

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Die Preise der Anteile der Gesellschaft können sowohl sinken als auch steigen. Dieser Prospekt und jegliche Nachträge mit Fondsangaben beinhalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Euronext Dublin.

VERKAUFSROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ VOM 29. JULI 2022

COLUMBIA THREADNEEDLE (IRL) III plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland gemäß der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds zugelassen)

ANGEBOT VON ANTEILEN

des

CT EUROPEAN REAL ESTATE SECURITIES FUND

und des

CT REAL ESTATE EQUITY MARKET NEUTRAL FUND

und des

CT MULTI-STRATEGY GLOBAL EQUITY FUND

und des

CT ENHANCED INCOME EURO EQUITY FUND

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Columbia Threadneedle (Irl) III plc (die „Gesellschaft“), deren Namen in diesem Auszugsprospekt (der „Prospekt“) unter „VERWALTUNG – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ (der „Verwaltungsrat“) aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind vorstehend genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin und anderen in Frage kommenden Börsen sind im entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird. Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zu diesem Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Beim vorliegenden Verkaufsprospekt handelt es sich um einen Prospektauszug, der ausschließlich für die Schweiz erstellt wurde und für die Zwecke des geltenden irischen Rechts nicht als Prospekt gilt.

4. Juli 2022

WICHTIGE ANGABEN

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und zugelassen von der irischen Zentralbank als Investmentgesellschaft nach der OGAW-Verordnung. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Empfehlung oder Verbürgung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die irische Zentralbank haftet nicht für die positive oder negative Wertentwicklung der Gesellschaft.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die bestehenden Teilfonds, die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin und anderen in Frage kommenden Börsen sind im entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zu diesem Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Dieser Prospekt und jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellen die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit der Notierung oder dem Antrag auf Notierung der betreffenden Anteile und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin dar. Angaben zu bedeutenden neuen Faktoren, wesentlichen Fehlern und Ungenauigkeiten werden den bestehenden und den potenziellen Anteilhabern innert nützlicher Frist angekündigt und jegliche derartige Ankündigung ist zusammen mit dem Zulassungsprospekt zu lesen. Weder die amtliche Notierung der Anteile und ihre Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin noch die Billigung der Angaben für die Zulassung gemäß die Zulassungsbedingungen der Euronext Dublin stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsunternehmen oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, die Angemessenheit der in den Angaben für die Zulassung enthaltenen Angaben oder die Eignung der Gesellschaft oder des Teilfonds für die Anlage durch Anleger dar.

Die Verteilung dieses Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt wird. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Kopien der Gründungsdokumente sind erhältlich, wie in diesem Prospekt angegeben.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen Werbeaussagen oder andere Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe irgendwelcher der Anteile darf unter gleich welchen Umständen so aufgefasst werden und stellt keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Unterebreitung eines Angebots an irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person dar, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der *Section 264* des britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP und der Columbia Threadneedle Management Limited genehmigt, die wiederum von der *Financial Conduct Authority* zugelassen wurden und deren Aufsicht unterstellt sind.

Die Gesellschaft wurde bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 und seinen Ergänzungen registriert. Es besteht auch keine Absicht, dies zu beantragen. Die Anteile wurden und werden nicht gemäß der geänderten Fassung des „United States Securities Act“ von 1933 (das „Gesetz von 1933“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten eingetragen, und sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), ihren Gebieten und Besitzungen sowie in anderen ihrer Rechtsordnung unterstehenden Hoheitsgebieten (die „Vereinigten Staaten“) nicht direkt oder indirekt einer oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn es handelt sich um Transaktionen, die von den Eintragungspflichten des Gesetzes von 1933 und anderer Wertpapiergesetze freigestellt sind. **Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.**

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten. Gemäß Statuten darf die Gesellschaft nach eigenem Ermessen jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, die damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstößt.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils stoßen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf die „RISIKOFAKTOREN“ und den Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds hingewiesen.

Singapur

Das Angebot oder die Ausschreibung, welche Gegenstand dieses Dokumentes bildet, darf nicht öffentlich an Einzelkunden gemacht werden. Dieses Dokument ist kein Prospekt nach der Definition des *Securities and Futures Act, Chapter 289 of Singapore* („SFA“). Entsprechend findet die gesetzlich festgelegte Verantwortlichkeit keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob eine Anlage für Sie in Betracht kommt.

Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der *Monetary Authority of Singapore*. Demgemäß darf dieses Dokument und jegliches andere Material, welches im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf oder der Ausschreibung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen darf nicht in Umlauf gesetzt oder vertrieben werden, noch dürfen Anteile, weder direkt noch indirekt, Personen in Singapur angeboten, verkauft oder zum Gegenstand einer Ausschreibung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, welche nicht als (i) institutionelle Investoren nach *Section 304* des SFA, oder (ii) Personen nach *Section 305(1)* SFA oder *Section 305(2)* SFA, entsprechend den Bestimmungen von *Section 305* SFA, qualifizieren, oder (iii) andernfalls, die vorgenannten Handlungen an eine solche Person nach einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA zulässig ist.

Hongkong

Es wurden keine Handlungen in Hongkong unternommen, um dieses Dokument zum öffentlichen Vertrieb zuzulassen. Die Anlagen dürfen in Hongkong nicht durch dieses Dokument oder jegliches andere Dokument angeboten oder verkauft werden, ausgenommen davon sind jene Fälle, welche nicht als öffentliches Angebot nach der *Hong Kong Companies Ordinance* oder der *Hong Kong Securities and Futures Ordinance* qualifizieren. Dieses Dokument wird auf vertraulicher Basis vertrieben. Es wird kein Angebot an andere Personen gemacht, als jene Person, an welche die Emissionserklärung betreffend den Teilfonds gesandt wurde und keine andere Person in Hongkong, welche nicht der Person entspricht, an welche die Emissionserklärung über den Teilfonds adressiert wurde, darf diese als Aufforderung zur Anlage betrachten. Dieses Dokument darf nicht in irgendeiner Form reproduziert oder einer anderen Person als jene, an welche es sich richtet, übermittelt werden. Die Anlagemanagementgesellschaft und ihre verbundenen Personen können Gebühren mit Mittelsleuten, Beauftragten oder Personen, welche Anleger vermitteln, teilen oder diese Personen durch ihre eigenen Mittel entschädigen.

ACHTUNG

Der Inhalt dieses Dokumentes wurde nicht durch die Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Mögliche Anleger in Hongkong werden aufgefordert, Vorsicht betreffend jegliches Angebot zu einer Anlage walten zu lassen. Sofern mögliche Anleger am Inhalt dieses Dokuments zweifeln, sollten sie um unabhängigen, professionellen Rat nachfragen.

Dieser Prospekt inklusive aller Nachträge mit Fondsangaben können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt inklusive die Nachträge mit Fondsangaben in englischer Sprache. Sofern der Prospekt/die Nachträge mit Fondsangaben in englischer Sprache und der Prospekt/die Nachträge mit Fondsangaben in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist/sind der Prospekt/die Nachträge mit Fondsangaben in englischer Sprache maßgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts/des Nachtrags mit Fondsangaben, auf dem die Klage basiert, maßgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Verlass der Anleger auf die Ausführungen zur amerikanischen Bundessteuer in diesem Prospekt

Die Ausführungen in diesem Prospekt zu Fragen der amerikanischen Bundessteuer wurden nicht mit der Absicht geschrieben, Sanktionen zu umgehen und sollen auch nicht dazu verwendet werden. Sie dienen vielmehr zur Unterstützung und zur Vertriebsförderung der in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte und Angelegenheiten. Jeder Steuerzahler sollte sich von einem unabhängigen Steuerberater im Hinblick auf seine persönliche Situation zu Fragen der amerikanischen Bundessteuer beraten lassen.

INHALT

	Seite
GLOSSAR DER BEGRIFFE.....	6
KURZDARSTELLUNG	13
RISIKOFAKTOREN	17
ADRESSENVERZEICHNIS	18
DIE GESELLSCHAFT	19
AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK	39
VERWALTUNG.....	40
ADMINISTRATION UND VERWAHRUNG	47
INTERESSENKONFLIKTE.....	53
NUTZUNG VON PROVISIONEN	55
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	56
ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG	60
ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	70
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES.....	71
VERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG AN DIE GESELLSCHAFTER.....	77
SCHLISSUNG EINES TEILFONDS	78
RISIKOFAKTOREN	79
ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER	89
ANERKANNTTE BÖRSEN	100
ALLGEMEINE ANGABEN.....	103
ANHANG I – LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN.....	112
ANHANG II –NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN	118
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM CT Enhanced Income Euro Equity Fund.....	121
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM CT European Real Estate Securities Fund.....	135
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM CT Multi-Strategy Global Equity Fund.....	152
NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM CT Real Estate Equity Market Neutral Fund.....	165
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	181

GLOSSAR DER BEGRIFFE

Das Folgende ist ein Glossar bestimmter Begriffe, die häufig im ganzen Prospekt (und dem jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben) einschließlich der nachstehenden Kurzdarstellung verwendet werden:

„Anerkannte Börse“	Jede geregelte Wertpapierbörse oder jeder geregelte Markt, an der/dem ein Teilfonds anlegen darf. Eine Aufstellung dieser Wertpapierbörsen und Märkte wird unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ gegeben und ist in Artikel 18 der Satzung enthalten.
„Anerkannte Clearingstelle“	Bank One NA, Depositary and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG oder jede andere Einrichtung zur Abrechnung von Anteilen, die für die Zwecke von Kapitel 1A des Teils 27 des <i>Taxes Act</i> durch die irischen Steuerbehörden (<i>Irish Revenue Commissioners</i>) als anerkannte Clearingstelle bestimmt wurde.
„Anlagemanagementgesellschaft“	Die juristische Person, welche im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds bezeichnet wird (im Prospekt soll der Begriff „Anlagemanagementgesellschaft“ alle in den Nachträgen mit Fondsangaben als solche spezifizierten juristischen Personen umfassen, sofern nicht ausdrücklich anderslautende Angaben gemacht werden). Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier angemerkt, dass der Begriff „Anlagemanagementgesellschaft“ sofern es der Kontext erlaubt sämtliche Untereinlageverwalter umfasst, die im Namen der Anlagemanagementgesellschaft handeln und von dieser gemäß ihrer im entsprechenden Anlagemanagementvertrag festgelegten Befugnisse gegebenenfalls bestellt werden;
„Anteile“	Gewinnberechtignte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, die in verschiedenen Klassen bezüglich eines oder mehrerer Teilfonds bezeichnet werden können. Anteile einer Fondsklasse können auf andere Währungen als die Basiswährung des Teilfonds lauten.
„Anteilinhaber“	Inhaber von Anteilen.
„Antragsformular“	Antragsformulare, die auf Anweisung der Gesellschaft jeweils von den Zeichnern der Anteile auszufüllen sind.
„Ausschüttende Anteile“	Eine in jedem Teilfonds der Gesellschaft zur Verfügung stehende Klasse von Anteilen, die im Wesentlichen den gesamten auf solche Anteile entfallenden Nettoertrag (einschließlich Zinsen und Dividenden) ausschüttet, wie im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben näher beschrieben.
„Basiswährung“	Die zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds vom Verwaltungsrat bestimmte Rechnungswährung eines Teilfonds.
„Bewertungszeitpunkt“	Der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds und der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse berechnet werden. Der Bewertungszeitpunkt für die Anteile des einzelnen Teilfonds wird

	im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für jeden Teilfonds angegeben.
„Bilanzstichtag“	Das Datum, zu dem die Bilanz der Gesellschaft aufgestellt werden muss. Dieses Datum ist der 31. März jedes Jahres oder dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat jeweils festlegt.
Columbia Threadneedle Anlageverwaltungsvertrag	ein am 17. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Columbia Threadneedle Management Limited geschlossener Vertrag.
„Datenschutzerklärung“	bezeichnet die von der Gesellschaft abgegebene Datenschutzerklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Version wird dem Zeichnungsformular beigelegt und steht ab 25. Mai 2018 auf der Website www.columbiathreadneedle.com zur Verfügung;
„Datenschutzgesetze“	bezeichnet (i) die Irish Data Protection Acts von 1988 und 2003 sowie sämtliche anderen Gesetze oder Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, (ii) die European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011 (S.I. No. 334/2011), (iii) mit Wirkung ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und sämtliche daraus resultierenden nationalen Datenschutzgesetze und (iv) jegliche vom irischen Amt für Datenschutz oder einer anderen Aufsichtsbehörde, einschließlich beispielsweise des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA), herausgegebenen Leitlinien und/oder Verhaltenskodizes;
„Erklärung“	Eine gültige Erklärung in der von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) geforderten Form für die Zwecke von Section 739D TCA (in der jeweils gültigen Fassung).
„Erstausgabedatum“	Der Geschäftstag nach dem letzten Tag des etwaigen Erstausgabezeitraums für bestimmte Anteile einer Fondsklasse und danach jeder Handelstag oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, den/die der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt.
„Erstausgabezeitraum“	Der etwaige Erstausgabezeitraum für Anteile jedes Teilfonds gemäß Angabe im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für den betreffenden Teilfonds.
„ESMA“	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
„EU-Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union
„EWR“	Die Länder, die jeweils den Europäischen Wirtschaftsraum bilden (zum Datum des vorliegenden Prospektes die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein).
„Euronext Dublin“	bezeichnet die Irische Wertpapierbörse Irish Stock Exchange plc, die in Euronext Dublin umbenannt wurde.

„Geeignete Gegenpartei“	Eine „geeignete Gegenpartei“ gemäß Definition in der MiFID-II-Richtlinie.
„Geschäftstag“	Jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen), an dem Banken sowohl in London als auch in Dublin und/oder an denjenigen anderen oder weiteren Plätzen, die der Verwaltungsrat jeweils bestimmt, für das Geschäft geöffnet sind.
„Gesellschaft“	Columbia Threadneedle (Irl) III plc
„Gesellschaftssekretär“	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder ein Nachfolgeunternehmen, welches die Gesellschaft gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank zum Gesellschaftssekretär bestellt.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag, an dem der Verwaltungsrat bestimmt hat, dass Anträgen auf Zeichnung und/oder Aufträgen für die Rücknahme von Anteilen jedes Teilfonds entsprochen wird, wobei es in jedem Kalendermonat mindestens zwei Handelstage geben muss. Die Handelstage für Anteile jedes einzelnen Teilfonds sind in dem für den betreffenden Teilfonds geltenden Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Prospekt angegeben.
„Irische Zentralbank“	Die Central Bank of Ireland.
„Irland“	Die Republik Irland.
„Managementanteil“	Ein Managementanteil am Kapital der Gesellschaft.
„MiFID II“	Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), die von Zeit zu Zeit geändert, konsolidiert, ersetzt oder erneuert werden kann.
„Mitgliedstaat“	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Nachtrag mit Fondsangaben“	Ein ergänzendes Dokument zu diesem Prospekt, das spezifische Angaben bezüglich eines Teilfonds enthält.
„Nettoinventarwert der Gesellschaft“	Der gesamte Nettoinventarwert aller Teilfonds der Gesellschaft.
„Nettoinventarwert pro Anteil“	Der gemäß den Bestimmungen der Satzung gemäß Beschreibung unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ berechnete Nettoinventarwert eines Teilfonds.
„Nettoinventarwert eines Teilfonds“	Der nach den Bestimmungen der Satzung gemäß Beschreibung unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnete Nettoinventarwert eines Teilfonds.
„OECD“	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Diese besteht aus: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich,

Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Republik Irland, Israel, Italien, Japan, Republik Korea, Lettland, Slowakische Republik, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten sowie alle sonstigen Länder, die der Organisation jeweils beitreten.

„OGAW“	<p>Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sein einziger Zweck ist es, beim Publikum beschaffte Gelder in Wertpapiere und sonstige in Regulation 45 der OGAW-Verordnung näher bezeichnete liquide Finanzanlagen zu investieren; er funktioniert nach dem Grundsatz der Risikostreuung;- seine Anteile werden auf Verlangen der Inhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Organismus zurückgekauft oder zurückgenommen.
„OGAW-Verordnung“	<p>Die irische Rechtsverordnung <i>European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011</i> (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) (in der jeweils gültigen Fassung) sowie sämtliche Rechtsverordnungen, Leitlinien oder Mitteilungen, welche die irische Zentralbank gemäß dieser Rechtsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit verabschiedet und herausgibt.</p>
„OGAW-Verordnungen“	<p>Die OGAW-Verordnung und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank werden zusammen als die OGAW-Verordnungen bezeichnet.</p>
„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“	<p>Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 der irischen Zentralbank oder sonstige von ihr als Ergänzung oder als Ersatz veröffentlichte Verordnungen.</p>
„Professioneller Kunde“	<p>Ein „professioneller Kunde“ gemäß Definition in der MiFID-II-Richtlinie.</p>
„Qualifiziertes Institut“	<p>Ein Kreditinstitut, das im EWR zugelassen ist, oder in einem nicht dem EWR angehörenden Unterzeichnerstaat des Basler Abkommens vom Juli 1988 über Kapitalkonvergenz zugelassen ist, oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.</p>
„Qualifiziertes Rechtshoheitsgebiet“	<p>Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.</p>
„Satzung“	<p>Der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft in der jeweils mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank geänderten Fassung.</p>
„Spezifizierte US-Person“ (<i>Specified US Person</i>)	<p>Der Begriff „Spezifizierte US-Person“ bezeichnet (i) US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Personen, (ii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten organisiert ist, (iii) einen Trust sofern (a)</p>

ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten gemäß Gesetz in Bezug auf alle administrativen Angelegenheiten des Trusts Verordnungen erlassen und Urteile fällen kann und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder (iv) den Nachlass eines US-Staatsbürgers oder einer in den USA ansässigen Person ausser:(1) Gesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (2) Gesellschaften, die zu demselben erweiterten Konzern im Sinne von *Section 1471(e)(2)* des US-amerikanischen Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code, IRC*) gehören, wie eine unter (1) definierte Gesellschaft;(3) die Vereinigten Staaten und jegliche vollständig in deren Eigentum stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen;(4) die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, die US-Territorien sowie jegliche politische Unterteilung der Vorgenannten und alle vollständig im Eigentum eines der vorgenannten Gebiete stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (5) die gemäß *Section 501(a) IRC* steuerbefreiten Organisationen oder Einzelsorgepläne im Sinne von *Section 7701(a)(37) IRC*; (7) eine Bank im Sinne von *Section 581 IRC*;(7) ein Immobilien-Investmenttrust im Sinne von *Section 856 IRC*; (8) eine regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von *Section 851 IRC* oder ein nach dem Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Securities Exchange Commission registriertes Unternehmen; (9) ein Common Trust Fund im Sinne von *Section 584(a) IRC*;(10) ein gemäß *Section 664(c) IRC* steuerbefreiter Trust oder ein in *Section 4947(a)(1) IRC* beschriebener Trust; (11) ein Händler von Wertpapieren, Rohstoffen oder derivativen Finanzinstrumenten (darunter Kontrakte mit fiktivem Nominalwert, Futures, Forwards und Optionen), der nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates registriert ist; oder (12) ein Broker im Sinne von *Section 6045(c) IRC*; Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten auszulegen.

„Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“	Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
„Taxonomieverordnung“	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„TCA“	Das Konsolidierte Steuergesetz (Taxes Consolidation Act) der Republik Irland von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Teilfonds“	Ein vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank jeweils gebildetes gesondertes Portfolio der Gesellschaft, das aus einer oder mehreren Anteilsklassen besteht.
„Thames River Capital Anlagemanagementvertrag“	Ein am 17. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Thames River Capital LLP geschlossener Vertrag.

„Thesaurierende Anteile“	Eine in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zur Verfügung stehende Klasse von thesaurierenden Anteilen, die im Allgemeinen keine Dividenden auszahlen oder sonstige Ausschüttungen vornehmen, wie im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben näher beschrieben.
„Umbrella-Geldkonto“	Ein Geldkonto, das in einer bestimmten Währung geführt werden kann und im Namen der Gesellschaft für alle Teilfonds eingerichtet wird. Es dient der Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden.
„US-Person“	Wird nachstehend unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Definition der US-Person“ definiert.
„Vereinigte Staaten“	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeder Einzelstaat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.
„Vermittler“	Eine Person, die ein Geschäft betreibt, welches darin besteht, Zahlungen von Investmentgesellschaften im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder die Anteile an einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen hält.
„Verwahrstelle“	State Street Custodial Services (Ireland) Limited bzw. jegliche von der Gesellschaft ordnungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank ernannten Nachfolger.
„Verwahrstellenvertrag“	Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 12. Oktober 2016.
„Verwaltungsgesellschaft“	KBA Consulting Management Limited
„Verwaltungsgesellschaftsvertrag“	Der am 17. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Vertrag, mit dem Letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde.
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft einschließlich eines ordnungsgemäß ermächtigten Ausschusses des Verwaltungsrats.
„Verwaltungsstelle“	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine Nachfolgesellschaft, die nach den Vorschriften der irischen Zentralbank von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsstelle für die Angelegenheiten der Gesellschaft bestellt wird.
„Verwaltungsstellenvertrag“	Ein am 17. Dezember 2021 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossener Vertrag.
„Zahlstelle“	Eine oder mehrere in bestimmten Ländern von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorgaben der irischen Zentralbank eingesetzte Zahlstelle(n).
„Zahl- und Informationsstelle im Vereinigten Königreich“	Thames River Capital LLP

In diesem Prospekt bedeutet der Ausdruck „Milliarde“, sofern nicht anders angegeben, tausend Millionen; „US-Dollar“, „US\$“ oder „Cent“ bezieht sich auf den Dollar oder Cent der Vereinigten Staaten; „C\$“ oder „CAD“ bezieht sich auf den kanadischen Dollar; „£“, „Pfund Sterling“ oder „Sterling“ bezieht sich auf das Pfund Sterling des Vereinigten Königreichs; „Euro“ oder „Euros“ bezieht sich auf den europäischen Euro, „NOK“ oder „Krone“ auf die norwegische Krone und „¥“ oder „Yen“ auf den japanischen Yen.

KURZDARSTELLUNG

Das Folgende ist eine Kurzdarstellung der wesentlichen Angaben bezüglich der Gesellschaft, jedes ihrer Teilfonds und der Ausgabe von Anteilen jedes Teilfonds. Sie ist aus dem vollständigen Wortlaut des Prospekts, den Nachträgen mit Fondsangaben für den jeweiligen Teilfonds und den unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente“ abgeleitet und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

Die Gesellschaft	Columbia Threadneedle (Irl) III plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.
Die Teilfonds der Gesellschaft	Da die Gesellschaft ein Umbrellafonds ist, hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile auszugeben und zurückzunehmen, die in verschiedene Klassen eingeteilt sind, die einen oder mehrere Teilfonds repräsentieren. Jeder Teilfonds repräsentiert ein gesondertes Portfolio der Gesellschaft mit eigenem unterschiedlichem Anlageziel und unterschiedlicher Anlagepolitik und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.
Anteilsklassen	<p>Die Rechte der Anteilhaber der Teilfonds der Gesellschaft werden durch gesonderte Anteilsklassen repräsentiert. Jeder Teilfonds hat eine einzige Rechnungswährung (die Basiswährung des Fonds). Es können jedoch eine oder mehrere Anteilsklassen gebildet werden, die verschiedene Währungen und/oder verschiedene Gebührenstrukturen oder andere Rechte an einem Teilfonds repräsentieren.</p> <p>Die Anteilsklassen, ihre derzeitige bzw. noch ausstehende Notierung sowie ihr derzeitiger bzw. noch ausstehender Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin und anderen Börsen sowie weitere detaillierte Angaben zu jedem einzelnen Teilfonds sind in dem betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben enthalten.</p>
Anlageziele und Anlagepolitik	Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie die Anlagebefugnisse und -beschränkungen bezüglich jedes Teilfonds sind im Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds enthalten.
Ausschüttungen und Ausschüttungstermine	Die Ausschüttungspolitik und die Ausschüttungstermine der einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben enthalten. Sofern ein Anteilhaber keine andere Wahl trifft, werden etwaige Ausschüttungen für den Erwerb weiterer Anteile des betreffenden Teilfonds verwendet.
Anlagemanagementgesellschaft	Nähere Angaben zu der Anlagemanagementgesellschaft für jeden Teilfonds finden sich im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben.
Verwahrstelle	Die Gesellschaft hat die State Street Custodial Services (Ireland) Limited dazu bestellt, als Verwahrstelle für die Gesellschaft und für das Vermögen jedes Teilfonds zu handeln.

Verwaltungsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited dazu bestellt, als Verwaltungsstelle und Gesellschaftssekretär für die Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln.
Besteuerung	Potenzielle Anteilinhaber werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ in diesem Prospekt hingewiesen.
Portfoliobewertungen	<p>Das jedem einzelnen Teilfonds zuzuordnende Portfolio wird zum Zwecke der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises für Anteile jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag bewertet. Der Bewertungszeitpunkt für Anteile jedes Teilfonds wird im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für den einzelnen Teilfonds angegeben.</p> <p>Die Methode für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds wird unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ erklärt.</p>
Erstausgaben	Erstzeichnungen von Anteilen jedes Teilfonds erfolgen am Erstausgabedatum nach Ablauf des etwaigen Erstausgabezeitraums für Anteile des betreffenden Fonds. Der Erstausgabezeitraum für Anteile jedes Teilfonds ist im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben.
Zeichnungen	<p>Danach können Anleger an jedem Zeichnungshandelstag den Kauf von Anteilen des betreffenden Teilfonds zu Zeichnungspreisen beantragen, die an Hand des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Bewertungstag berechnet werden. Der Verwaltungsrat kann Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds nach seinem Ermessen begrenzen oder schließen.</p> <p>Detaillierte Angaben für die Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds sind im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds enthalten.</p>
Mindestanlage	<p>Die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen jedes Teilfonds werden im Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Anteile jedes Teilfonds und für unterschiedliche Anteilklassen, die für einen Teilfonds ausgegeben werden, unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festlegen.</p> <p>Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder allgemein oder in bestimmten Fällen herabgesetzt, heraufgesetzt oder gestrichen werden.</p>
Rücknahmen	Rücknahmen von Anteilen jedes Teilfonds können an jedem Rücknahmehandelstag zu Preisen erfolgen, die an Hand des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnet werden.

Detaillierte Angaben über die Rücknahmehandelstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds und etwaige Begrenzungen der Rücknahme sind im Nachtrag mit Fondsanlagen für jeden Teilfonds enthalten.

**Mindestrücknahmen und
Mindestbesitz**

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbesitz an Anteilen jedes Teilfonds werden im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben.

Veröffentlichung von Preisen

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird nach der Berechnung auf www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht und im Falle von notierten Teilfonds der Euronext Dublin unmittelbar nach der Berechnung mitgeteilt. Außerdem kann die Verwaltungsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten über den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds informieren. Der zuletzt berechnete Nettoinventarwert für die auf die Basiswährung der einzelnen Teilfonds lautende Anteilsklasse kann in den jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Umschichtung

Anteilinhaber haben Anspruch darauf, ihre Anlage in Anteilen einer Klasse eines bestimmten Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umzuschichten. Die Umschichtungsbedingungen sind nachfolgend unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG“ und im Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Zulässige Anleger

Anteile jedes Teilfonds können derzeit nur von Anlegern erworben werden, die keine „US-Personen“ oder andere „Beschränkungen unterliegende Personen“ gemäß nachfolgender Definition unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Zeichnungen: In Frage kommende Anleger“.

**Zeichnungs- und
Rücknahmegebühren**

Bei Zeichnung von Anteilen jeder Fondsklasse ist ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu zahlen. Auf diesen Aufschlag, der an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbar ist, kann nach dem Ermessen der Anlagemanagementgesellschaft verzichtet werden. Die Anlagemanagementgesellschaft ist ermächtigt, die Zahlung dieser Gebühr ganz oder teilweise an Untervertriebsstellen zu genehmigen.

Die Gesellschaft erhebt keinerlei Rücknahmegebühren.

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat für jeden Teilfonds Anspruch auf eine monatliche Anlagemanagementgebühr (die „Anlagemanagementgebühr“) sowie, falls dies vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds bestimmt wird, eine Anlageerfolgsprämie, die unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ näher beschrieben wird.

Die Höhe der für Anteile jeder Fondsklasse zahlbaren Anlagemanagementgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie ist im Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Prospekt für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Sonstige Gebühren und Aufwendungen sind im Einzelnen nachfolgend unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ aufgeführt.

Jährlicher und halbjährlicher Rechnungszeitraum

Der jährliche Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet am 31. März jedes Jahres.

Der Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des jährlichen Rechnungszeitraums und mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber auf www.columbiathreadneedle.com (oder einer anderen Website, die den Anteilhabern mitgeteilt wird) veröffentlicht und auf Anfrage an die Anteilhaber versandt. Der Halbjahresbericht der Gesellschaft wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den er sich bezieht, auf www.columbiathreadneedle.com (oder einer anderen Website, die den Anteilhabern mitgeteilt wird) veröffentlicht und auf Anfrage an die Anteilhaber versandt.

Berichtswährungen

Für die Zwecke der Aufstellung des Halbjahresberichts und des Jahresberichts mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft ist die Berichtswährung jedes Teilfonds dessen Basisrechnungswährung.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in der Gesellschaft und in jedem ihrer Teilfonds ist mit Risiken verbunden. Zu diesen gehören Risiken, die für die gesamte Gesellschaft gelten, d. h. für alle Anteilsklassen der Gesellschaft und alle Teilfonds, in denen Anleger anlegen können, und andere, die fondsspezifisch sind, d. h. sie sind spezifisch für die Anteile des Teilfonds, in dem der Anleger möglicherweise anlegen möchte, und ergeben sich aus der für den Teilfonds verfolgten Anlagestrategie und aus den zugrunde liegenden Anlagen, in denen er anlegt. Die Anlage in bestimmten Wertpapieren und Märkten sind möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als Anlagen in anderen Wertpapieren und Märkten. Jeder potenzielle Anleger sollte diesen Prospekt sorgfältig prüfen und sorgfältig die Risiken in Betracht ziehen, die mit einer Anlage in Anteilen des betreffenden Teilfonds verbunden sind, bevor er sich zur Anlage entschließt. Potenzielle Anleger werden auf die nachfolgenden Abschnitte „RISIKOFAKTOREN“ und „INTERESSENKONFLIKTE“ dieses Prospekts und auf relevante Informationen in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds hingewiesen.

ADRESSENVERZEICHNIS

Sitz der Gesellschaft	70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
Mitglieder des Verwaltungsrats	Michael Gerald Moloney David James Hammond John Fitzpatrick Charles Porter Stuart Woodyatt
Promoter	Thames River Capital LLP Exchange House Primrose Street London EC2A 2NY Vereinigtes Königreich
Verwaltungsgesellschaft	KBA Consulting Management Limited 5 George's Dock IFSC Dublin 1 Irland
Anlagemanagementgesellschaft/ Vertriebsstelle	Nähere Angaben über die Anlagemanagementgesellschaft und Vertriebsstelle sind in den einzelnen Nachträgen mit Fondsangaben enthalten.
Verwaltungsstelle und Register- führer	State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
Verwahrstelle	State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
Börseneinführungsstelle an der Euronext Dublin	IQ EQ Fund Management (Ireland) Limited, 12 Merrion Square, Dublin, Ireland
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers Chartered Accountants & Registered Auditors 1 Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1, Irland
Rechtsberater	Matheson 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland
Gesellschaftssekretär	Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland

DIE GESELLSCHAFT

Errichtung und Struktur

Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 1999 nach dem Recht Irlands als Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung, innerhalb derer von Zeit zu Zeit verschiedene Teilfonds geschaffen werden können, gegründet. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Anteile auszugeben und zurückzunehmen, die in verschiedene Klassen eingeteilt sind, die einen oder mehrere Teilfonds repräsentieren. Jeder Teilfonds stellt ein gesondertes Portfolio der Gesellschaft dar und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft liegt beim Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als Investmentgesellschaft nach der OGAW-Verordnung zugelassen.

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft damit beauftragt, die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags zu verwalten. Für nähere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft wird auf das Kapitel „Verwaltung“ verwiesen.

Die Teilfonds der Gesellschaft

Zum Datum dieses Prospekts stehen folgende Teilfonds der Gesellschaft, die vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der irischen Zentralbank aufgelegt wurden, zur Zeichnung zur Verfügung:

<i>Teilfonds</i>	<i>Basiswährung des Teilfonds</i>	<i>Nennwährungen der Anteile</i>
CT European Real Estate Securities Fund	Pfund Sterling	Pfund Sterling, Euro, Norwegische Krone, US-Dollar
CT Real Estate Equity Market Neutral Fund	Euro	Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Norwegische Krone, Schweizer Franken, Schwedische Krone
CT Multi-Strategy Global Equity Fund	Euro	Euro, Pfund Sterling und US-Dollar
CT Enhanced Income Euro Equity Fund	Euro	Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, Norwegische Krone, Schweizer Franken, Schwedische Krone

Die Rechte der Anteilhaber jedes Teilfonds werden durch eine gesonderte Anteilsklasse repräsentiert. Jeder Teilfonds hat eine einzige Rechnungswährung (die Basiswährung des Teilfonds), und vom Verwaltungsrat wird für den Teilfonds ein gesondertes Portfolio der Gesellschaft gebildet. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen unter vorheriger Unterrichtung der irischen Zentralbank eine oder mehrere Anteilsklassen eines Teilfonds schaffen, die unterschiedliche Währungen, Gebührenstrukturen oder andere Ausgabebedingungen repräsentieren. Diese Anteilsklassen werden nicht durch ein gesondertes Vermögensportfolio repräsentiert, sondern stellen unterschiedliche Rechte an dem durch einen Teilfonds repräsentierten gesonderten Vermögensportfolio dar.

Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds auflegen.

Schließung von Teilfonds

Folgende Teilfonds sind für Neuzeichnungen geschlossen und alle Anteile dieser Teilfonds wurden zurückgenommen.

- F&C Emerging Asia Fund
- F&C Macro Global Bond Fund (£)
- F&C Macro Global Bond Fund (\$)
- F&C Macro Global Bond Fund (€)
- F&C Global Unconstrained Equities Fund
- BMO US Real Estate Equity Long/Short Fund
- Eastern European Fund
- F&C Global Emerging Markets Fund
- BMO High Income Bond Fund

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beantragt, dass die Zulassung dieser Teilfonds zu gegebener Zeit aufgehoben wird oder wird in Kürze einen entsprechenden Antrag stellen.

Nachträge mit Fondsangaben

Dieser Prospekt darf nur mit dem entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben ausgegeben werden, der spezifische Angaben zu einem bestimmten Teilfonds enthält. Dieser Prospekt und der betreffende Nachtrag mit Fondsangaben sollten als ein Dokument gelesen und ausgelegt werden. Diesem Prospekt können von Zeit zu Zeit, wenn im Rahmen der Gesellschaft weitere Teilfonds aufgelegt oder bestehende Teilfonds geschlossen werden, Nachträge mit Fondsangaben hinzugefügt bzw. entnommen werden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, einen Teil der Teilfonds bzw. alle Teilfonds im Ausland registrieren zu lassen. Die Kosten für eine solche Registrierung trägt/tragen der/die jeweilige(n) Teilfonds. Aufgrund einer solchen Registrierung kann es erforderlich sein, Dokumente für einen bestimmten Teilfonds in einer anderen Sprache zu erstellen. Ferner können Prospektänderungen oder Änderungen der Nachträge mit Fondsangaben erforderlich sein. Der Verwaltungsrat wird Registrierungen der Teilfonds in einem Land ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber vornehmen.

Dieser Prospekt und die Nachträge mit Fondsangaben können in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen weichen im Hinblick auf die enthaltenen Informationen und die Bedeutung nicht vom englischsprachigen Prospekt oder den englischsprachigen Nachträgen mit Fondsangaben ab. Sollten die Übersetzungen dennoch von den englischsprachigen Versionen abweichen, so ist der englische Wortlaut maßgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts/des Nachtrags mit Fondsangaben, auf dem die Klage basiert, maßgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Vermögen jedes Teilfonds wird gesondert in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds angelegt, die in dem Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Prospekt für den betreffenden Teilfonds aufgeführt sind.

Die Gesamrendite einer Anlage für die Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds bemisst sich nach dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der seinerseits hauptsächlich von der Wertentwicklung der von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen bestimmt wird.

Es ist die Politik des Verwaltungsrats, jeden Teilfonds vorwiegend voll angelegt zu halten, wenngleich der Anlagemanagementgesellschaft die Flexibilität gestattet ist, den prozentualen Anteil des Portfolios jedes Teilfonds, der in Barmitteln und/oder Geldmarktanlagen für Zwecke ergänzender flüssiger Mittel und Schuldtiteln des Staates und nichtstaatlicher Emittenten („flüssige Mittel“) gehalten wird, zu erhöhen, wenn dies als im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds angesehen wird, beispielsweise während Zeiten der Marktunsicherheit, wenn diese Anlage für defensive Zwecke oder zur effizienten Verwaltung von Sicherheiten als wichtig gilt.

Die Anlagemanagementgesellschaft darf auch generell derivative Finanzinstrumente einsetzen, um die Anlagerisiken besser zu handhaben und effiziente Anlagetätigkeiten und das Management von Barmitteln und Liquidität in jedem Teilfonds zu vereinfachen, wie im Abschnitt „Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten“ näher beschrieben. Derivate in dieser Art einzusetzen führt zu einem höheren Marktrisikopotential des Teilfonds. Durch synthetische Leerverkäufe können die Risiken, denen ein Teilfonds insgesamt im Hinblick auf bestimmte Märkte, einzelne Wertpapiere oder bestimmte Marktfaktoren wie z. B. Währungen und Zinssätze ausgesetzt ist, reduziert werden. Wo dies nach den Anlagezielen und Anlagepolitiken eines bestimmten Teilfonds zulässig ist, kann die Anlagemanagementgesellschaft auch synthetische Short-Positionen in Derivativen verwenden, um ein negatives Engagement zu bestimmten Wertpapieren und Marktfaktoren zu erzeugen, um von fallenden Preisen zu profitieren, ohne dass der Teilfonds die entsprechenden oder verbundenen Long-Positionen hält.

Mit dem Einsatz von Derivaten verfolgt die Anlagemanagementgesellschaft die Absicht, die Rendite aus den eingegangenen Anlagerisiken zu erhöhen. Dabei handelt sie jedoch immer in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds. Der Einsatz von Derivaten durch die Anlagemanagementgesellschaft wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass jede eingegangene Derivate-Position abgedeckt sein muss. Außerdem sind dem Leverage und Marktrisikopotential in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ (Absätze 2.8 und 2.9 und Absätze 6.1-6.4) Grenzen gesetzt.

Solange das einem Teilfonds nach seinem Erstausgabezeitraum oder einer beträchtlichen Neuzeichnung zuzuordnende Vermögen noch nicht voll angelegt ist, kann jeweils ein größerer Teil des dem betreffenden Teilfonds zuzuordnenden Vermögens, als angesichts seines Anlageziels und/oder seiner Anlagepolitik erwartet werden kann, bis zur vollständigen Anlage seines Portfolios in flüssigen Mitteln gehalten werden.

„Querinvestitionen“

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank und der unter „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ festgelegten Einschränkungen kann ein Teilfonds in andere Teilfonds und/oder andere kollektive Kapitalanlagen investieren, sofern diese höchstens 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Teilfonds und/oder andere kollektive Kapitalanlagen angelegt haben. Beteiligt sich ein Teilfonds an einer anderen kollektiven Kapitalanlage, trägt er deren Kosten und Gebühren (z. B. für Geschäftsführung, Anlageverwaltung, Administration etc.) anteilmäßig zusammen mit den anderen Anteilhabern. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen umfassen auch Beteiligungen an anderen Teilfonds. Ein Teilfonds darf jedoch nicht in andere Teilfonds investieren, wenn diese wiederum Anteile an anderen Teilfonds halten.

Beteiligt sich ein Teilfonds („investierender Teilfonds“) an einem anderen Teilfonds („aufnehmender Teilfonds“), darf durch den Betrag, der den Anlegern des investierenden Teilfonds für den in den aufnehmenden Teilfonds investierten Anteil des Vermögens des investierenden Teilfonds als anteilmäßige Anlagemanagementgebühr verrechnet wird (ob auf Ebene des investierenden Teilfonds, auf Ebene des aufnehmenden Teilfonds oder auf beiden Ebenen gezahlt), die maximale Anlagemanagementgebühr, welche die Anleger im investierenden Teilfonds für den verbleibenden Anteil des Teilfondsvermögens zu zahlen haben, nicht überschritten werden, damit dem investierenden Teilfonds aufgrund seiner Anlage im aufnehmenden Teilfonds keine Anlagemanagementgebühren doppelt verrechnet werden. Investiert ein Teilfonds in Anteile einer kollektiven Kapitalanlage, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Anlagemanagementgesellschaft oder von einer mit ihnen verbundenen oder assoziierten Gesellschaft verwaltet wird, entfallen die andernfalls allfällig zu zahlenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren. Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlagemanagementgesellschaft Provisionen (einschließlich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteilen oder Aktien einer kollektiven Kapitalanlage, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Anlagemanagementgesellschaft oder von einer mit ihnen verbundenen oder assoziierten

Gesellschaft verwaltet wird, sind diese Provisionen in das Vermögen des betreffenden Teilfonds einzubringen.

Änderungen der Anlageziele und der Anlagepolitik

Dem Verwaltungsrat obliegen die Formulierung der Anlageziele und der Anlagepolitik jedes Teilfonds und jegliche späteren Änderungen dieser Ziele bzw. dieser Politik angesichts politischer und/oder wirtschaftlicher Bedingungen.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit Zustimmung der Anteilinhaber dieses Teilfonds mit der Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Unter dieser Voraussetzung kann die Politik eines Teilfonds vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit geändert werden, wenn er dies als im besten Interesse des betreffenden Teilfonds ansieht. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik muss der Verwaltungsrat eine angemessene Frist gewähren, um es den Anteilhabern eines bestimmten Teilfonds zu ermöglichen, den Rückkauf ihrer Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zu betreiben.

Entsprechend den Anforderungen der Zentralbank werden wesentliche Änderungen des Inhaltes des Prospekts sowie nicht wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds den Anteilhabern im nächsten Geschäftsbericht mitgeteilt.

Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Die Anlagemanagementgesellschaft darf Futures, Termingeschäfte (einschließlich Zinsterminkontrakte), Optionen (sowohl den Verkauf als auch den Kauf von Optionen), Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Differenzgeschäfte einsetzen, die sowohl an Börsen als auch an OTC-Märkten gehandelt werden.

Futures: Futures unterscheiden sich von Optionen darin, dass bei Abschluss des Kontrakts ausser einer Transaktionsgebühr keine Vorauszahlungen zu leisten sind und dass bei Futures beide Parteien gleichermaßen zur Vertragserfüllung verpflichtet sind, sofern der Kontrakt nicht vor Fälligkeit glattgestellt wird. Mit dem Kauf oder Verkauf von Futures lässt sich dieselbe Wirkung erzielen wie mit Differenzkontrakten. Futures unterscheiden sich jedoch darin, dass sie immer an einer Börse gehandelt werden und ein Mindestvolumen vorgeschrieben ist.

Forwards: Forwards besitzen dieselben Eigenschaften wie Futures, werden jedoch nicht an einer Börse gehandelt. Forwards gehören zu den wichtigsten Derivatformen an den Devisenmärkten.

Optionen: Ein Teilfonds erwirbt gegen eine relativ geringe Prämie, die bei Abschluss des Kontraktes zu zahlen ist, das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung), einen bestimmten Vermögenswert an einem festgelegten Datum zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Wie Swaps oder andere Derivate kann der Teilfonds Optionen einsetzen, um die Auswirkungen eines Kaufs des betreffenden Vermögenswerts nachzubilden. Optionen unterscheiden sich jedoch darin, dass sie nur eine einseitige Verpflichtung darstellen. So kann der Teilfonds durch den Erwerb einer Kaufoption auf einen Basiswert einen Gewinn erzielen, wenn der Wert des Basiswerts steigt, ohne ein Verlustrisiko tragen zu müssen, falls der Wert des Basiswerts sinkt, abgesehen von den Kosten der zu Beginn geleisteten Zahlung, wenn die Option wertlos verfällt.

Eine Barrier-Option ist ein Finanzinstrument, bei der das vertraglich vereinbarte Ausübungsrecht davon abhängt, ob der zugrundeliegende Vermögenswert einen im Voraus festgelegten Preis erreicht oder überschritten hat. Solche Instrumente können zum Beispiel dann eingesetzt werden, wenn die Anlagemanagementgesellschaft der Meinung ist, dass sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Vermögenswert eine festgesetzte Preisgrenze überschreitet, von der Wahrscheinlichkeit unterscheidet, dass die anderen Vermögenswerte auf dem Markt diese Grenze durchbrechen.

Ein Teilfonds kann auch Kaufoptionen auf Basiswerte in seinem Bestand verkaufen. In diesem Fall fließt dem Teilfonds bei Kontraktabschluss eine Prämie für die Ausgabe der Option zu, und er verzichtet im Gegenzug auf etwaige Gewinne, wenn der Wert des Basiswerts bis zum Fälligkeitstag der Option über den Ausübungspreis steigt. Ein Teilfonds kann auch Optionen verkaufen, die dem Käufer das Recht einräumen, einen Basiswert an den Teilfonds zu verkaufen. In diesem Fall fließt dem Teilfonds unmittelbar eine Prämie für die Ausgabe der Option zu, und er geht im Gegenzug bei einem Preisrückgang des Basiswerts das Risiko ein, den Basiswert zum festgelegten Preis kaufen zu müssen.

Ein Teilfonds wird keine Optionen ohne zugrundeliegenden Basiswert (sogenannte nackte Optionen) ausgeben. Er kann jedoch Käufe und Verkäufe von Optionen oder anderen Vermögenswerten miteinander kombinieren, indem er die Prämien, die ihm für den Verkauf von Optionen zufließen, zur Verrechnung mit oder Begleichung von Prämien nutzt, die er für den Kauf von Optionen zahlen muss. Die Ausgabe von Optionen kann mit einer ganzen Reihe an zusätzlichen Bedingungen ausgestattet werden, durch die die Wahrscheinlichkeit erhöht werden kann, dass sie unausgeübt verfallen. In diesem Fall ist beim Kauf der Option eine niedrigere Prämie zu zahlen und der Teilfonds kann die Option preisgünstiger erwerben.

Außerdem kann ein Teilfonds jedes der vorstehend genannten Derivate mit Optionen kombinieren. Das heißt, er kann Optionen auf Total Return Swaps, Futures oder Forwards erwerben. Solche Optionen funktionieren auf die gleiche Art und Weise wie Optionen auf jeden anderen Basiswert und sind mit den gleichen Kosten und Nutzen für den Teilfonds verbunden.

Swaps: Bei einem Swap handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wobei die eine Partei der anderen Zahlungen zu einem vereinbarten Satz leistet, während die andere Partei der ersten Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines oder mehrerer Basiswerte wie bzw. einer oder mehrerer Aktien, einer Währung, eines Index oder eines Zinssatzes leistet. Swaps werden mit dem Ziel abgeschlossen, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne dabei den Basiswert erwerben zu müssen. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um sich in Bezug auf mehrere verschiedene Anlagentypen und Marktfaktoren zu positionieren. Je nach Struktur können Swaps das Engagement eines Teilfonds in langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen, Wechselkursen, Rohstoffen, Indizes oder anderen Faktoren wie bspw. Wertpapierkursen, Wertpapierkörben oder Inflationsraten vergrößern oder verringern. Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swaps die Gesamtvolatilität des Nettoinventarwerts eines Teilfonds erhöhen oder verringern. Swaps können mit einer vereinbarten Gebühr oder Rendite für die Gegenpartei verknüpft sein.

Um das Kontrahentenrisiko aus Swap-Geschäften zu mindern, schließen die Teilfonds nur mit Finanzinstituten Swap-Kontrakte ab, die die Standardbedingungen der International Securities Dealers Association einhalten. Vorbehaltlich dieser Bedingungen kann die Anlagemanagementgesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik des Teilfonds und zur Verwirklichung seiner Anlageziele die Gegenparteien von Total Return Swaps nach freiem Ermessen wählen. Außerdem können sich die Gegenparteien gelegentlich ändern. Bei jeglicher Art von Swap-Geschäften haben die Gegenparteien des Teilfonds weder Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds, noch auf den Basiswert des Swaps und erfüllen die im Prospekt aufgeführten Kriterien.

Differenzkontrakte: Der Teilfonds schließt einen Kontrakt, durch den er Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert erzielt, die sich auf Basis der positiven oder negativen Wertveränderung dieses Basiswerts nach dem Zeitpunkt des Kontraktabschlusses berechnen. Die Wirkung von Differenzkontrakten ist ähnlich wie die von Total Return Swaps oder Futures (siehe oben), jedoch mit dem Unterschied, dass die Zahlungsströme anders strukturiert sein können.

Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verändert. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verändert, kann der Kontraktwert positiv oder negativ ausfallen. Im Gegensatz zu Futureskontrakten (die über eine Clearingstelle abgewickelt werden) werden Differenzkontrakte außerbörslich zwischen

zwei Parteien ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Außerdem muss jede Partei das mit der anderen Partei verbundene Kreditrisiko tragen. Da diese Kontrakte nicht an der Börse gehandelt werden, besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschussmargen, was es dem Käufer erlaubt, anfänglich nahezu jeglichen Kapitalabfluss zu vermeiden.

Die Vermögenswerte oder Indizes, die solchen Derivaten zugrunde liegen, können aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen: übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige kollektive Kapitalanlagen, Finanzindizes, Zinskurse, Wechselkurse und Währungen. Einzelheiten zu etwaigen von den Teilfonds verwendeten Finanzindizes werden den Anlegern auf Anfrage von der Anlagemanagementgesellschaft mitgeteilt und in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft erläutert. Solche Indizes entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und werden von dieser genehmigt. In jedem Fall werden die Finanzindizes, in denen die Teilfonds engagiert sein können, typischerweise einmal pro Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr neu ausgerichtet. Die mit dem Engagement in einem Finanzindex verbundenen Kosten hängen davon ab, wie oft der Finanzindex neu ausgerichtet wird. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die OGAW-Anlagebeschränkungen, wird sich die Anlagemanagementgesellschaft vorrangig um die Behebung dieser Situation bemühen und dabei den Interessen der Anteilhaber und des betreffenden Teilfonds Rechnung tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet beim Einsatz von Derivaten eine Risikomanagementstrategie für die Gesellschaft an, um sicherzustellen, dass das durch diesen Einsatz entstehende Engagement der jeweiligen Teilfonds die nachfolgend im Prospekt aufgeführten Grenzen nicht übersteigt; diese Risikomanagementstrategie ermöglicht der Gesellschaft die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen Risiken, die mit dem Einsatz dieser Derivate verbunden sind. Diese Risikomanagementstrategie berücksichtigt auch Engagements, die durch in übertragbare Wertpapiere eingebundene Derivate entstehen und welche die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie eines Teilfonds für diesen Teilfonds erwerben darf.

Die Risikomanagementstrategie wird in einer Erklärung beschrieben, von welcher bei der irischen Zentralbank eine Kopie hinterlegt ist und welche jeweils aktualisiert wird, um zusätzliche Derivate zu berücksichtigen, deren Einsatz die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds vorschlägt. Bis zur Aktualisierung der Risikomanagementerklärung darf die Verwaltungsgesellschaft Derivate, die noch nicht in der Erklärung enthalten sind, jedoch nicht einsetzen.

Die Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft und die entsprechenden Abschlüsse enthalten Informationen zu den Derivaten, die für die einzelnen Teilfonds genutzt werden. Auf Anfrage informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber auch über die Risikomanagementstrategie, welche sie in Bezug auf die Gesellschaft anwendet; dabei erhalten die Anteilhaber auch Auskunft über die angewandten quantitativen Grenzen und die Risiko- und Renditefaktoren der Hauptkategorien der Anlagen, die für jeden Teilfonds gehalten werden.

Derivative Finanzinstrumente können für die Gesellschaft entweder zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden. Beispiele für die Arten der Verwendung, welche nicht als abschließend oder sich gegenseitig ausschließend betrachtet werden können, sind nachfolgend aufgelistet:

Hedging

Futures, Termingeschäfte, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps), Optionen und Differenzgeschäfte können eingesetzt werden, um sich gegen Wertreduzierungen eines Teilfondsportfolios zu schützen, und zwar entweder in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte, denen die Teilfonds ausgesetzt sein kann. Die Anlagemanagementgesellschaft kann die Teilfonds auch gegen Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder Aufschläge auf den Kreditzins schützen, die sich auf diese auswirken könnten.

Devisentermingeschäfte werden insbesondere auch eingesetzt, um den Wert bestimmter Anteilklassen der Teilfonds der Gesellschaft vor Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet, zu schützen. In den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben werden die Anteilklassen, die abgesichert sind, aufgeführt.

State Street Bank Europe Limited

Die State Street Bank Europe Limited wurde mit der Währungsabsicherung der Anteilklassen beauftragt. Die State Street Bank Europe Limited hat für diese Dienste Anspruch auf Vergütung von Transaktionsgebühren, die nach marktüblichen Tarifen berechnet und aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, welches der abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet werden kann, gezahlt werden.

Taktische Asset-Allokation

Futures, Termingeschäfte, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps), Optionen und Differenzgeschäfte können eingesetzt werden, um Risiken für einen Teilfonds aus Aufschlägen auf den Kreditzins oder aus bestimmten Wertpapieren oder Märkten kurz- oder langfristig einzugehen oder zu reduzieren, und zwar entweder im Vorfeld einer längerfristigen Allokation oder einer Neubewertung des Engagements des Teilfonds in die jeweiligen Vermögenswerte oder Märkte oder vorübergehend, falls es effizienter ist, zu diesem Zweck Derivate einzusetzen.

Management des Beta-Faktors und der Zinssatzlaufzeit

Die Anlagemanagementgesellschaft kann Futures, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Differenzgeschäfte einsetzen, um den Beta-Faktor, die Laufzeit der Zinssätze oder des Spread eines Teilfondsportfolios ganz oder teilweise zu erhöhen, zu verlängern oder zu reduzieren, um so den unterschiedlichen Grad an Volatilität eines Marktes zu berücksichtigen und gleichzeitig das Engagement im Markt beizubehalten.

Durch eine solche Nutzung von Derivaten kann der Wert des Teilfondsportfolios – im Vergleich zu einem entsprechenden Portfolio, das keine Derivate enthält – mehr oder weniger auf allgemeine Änderungen der Marktwerte reagieren. Die Anlagemanagementgesellschaft kann diese Möglichkeit nutzen, um das Marktrisikopotential in einem Teilfonds zu erhöhen, vorausgesetzt, sie hält sich an die Vorgaben aus dem vorstehenden Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“; die Anlagemanagementgesellschaft kann so Bedingungen im Hinblick auf bestimmte Märkte oder Wertpapiere nutzen, die nach ihrer Überzeugung ausgesprochen vielversprechend sind.

Alternativ kann die Anlagemanagementgesellschaft das Marktrisikopotential in einem Teilfonds verringern, indem sie synthetische Leerverkäufe tätigt, um den Teilfonds vor eventuell nachteiligen Marktbedingungen zu schützen oder um das Risiko durch Wertpapiere oder Märkte zu reduzieren, von denen die Anlagemanagementgesellschaft nach eingehender Prüfung annimmt, dass sie überbewertet sind und kurz vor der Abstoßung stehen; durch diese Vorgehensweise muss die Anlagemanagementgesellschaft keine Bargeldbestände halten.

Berücksichtigung der Preisgestaltung und der wahrscheinlichen Ausrichtung der Märkte

Jeder Teilfonds profitiert durch Wertpapier-Positionen und *Long Exposures* im Portfolio von nicht abgesicherten positiven Entwicklungen in den Marktpreisen und Aufwertungen der Vermögenswerte. Die Anlagemanagementgesellschaft kann Futures, Termingeschäfte, Swaps, Optionen und Differenzgeschäfte verwenden, um die Möglichkeit eines Teilfonds zu erhöhen, von Long-Positionen zu profitieren, indem ein Hebel erzeugt wird, oder einen Teilfonds in die Lage zu versetzen von erwarteten Korrekturen in überbewerteten Wertpapieren oder in Abwertungen von Marktpreisen zu profitieren, indem synthetische short oder negative Positionen zu bestimmten Wertpapieren, Märkten oder Marktfaktoren eingegangen werden.

Generierung von Erträgen

Die Anlagemanagementgesellschaft kann für einen Teilfonds zusätzliche Erträge generieren, indem sie für Wertpapiere, die der Teilfonds hält, Kaufoptionen verkauft.

Währungsmanagement

Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps können im Zusammenhang mit den Bond Funds der Gesellschaft eingesetzt werden, um die Ansichten der Anlagemanagementgesellschaft zu wahrscheinlichen Währungsschwankungen aktiv umzusetzen.

Verwaltung von Barguthaben und effiziente Anlagestrategie

Die Anlagemanagementgesellschaft kann Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps) und Differenzgeschäfte als Alternative zum Erwerb der zugrunde liegenden oder verbundenen Titel mit oder ohne den entsprechenden Wertpapieren nutzen; sollte sich eine solche Anlage durch den Einsatz der Derivate als effizienter oder kostengünstiger erweisen, so nutzt sie in jedem Falle diese Möglichkeit. Diese Derivate können auch eingesetzt werden, um das Engagement in einem Markt aufrecht zu erhalten oder zu reduzieren und gleichzeitig die Cashflows aus den Zeichnungen und Rückkäufen innerhalb eines Teilfonds effizienter als durch den Kauf und Verkauf übertragbarer Wertpapiere zu handhaben.

Marktkonzentrationen

Im Anlageuniversum der Teilfonds kann es aufgrund der Präsenz einiger unverhältnismäßig hoch kapitalisierter Emittenten bestimmte außerordentlich starke Marktkonzentrationen geben. Für die Teilfonds kann es daher schwierig werden, ein angemessenes Marktengagement aufrechtzuerhalten, da die Anlagegrenzen den Erwerb übertragbarer Wertpapiere einschränken. Die Anlagemanagementgesellschaft kann Index-Futures einsetzen, um ein gewünschtes Engagement in diesen Märkten zu erhalten.

Sub-Underwriting Vereinbarungen

Die Gesellschaft kann gelegentlich mit Investmentbanken Sub-Underwriting-Vereinbarungen abschließen. Dabei verpflichtet sie sich, die bei einer Aktienemission, welche die Investmentbank fest übernommen hat, nicht von Drittinvestoren gezeichneten Titel zum geltenden Angebotspreis oder mit einem Abschlag darauf zu erwerben. Werden alle Aktien der Emission von Anlegern übernommen, erhält die Gesellschaft von der Investmentbank eine Sub-Underwriting-Gebühr. Mit dem Abschluss solcher Sub-Underwriting-Vereinbarungen beabsichtigt die Gesellschaft, Wertpapiere zu erwerben, in die sie investieren darf und/oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Die Gesellschaft darf jedoch durch den Erwerb der einer Sub-Underwriting-Vereinbarung zugrunde liegenden Wertpapiere die ihr auferlegten Anlagebeschränkungen, die im nachfolgenden Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ ausgeführt sind, nicht verletzen. Alle Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Sub-Underwriting-Vereinbarung entstehen, müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Portfolioanlagetechniken

Zum effizienten Portfoliomanagement der Teilfondsvermögen verfügt die Gesellschaft über eine Reihe von Anlagetechniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente („Portfolioanlagetechniken“). Diese Anlagetechniken können im Rahmen der Einschränkungen und Bedingungen, die von der Zentralbank in ihren OGAW-Verordnungen festgelegt wurden, wie unten beschrieben zur Absicherung gegen ungünstige Marktbewegungen sowie Währungskurs- und Zinsrisiken eingesetzt werden.

Die zum effizienten Portfoliomanagement in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzbaren Anlagetechniken und Instrumente (einschließlich Derivaten, die nicht direkt für Anlagezwecke verwendet werden) erfüllen folgende Kriterien:

- (i) sie sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen, da sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden;
- (ii) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke angewandt:
 - (a) zur Reduzierung des Risikos;
 - (b) zur Senkung der Kosten;
 - (c) zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses für den Teilfonds bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den in der OGAW-Verordnung aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung entspricht;
- (iii) ihre Risiken werden in den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren ausreichend berücksichtigt; und
- (iv) sie dürfen nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds führen und nicht mit wesentlichen Zusatzrisiken im Vergleich zu der in den Verkaufsdokumenten beschriebenen allgemeinen Risikopolitik verbunden sein.

Obschon Portfolioanlagetechniken stets im besten Interesse der Gesellschaft angewendet werden, kann der Einsatz einzelner Techniken das Gegenpartierisiko erhöhen und Interessenkonflikte verursachen. Einzelheiten zu den Portfolioanlagetechniken und -vorschriften, welche die Gesellschaft für die verschiedenen Teilfonds beschlossen hat, werden nachfolgend erläutert. Nähere Angaben zu den maßgeblichen Risiken sind im Kapitel „Risikofaktoren“ dieses Prospekts aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle mit Portfolioanlagetechniken erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, dem entsprechenden Teilfonds zugeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahmeverpflichtungen trotz der angewandten Portfolioanlagetechniken (einschließlich allfälliger Anlagen von Barsicherheiten) jederzeit erfüllt werden können.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu (i) Gegenpartei-Risiken durch Portfolioanlagetechniken, (ii) Gegenparteien der Portfolioanlagetechniken, (iii) Art und Höhe der Sicherheiten, welche die Teilfonds zur Reduzierung des Gegenpartei-Risikos erhalten haben, (iv) im Berichtszeitraum erwirtschafteten Erträgen aus Portfolioanlagetechniken sowie angefallenen direkten und indirekten Kosten und Gebühren.

Beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken kann die Gesellschaft mit bestimmten Brokern, Wertpapier-Leihstellen, Gegenparteien von Derivaten und Finanzinstituten Geschäfte tätigen. Alle direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die bei solchen Geschäften anfallen, werden ausnahmslos zu handelsüblichen Tarifen gezahlt und in der jeweiligen Vereinbarung festgehalten, und es werden keine versteckten Kosten oder Entgelte an die erwähnten Rechtsträger gezahlt. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit dem Einsatz von Portfolioanlagetechniken weitere direkte oder indirekte operative Kosten und Gebühren entstehen werden. Sollten trotzdem zusätzliche direkte oder indirekte operative Kosten und Gebühren anfallen, werden sie nach Vorschrift der ESMA-Leitlinien für zuständige Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken darf die Gesellschaft keine Geschäfte mit Unternehmen tätigen, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlagemanagementgesellschaft in Verbindung stehen. Zudem dürfen mit der Anlagemanagementgesellschaft verbundene Unternehmen der Gesellschaft keine direkten oder indirekten Gebühren für den Einsatz von Portfolioanlagetechniken belasten.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihgeschäfte ausschließlich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements im Rahmen der in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen tätigen.

Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erwirbt der Teilfonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. von einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der sich beim Verkauf verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt (in der Regel nicht mehr als 7 Tage ab Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen, wodurch sich die Rendite des Teilfonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts bestimmt. Der Wiederverkaufspreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinses, der von der Laufzeit und der Verzinsung des gekauften Wertpapiers unabhängig ist. Ein Teilfonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich zu dessen Rückkauf zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis verpflichtet.

Gemäß den für das betreffende Pensionsgeschäft bzw. umgekehrte Pensionsgeschäft vereinbarten Bedingungen ist der Verkäufer dazu berechtigt, einen Teil des Ertrags zurückzubehalten, um die mit diesem Geschäft verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, wobei solche Kosten zu handelsüblichen Tarifen zu berechnen sind. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften abzüglich der direkten und indirekten operativen Kosten werden an die Gesellschaft gezahlt und es werden keine Geschäfte mit Tochtergesellschaften der Verwahrstelle getätigt. Zusätzliche Informationen zu den Exposures, die mittels effizientem Portfoliomanagement eingegangen wurden, den eingesetzten Gegenparteien, der Art und dem Umfang der Sicherheiten, die zur Risikominimierung eingefordert wurden, sowie alle Erträge und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte generiert wurden, sind den Jahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Die Gesellschaft geht nur Pensionsgeschäfte mit Gegenparteien ein, die ein Rating von A-2 oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, oder ihre Bonität muss nach dem Ermessen der Gesellschaft implizit einem A-2-Rating oder gleichwertigen Rating entsprechen. Gegenparteien ohne Rating sind zulässig, wenn eine juristische Person, die über ein A-2-Rating oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die ihr aus dem Ausfall der Gegenpartei entstehen, bürgt und sie dafür entschädigt. Anleger sollten auch die Risikohinweise im Abschnitt *„Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken“* unter *„Risikofaktoren“* lesen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft verleiht die Gesellschaft Wertpapiere in ihrem Besitz an einen Leihnehmer unter der Bedingung, dass der Leihnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums dem Leihgeber gleichwertige Wertpapiere zurückgibt und ihm für die Verwendung der Wertpapiere während des Zeitraums, in dem er diese ausleiht, eine Gebühr zahlt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit sämtliche ausgeliehenen Wertpapiere zurückrufen und alle abgeschlossenen Wertpapierleihvereinbarungen kündigen kann.

Die Gesellschaft kann die Wertpapiere ihres Anlagenportfolios anhand eines Wertpapierleihgeschäfts mittels einer mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle an Broker, Händler und sonstige Finanzinstitute ausleihen, die zur Vervollständigung von Transaktionen und zu anderen Zwecken Wertpapiere borgen möchten. Gemäß den betreffenden Wertpapierleihvereinbarungen ist die beauftragte Stelle (die eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle sein kann) dazu berechtigt, einen Teil des Ertrags aus dem Wertpapierleihgeschäft zurückzubehalten, um die mit der Wertpapierleihe verbundenen Gebühren und Kosten einschließlich für die Bereitstellung von Krediten, die Sicherheitenverwaltung sowie die Gewährung von Entschädigungen für Wertpapierleihgeschäfte zu decken, wobei solche Kosten zu handelsüblichen Tarifen verrechnet werden. Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der direkten und indirekten operativen Gebühren und Kosten werden an den Teilfonds gezahlt. Zusätzliche Informationen zu den Exposures, die mittels effizientem Portfoliomanagement eingegangen wurden, den eingesetzten Gegenparteien, der Art und dem Umfang der Sicherheiten, die zur Risikominimierung eingefordert wurden, sowie alle durch Wertpapierleihgeschäfte direkt oder indirekt generierten Erträge und Aufwendungen sind den Jahresberichten der Gesellschaft zu entnehmen.

Die Gesellschaft geht nur Wertpapierleihgeschäfte mit Gegenparteien ein, die ein Rating von A-2 oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, oder ihre Bonität muss nach dem Ermessen der Gesellschaft implizit einem A-2-Rating oder einem gleichwertigen Rating entsprechen.

Gegenparteien ohne Rating sind zulässig, wenn eine juristische Person, die über ein A-2-Rating oder ein gleichwertiges Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die ihr aus dem Ausfall der Gegenpartei entstehen, bürgt und sie dafür entschädigt. Anleger sollten auch die Risikohinweise im Abschnitt „*Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken*“ unter „*Risikofaktoren*“ lesen.

Sicherheitenverwaltung

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnung dürfen die Teilfonds Portfolioanlagetechniken einsetzen, vorausgesetzt, dass die in diesem Zusammenhang erhaltenen Sicherheiten jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Bei Sicherheiten (ausgenommen Barmitteln) sollte es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (jeglicher Laufzeit) handeln, die eine hohe Liquidität aufweisen und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, so dass sie schnell und zu einem guten Preis, der im Bereich der vor dem Verkauf erfolgten Bewertung liegt, veräußert werden können. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnung erfüllen.
- (ii) **Bewertung:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden können und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur mit einem angemessen konservativen Sicherheitsabschlag als Sicherheiten akzeptiert. Die Sicherheiten können durch die Gegenpartei (unter Berücksichtigung vereinbarter Bewertungsabschläge zur Widerspiegelung ihres Marktwertes und des Liquiditätsrisikos) nach deren Verfahren täglich zu Marktwerten bewertet werden und sind unter Umständen Gegenstand von Forderungen für Nachschussmargen.
- (iii) **Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von erstklassiger Qualität sein. Liegt für den Emittenten ein Rating einer von der ESMA eingetragenen und überwachten Ratingagentur vor, dann ist dieses Rating bei der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen. Wird die Gegenpartei von dieser Ratingagentur auf ein Rating herabgestuft, das unter den beiden höchsten Kurzfrustratings liegt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.
- (iv) **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen begeben sein und dürfen aller Voraussicht nach keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- (v) **Diversifizierung:** vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen müssen die Sicherheiten bezüglich der Herkunftsländer, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der Teilfonds von der Gegenpartei einen Korb aus Sicherheiten, bei dem das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Wenn der Teilfonds einem Risiko gegenüber einer Vielzahl von verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Sicherheitskörbe zusammengefasst, damit das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

Ein Teilfonds kann vollumfänglich durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren Gebietskörperschaften dieses Mitgliedstaats, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall müssen die vom Teilfonds als Sicherheit entgegengenommenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds ausmachen dürfen. Wird ein Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert, müssen diese von Emittenten begeben oder garantiert werden, die im Kapitel „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ unter Absatz 2.12 aufgeführt sind.

Jegliche Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit dem Einsatz von Portfolioanlage-techniken entgegennimmt, gelten im Sinne der OGAW-Verordnung als Sicherheiten und erfüllen die oben genannten Kriterien. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, wie z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch die von der Verwaltungsgesellschaft für das Risikomanagement eingesetzten Prozesse zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten auf Grundlage einer Eigentumsübertragung, müssen diese Sicherheiten von der Verwahrstelle oder deren Unterverwahrstelle gehalten werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer prudenziellen Aufsicht untersteht und mit dem der Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit und ohne vorgängiges Einverständnis der Gegenpartei vom Teilfonds voll eingefordert werden können. Bei Ausfall der Gegenpartei werden dementsprechend die Sicherheiten unverzüglich und ohne Einspracherecht der Gegenpartei an die Gesellschaft ausgehändigt.

Zulässige Arten von Sicherheiten

In Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien können die Teilfonds beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken folgende Sicherheiten entgegennehmen:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatspapiere oder sonstige Papiere der öffentlichen Hand;
- (iii) von qualifizierten Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
- (iv) Anleihen / Commercial Paper, die von qualifizierten Instituten ausgegeben wurden oder von Emittenten ohne Bankstatus, sofern der Emittent oder die Emission ein Rating von A1 oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
- (v) uneingeschränkte und unwiderrufliche Akkreditive qualifizierter Institute mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten;
- (vi) Aktien, die an einer Börse in einem qualifizierten Rechtshoheitsgebiet, in Australien, Guernsey, auf der Insel Man, in Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland oder den USA gehandelt werden;

Wiederanlage von Sicherheiten

Beim Einsatz von Portfolioanlagetechniken entgegengenommene Barsicherheiten dürfen ausschließlich:

- (i) als Einlagen bei qualifizierten Instituten hinterlegt werden;
- (ii) in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;
- (iii) zum Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag einschließlich Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (gemäß ESMA-Leitlinien 2012/832) angelegt werden;

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder bei einem ihr nahestehenden Institut hinterlegt werden. Werden erhaltene Barsicherheiten neu angelegt, unterliegen sie denselben Risiken wie die Direktanlagen, so wie in diesem Prospekt und den entsprechenden Prospektnachträgen dargelegt.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräußert, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Unbeschadet der oben genannten Anforderungen bezüglich der baren und unbaren Sicherheiten kann ein Teilfonds berechtigt sein, Pensionsgeschäfte zu tätigen, über die er eine zusätzliche Hebelwirkung durch Wiederanlage von Sicherheiten erzielen kann. In diesem Fall werden solche Pensionsgeschäfte, wie in der OGAW-Verordnung vorgeschrieben, bei der Ermittlung des Gesamtengagements berücksichtigt. Der auf Pensionsgeschäfte entfallende Anteil am Gesamtengagement wird zum Anteil am Gesamtengagement hinzugerechnet, der durch Derivate generiert wird, und zusammengerechnet darf dieser Anteil 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Reinvestiert ein Teilfonds Sicherheiten in Vermögenswerte, deren Renditen höher liegen als die risikofreien Erträge, berücksichtigt der Teilfonds bei der Berechnung des Gesamtengagements (i) den erhaltenen Betrag, wenn Barsicherheiten gehalten werden; (ii) den Marktwert des betreffenden Instruments, wenn unbare Sicherheiten gehalten werden.

Stressteststrategie

Wenn ein Teilfonds Sicherheiten entgegennimmt, die mindestens 30 % seines Nettovermögens ausmachen, implementiert er eine angemessene Stressteststrategie, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, um das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko einzuschätzen.

Abschlagspolitik

Die Gesellschaft sieht für jede Vermögensklasse, die als Sicherheit entgegengenommen wird, einen geeigneten Bewertungsabschlag vor. Bei der Festlegung des Bewertungsabschlags werden die Eigenschaften der entsprechenden Vermögensklasse berücksichtigt. Dazu gehören die Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit, und die Ergebnisse der im Rahmen der Stressteststrategie gegebenenfalls durchgeführten Stresstests. Der Wert der um die Sicherheitsabschläge angepassten Sicherheiten muss jederzeit dem Wert des Gegenparteirisikos entsprechen oder diesen übersteigen.

Zulässige Gegenparteien

Gemäß OGAW-Verordnungen der Zentralbank können die Teilfonds nur mit Gegenparteien, bei denen eine Bonitätsprüfung vorgenommen wurde, OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Bei solchen Gegenparteien handelt es sich in der Regel um juristische Personen aus OECD-Mitgliedstaaten. Liegt für die Gegenpartei eine Bonitätseinstufung vor, die durch eine von der ESMA eingetragene und überwachte Ratingagentur verliehen wurde, wird diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung miteinbezogen. Wenn eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf die Stufe A2 (oder eine vergleichbare Einstufung) oder tiefer herabgestuft wird, muss umgehend eine neue Bonitätsprüfung erfolgen.

Weitere Bestimmungen zu Pensions- und Wertpapierleihgeschäften

Die Gesellschaft hat das Recht, Vereinbarungen über die Wertpapierleihe jederzeit zu beenden und bestimmte oder alle ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern. Der Wertpapierleihvertrag muss vorsehen, dass der Leihnehmer nach Erhalt der Kündigung verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen oder einer anderen nach der Marktpraxis üblichen Frist zurückzugeben. Wertpapierleihverträge enthalten in der Regel Vorschriften zum Schutz vor Verlusten, die der Gegenpartei oder der Leihstelle, über welche die Wertpapiere verliehen werden, bei Zahlungsausfall der Gesellschaft entstehen können.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, hat das Recht, jederzeit den vollen Geldbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zum Mark-to-Market-Wert zu beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts herangezogen werden.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, hat das Recht, jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft zu beenden.

Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von bis zu maximal sieben Tagen gelten als Vereinbarungen, bei denen der entsprechende Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der OGAW-Verordnung dar.

Allfällige gezahlte Zinsen oder Dividenden aus Wertpapieren, die Gegenstand solcher Wertpapierleihgeschäfte sind, müssen dem entsprechenden Teilfonds zufließen.

Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der einzelnen Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften) wird im jeweiligen Nachtrag zum Prospekt dargestellt und in den regelmäßigen Finanzberichten der Gesellschaft ausgewiesen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und vorbehaltlich weiterer Zentralbank- und ESMA-Bestimmungen fallen Differenzkontrakte nicht unter Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Bei diesbezüglichen Änderungen werden der Prospekt und dessen Nachträge mit Teilfondsangaben entsprechend aktualisiert.

In dem Umfang, wie ein Teilfonds Total Return Swaps, Pensionsgeschäfte und Vereinbarungen zur Wertpapierleihe einsetzt, können alle zulässigen Anlagen des Teilfonds Gegenstand solcher Geschäfte sein.

Wertpapiergeschäfte „per Erscheinen“ und „mit Terminobligo“

Teilfonds können Wertpapiere „per Erscheinen“ kaufen und Wertpapiere „mit Terminobligo“ kaufen und verkaufen. Der Preis, der in der Regel als Rendite ausgedrückt wird, wird bei Geschäftsabschluss festgesetzt, während Lieferung und Zahlung der Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Wertpapiergeschäfte per Erscheinen und solche mit Terminobligo können vor dem Erfüllungsdatum verkauft werden, doch wird ein Teilfonds solche Geschäfte normalerweise nur mit der Absicht abschließen, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten bzw. zu liefern, oder gegebenenfalls, um ein Währungsrisiko zu vermeiden. Auf Wertpapiere, die per Erscheinen oder im Rahmen einer Terminverpflichtung gekauft wurden, fallen bis zur Lieferung keine Erträge an. Falls der Teilfonds sein Recht zum Erwerb eines Wertpapiers per Erscheinen vor dessen Erwerb oder sein Recht zur Lieferung bzw. zum Erhalt von Wertpapieren mit Erfüllung in der Zukunft veräußert, kann ihm ein Gewinn oder Verlust entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und dem Teilfonds daraus ein Verlust entsteht. Wertpapiergeschäfte „per Erscheinen“ und „mit Terminobligo“ werden bei der Berechnung der Grenzwerte berücksichtigt, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ aufgeführt sind.

Anlagebefugnisse und -beschränkungen

Die in Übereinstimmung mit den Begünstigungen und Befreiungen aus den OGAW-Verordnungen für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen sowie die ihr gestatteten Anlagen sind nachfolgend aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann jeweils weitere Anlagebeschränkungen beschließen, um den Gesetzen und Rechtsvorschriften der Länder zu entsprechen, in denen Anteile der Gesellschaft zur Zeichnung angeboten werden. Diese Beschränkungen müssen jedoch immer mit den Interessen der Anteilinhaber vereinbar sein und den Vorgaben aus den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank entsprechen.

Allgemeines

1. Gestattete Anlagen

Die Gesellschaft darf ausschließlich folgende Anlagen tätigen:

- 1.1. Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat amtlich notiert sind oder die an einem geregelten, anerkannten Markt gehandelt werden, der in einem Mitgliedstaat oder einem Nichtmitgliedstaat ordnungsgemäß betrieben wird und für jedermann zugänglich ist.
- 1.2. Anlagen in kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) amtlich notiert werden.
- 1.3. Anlagen in Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4. Anlagen in Anteile eines OGAW.
- 1.5. Anlagen in Anteile eines alternativen Investmentfonds wie von der irischen Zentralbank definiert.
- 1.6. Anlagen in Einlagen bei Finanzinstituten, wie in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegt.
- 1.7. Anlagen in derivative Finanzinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegt.

2. Anlagebeschränkungen

- 2.1. Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die der Definition aus Absatz 1 nicht entsprechen.
- 2.2. Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.2 beschrieben) amtlich notiert werden. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen der Teilfonds in bestimmten Wertpapieren von US-Emittenten, die als *Rule-144A*-Emissionen bezeichnet werden, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Registrierung dieser Wertpapiere bei der *US Securities and Exchanges Commission* erfolgt ist;
 - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. der Teilfonds muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem – oder in etwa zu dem – Preis veräußern können, zu dem er sie bewertet hat.
- 2.3. Jeder Fond darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein- und demselben Emittenten ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Vermögen der Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, unter 40 % liegen muss.
- 2.4. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die irische Zentralbank wird die in Absatz 2.3 bezeichnete 10%-Grenze für Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden durch Finanzinstitute ausgegeben, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und die einer besonderen Aufsicht durch die öffentliche Hand zum

Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterstehen. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen an und werden diese von einem einzigen Emittenten ausgegeben, so darf der Gesamtwert dieser Anlage höchstens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

- 2.5. Die in Absatz 2.3 bezeichnete 10%-Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch Mitgliedstaaten, deren örtliche Behörden, durch Nichtmitgliedstaaten oder durch internationale Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat beigetreten ist, ausgegeben oder garantiert sind.
- 2.6. Die in Absatz 2.4 und 2.5 näher bezeichneten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Abschnitt 2.3 genannten 40%-Grenze unberücksichtigt.
- 2.7. Auf einem Konto als zusätzliche liquide Mittel gehaltene Barmittel dürfen pro Kreditinstitut nicht mehr als 20 % des Nettovermögens betragen.
- 2.8. Das Risiko, das jeder Teilfonds in Bezug auf eine Gegenpartei bei einer OTC-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen sind, von Finanzinstituten, die durch einen Zeichnerstaat des Baseler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1998, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, zugelassen sind oder von Finanzinstituten, die in Australien, auf Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder in Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
- 2.9. Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
 - Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen; und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.
- 2.10 Die Beschränkungen, auf welche die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
- 2.11 Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts ausmachen.
- 2.12 Jeder Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die durch Mitgliedstaaten, deren örtliche Behörden, Nichtmitgliedstaaten und internationale Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat beigetreten ist, ausgegeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und in der folgenden Liste enthalten sein: OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität (*investment grade*) sind), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Regierung der

Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (beschränkt auf Emissionen mit Investment Grad), die Regierung von Indien (beschränkt auf Emissionen mit Investment Grade), die Regierung von Singapur und Straight-A Funding LLC.

Ein Teilfonds muss jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten, wobei die Anlagen in Wertpapieren aus einer Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen.

3. Anlagen in kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes - CIS)

- 3.1 Jeder Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in eine einzelne CIS anlegen.
- 3.2 Anlagen in CIS, die keine OGAW darstellen, dürfen insgesamt höchstens 30 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.
- 3.3 Die CIS, in welche die einzelnen Teilfonds anlegen können, dürfen ihrerseits höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere CIS anlegen.
- 3.4 Legt ein Teilfonds in die Anteile einer anderen CIS an, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder der Anlagemanagementgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlagemanagementgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung („eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung“ wird definiert als mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, verwaltet wird, so dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Anlagemanagementgesellschaft oder die betreffende andere Gesellschaft im Umfang von Anlagen des Teilfonds in den Anteilen solcher anderen CIS keine Anlagemanagements-, Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlagemanagementgesellschaft für die Anlage in Anteilen einer anderen CIS eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des Teilfonds zu.

4. Indexabbildende OGAW

- 4.1 Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der den Kriterien in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in Absatz 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Teilfonds dürfen keine mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihnen ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf das Management eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Die Teilfonds dürfen jeweils höchstens:
 - (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten
 - (iii) 25 % der Anteile einer einzelnen CIS
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittentenerwerben.

HINWEIS: Die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

- 5.3 Die Bestimmungen aus Abschnitt 5.1 und 5.2 gelten nicht für folgende Wertpapiere:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedstaat oder dessen örtliche Behörden ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nichtmitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat beigetreten ist;
 - (iv) Anteile, die von einem Teilfonds im Vermögen einer in einem Nichtmitgliedstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Nichtmitgliedstaat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Nichtmitgliedstaates für den Teilfonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von in diesem Nichtmitgliedstaat ansässigen Emittenten anzulegen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die in dem Nichtmitgliedstaat ansässige Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik den vorstehend in Absatz 2.3 bis 2.11, 3.1, 5.1 und 5.2 dargelegten Grenzen entspricht und, falls diese Grenzen überschritten werden, die Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
 - (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.
- 5.4 Die Teilfonds müssen die Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten, wenn sie Bezugsrechte ausüben, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.
- 5.5 Die irische Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten OGAW gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum ihrer Zulassung von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.
- 5.6 Wenn die in diesem Prospekt genannten Grenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder in Folge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so muss dieser Teilfonds bei seinen Verkäufen unter Wahrung der Interessen seiner Anteilhaber vorrangig das Ziel der Beseitigung dieser Lage verfolgen.
- 5.7 Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Anlagemanagementgesellschaft noch die Teilfonds dürfen Leerverkäufe von:
- Wertpapieren
 - Geldmarktinstrumenten
 - Anteilen an CIS oder
 - derivativen Finanzinstrumenten
- tätigen.

Außerdem müssen die Teilfonds beim Verkauf von derivativen Finanzinstrumenten die Deckungserfordernisse aus den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank in ihrer jeweils gültigen Fassung beachten. Ferner müssen sie sich dabei an die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementstrategie halten.

5.8 Jeder Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten.

6. Derivative Finanzinstrumente (Financial Derivative Instruments - FDI)

6.1 Das Gesamtengagement eines Teilfonds (wie in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegt) im Zusammenhang mit FDI darf sein Gesamtnettvermögen nicht überschreiten.

6.2 Das Engagement in den Vermögenswerten, die den FDI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebundenen FDI, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in der OGAW-Verordnung bzw. in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank genannten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten (diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexierter FDI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in der OGAW-Verordnung bzw. in den OGAW-Verordnungen der irischen Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt).

6.3 Jeder Teilfonds darf in FDI anlegen, die auf OTC-Märkten gehandelt werden, vorausgesetzt, bei den Gegenparteien der OTC-Märkte handelt es sich um Institutionen, die einer Bankenaufsicht unterstehen und Kategorien angehören, die von der irischen Zentralbank anerkannt werden.

6.4 Die Anlage in FDI unterliegt den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Werden die Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnung dahingehend geändert, dass Anlagen in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente oder sonstige Anlageformen, die den Teilfonds zum Datum dieses Prospektes gemäß der OGAW-Verordnung untersagt oder nur bedingt möglich sind, gestattet werden, so sollen die Teilfonds von dieser Änderung Gebrauch machen können.

Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen

- (1) Nimmt ein Teilfonds Kredite auf, so darf der Gesamtbetrag dieser Kredite höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds betragen. Solche Kredite dürfen jedoch nur zeitlich begrenzt aufgenommen werden. Die Teilfonds dürfen ihre Vermögenswerte belasten, um die Kredite abzusichern. Außerdem darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in teileingezahlte Wertpapiere anlegen.
- (2) Die Teilfonds dürfen fremde Währungen mittels eines „Back-to-back“-Kredits erwerben. Fremde Währungen, die der Teilfonds auf diese Weise erhält, gelten nicht als Kreditaufnahmen für die Zwecke der in der OGAW-Verordnung und im vorstehenden Absatz (1) enthaltenen Beschränkungen für Kreditaufnahmen, vorausgesetzt die aufzurechnende Gegenforderung:
 - (i) lautet auf die Basiswährung des Teilfonds;
 - (ii) entspricht mindestens dem Volumen des Fremdwährungskredits.Übersteigen die Beträge der Fremdwährungskredite jedoch den Wert der Forderung aus dem „Back-to-back“-Darlehen, so gelten die Überschüsse als Kreditaufnahme im Sinne von Regulation 103 der OGAW-Verordnung und im Sinne des vorstehenden Absatzes (1).
- (3) Mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz (1) beschriebenen Aktivitäten, dürfen die Teilfonds keine Wertpapiere, die ihnen gehören oder von ihnen gehalten werden, verpfänden oder in sonstiger Weise als Sicherheit übertragen, wobei der Kauf oder Verkauf

von Wertpapieren per Erscheinen oder mit aufgeschobener Lieferung und Einschusszahlungen für den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von derivativen Finanzinstrumenten nicht als Verpfändung der Vermögenswerte gelten.

- (4) Unbeschadet der Befugnisse der Teilfonds zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren, dürfen die Teilfonds keine Kredite gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten.
- (5) Die Teilfonds können in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte tätigen und Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nutzen.

Die Anlagebeschränkungen gelten für jegliche Anlage zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Anlage getätigt wird. Der Anlagemanagementgesellschaft obliegt es, dafür zu sorgen, dass die für jeden Teilfonds gelten Anlagebeschränkungen eingehalten werden, und sie wird dem Verwaltungsrat entsprechend berichten.

Mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen von offenen kollektiven Kapitaleinlagen werden sich die Anlagen eines Teilfonds auf die unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ aufgeführten anerkannten Börsen beschränken.

Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahmen geltenden Beschränkungen

Werden die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der OGAW-Verordnung dahingehend geändert, dass Anlagen in Wertpapiere oder derivative Finanzinstrumente oder sonstige Anlageformen, die der Gesellschaft zum Datum dieses Prospektes gemäß der OGAW-Verordnung untersagt oder nur bedingt möglich sind, gestattet werden, so soll die Gesellschaft von dieser Änderung Gebrauch machen können (vorausgesetzt, die irische Zentralbank hat dem im Vorfeld zugestimmt).

Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten

Die Gesellschaft beabsichtigt, die jedem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte direkt in Anlagen anzulegen, die im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gekauft und gehalten werden. Die Gesellschaft hat dennoch die Befugnis - vorbehaltlich Unterabschnitt 5.3(iv) des vorstehenden Abschnittes „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank in Unternehmen anzulegen, die in Nichtmitgliedstaaten errichtet wurden, sofern Anlagen durch ein solches Unternehmen die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellen, in diesem Staat die Wertpapiere von Emittenten anzulegen. Die Gesellschaft behält sich vor, diese Befugnis zu nutzen, wenn dies vom Verwaltungsrat als im Interesse der Gesellschaft angesehen wird oder der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies der Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds förderlich ist. Falls die Gesellschaft in solche Unternehmen anlegt, werden im entsprechenden Nachtrag zum Prospekt mit Fondsangaben detailliertere Auskünfte erteilt.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Der gegebenenfalls für eine Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag wird von Anteilsklasse zu Anteilsklasse der Teilfonds der Gesellschaft unterschiedlich sein. Bestimmte Teilfonds der Gesellschaft bieten thesaurierende Anteile, Neue thesaurierende Anteile, ausschüttende Anteile und Neue ausschüttende Anteile zur Zeichnung an.

Ausschüttende und Neue ausschüttende Anteile

Die Ausschüttungspolitik jedes einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben näher beschrieben.

Die Gesellschaft wird ein Ausgleichskonto führen, um dafür zu sorgen, dass die Höhe der auf die Anteile zu leistenden Ausschüttungen nicht durch die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile während eines Rechnungszeitraums beeinflusst wird. Es wird daher angenommen, dass der Zeichnungspreis für diese Anteile eine Ausgleichszahlung enthält, die an Hand der aufgelaufenen Erträge des Teilfonds berechnet wird, und die erste Ausschüttung für einen Anteil wird eine Kapitalzahlung enthalten, die gewöhnlich gleich der Höhe dieser Ausgleichszahlung ist. Der Rücknahmepreis für jeden Anteil wird ebenfalls eine Ausgleichszahlung für die aufgelaufenen Erträge der Gesellschaft bis zum Datum der Rücknahme enthalten. An die Inhaber von Managementanteilen ist keine Ausschüttung zu leisten. Zu leistende Ausschüttungen werden durch telegrafische Überweisung auf Gefahr des Anteilinhabers gezahlt, wobei die Kosten hierfür üblicherweise vom Teilfonds getragen werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch bestimmen, dass diese Gebühren durch den jeweiligen Teilfonds zu tragen sind. Steht die Identität eines Empfängers für die Zwecke der Antigeldwäschegesetze und in Übereinstimmung mit den unter Abschnitt „Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen“ beschriebenen Verfahren nicht ausreichend fest, so kann die Ausschüttung der Dividenden aufgeschoben werden; für die Dauer dieser Verzögerung stehen dem Empfänger keine Zinsen zu.

Ausstehende Zahlungen an bestimmte Anteilinhaber werden auf dem Umbrella-Geldkonto gehalten. Sie gelten bis zur Zahlung an den Anteilinhaber als Vermögenswerte des Teilfonds und fallen nicht unter die Schutzbestimmungen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 („IMR“) for Fund Service Providers (wie im IMR definiert). Nähere Angaben dazu finden sich im Abschnitt „*Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Rücknahmen*“ des Kapitels „*ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG*“.

Thesaurierende und Neue thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber von thesaurierenden und Neuen thesaurierenden Anteilsklassen der Teilfonds der Gesellschaft von den Erträgen und Gewinnen der Teilfonds, die auf diese Anteilsklassen entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der Ertrag, der an einem Zuweisungstag auf eine thesaurierende oder eine Neue thesaurierende Anteilsklasse entfällt, wird Teil des Kapitalvermögens einer solchen Klasse. Befinden sich an dem jeweiligen Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds im Umlauf, so erhalten Inhaber der thesaurierenden oder der Neuen thesaurierenden Anteile einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich in Höhe dieses Ertrags im Verhältnis zum Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden oder Neuen thesaurierenden Anteils der jeweiligen Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden oder Neuen thesaurierenden Anteils trotz der Zuordnung der Erträge zum Kapitalvermögen unverändert bleibt.

VERWALTUNG

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft und für die Festlegung der Anlageziele, der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds gelten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind derzeit die folgenden:

Michael Gerald Moloney (irischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Irland) hat über dreißig Jahre Erfahrung im Teilfondsmanagement und Investmentbanking. Er leitet das auf Beratungsdienstleistungen spezialisierte Unternehmen Gerald Moloney Associates. Zudem ist er Verwaltungsratsmitglied verschiedener anderer Investmentfonds in Dublin. Er war Geschäftsführer von AIB Capital Markets plc und Investment Director von Enterprise Ireland. Er ist Chartered Financial Analyst und Mitglied des The Chartered Governance Institute.

David James Hammond (irischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Irland) verfügt über mehr als 29 Jahre Berufserfahrung in der Fondsverwaltung, von denen er 25 Jahre als Verwaltungsratsmitglied ohne geschäftsführende Funktion bei Anlagefonds, Verwaltungsgesellschaften und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen tätig war. In dieser Zeit war er auch in verschiedenen anderen Funktionen tätig, unter anderem als General Counsel bei Montlake Funds, die heute zur Waystone Group gehört, als Generaldirektor der Finanzdienstleistungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft Bridge Consulting Limited, die heute zur MJ Hudson Group gehört, als COO bei der zur südafrikanischen Sanlam Group gehörenden Sanlam Asset Management (Ireland) Limited, sowie als Leiter für Rechtsbelange und Geschäftsentwicklung bei International Fund Managers (Ireland) Limited, der in der Fondsadministration tätigen irischen Tochtergesellschaft von Baring Asset Management, die heute zu Northern Trust gehört. David Hammond ist staatlich geprüfter Finanzanalyst (CFA Charterholder) und Rechtsanwalt mit einem Abschluss in Rechtswissenschaften vom Trinity College Dublin und einem MBA von der Smurfit Graduate School of Business, University College, Dublin.

John Fitzpatrick (irischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Irland). Herr Fitzpatrick hat mehr als 25 Jahre Erfahrung mit der Verwaltung offener Investmentfonds. Derzeit ist er als unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat und als Berater einiger Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds tätig. Von 1990 bis 2005 war Herr Fitzpatrick als ausführender Geschäftsvorstand und als Leiter der Bereiche Product Development und Technical Sales bei der Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited tätig. In dieser Funktion war er dafür zuständig, Kunden im Hinblick auf Fondstrukturen, aufsichtsrechtliche Fragen und Branchenentwicklungen zu beraten. Außerdem war es seine Aufgabe, von der Niederlassung in Dublin aus, den Bereich Business Development zu leiten und die Northern Trust's Fund Services weltweit zu vertreten.

John Fitzpatrick war Vorstandsvorsitzender der Dublin Funds Industry Association. Außerdem war er von 2002 bis 2005 stellvertretender Vorsitzender der Thames River European Funds and Asset Managers Association.

Vor seiner Zeit bei Northern Trust war Herr Fitzpatrick bei PricewaterhouseCoopers und KPMG tätig. Dort hat er sich auf Gesellschaftsrecht und Steuerplanung spezialisiert. Seit 1978 war er in allen Bereichen der Branche für offene Investmentfonds in leitender Funktion tätig.

Charles Porter ist seit 2013 nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Columbia Threadneedle AM (Holdings) plc. Bis Oktober 2012 leitete er den Geschäftsbereich „Teilfonds und Investmentgesellschaften“ bei der BMO Asset Management (Holdings) plc. Charles Porter hat im Jahr 1998 die Thames River Capital Group mitgegründet. Von 2006 bis 2012 war er auch Geschäftsführer von Nevsky Capital LLP und trat 2013 als nicht-geschäftsführendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Columbia Threadneedle AM (Holdings) plc ein. 1987 war Charles Porter bei Baring Asset Management eingetreten. Er war für ihr britisches und internationales Publikumsfondsgeschäft verantwortlich und setzte seine umfangreiche Erfahrung im Teilfondsgeschäft in Asien, dem Nahen Osten, Nordamerika und Afrika ein. Vor 1987 hatte Charles Porter während fünf Jahre bei einer Anlagemanagementgesellschaft in London gearbeitet, wo er für den Bereich Anlagendienstleistungen für Privatkunden verantwortlich gewesen war.

Stuart Woodyatt ist Head of Risk der Unternehmensgruppe, deren letztendliche Muttergesellschaft Columbia Threadneedle Investments UK Limited (ehemals BMO Global Asset Management EMEA) ist und Mitglied der Geschäftsleitung der Gruppe, zu welcher er 2014 stieß. Stuart Woodyatt ist verantwortlich für die Steuerung der Geschäftsrisiken, wozu operationelle Risiken und Gegenparteikreditrisiken gehören, und schafft den Rahmen für ein effektives Risikomanagement im Unternehmen. Stuart Woodyatt verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hatte leitende Positionen in der Risikoabteilung einer Reihe von Finanzdienstleistungsunternehmen wie Aviva, Morley Fund Management (neu Aviva Investors), Royal London Asset Management und Hermes Fund Managers inne. Stuart Woodyatt ist Mitglied der britischen CFA Society.

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft per Verwaltungsgesellschaftsvertrag zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine nach irischem Recht am 4. Dezember 2006 errichtete Aktiengesellschaft (limited Company) mit Sitz an folgender Adresse: 5 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland. Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist KB Associates, deren Büroräume sich am 5 George's Dock, IFSC, in Dublin 1, Irland befinden. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der irischen Zentralbank zugelassen, um als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu fungieren. Das ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 6.750.000 Euro. Die ultimative Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft ist King TopCo Ltd.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Verwaltungsgesellschaftsvertrag damit beauftragt, für die Gesellschaft Verwaltungs-, Vertriebs- und administrative Dienstleistungen zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ihr gemäß Verwaltungsgesellschaftsvertrag auferlegten Pflichten nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise mit der von einem professionellen Verwalter zu erwartenden Sachkenntnis, Sorgfalt und Aufmerksamkeit und im besten Interesse der Anteilhaber zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume, die sie in Bezug auf ihre Verpflichtungen im Rahmen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ausüben kann, in dem Maße delegieren, wie die Verwaltungsgesellschaft und jeder Beauftragte dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Jegliche derartige Delegation hat den Anforderungen der Zentralbank zu genügen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Konten der Gesellschaft und der damit verbundenen Fondsbuchhaltung, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und die Erbringung von Registrierungsleistungen in Bezug auf die Teilfonds an die Verwaltungsstelle übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat des Weiteren die Aufgaben der Anlageverwaltung und des Vertriebs der Teilfonds an die Anlagemanagementgesellschaft delegiert.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft so lange im Amt bleibt, bis der Vertrag von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen oder auf andere im Vertrag vorgesehene Weise schriftlich gekündigt wird. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag enthält Bestimmungen über die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Ausgaben, die der Gesellschaft entstehen, es sei denn, sie sind auf Fahrlässigkeit, Betrug, Leichtfertigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die den Anforderungen und Grundsätzen der OGAW-Verordnungen und der ESMA-Vergütungsrichtlinien (die „Vergütungsrichtlinien“) entspricht und verlangt, dass der Anlageverwalter über eine angemessene Vergütungspolitik verfügt, die ebenfalls den Vergütungsrichtlinien entspricht oder ebenso wirksam ist wie diese.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft gilt für Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben könnte.

Die Anforderungen an den Auszahlungsprozess in den Vergütungsrichtlinien wurden in der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt. Diese Ausnahmeregelung wurde nach einer Bewertung der einzelnen Anforderungen an den Auszahlungsprozess durch die Verwaltungsgesellschaft getroffen und berücksichtigt die jeweiligen spezifischen Fakten, die für die Größe, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Aktivitäten als angemessen erachtet werden.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft kann auf folgender Website eingesehen werden: www.kbassociates.ie. Ein kostenloses Exemplar kann bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft ist die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen wie die Gesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist rechtlich und betrieblich von der Verwaltungsstelle, von der Verwahrstelle und vom Anlageverwalter unabhängig.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Mike Kirby (wohnhaft in Irland)

Mike Kirby ist Geschäftsführer von KB Associates, ein Unternehmen, das Promotern von Offshore-Investmentfonds Beratungs- und Projektmanagementdienste anbietet. Zuvor hatte er Führungspositionen bei der Bank of New York (ehemals RBS Trust Bank) (1995-2000) inne, wo er für den Aufbau und die laufende Führung der Geschäftsstelle Dublin zuständig war. Er hielt außerdem Führungspositionen im Verwahrungs- und Fondsverwaltungsgeschäft von JP Morgan in London und Daiwa Securities in Dublin. Mike Kirby hat einen Bachelor of Commerce (Honours) des University College Dublin und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Peadar De Barra (wohnhaft in Irland)

Peadar De Barra ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und ist für die Bereiche Betrieb und Compliance verantwortlich. Vor seinem Eintritt bei der Verwaltungsgesellschaft war er Senior Consultant im Geschäftsbereich Beratung von KB Associates und für die Beratung von Anlagefonds in Risiko- und Compliance-Fragen zuständig. In dieser Funktion hat er Risikomanagementprogramme für Fonds mit verschiedenen Anlagestrategien entwickelt. Peadar De Barra ist 2008 bei KB Associates eingetreten. Davor war er von 2003 bis 2007 Vizedirektor bei Citi Fund Services (Ireland) Ltd (ehemals BISYS), wo er das Team Financial Administration leitete. Von 1998 bis 2002 war er Buchhalter und Wirtschaftsprüfer bei PricewaterhouseCoopers Dublin und von

2002 bis 2003 war er als Direktionsassistent bei AIB/BNY Fund Management (Ireland) Ltd tätig, wo er für die gesetzliche Berichterstattung zuständig war. Peadar De Barra sitzt außerdem im Verwaltungsrat mehrerer Anlagefonds, Anlageverwaltungs- und Verwaltungsgesellschaften.

Peadar De Barra hat einen Bachelor of Commerce (Honours) der National University of Ireland Galway und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Frank Connolly (wohnhaft in Irland)

Frank Connolly ist seit 1997 im Investment- und Hedgefondsgeschäft tätig. Er ist besonders versiert in der Erstellung und Prüfung von Finanzausweisen für Investmentfonds und verfügt über eine fundierte Kenntnis aufsichtsrechtlicher Bestimmungen sowie der für die Anlageverwaltungsbranche geltenden GAAP-Vorschriften. Er ist außerdem auf die Entwicklung von Compliance-Programmen für AIFMD- und OGAW-konforme Fonds spezialisiert sowie auf die Beratung von Vermögensverwaltern in Bezug auf die Auflegung und den laufenden Betrieb von OGAW- konformen und nicht-OGAW-konformen Fonds. Er ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft.

Bevor er bei KB Associates eintrat, war Frank Connolly Senior Manager der Investment Management Group von PricewaterhouseCoopers in Dublin, wo er sich auf die Prüfung von OGAW-konformen Fonds spezialisierte. Davor war er bei PricewaterhouseCoopers auf den Kaimaninseln tätig, wo er unter anderem für zahlreiche alternative Anlageverwalter Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbrachte.

Frank Connolly hat einen Bachelor of Commerce (Hons) des University College Dublin und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland.

Samantha McConnell (wohnhaft in Irland)

Samantha McConnell verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Finanz- und Pensionsvorsorgebranche, unter anderem in den Bereichen Verwaltung, Investmentdienste und Veränderungs- und Integrationsmanagement und ist Experte für die Entwicklung von Lösungen für komplexe Probleme. Samantha McConnell ist unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und Vorsitzende ihres unabhängigen Anlagenausschusses. Aufgabe des Anlagenausschusses ist die Formulierung und Genehmigung der Anlageziele und der Anlagepolitik jedes Fonds sowie die Beaufsichtigung der Umsetzung dieser Anlagepolitik durch den jeweiligen Anlageverwalter. Der Anlagenausschuss evaluiert außerdem die Marktentwicklung, die Performance der einzelnen Fonds und etwaige Änderungen der Anlageziele der Fonds. Samantha McConnell ist auch unabhängiges nicht geschäftsführendes VR-Mitglied und Interimsvorsitzende einer anderen bedeutenden Fondsverwaltungsgesellschaft sowie unabhängiges nicht geschäftsführendes VR-Mitglied zahlreicher Fonds. Sie ist VR-Mitglied bei Willis HC&B sowie nicht geschäftsführendes VR-Mitglied bei CFA Ireland.

Samantha McConnell hat ein First Class Honours Degree in Handel vom University College Dublin und schloss die ACCA-Prüfungen in Irland mit Bestnoten ab. Sie ist staatlich geprüfte Finanzanalystin (CFA Charterholder), besitzt ein Diplom in Unternehmensführung des Institute of Directors, das sie außerdem mit dem Graduate-of-Merit-Preis auszeichnete.

John Oppermann (wohnhaft in Irland)

John Oppermann ist in Irland ansässig und ist seit über 30 Jahren in London und Dublin in den Bereichen Investmentfonds, Vermögensverwaltung und Fondsdienstleistungen tätig. Er verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit Investmentfonds, die in verschiedenen Ländern domiziliert sind und in unterschiedliche Anlageklassen investieren und unterschiedliche Anlagestrategien anwenden. John Oppermann ist unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und Vorsitzender ihres unabhängigen Risikoausschusses (Independent Risk Committee). Er ist Mitgründer des Fund Governance Boardroom Panels, eines auf die Führung kollektiver Kapitalanlagen spezialisierten Unternehmens. 2009 gründete er JPO Corporate Services, eine Gesellschaft, die Unternehmen beim Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit in Irland unterstützt. Seit 2008 ist er als Berater in

der Hedgefondsbranche tätig. Von 2004 bis 2008 war er als Generaldirektor von Olympia Capital Ireland tätig und von 2001 bis 2004 hatte er leitende Positionen bei RMB International (die zur First Rand Group gehört) und bei International Fund Services (IFS) inne. John baute den Geschäftsbereich Registerstelle von Capita in Irland auf, nachdem diese das Anteilsregistergeschäft von PricewaterhouseCoopers übernommen hatte, und fungierte von 1998 bis 2001 als Geschäftsführer für Irland. Von 1995 bis 1998 war er Mitglied der Geschäftsleitung bei Mellon Fund Administration (Ireland). Davor war er von 1987 bis 1995 in verschiedenen leitenden Positionen bei The Prudential Corporation in London tätig, wo er sowohl für finanzielle als auch operative Belange in den Abteilungen Anlageverwaltung, Vorsorge und Finanzdienste zuständig war. John Oppermann ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer Gesellschaften und Fonds. Er zählt zu den Gründungsmitgliedern der Irish Fund Directors Association und amtierte als Vorstandsmitglied von 2015 bis 2018.

John Oppermann ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants, hat einen MBA der Michael Smurfit Graduate School of Business und erhielt die Zulassung als Certified Investment Fund Director der School of Professional Finance des Institute of Banking.

Anlagemanagementgesellschaften

(i) Thames River Capital LLP

Thames River Capital LLP, eine *limited liability partnership* ist gemäß dem Thames River Capital Anlagemanagementvertrag zur Anlagemanagementgesellschaft für gewisse Teilfonds der Gesellschaft, gemäß den Angaben in den einzelnen Nachträgen mit Fondsangaben, bestellt worden. Thames River Capital LLP wurde am 10. Januar 2005 unter der Registrierungsnummer OC310934 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Sie wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemäßen Anlagegeschäfts deren Aufsicht. Ihr Hauptgeschäft besteht in der Erbringung von Anlagemanagement- und -beratungsdienstleistungen für Kunden im Vereinigten Königreich und anderen Teilen der Welt.

Thames River Capital LLP ist eine Tochtergesellschaft der Columbia Threadneedle Capital (UK) Limited (vormals BMO AM Capital (UK) Limited), die am 1. September 2010 zu 100 % von der Columbia Threadneedle AM (Holdings) plc (vormals BMO Asset Management (Holdings) plc) übernommen wurde. Die Thames River Capital Gruppe besteht seit 1998 und ihre leitenden Fondsmanager sind Mitarbeiter der Thames River Capital LLP.

Nach den Bedingungen des Thames River Capital Anlagemanagementvertrags obliegt Thames River Capital LLP, unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats, das tägliche Anlagemanagement des den Teilfonds, für welche sie Anlagemanagementgesellschaft ist, zuzuordnenden Portfolios.

Die an Thames River Capital LLP zu zahlenden Gebühren sind unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ beschrieben.

Die Bestellung der Thames River Capital LLP als Anlagemanagementgesellschaft kann von jeder der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten und unter bestimmten anderen Umständen von jeder der beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Der Thames River Capital Anlagemanagementvertrag enthält Klauseln über die Leistung von Entschädigungen, welche die Verwaltungsgesellschaft (aus dem Vermögen der Gesellschaft) an die Thames River Capital LLP entrichtet, und sieht Begrenzungen der Haftung der Thames River Capital LLP gegenüber der Verwaltungsgesellschaft vor. Der Thames River Capital Anlagemanagementvertrag wird unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ näher beschrieben.

In Übereinstimmung mit dem Thames River Capital Anlagemanagementvertrag tritt die Thames River Capital LLP als nicht alleinige Vertriebsstelle auf, um die Anteile an den Teilfonds zu vertreiben, auf welche die Verwaltungsgesellschaft und die Thames River Capital LLP sich jeweils festlegen. Die Thames River Capital LLP kann - in Übereinstimmung mit den Vorgaben der irischen Zentralbank – Untervertriebsstellen beauftragen, ihre Aufgaben als Vertriebsstelle ganz oder teilweise zu übernehmen.

Die Thames River Capital LLP fungiert als Manager und/oder Berater für andere Teilfonds bzw. Kunden oder werden möglicherweise künftig als Manager und/oder Berater für andere Teilfonds bzw. Kunden fungieren, die gegebenenfalls mit der Gesellschaft in denselben Märkten im Wettbewerb stehen.

Die Thames River Capital LLP übernimmt auch die Aufgaben des Promoters der Gesellschaft.

(ii) Columbia Threadneedle Management Limited

Columbia Threadneedle Management Limited ist eine im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Columbia Threadneedle AM (Holdings) plc (vormals BMO Asset Management (Holdings) plc). Columbia Threadneedle Management Limited leistet primär Investmentmanagementdienste für Investmentfonds, offene und geschlossene Offshore-Investmentfonds und institutionelle Anleger.

Die Columbia Threadneedle Management Limited ist gemäß dem Columbia Threadneedle-Anlagemanagementvertrag unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats für die tägliche Verwaltung der Anlagenportfolios jener Teilfonds zuständig, für die sie als Anlagemanager fungiert.

Die an Columbia Threadneedle Management Limited zu zahlenden Gebühren sind im Kapitel „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ unten aufgeführt.

Die Bestellung der Columbia Threadneedle Management Limited als Anlagemanagementgesellschaft kann von jeder der beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Monaten und unter bestimmten anderen Umständen von jeder der beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Der Columbia Threadneedle -Anlagemanagementvertrag enthält Klauseln über die Leistung von Entschädigungen, welche die Verwaltungsgesellschaft (aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Columbia Threadneedle Management Limited entrichtet, und sieht Begrenzungen der Haftung der Columbia Threadneedle Management Limited gegenüber der Verwaltungsgesellschaft vor. Der Columbia Threadneedle-Anlagemanagementvertrag wird unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ weiter unten näher beschrieben.

Die Columbia Threadneedle Management Limited fungiert als Anlagemanager und/oder Berater für andere Teilfonds und Kunden und kann möglicherweise in der Zukunft als Anlagemanager und/oder Berater für andere Teilfonds und Kunden fungieren, die gegebenenfalls mit der Gesellschaft in denselben Märkten im Wettbewerb stehen.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Aufgrund lokaler Gesetze/Rechtsvorschriften im EWR oder in anderen Ländern kann die Bestellung von Zahlstellen/ Vertretern/Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen/Korrespondenzbanken („Vertreter“) notwendig werden. Diese Vertreter müssen gegebenenfalls Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden ausgezahlt bzw. eingezahlt werden. Anteilinhaber, die gemäß lokalen Rechtsvorschriften verpflichtet sind oder die es vorziehen, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über einen Vermittler und nicht direkt über die Verwahrstelle (d. h. über eine Zahlstelle oder eine Untervertriebsstelle in einer lokalen Jurisdiktion) zu bezahlen oder zu erhalten, tragen

gegenüber diesem Vermittler folgende Kreditrisiken: (a) im Hinblick auf Zeichnungsgelder vor der Überweisung solcher Gelder an die Verwahrstelle für die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds und (b) im Hinblick auf Rücknahmegelder, die der Vermittler an den jeweiligen Anteilhaber zu bezahlen hat. Die Gebühren und Kosten der Vertreter, die von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, werden zu den üblichen Sätzen berechnet. Sie werden von der Gesellschaft oder dem Teilfonds getragen, für den der Vertreter eingesetzt wurde. Sämtliche Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den der Vertreter eingesetzt wurde, können die Dienstleistungen der Vertreter, welche die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft einsetzt, in Anspruch nehmen.

Länderspezifische Ergänzungen, die Informationen für die Anteilhaber in Hoheitsgebieten enthalten, in denen Zahlstellen eingesetzt werden, können zur Verteilung an diese Anteilhaber vorbereitet werden. In diesem Fall werden die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen, durch die die Zahlstellen eingesetzt werden, in der jeweiligen Ergänzung zusammengefasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Thames River Capital LLP zur britischen Informationsstelle ernannt, um die für Betreiber anerkannter Anlageorganismen im Vereinigten Königreich vorschriftsmäßige Informationsstelle einzurichten, gemäß den Bestimmungen in dem von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („FCA“) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook. Diese Informationsstelle befindet sich an folgender Adresse: Exchange House, Primrose Street, London EC2A 2NY, Großbritannien.

ADMINISTRATION UND VERWAHRUNG

Verwaltungsstelle und Registerführer

State Street Fund Services (Ireland) Limited wurde im Rahmen eines Verwaltungsstellenvertrags mit der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt. Die Verwaltungsstelle ist eine am 23. März 1992 in Irland gegründete Aktiengesellschaft (limited liability company) und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Aktienkapital von State Street Fund Services (Ireland) Limited beträgt £5.000.000 und das im Umlauf befindliche und eingezahlte Kapital beträgt £350.000.

Die an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen werden unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und des Registerführers“ beschrieben.

Der Verwaltungsstellenvertrag wird unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ näher beschrieben.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited per Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für das gesamte Vermögen der Gesellschaft bestellt. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle ist die Funktion als Treuhänder und Verwahrstelle für kollektive Kapitalanlagen. Die Verwahrstelle wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Am 31. Dezember 2019 befanden sich bei der Verwahrstelle Vermögenswerte in Höhe von USD 1,286 Billionen in Verwahrung. Die Verwahrstelle ist eine am 22. Mai 1991 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company) im Besitz der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Aktienkapital von GBP 5.000.000 und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt GBP 200.000.

Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Verwahrstelle einschließlich derer wesentlichen Pflichten, welche die Verwahrung der Barmittel und Vermögenswerte der Gesellschaft, die Erfüllung von Aufsichtspflichten und die Überwachung des Cashflows gemäß Verwahrstellenvertrag umfassen. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds (unter anderem per Einsicht derer Rechnungsbücher oder durch Besuche vor Ort) in jeder jährlichen Berichtsperiode zu überprüfen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist rechtzeitig an die Gesellschaft zu senden, damit diese ihn in ihren Jahresbericht aufnehmen kann. Der Bericht sollte angeben, ob nach Auffassung der Verwahrstelle die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds während der Berichtsperiode (i) die durch die Gesellschaftssatzung, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und die OGAW-Verordnung vorgegeben Beschränkungen für Kreditaufnahme- und Anlagebefugnisse eingehalten haben und (ii) auch anderweitig im Einklang mit der Gesellschaftssatzung, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und den anderen OGAW-Verordnungen geführt wurden. Falls die Gesellschaft Punkt (i) oder Punkt (ii) oben nicht eingehalten hat, muss die Verwahrstelle aufzeigen, inwiefern dies nicht geschehen ist, und erklären, welche Schritte sie unternommen hat, um den Mangel zu beheben.

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptfunktionen betraut:

- (1) Verwahren aller Finanzinstrumente, die auf das von der Verwahrstelle in ihren Rechnungsbüchern eröffnete Konto für Finanzinstrumente, überwiesen und gehalten werden können, sowie aller Finanzinstrumente, die physisch in den Besitz der Verwahrstelle übergeben werden können;
- (2) Überwachen der Eigentumsverhältnisse aller anderen, nicht oben unter Punkt (1) genannten Vermögenswerte und Führen eines Verzeichnisses dieser Vermögenswerte;
- (3) Gewährleistung, dass die Cashflows der Gesellschaft effektiv und angemessen überwacht

werden;

- (4) Verantwortung für bestimmte Aufsichtspflichten betreffend die Gesellschaft; in diesem Zusammenhang muss sie unter anderem:
- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß den geltenden Gesetzen und der Gesellschaftssatzung ausgeführt werden und dass die diesbezüglich erforderlichen Informationen zwischen ihr und der Gesellschaft ausgetauscht werden;
 - (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Gesellschaftssatzung berechnet wird;
 - (c) Anweisungen der Gesellschaft befolgen, sofern diese nach Auffassung der Verwahrstelle nicht gegen die geltenden Gesetze oder die Gesellschaftssatzung verstoßen. Falls die Verwahrstelle eine Anweisung für nicht konform mit den geltenden Gesetzen oder mit der Gesellschaftssatzung befindet, setzt sie umgehend die Gesellschaft und die Anlagemanagementgesellschaft darüber in Kenntnis;
 - (d) sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen, die das Gesellschaftsvermögen betreffen, alle Geldbeträge innerhalb der für die jeweilige Transaktion geltenden marktüblichen Fristen überwiesen werden;
 - (e) sicherstellen, dass der Nettoertrag der Gesellschaft gemäß den geltenden Gesetzen und der Gesellschaftssatzung verwendet wird, und bei jeder Ausschüttung von Erträgen überprüfen, dass die Dividendenzahlungen vollständig und in exakter Höhe erfolgen;
 - (f) sicherstellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere sicherstellen, dass (i) alle Zahlungen für Anteilszeichnungen und (ii) alle Barmittel der Gesellschaft gemäß den Punkten (a), (b), (c) des Artikels 18(1) der Kommissionsrichtlinie 2006/73/EG (die „MiFID-Durchführungsrichtlinie“) auf Geldkonten von der Zentralbank oder von zulässigen Kreditinstituten gebucht werden, die auf den Namen der Gesellschaft oder auf den Namen der im Auftrag eines Teilfonds handelnden Gesellschaft oder auf den Namen der im Auftrag der Gesellschaft handelnden Verwahrstelle laufen, und entsprechend den Angaben in Artikel 16 der MiFID-Durchführungsrichtlinie aufgeführt werden;
 - (g) die Vermögenswerte der Gesellschaft einschließlich der ihr anvertrauten Finanzinstrumente verwahren sowie die Eigentumsverhältnisse überwachen und Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte führen;
 - (h) wesentliche Verstöße gegen die OGAW-Verordnung, die Vorschriften der Zentralbank oder die Bestimmungen des Prospekts sowie nicht wesentliche Verletzungen von Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumenten, auf die sich die Vorschrift 114(2) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank bezieht und die nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem die Verwahrstelle von ihnen Kenntnis erlangt hat, von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle behoben werden, umgehend an die Zentralbank melden. Bei Eintritt einer solchen Verletzung informiert die Verwahrstelle zudem umgehend die Gesellschaft und unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Meldung an die Zentralbank mit der Gesellschaft zu koordinieren;
 - (i) sicherstellen, dass die Bewertungsgrundsätze wie vorgesehen angewendet und kontrolliert werden, indem die dafür erforderlichen Verfahren laufend überprüft werden;
 - (j) Informationen und Rückmeldungen an die Zentralbank übermitteln, welche diese von der Verwahrstelle benötigt oder als notwendig erachtet;
 - (k) ein Eskalationsverfahren für Abweichungen festlegen, das ein Meldeverfahren für

Abweichungen beinhaltet, die nicht korrigiert bzw. geklärt werden können und Meldung an die Gesellschaft und die Zentralbank erfordern.

- (l) die Abrechnung der Verwaltungsstelle bezüglich allfälliger durch die Gesellschaft zu zahlenden Performancegebühren prüfen; und
- (m) wirksame und transparente Verfahren für die angemessene und zeitnahe Abwicklung von Beschwerden von Anteilhabern der Gesellschaft einführen und aufrechterhalten. Die Verwahrstelle bearbeitet Beschwerden von Anteilhabern der Gesellschaft im Einklang mit dem von der Gesellschaft verabschiedeten Beschwerdeverfahren (die Gesellschaft hat der Verwahrstelle eine Kopie des Dokuments zugestellt). Alle Beschwerden, welche die Verwahrstelle von Anteilhabern der Gesellschaft erhält, meldet sie (1) umgehend an die verantwortliche Person der Gesellschaft (so wie ihr vorgegeben) und (2) einmal vierteljährlich an den Verwaltungsrat. Die Verwahrstelle führt ein Verzeichnis aller schriftlichen Beschwerden im Zusammenhang mit der Gesellschaft, einschließlich einer Aufzeichnung der Antworten und der aufgrund der Beschwerde allfällig gefassten Maßnahmen. Wenn der Beschwerdesteller mit der Bearbeitung seiner Beschwerde nicht zufrieden ist, muss ihn die Verwahrstelle über sein Recht informieren, die Angelegenheit durch die Zentralbank abklären zu lassen.

Die oben unter den Punkten (a) bis (m) genannten Aufsichtspflichten der Verwahrstelle dürfen nicht delegiert werden und müssen in Irland ausgeführt werden.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Ausführung ihrer Pflichten hat die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zu handeln.

Im Falle eines Verlustes eines verwahrten Finanzinstrumentes erstattet die Verwahrstelle dem Teilfonds gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere basierend auf Artikel 18 der OGAW-Verordnung unverzüglich identische Finanzinstrumente oder den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen gemäß OGAW-Richtlinie unvermeidlich gewesen wären.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle abhängig vom Rechtsverhältnis zwischen Verwahrstelle, Gesellschaft und Anteilhaber mittelbar oder unmittelbar durch den Teilfonds geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Entschädigung oder zu einer Benachteiligung von Anteilhabern führt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle anderen Verluste der Gesellschaft, die entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäß OGAW-Richtlinie obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, indirekte oder besondere Schäden und Verluste, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung oder der Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle ergeben.

Aufgabenübertragung

Die Verwahrstelle ist befugt, im Einklang mit der OGAW-Verordnung ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren, aber ihre Haftung wird nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen an Dritte unberührt. Ihre Aufsichts- und Treuhänderpflichten darf die Verwahrstelle nicht delegieren.

Angaben darüber, welche Verwahrfunktionen an welche Beauftragte und Unterbeauftragte delegiert

wurden, sind im Anhang I dieses Prospekts enthalten und können auch auf der Website der Verwahrstelle abgerufen werden. Die Liste wird zu gegebener Zeit aktualisiert. Die vollständige Liste aller zuständigen Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

Da die Teilfonds an Schwellenmärkten investieren können, an denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht so weit entwickelt sind, können ihre Vermögenswerte, die an diesen Märkten gehandelt werden und wo erforderlich Unterverwahrstellen anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle keine Haftung trägt.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für jegliche Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschließlich Ansprüchen von Personen, die sich als die wirtschaftlichen Eigentümer eines Teils der Vermögenswerte ausgeben) sowie für die daraus entstehenden angemessenen Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Beratungsaufwendungen), die gegen die Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle gemäß Verwahrstellenvertrag erhoben, angestrengt oder geltend gemacht werden, entschädigen muss, es sei denn, diese Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen wurden von der Verwahrstelle durch fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch den Verlust von gemäß Klausel 12.01 des Verwahrstellenvertrags verwahrten Finanzinstrumenten verursacht. In diesem Fall hat die Verwahrstelle die Gesellschaft für jegliche von ihr erlittenen Verluste zu entschädigen.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich bei der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Außerdem kann jede Vertragspartei den Verwahrstellenvertrag bei der anderen Vertragspartei schriftlich fristlos kündigen, wenn: (a) die benachrichtigte Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn sie in Liquidation geht oder wenn nach Vorschrift des Gesetzes ein Zwangsvollstreckener oder Konkursprüfer bestellt wurde; (b) die benachrichtigte Partei die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags in erheblicher Weise verletzt und eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nachdem sie schriftlich dazu aufgefordert wurde behebt; (c) wenn bestimmte Sachverhalte, Vereinbarungen und Zusicherungen des Verwahrstellenvertrags für die benachrichtigte Partei im Wesentlichen nicht mehr richtig oder zutreffend sind; oder (d) die Zentralbank die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle ersetzt. Die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag auch kündigen, wenn die Zentralbank der Verwahrstelle die Zulassung als Verwahrstelle entzieht.

Gemäß Verwahrstellenvertrag darf die Gesellschaft die Bestellung der Verwahrstelle erst widerrufen und die Verwahrstelle darf ihr Amt erst niederlegen, wenn gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftssatzung eine Nachfolgerin für die Verwahrstelle bestellt und diese von der Zentralbank genehmigt wurde, wobei die Genehmigung von der Zentralbank für die Bestellung der nachfolgenden Verwahrstelle im Voraus eingeholt werden muss.

Hat die Verwahrstelle der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie von ihrem Amt zurücktreten will, oder wurde der Verwahrstellenvertrag unter Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen gekündigt, und ist innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der entsprechenden Mitteilung keine Nachfolgerin nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung bestellt worden, muss die Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die über einen ordentlichen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft befinden muss, sodass die Anteile an der Gesellschaft zurückgenommen werden können und/oder ein Liquidator bestellt wird, der die Gesellschaft abwickelt. Danach beantragt die Gesellschaft den Widerruf ihrer Zulassung bei der Zentralbank, woraufhin der Verwahrstellenvertrag automatisch endet.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen ausüben.

Darunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

- (1) Erbringen von Dienstleistungen an die Gesellschaft in folgenden Bereichen: Treuhand, Verwaltung, Registerführer, Transferstelle, Analyse, Wertpapier-Leihstelle, Anlageverwaltung, Finanzberatung und andere Beratungs-Dienstleistungen;
- (2) Durchführen von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften einschließlich Devisen-, Derivat-, Principal Lending-, Broker-, Market Making- oder anderen Finanzgeschäften mit der Gesellschaft, entweder für eigene Rechnung oder für andere Kunden.

Diesbezüglich können die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen

- (1) versuchen, einen Gewinn aus solchen Tätigkeiten zu erzielen, und sind berechtigt, allfällige Erträge und Vergütungen, unabhängig von ihrer Art, einzubehalten, und sind nicht verpflichtet, die Art und Höhe der im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielten Erträge und Vergütungen, wie unter anderem Gebühren, Entgelte, Provisionen, Umsatzanteile, Kreditspannen, Kapitalauf- oder -abschläge, Zinsen, Rabatte, Diskonte oder andere erhaltene Leistungen, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- (2) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente für eigene Rechnung, für ihre verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, emittieren, handeln oder halten;
- (3) in die gleiche oder in die entgegengesetzte Richtung zu den getätigten Geschäften handeln und dabei ihre Handelsentscheidungen aufgrund von Informationen treffen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (4) dieselben oder ähnliche Dienstleistungen auch anderen Kunden (einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft) erbringen; und
- (5) die Gläubigerrechte, die ihr von der Gesellschaft übertragen werden, ausüben.

Die Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Beauftragten und Anteilinhaber der Gesellschaft sind oder können bei der Verwahrstelle als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Anteilinhaber oder anderweitig engagiert sein. Umgekehrt sind oder können die Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Beauftragten und Anteilinhaber der Verwahrstelle bei der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Anteilinhaber oder anderweitig engagiert sein. Gemäß Verwahrstellenvertrag sind Personen, die in einem solchen Doppelanstellungsverhältnis stehen, einzig aufgrund dieses Verhältnisses gegenüber den anderen Parteien für erhaltene Vorteile nicht rechenschaftspflichtig. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, berücksichtigen die Verwahrstelle und die Gesellschaft ihre gegenseitigen Verpflichtungen gemäß Verwahrstellenvertrag und erfassen alle angemessenen Maßnahmen zur gerechten Lösung des Konflikts.

Die Gesellschaft kann Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft über ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen, und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Gesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf ein solches Konto zahlen oder davon abbuchen könnte, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Anlageinteressenten sind an dieser Stelle auf das Kapitel „RISIKFAKTOREN“ hingewiesen.

Die an die Verwahrstelle zu entrichtenden Gebühren und Kosten sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND

AUFWENDUNGEN“ weiter unten aufgeführt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, eine Beschreibung der von ihre delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und die möglichen Interessenkonflikte, die durch diese Übertragungen von Pflichten entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlagemanagementgesellschaft, die Verwaltungsstelle sowie deren jeweilige verbundene Unternehmen, Geschäftsführer und Anteilhaber, Angestellte und Beauftragte, die Verwahrstelle, die Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle, mit der Verwahrstelle verbundene Unternehmen und Konzerngesellschaften (einschließlich deren jeweilige verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Anteilhaber, Angestellte und Beauftragte) (zusammenfassend als die „Parteien“ bezeichnet) sind oder können in anderen Finanz- und Anlageaktivitäten sowie in anderen beruflichen Tätigkeiten engagiert sein, durch die in Einzelfällen Interessenkonflikte mit der Verwaltung der Gesellschaft entstehen können. Hierzu gehören das Management anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Anlagemanagementberatung, Vermittlungsdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen und Verwahrdienstleistungen sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Mitarbeiter, Berater oder Beauftragter anderer Teilfonds oder anderer Gesellschaften einschließlich Gesellschaften und/oder Fonds, in denen die Gesellschaft möglicherweise anlegt. Die Parteien werden sich nach Kräften bemühen, sicher zu stellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben durch eine eventuelle derartige Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist daran zu denken, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Anlagemanagementgesellschaft eventuell auch andere Investmentfonds beraten oder managen, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft oder die sich mit diesen überschneiden. Jede der Parteien wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben durch eine eventuelle derartige Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass gegebenenfalls entstehende Konflikte in billiger Weise gelöst werden.

Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass jeglicher Interessenkonflikt, an dem eine solche Partei beteiligt ist, in billiger Weise und im Interesse der Anteilhaber gelöst wird.

Bei der Zuweisung von Anlagechancen wird die Anlagemanagementgesellschaft sicherstellen, dass alle diese Anlagen in billiger und gerechter Weise zugewiesen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlagemanagementgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und mit den Vorgenannten verbundene Rechtsträger dürfen Geschäfte mit Vermögenswerten der Gesellschaft tätigen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilhaber sind und zu marktüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt werden, und außerdem sichergestellt ist, dass:

- (a) der Wert der Transaktion von einer von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannten Person (oder, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, von einer vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent erachteten Person) bestätigt wird; oder
- (b) das betreffende Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse entsprechend den Vorschriften dieser Börse ausgeführt wird; oder
- (c) falls die unter (a) und (b) oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt werden können, die Verwahrstelle (und, falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat) sich davon überzeugt hat, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, die Gesellschaft) muss schriftlich dokumentieren, wie sie die in Abschnitt (a), (b) und (c) oben aufgeführten Bestimmungen erfüllt hat. Bei Geschäften, die in Übereinstimmung mit Punkt (c) oben ausgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder, wenn die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, die Gesellschaft) dokumentieren, warum sie der Ansicht ist, dass das Geschäft nach obigen Grundsätzen ausgeführt wurde.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden solche Geschäfte, die während eines Berichtszeitraums getätigt wurden, unter Angabe ihres Typs, des Namens der verbundenen Partei und der allfälligen, im Zusammenhang mit dem Geschäft an die verbundene Partei gezahlten Gebühren aufgelistet.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlageverwalter, sobald sie indirekte Tochtergesellschaften in vollständigem Besitz von Ameriprise Financial Inc. („Ameriprise“) geworden sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft auf bestimmte nicht-diskretionäre Dienstleistungen von nahestehenden Unternehmen innerhalb des Ameriprise-Konzerns zurückgreifen können.

NUTZUNG VON PROVISIONEN

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten können mit Maklern zusammenarbeiten, die die Auftragsabwicklung sowie eine schnelle, faire und zügige Ausführung von Kundenaufträgen sicherstellen oder Research- bzw. Beratungsdienstleistungen erbringen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie zur Erbringung von Anlagedienstleistungen beitragen und für die Gesellschaft bzw. die Teilfonds von Nutzen sind. Die Ausführung von Transaktionen erfolgt in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Best-Execution-Standards gemäß MiFID II. Einzelheiten solcher Vereinbarungen werden in den periodischen Berichten der Gesellschaft offen gelegt.

Die Gründe für die Auswahl einzelner Makler können unterschiedlich sein, berücksichtigt werden aber Faktoren wie die finanzielle Sicherheit, Qualität und Auswahl der Ausführungsdienstleistungen, Gebühren und Zuverlässigkeit sowie Reaktionsbereitschaft auf Kundenanfragen.

Wird ein Makler ausschließlich für Researchdienstleistungen entschädigt, werden diese Kosten vom Anlageverwalter oder gegebenenfalls von einem seiner Beauftragten getragen und nicht auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds überwält.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt wird, und maximal 0,06% des Nettoinventarwerts der Teilfonds (zuzüglich etwaiger Steuern) betragen wird, wobei eine jährliche Mindestgebühr von EUR 40.000 für die Gesellschaft und einen Teilfonds und weiteren EUR 5.000 pro zusätzlichen Teilfonds (mit Ausnahme von Teilfonds, die geschlossen werden) erhoben wird. Diese Gebühr wird monatlich abgegrenzt und ist jeweils am Ende jedes Kalendermonats für den Vormonat zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf die Rückerstattung angemessener und belegter Auslagen, die ihr bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Pflichten entstehen. Solche Auslagen werden anteilmäßig auf die einzelnen Teilfonds umgelegt. Erhöhungen der maximalen Jahresgebühr der Verwaltungsgesellschaft müssen von den Anteilhabern mit der Mehrheit der an einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf Zahlung einer regelmäßig wiederkehrenden Anlagemanagementgebühr (die „Anlagemanagementgebühr“) aus dem Vermögen jedes Teilfonds. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich auf der Grundlage des für die jährliche Anlagemanagementgebühr angegebenen Prozentsatzes vom Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds zu zahlen. Der Prozentsatz der jährlichen Anlagemanagementgebühr wird im Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds in Bezug auf den einzelnen Teilfonds angegeben.

Für ihre Tätigkeit als Vertriebsstelle der Gesellschaft erhält die Anlagemanagementgesellschaft keine zusätzliche Gebühr.

Wenn dies im Nachtrag mit Fondsangaben bezüglich eines Teilfonds so festgelegt ist, hat die Anlagemanagementgesellschaft außerdem Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie für die Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil in Bezug auf jeden Teilfonds zu denjenigen Bedingungen, die in dem betreffenden Nachtrag aufgeführt sind.

Die Anlagemanagementgesellschaft hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihr angemessenerweise bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem entsprechenden Anlagemanagementvertrag entstanden sind.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, Anteile eines bestimmten Teilfonds auszugeben, für die unterschiedliche Höhen des Ausgabeaufschlags, der Anlagemanagementgebühr oder der mit dem Anlageerfolg im Zusammenhang stehenden Gebühr oder anderer Gebühren gelten.

Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte

Schließen die Gesellschaft oder ihre Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte ab, so sind nach Abzug sämtlicher im Rahmen solcher Vereinbarungen fälligen Beträge alle Erlöse aus der Anlage von als Sicherheit dienenden Barmitteln oder sonstige Gebühreneinnahmen aus solchen Wertpapierleihgeschäften zwischen den jeweiligen Teilfonds und der mit der Wertpapierleihe beauftragten Stelle im jeweils vereinbarten Verhältnis (zuzüglich einer etwaigen MwSt.) aufzuteilen und im Jahresbericht der Gesellschaft offenzulegen. Aus Gründen der Klarheit sind alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften, einschließlich Verwahrstellengebühren, im selben Verhältnis wie die oben erwähnten Erlöse zwischen den betroffenen Parteien aufzuteilen.

Einem Teilfonds können in Verbindung mit den Techniken des effizienten Portfoliomanagements Transaktionskosten entstehen. Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement werden nur vorgenommen, wenn die Gegenpartei oder ein Beauftragter des betreffenden Teilfonds die Quellen der Transaktionserlöse vollständig offenlegt. Des Weiteren fließen alle Transaktionserlöse in den

betreffenden Teilfonds, abzüglich etwaiger Betriebskosten in angemessener Höhe, die von einem Beauftragten zurückbehalten und in den Finanzausweisen der Gesellschaft offengelegt werden. Hierbei wird angegeben, ob der betreffende Beauftragte mit der Verwahrstelle verbunden ist.

Ausgabeaufschlag, Rücknahme- und Umschichtungsgebühr

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit dem Kauf von Anteilen jedes Teilfonds einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erheben. Diese Gebühr wird zugunsten der Anlagemanagementgesellschaft einbehalten.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen an Finanzvermittler, insbesondere an Untervertriebsstellen, die potenzielle Anleger an die Gesellschaft verweisen, aus dem Ausgabeaufschlag und der Anlagemanagementgebühr eine Provision zahlen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann bei bestimmten potenziellen Anlegern auf den Ausgabeaufschlag verzichten, und zwar auf der Grundlage von denjenigen Faktoren, die die Anlagemanagementgesellschaft für zweckdienlich hält, wozu unter anderem die Höhe der beabsichtigten Anlage durch einen potenziellen Anleger gehört.

Ferner können die Verwaltungsgesellschaft und die Anlagemanagementgesellschaft Vereinbarungen mit Platzierungsbeauftragten bezüglich des Vertriebs der Anteile jedes Teilfonds treffen.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft erhebt keinerlei Rücknahmegebühren.

Umschichtungsgebühr

Die Gesellschaft beabsichtigt zur Zeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, wenngleich sie sich vorbehält, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds oder Anteilsklassen zu erheben, was in dem betreffenden Nachtrag mit Fondangaben angegeben werden wird. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und des Registerführers

Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Jahresgebühr aus dem Vermögen der Gesellschaft von bis zu 0,088 % des durchschnittlichen monatlichen Nettovermögens der Gesellschaft. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zahlbar. Sie beinhaltet keine etwaige Mehrwertsteuer.

Die Gebühren sind in Pfund Sterling zu dem am Zahlungstag zwischen der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft zu vereinbarenden Kassa-Wechselkurs zu zahlen.

Daneben fallen bestimmte weitere Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Fondsbuchhaltung, dem Gesellschaftssekretariat und der Transferstelle an. Die Verwaltungsstelle hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen für die Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Verwahrstellengebühr von bis zu 0,07 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, die aus dem Vermögen jedes Teilfonds gezahlt wird. Diese Gebühr wird täglich abgegrenzt und ist jeden Monat nachträglich zahlbar. Außerdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr für die einzelnen Teilfonds entstanden sind und die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt werden. Diese Gebühren decken die Aufwendungen und Kosten für Druck, Übersetzung, Versand und sonstige verschiedene Kosten. Des Weiteren werden der Verwahrstelle aus dem Vermögen jedes Teilfonds Transaktionskosten und –gebühren sowie

angemessene Spesen von Unterverwahrstellen vergütet, die nach marktüblichen Tarifen berechnet werden.

Die Gebühren für jeden Teilfonds werden in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und gezahlt.

State Street Bank Europe Limited

Die State Street Bank Europe Limited wurde mit der Währungsabsicherung der Anteilsklassen beauftragt. Die State Street Bank Europe Limited hat für diese Dienste Anspruch auf Vergütung von Transaktionsgebühren, die nach marktüblichen Tarifen berechnet und aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, welches der abgesicherten Anteilsklasse zugeordnet werden kann, gezahlt werden.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft untersteht Vergütungsrichtlinien, -grundsätzen und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“). Gemäß den Vorschriften der OGAW-Verordnung ermöglicht und fördert die Vergütungspolitik ein vernünftiges und wirkungsvolles Risikomanagement. Sie bezweckt, Mitarbeitende nicht zu einer Risikobereitschaft anzuspornen, die im Widerspruch zum Risikoprofil der Portfolios steht. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Teilfonds, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Gesellschaft und der Teilfonds auswirkt, und gewährleistet, dass niemand seine eigene Vergütung festlegen oder bewilligen kann. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik der Gesellschaft, zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist, werden auf der Website www.columbiathreadneedle.com beschrieben. Eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik wird zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und kann kostenlos in Papierform am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft zahlt den Mitgliedern des Verwaltungsrats diejenige jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat jeweils vereinbart, wobei der Gesamtbetrag der jährlichen Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder € 400'000.00 nicht übersteigen darf. Diese Honorare werden vierteljährlich nachträglich gezahlt und gleichmäßig auf die Teilfonds verteilt. Von der Gesellschaft sind an die Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen keine weiteren Vergütungen zu zahlen.

Allgemeine Aufwendungen

Daneben wird jeder Teilfonds die im Zusammenhang mit seinem Betrieb anfallenden Kosten und Aufwendungen tragen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Abgaben, Aufwendungen für Rechts-, Prüfungs-, Beratungs- und Druckdienstleistungen sowie Dienstleistungen anderer freiberuflicher Berater, Gründungsaufwendungen, Eintragungsgebühren sowie auch alle Gebühren im Zusammenhang mit der Einholung vorheriger Genehmigungen unter Abkommen von Steuerbehörden in jeglichem Hoheitsgebiet für einen Teilfonds und andere Aufwendungen, die Aufsichtsbehörden in verschiedenen Hoheitsgebieten geschuldet werden, Versicherungsprämien, Zinsen, Maklerkosten (ausgenommen davon sind diejenigen Kosten, die für die Entschädigung von Maklern im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Researchdienstleistungen anfallen) und alle im Zusammenhang damit entstehende Beratungshonorare und -aufwendungen und die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteile jedes Teilfonds. Jeder Teilfonds trägt auch die Emissionskosten, Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der Honorare der Rechtsberater) im Zusammenhang mit der Erstellung des Prospekts, des jeweiligen Nachtrags mit Fondsangaben und aller sonstigen Dokumente und Angelegenheiten bezüglich der Emission und jegliche sonstigen Honorare, Gebühren und Aufwendungen für die Schaffung und die Ausgabe von Anteilen. Falls eine entsprechende

Notierung angestrebt wird, wird ein Teilfonds die Kosten für die Erlangung und Aufrechterhaltung einer Notierung seiner Anteile an einer Wertpapierbörse tragen.

Die bei der Errichtung der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Zulassung zur Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin und die Kosten der Zulassung der Gesellschaft für den Vertrieb ihrer Anteile in verschiedenen Hoheitsgebieten, aller Dokumente bezüglich der Gesellschaft und der Marketingkosten wurden abgeschrieben. Die Kosten der Auflegung jedes Teilfonds der Gesellschaft bzw. neuer Anteilsklassen werden dem betreffenden Teilfonds gemäß den Angaben in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds belastet.

ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG

Zeichnungen

Erstangebot von Anteilen

Anteile jedes Teilfonds können am Erstausgabedatum nach Ablauf eines eventuellen Erstausgabezeitraums für die Anteile des betreffenden Teilfonds gekauft werden. Der gegebenenfalls festgelegte Erstausgabezeitraum für Anteile jedes Teilfonds und der Zeichnungspreis für Anteile werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Weitere Anteilszeichnungen

Nach Ablauf des gegebenenfalls festgelegten Erstausgabezeitraums für Anteile einer Fondsklasse kann der Kauf von Anteilen der Fondsklasse an jedem Zeichnungshandelstag zu Zeichnungspreisen beantragt werden, die an Hand des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse zum Bewertungszeitpunkt für diesen Zeichnungshandelstag berechnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des betreffenden Teilfonds wird gemäß den Verfahren berechnet, die unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISE“ angegeben sind.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungen von Anteilen einer Teilfondsklasse nach seinem Ermessen begrenzen oder schließen.

Nähere Angaben über die Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds und etwaige Begrenzungen von Zeichnungen werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds aufgeführt.

Anpassung der Preisstellungsbasis

Bei der Berechnung des Zeichnungspreises kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsstelle verlangen, dass diese den Nettoinventarwert pro Anteil so anpasst, dass er den Wert der Anlagen der Gesellschaft widerspiegelt, der in der im nachstehenden Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISE – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Weise berechnet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass ihre Anlagen an Hand des höchsten Briefkurses für Handelsgeschäfte an dem betreffenden Markt zu dem betreffenden Zeitpunkt bewertet wurden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dieses Ermessen nur auszuüben, um den Wert des Besitzes bestehender oder verbleibender Anteilinhaber im Falle erheblicher oder wiederkehrender Nettozeichnungen von Anteilen oder anderer Marktfaktoren, die den betroffenen Teilfonds berühren, zu bewahren.

Mindestanlagen

Die Mindesterstzeichnung von Anteilen und die Mindestfolgezeichnung von Anteilen jedes Teilfonds werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen für Anteile jedes Teilfonds und für verschiedene Anteilklassen eines Teilfonds abweichende Mindestzeichnungsbeträge festlegen.

Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder allgemein oder in bestimmten Fällen herabgesetzt, heraufgesetzt oder gestrichen werden.

Antragsverfahren

Anträge auf Anteile jedes Teilfonds sollten mittels eines schriftlichen Antrags unter Verwendung des bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Antragsteller sollten Anteile des betreffenden Teilfonds gemäß den im Antragsformular enthaltenen Weisungen zeichnen.

Ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformulare sollten gemäß den im Antragsformular enthaltenen Weisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle gesandt werden. Künftige Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Zeichnungsformulars persönliche Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Die personenbezogenen Daten künftiger Anleger und eingetragener Anteilinhaber werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung verarbeitet.

Antragsteller müssen ein Exemplar des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID) über den Teilfonds und seine Anteilsklassen erhalten, bevor sie Anteile des betreffenden Teilfonds zeichnen und bestätigen, dass sie das entsprechende KIID erhalten und gelesen haben. Diese Bestätigung muss in Papierform oder elektronisch erfolgen und ist Teil des Antragsformulars. Die KIIDs können auf www.columbiathreadneedle.com (oder auf einer anderen Website, die den Anteilinhabern mitgeteilt wird) heruntergeladen werden. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds an einen Antragsteller während ihres Erstausgabezeitraums zu erwägen, sofern und solange sie nicht bis zu dem in dem Nachtrag mit Fondsangaben für den betreffenden Teilfonds angegebenen Datum und Zeitpunkt ein ausgefülltes Antragsformular und den Gegenwert in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat.

Danach müssen Anweisungen für Folgezeichnungen (mittels Brief oder Telefax oder durch dasjenige andere elektronische Nachrichtenmittel, das vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Genehmigung der irischen Zentralbank vorgeschrieben ist) bis zu dem in dem betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben angegebenen Einsendeschluss an dem betreffenden Zeichnungshandelstag eingehen. Jeder nach diesem Zeitpunkt eingehende Antrag wird am nächstfolgenden Zeichnungshandelstag bearbeitet.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschließt. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, jeglichen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen, in welchem Falle die Antragsgelder oder ein etwaiger Restbetrag davon innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf des betreffenden Erstausgabezeitraums oder des Zeichnungshandelstags ohne Zinsen auf dessen Gefahr an den Antragsteller zurück überwiesen wird. Eine Benachrichtigung von der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen wird bei der Erstausgabe so bald wie möglich nach Ablauf des Erstausgabezeitraums und bei nachfolgenden Ausgaben so bald wie möglich nach dem betreffenden Zeichnungshandelstag versandt.

Die Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Dabei ist die Ausgabe von Bruchteilen von nicht weniger als einem Tausendstel Anteil möglich. Antragsgelder, die kleinere Bruchteile eines Anteils ausmachen, werden an den Antragsteller nicht zurück überwiesen, sondern als Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten. Kaufabrechnungen werden normalerweise innerhalb von 48 Stunden nach Geschäftsabschluss ausgestellt. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Wenn kein Zertifikat verlangt wird, wird den Anteilinhabern eine schriftliche Mitteilung über das Eigentum ausgestellt. In beiden Fällen wird das Eigentum durch Eintragung im Verzeichnis der Anteilinhaber der Gesellschaft nachgewiesen.

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Datenschutzbestimmungen

Für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine detaillierte Überprüfung der Identität der Anleger sowie, sofern zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers im Hinblick auf allfällige Risiken erforderlich. Bei politisch exponierten Personen („PEP“), d. h. Personen, die wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder zu einem beliebigen Zeitpunkt im vorangegangenen Jahr wichtige öffentliche Ämter bekleidet haben, sowie Anlegern, die unmittelbare Familienangehörige von PEP sind oder bei solchen Personen bekanntermaßen nahestehenden Personen ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.

So kann der Antragsteller beispielsweise aufgefordert werden, eine von einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter seines Wohnsitzlandes amtlich beglaubigte Kopie seines Reisepasses oder seines

Personalausweises vorzulegen sowie einen Adressnachweis in Form eines Originalbelegs oder einer beglaubigten Kopie beispielsweise einer Stromrechnung oder eines Bankkontoauszuges zu erbringen, die nicht älter als drei Monate sind, und seinen Beruf und sein Geburtsdatum anzugeben. Ist der Anleger eine juristische Person, so kann im Zuge derartiger Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Umfirmierungen) und der Satzung (oder einer gleichwertigen Urkunde) verlangt werden, sowie die Angabe der Namen, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der Zeichnungsberechtigten des Investors mit entsprechender Beglaubigung gefordert werden. Die in den Unterlagen der Gesellschaft vermerkten Angaben zu einem Investor werden von der Verwaltungsstelle nur geändert, wenn ihr ein entsprechender Nachweis im Original vorgelegt wird.

Je nach Fall ist eine eingehende Prüfung des Antrags möglicherweise nicht erforderlich, wenn der Antrag beispielsweise über eine relevante Drittpartei gemäß Definition in den irischen *Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2018* gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die besagte relevante Drittpartei in einem der in der Verordnung *S.I. No. 347 von 2012* aufgelisteten Länder befindet.

Die obigen Angaben dienen nur als Beispiele und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche Informationen zu verlangen, die zum Zeitpunkt des Antrags zur Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds erforderlich sind, um die Identität eines Anlegers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers eines Investors zu überprüfen. Insbesondere behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zusätzliche Verfahren für neue und bestehende Anleger durchzuführen, wenn der betreffende Anleger eine PEP ist oder wird. Die Identitätsüberprüfung des Anlegers muss vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden. In jedem Fall ist für alle Anleger ein Identitätsnachweis erforderlich, sobald dies nach der ersten Kontaktaufnahme im Rahmen des Angemessenen möglich ist. Im Falle der verzögerten Vorlage oder der Nichtvorlage der für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen durch einen Anleger oder Antragsteller hat die Gesellschaft das Recht, die Antrags- und Zeichnungsgelder zurückzuweisen und sämtliche Zeichnungsgelder zurückzuzahlen oder die Anteile eines solchen Anteilnehmers zwangsweise zurückzunehmen. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verzögert erfolgen (legt der Anteilhaber die verlangten Informationen nicht vor, so werden keine Rücknahmeerlöse gezahlt). Unter derartigen Umständen haften weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle gegenüber dem Zeichner oder Anteilhaber, wenn ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden oder wenn die Zahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird. Wird ein Antrag abgewiesen, so zahlt die Gesellschaft die Antragsgelder oder den verbleibenden Saldo davon gemäß den geltenden Gesetzen auf Kosten und Risiko des Antragstellers auf das Konto zurück, von dem diese gezahlt worden waren.

Die Gesellschaft kann die Zahlung der Rücknahmeerlöse verweigern oder verzögern, wenn die für Überprüfungszwecke erforderlichen Informationen von einem Anteilhaber nicht vorgelegt wurden. Wenn Anteilhaber die Rücknahme von Anteilen beantragen, ist die Gesellschaft für deren Abwicklung zuständig. Die Erlöse aus solchen Rücknahmen fließen jedoch auf das Umbrella-Geldkonto und bleiben dem entsprechenden Teilfonds somit als Vermögenswerte erhalten. Der seine Anteile zurückgebende Anleger steht so lange im Rang eines ungesicherten Gläubigers des Teilfonds, bis die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur vollen Zufriedenheit der Gesellschaft erfüllt wurden. Erst dann werden die Rücknahmeerlöse freigegeben. Nähere Angaben dazu finden sich im Abschnitt „*Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Rücknahmen*“ des Kapitels „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG“.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, von den Anlegern jederzeit zusätzliche Informationen zu verlangen, damit sie die laufende Geschäftsbeziehung überwachen kann.

Die Gesellschaft behält sich überdies das Recht vor, bei den Anlegern alle zusätzlichen Informationen einzuholen, die sie benötigt, um die Due Diligence-Prüfungen zu aktualisieren.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Zeichnungsformulars persönliche Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes darstellen. Diese Daten werden für die Zwecke der Kundenidentifizierung, der Verwaltung, der statistischen Analyse, für Marktstudien, im Einklang mit anwendbaren Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften und, sofern die Zustimmung des Antragstellers vorliegt, für Zwecke der Direktvermarktung eingesetzt. Die Daten können für die angegebenen Zwecke an Dritte weitergegeben werden, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden im Einklang mit den einvernehmlich festgelegten Standards für die Berichterstattung und FATCA, an Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft und an die mit diesen in Beziehung stehenden, verbundenen oder von diesen kontrollierten Unternehmen, unabhängig von deren Geschäftssitz (einschließlich außerhalb des EWR). Mit ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsformular erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Einholung, Aufbewahrung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Zeichnungsformular aufgeführten Zwecke. Anleger können gegen eine Gebühr eine Kopie ihrer von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten anfordern und fehlerhafte Angaben berichtigen.

In Frage kommende Anleger

Von jedem potenziellen Anleger wird die Bestätigung verlangt, dass die Anteile des betreffenden Teilfonds weder direkt noch indirekt für Rechnung oder zum Nutzen einer „Beschränkungen unterliegenden Person“ erworben werden und dass der Antragsteller Anteile des betreffenden Teilfonds nicht an eine Beschränkungen unterliegende Person verkaufen wird oder anbieten wird, diese an eine Beschränkungen unterliegende Person zu übertragen oder zu verkaufen, sofern die Gesellschaft dem nicht vorher zustimmt. Die in diesem Prospekt verwendete Bezeichnung „Beschränkungen unterliegende Person“ bedeutet derzeit (i) eine US-Person (wie nachstehend unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ definiert) und (ii) jegliche Person, deren Besitz von Anteilen für die Gesellschaft oder den Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilinhaber zu einem rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteil führen könnte.

Einschränkungen bezüglich Anlagen von und Übertragungen auf US-Personen

Die Gesellschaft wurde bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 und seinen Ergänzungen registriert. Es besteht auch keine Absicht, dies zu beantragen. Die Anteile wurden und werden nicht gemäß der geänderten Fassung des „United States Securities Act“ von 1933 (das „Gesetz von 1933“) oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten eingetragen, und sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Distrikts Columbia), ihren Gebieten und Besitzungen sowie in anderen ihrer Rechtsordnung unterstehenden Hoheitsgebieten (die „Vereinigten Staaten“) nicht direkt oder indirekt einer oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation D des Gesetzes von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn es handelt sich um Transaktionen, die von den Eintragungspflichten des Gesetzes von 1933 und anderer Wertpapiergesetze freigestellt sind. **Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.**

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsstelle mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und weitere Zeichnungen sowie Umschichtungen zwischen Teilfonds verweigert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Zahlung des Zeichnungspreises

Wenn die Zeichnungsgelder nicht dem Antrag auf Anteile beiliegen, ist die Begleichung unverzüglich fällig. Wenn die vollständige Bezahlung nicht innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem

betreffenden Zeichnungshandelstag bei der Gesellschaft eingeht, kann der Antrag abgelehnt und die Zuteilung oder Übertragung von Anteilen annulliert werden oder kann die Gesellschaft alternativ den Antrag als Antrag auf diejenige Anzahl Anteile behandeln, die mit der empfangenen Zahlung gekauft oder gezeichnet werden kann. Es obliegt dem Anleger bzw. seinem Beauftragten, sicher zu stellen, dass Antragsformulare richtig ausgefüllt werden und Gelder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts übermittelt werden. Anträge, die nicht Bestimmungen des Prospekts entsprechen, können ohne vorherige Mitteilung abgelehnt werden.

Die Zahlung wird normalerweise in der Währung geschuldet, auf die die gezeichneten Anteile des betreffenden Teilfonds lauten. Die Gesellschaft kann Zahlung in anderen Währungen annehmen, aber diese Zahlungen werden zu Kursen, die der Gesellschaft von ihren Banken aufgegeben werden, in die jeweilige Währung, auf die diese Anteile lauten, umgewandelt, und nur der Erlös aus dieser Umwandlung wird für die Zeichnungsgelder verwendet.

Die Gesellschaft hat feste Vereinbarungen für die Zahlung von Zeichnungsgeldern durch telegrafische Überweisung („TT“), wie in dem bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Antragsformular aufgeführt. Zahlungen durch TT sollten den Namen, die Bank, die Bankkontonummer des Antragstellers, den Namen des Teilfonds und die Nummer der Kaufabrechnung (falls bereits eine ausgestellt ist) angeben. Jegliche mit der Vornahme der TT entstehenden Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller zu zahlen.

Im Namen der Gesellschaft geführte Geldkonten für Zeichnungen / Rücknahmen

Die Gesellschaft führt auf Ebene des Umbrellafonds ein Umbrella-Geldkonto auf ihren Namen. Auf Teilfondsebene bestehen keine Sammelkonten für Barmittel. Die Beträge für Zeichnungen und Rücknahmen in Teilfonds sowie die von Teilfonds fälligen Ausschüttungen werden allesamt in das Umbrella-Geldkonto eingezahlt.

Die im Umbrella-Geldkonto gehaltenen Gelder, einschließlich frühzeitig eingezahlter Zeichnungsbeträge, fallen nicht unter die Schutzbestimmungen der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 („IMR“) for Fund Service Providers (wie im IMR definiert).

Bis zur Ausgaben von Anteilen bzw. zur Zahlung von Zeichnungserlösen auf ein Konto im Namen des entsprechenden Teilfonds und bis zur Auszahlung von Rücknahmeerlösen, Dividenden oder Ausschüttungen, stellen Gelder auf dem Umbrella-Geldkonto Vermögenswerte der entsprechenden Teilfonds dar und der betreffende Anleger ist ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Teilfonds hinsichtlich der von ihm eingezahlten oder an ihn auszahlbaren Beträge.

Sämtliche einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Zeichnungsgelder (einschließlich der Zeichnungsgelder, die vor Ausgabe von Anteilen eingegangen sind) sowie alle von einem bestimmten Teilfonds zu zahlenden Rücknahmen, Dividenden und Barausschüttungen werden über das Umbrella-Geldkonto geleitet und verwaltet. In das Umbrella-Geldkonto eingezahlte Zeichnungsbeträge werden zum vertraglichen Abrechnungstermin auf das im Namen des Teilfonds geführte Konto überwiesen. Beträge für Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen und Ausschüttungen, werden bis zum Zahlungstermin (oder bei gesperrten Zahlungen bis zu deren Freigabetermin) auf dem Umbrella-Geldkonto gehalten und danach an den entsprechenden Anteilinhaber ausgezahlt.

Das Umbrella-Geldkonto wurde auf den Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überwachung der Gelder auf dem Umbrella-Geldkonto verantwortlich und stellt sicher, dass sie den entsprechenden Teilfonds zugeordnet werden können. Die Gelder auf dem Umbrella-Geldkonto werden bei der Berechnung des NIW der einzelnen Teilfonds sowie bei der Überprüfung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Teilfonds berücksichtigt.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben Nutzungsbestimmungen zur Führung des Umbrella-Geldkontos festgelegt. Aus diesen sind die beteiligten Teilfonds, die zu befolgenden Verfahren und Proto-

kolle zur Überweisung von Geldern aus dem Umbrella-Geldkonto, die täglichen Vorgänge zur Kontenabstimmung sowie die zu befolgenden Verfahren im Falle von Fehlbeträgen bei Teilfonds aufgrund von Zahlungsverzügen bei Zeichnungen und/oder aufgrund durch zeitliche Unterschiede bedingte Fehlzureisungen von Geldern unter den Teilfonds, ersichtlich.

Gehen auf dem Umbrella-Geldkonto Zeichnungsbeträge ohne ausreichende Angaben zum zugehörigen Anleger oder Teilfonds ein, werden sie in Übereinstimmung mit den Nutzungsbestimmungen an den betreffenden Anleger retourniert.

Die Anleger sind auf den Abschnitt „*Führung von Umbrella-Geldkonten*“ im Kapitel „RISIKOFAKTOREN“ dieses Prospekts hingewiesen.

Zeichnungen in natura

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen Wertpapiere, die mit den Zielen und der Politik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen, zur vollständigen oder teilweisen Zahlung des Zeichnungspreises für Anteile eines bestimmten Teilfonds annehmen. Diese Wertpapiere müssen auf die Verwahrstelle übertragen werden und sind gemäß den im Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Verfahren für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds zu bewerten. Alle Steuern, Abgaben, Verwahrgebühren, Maklergebühren oder sonstigen Gebühren oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Wertpapiere an die Gesellschaft gehen zu Lasten des Zeichners.

Rücknahmen

Rücknahme von Anteilen

Anteile jedes Teilfonds können an jedem Rücknahmehandelstag zu Rücknahmepreisen zurückgenommen werden, die an Hand des zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Rücknahmehandelstags berechneten Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds berechnet werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des betreffenden Teilfonds wird in Übereinstimmung mit dem im Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Verfahren berechnet.

Da der Rücknahmepreis für Anteile jedes Teilfonds an den Nettoinventarwert des zugrunde liegenden Vermögens eines Teilfonds, das den Anteilen der betreffenden Klasse zuzurechnen ist, gebunden ist, ist darauf hinzuweisen, dass der Preis, zu dem ein Anleger seine Anteile zurückgeben könnte, höher oder niedriger als der Preis sein kann, zu dem er sie gezeichnet hat. Das hängt davon ab, ob der Wert des zugrunde liegenden Nettovermögens jedes Teilfonds, das den Anteilen der betreffenden Klasse zuzurechnen ist, zwischen dem Datum der Zeichnung und dem Datum der Rückgabe gestiegen oder gefallen ist, sowie von Ausschüttungen, die auf die Anteile erklärt und geleistet worden sind.

Mindestrücknahmen und Mindestbesitz

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbesitz von Anteilen jedes Teilfonds sind in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen andere Mindestbeträge für die Rücknahme und den Besitz von Anteilen jedes Teilfonds und für verschiedene Anteilsklassen eines Teilfonds festlegen.

Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder allgemein oder in bestimmten Fällen herabgesetzt, heraufgesetzt oder gestrichen werden.

Teiltrücknahmen von Anteilen eines bestimmten Teilfonds können vorgenommen werden. Gegebenenfalls wird normalerweise innerhalb von einundzwanzig Tagen ein Zertifikat über den Restbestand an Anteilen des betreffenden Teilfonds übersandt. Die Gesellschaft hat das Recht, jeglichen Anteilsbesitz zwangsweise zurückzunehmen, wenn der Nettoinventarwert dieses Besitzes niedriger als der Mindestrestbesitz an Anteilen des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse ist. Gemäß

Statuten darf die Gesellschaft nach eigenem Ermessen jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, die damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstößt.

Rücknahmeverfahren

Zur vollständigen oder teilweisen Rückgabe seines Besitzes an Anteilen eine bestimmten Teilfonds sollte ein Anteilinhaber das bei der Verwaltungsstelle erhältliche Rücknahmeformular in Übereinstimmung mit den im Formular enthaltenen Weisungen ausfüllen und an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle senden. Damit sie wirksam werden, müssen Aufträge zur Rücknahme von Anteilen jeder Teilfondsklasse bis zum Ablauf der in dem betreffenden Nachtrag angegebenen Frist an dem betreffenden Rücknahmehandelstag eingehen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden am nächstfolgenden Handelstag für Rücknahmen bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann Rücknahmeanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, in Ausnahmefällen für diesen Rücknahmehandelstag akzeptieren, vorausgesetzt, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt dieses Rücknahmehandelstags eingehen.

Sofern die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse in einem Rücknahmeantrag nicht angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass sich der Antrag auf alle von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse bezieht. Rücknahmeanträge können, nachdem sie einmal gestellt sind, nicht wieder zurückgezogen werden.

Rücknahmeaufträge können mittels Telefax, elektronischem Nachrichtenmittel oder in anderer schriftlicher Form erteilt werden. Wenn ein Telefaxauftrag eingeht, erfolgt eine vorläufige Rücknahme, aber der Rücknahmeerlös wird erst frei gegeben, wenn ordnungsgemäß unterschriebene Weisungen eingegangen sind. Auf diese Gelder sind keine Zinsen zahlbar.

Aufschub von Rücknahmeaufträgen

Wenn die Anzahl Anteile eines Teilfonds, die an einem Rücknahmehandelstag zurückzunehmen ist, ein Zehntel oder mehr der Gesamtanzahl der im Umlauf befindlichen oder als Umlauf befindlich geltenden Anteile dieses Teilfonds ausmacht, kann es der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen ablehnen, Anteile zurückzunehmen, die ein Zehntel der Gesamtanzahl dieser Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen. Wenn er dies ablehnt, werden die Rücknahmeaufträge an diesem Rücknahmehandelstag anteilig herabgesetzt und werden die Anteile, auf die sich jeder Auftrag bezieht, die wegen dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so behandelt, als wenn an jeden darauf folgenden Rücknahmehandelstag ein Rücknahmeauftrag erteilt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezog, zurückgenommen worden sind.

Anpassung der Grundlage für die Preisstellung

Bei der Berechnung des Rücknahmepreises kann der Verwaltungsrat auf Empfehlung der Verwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsstelle eine Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil verlangen, um den Wert der Anlagen der Gesellschaft gemäß Berechnung in der im nachstehenden Abschnitt „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES – Berechnung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Weise widerzuspiegeln unter der Annahme, dass ihre Anlagen an Hand des niedrigsten Geld- oder Briefmarktkurses am betreffenden Markt zum betreffenden Zeitpunkt bewertet worden sind. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diesen Ermessensspielraum nur zu nutzen, um im Falle erheblicher oder wiederkehrender Nettorücknahmen von Anteilen oder anderer Marktfaktoren, die den betroffenen Teilfonds berühren, den Wert des Besitzes bestehender oder verbleibender Anteilinhaber zu wahren.

Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung des Rücknahmepreises geschieht in der Währung, auf die die zurückgenommenen Anteile lauten, mittels Scheck, der (auf dessen Gefahr) an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers gesandt

wird. Die Zahlung wird normalerweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft geleistet, einschließlich der Unterlagen, welche die Verwaltungsstelle anfordert, um die Identität oder die Mittelherkunft im Rahmen der von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche zu überprüfen. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, die Zahlung des Rücknahmepreises aufschieben (ohne dass Zinsen auflaufen), bis sie in Übereinstimmung mit den Verfahren der Gesellschaft zur Verhinderung der Geldwäsche von der Identität oder der Herkunft des Kapitals des Antragstellers überzeugt ist. Es können Absprachen getroffen werden, wonach der Rücknahmepreis in anderen Währungen als der Währung, auf die die zurückgenommenen Anteile lauten, zu zahlen ist. Unter diesen Umständen werden die Kosten der Währungsumwandlung und sonstige Verwaltungsaufwendungen dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt. Für die Zahlung des Rücknahmepreises mittels telegrafischer Überweisung werden Gebühren erhoben, die in dem bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Rücknahmeformular näher spezifiziert sind. Diese Gebühren werden üblicherweise vom Anteilinhaber getragen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass diese Gebühren zu Lasten des jeweiligen Teilfonds gehen.

Rücknahmen in natura

Wenn die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Rücknahmehandelstag zurückzunehmen sind, ein Zehntel oder mehr der Gesamtanzahl umlaufender Anteile ausmacht, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen entscheiden, die Rücknahme ganz oder teilweise mittels Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, in natura zu leisten. Die Kosten dieser Übertragung sind von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen, der sich statt dessen für den Verkauf der Vermögenswerte, die übertragen werden sollen, und die Entgegennahme des Nettoerlöses aus dem entsprechenden Verkauf entscheiden kann.

Zwangswise Rücknahme

Die Gesellschaft kann jederzeit nach Ankündigung mit einer Frist von mindestens zwei (2) und höchstens zwölf (12) Wochen (die an einem Rücknahmehandelstag abläuft) gegenüber allen Anteilhabern der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds einige oder alle der bis zu dem Zeitpunkt noch nicht zurückgekauften Anteile zu dem geltenden Rücknahmepreis an diesem Rücknahmehandelstag zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen eine zwangsweise Rücknahme einiger oder aller der auf den Namen eines Anteilhabers eingetragenen Anteile zum geltenden Rücknahmepreis pro Anteil des betreffenden Teilfonds vornehmen, wenn die Anteile nach Meinung des Verwaltungsrats (i) direkt oder indirekt für Rechnung einer „Beschränkung unterliegenden Person“ (wie unter „Zeichnungen: In Frage kommende Anleger“ angegeben) gehalten oder erworben werden oder (2) die Zeichnung oder der Besitz von Anteilen durch diesen Inhaber zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen für die Gesellschaft oder den Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen könnte.

Handelstage und Bewertungszeitpunkte

Zeichnungshandelstage können und Rücknahmehandelstage werden zusammen mit den entsprechenden Bewertungszeitpunkten für Anteile jedes Teilfonds spezifiziert werden. Der Verwaltungsrat hat nach der Satzung den Ermessensspielraum, andere und/oder zusätzliche Tage und/oder Zeiten zu Handelstagen bzw. Bewertungszeitpunkten für Anteile jedes Teilfonds zu erklären. In diesem Falle werden nähere Angaben in den entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgenommen. Derzeit geltende Zeichnungs- und Rücknahmehandelstage für Anteile jedes Teilfonds sind in dem Nachtrag mit Fondsangaben zu diesem Dokument für jeden Teilfonds aufgeführt.

Umschichtung

Vorbehaltlich der für den jeweiligen Teilfonds oder eine Anteilsklasse dieses Teilfonds geltenden Mindestanforderungen für Zeichnungen, Anteilsbesitz und Transaktionen sind Anteilinhaber berechtigt, ihre Anlage in Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse umzuschichten. Eine solche Umschichtung erfolgt in

Übereinstimmung mit der folgenden Formel. Umschichtungen durch Beschränkungen unterliegende Personen unterliegen jedoch der Genehmigung des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten.

Die auszugebende Anzahl Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times RP \times ER) - F}{SP}$$

Dabei ist

S = auszugebende Anzahl Anteile des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse;

R = umzuwandelnde Anzahl Anteile des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse;

RP = der zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Umschichtungsauftrags berechnete Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Klasse;

ER = der gegebenenfalls anwendbare Währungsumwandlungsfaktor, in Bezug auf den der Verwaltungsrat am betreffenden Handelstag festgestellt hat, dass er den effektiven Wechselkurs repräsentiert, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen in Frage kommenden Teilfonds oder Klassen anwendbar ist; nach eventueller Anpassung dieses Kurses zur Widerspiegelung der effektiven Kosten der Vornahme dieser Wiederanlage;

F = entspricht gegebenenfalls der Umschichtungsgebühr von höchstens 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, die im neuen Teilfonds oder der neuen Klasse auszugeben sind;

SP = der zum nächsten Bewertungszeitpunkt des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse nach Eingang des Umschichtungsauftrags berechnete Zeichnungspreis pro Anteil des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse.

Die Anzahl Anteile wird auf mindestens zwei Dezimalstellen berechnet. Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet.

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, wenngleich sie sich vorbehält, eine solche Gebühr allgemein oder für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen zu erheben. In diesem Falle werden nähere Angaben in den entsprechenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgenommen. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

Umschichtungsverfahren

Anteilinhaber können die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse schriftlich beantragen, indem sie ein bei der Verwaltungsstelle erhältliches Umschichtungsformular benutzen. Der Antrag sollte in Übereinstimmung mit den Anweisungen gestellt werden, die im Umschichtungsformular enthalten sind. Ordnungsgemäß ausgefüllte Umschichtungsformulare sind in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle zu senden.

Anträge auf Umschichtung von Anteilen können an jedem Zeichnungshandelstag zu dem Zeichnungspreis gestellt werden, der mit dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse berechnet wird, der zum Bewertungszeitpunkt an diesem Zeichnungshandelstag ermittelt wird. Der Zeichnungspreis pro Anteil der betreffenden Klasse wird gemäß den Verfahren berechnet, die unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISE“ näher beschrieben sind.

Anträge auf Umschichtung werden am relevanten Handelstag bearbeitet, wobei die entsprechende Rücknahme und Zeichnung gleichzeitig erfolgen und innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Eingang bei der Gesellschaft der erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Dokumente, die die Verwaltungsstelle zwecks der Identitätsprüfung und der Prüfung der Herkunft der Zahlungsmittel im Rahmen der Maßnahmen der Gesellschaft gegen Geldwäsche angefordert hat, ausgeführt. Anträge auf Umschichtung müssen vor dem Handelstermin des ursprünglichen Teilfonds für Rücknahmen und dem Handelstermin des neuen Teilfonds für Zeichnungen eingehen, je nachdem, welcher Termin früher liegt. Jegliche nach diesem Termin eingehende Anträge werden am nächsten Handelstag behandelt, der ein Handelstag für die relevanten Teilfonds ist, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen, dass dieses Ermessen nach dem Bewertungszeitpunkt nicht ausgeübt wird. Anträge auf Umschichtungen werden nur angenommen, wenn die vollständige Dokumentation der ursprünglichen Zeichnungen vorhanden ist.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie nach seinem Ermessen begrenzen oder schließen. Anträge auf Umschichtung können nur für Anteile einer Klasse gestellt werden, die zur Zeichnung zur Verfügung steht.

Nähere Angaben über die Zeichnungshandelsstage und Bewertungszeitpunkte für Anteile jedes Teilfonds und etwaige Begrenzungen von Zeichnungen werden in dem Nachtrag mit Fondsangaben für jeden Teilfonds aufgeführt.

Übertragung von Anteilen

Anteile können mittels eines schriftlichen Instruments übertragen werden. Dem Übertragungsinstrument muss eine Bescheinigung vom Übertragungsempfänger beiliegen, dass er keine Beschränkungen unterliegende Person ist und diese Anteile nicht für oder zum Nutzen einer Beschränkungen unterliegenden Person erwirbt. Beim Tode eines von gemeinsamen Anteilhabern sind die überlebende(n) Person(en) die einzige Person bzw. die einzigen Personen, bei denen die Gesellschaft anerkennt, dass sie einen Anspruch auf oder Recht an den auf die Namen dieser gemeinsamen Anteilhaber eingetragenen Anteilen haben.

Im Falle einer Übertragung oder Rücknahme von Anteilen aus dem Nachlass eines verstorbenen Anteilhabers verlangt die Verwaltungsstelle für die Auszahlung der Erlöse die Vorlage einer irischen Testamentsbestätigung. Sie kann zudem sämtliche weiteren Dokumente verlangen, welche sie für notwendig hält.

ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind jedem Teilfonds in der folgenden Weise zuzuweisen:

- (a) für jeden Teilfonds muss die Gesellschaft gesonderte Bücher und Aufzeichnungen führen, in denen alle Geschäfte bezüglich des betreffenden Teilfonds aufzuzeichnen sind. Insbesondere sind die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jedes Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zuzuweisen und sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, diesem Teilfonds vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen zuzuweisen;
- (b) ein Vermögenswert, der sich von einem anderen Vermögenswert eines Teilfonds ableitet, ist in den Büchern und Aufzeichnungen des betreffenden Teilfonds demselben Teilfonds zuzuweisen wie der Vermögenswert, von dem er sich ableitet, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts ist dessen Zunahme oder Abnahme dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen;
- (c) wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert, das einem bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist, getroffene Maßnahme bezieht, ist diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen;
- (d) falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zurechenbar anzusehen ist, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, die Basis zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeiten den einzelnen Teilfonds zuzuweisen ist, und der Verwaltungsrat ist befugt, dieses Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern

wobei alle Verbindlichkeiten (im Falle einer Auflösung der Gesellschaft oder eines Rückkaufs aller Anteile des Teilfonds), soweit mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wird, nur den Teilfonds verpflichten, dem sie zuzurechnen sind.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES

Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert jedes Teilfonds und den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag berechnet. Der Verwaltungsrat hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Teilfonds an die Verwaltungsstelle delegiert.

Die Verwaltungsstelle wird den Nettoinventarwert eines Teilfonds und den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag berechnen. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem die Verbindlichkeiten des Teilfonds vom Wert des Vermögens des Teilfonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt abgezogen werden. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Fondsklasse wird zum betreffenden Bewertungszeitpunkt durch Teilung des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des betreffenden Teilfonds und Rundung der Ergebnisse auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Ungeachtet der Tatsache, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Ausschüttungsbeträge auf Geldkonten im Namen der Gesellschaft verwahrt werden (wie hierhin als Umbrella-Geldkonto definiert) und als Vermögenswerte eines Teilfonds behandelt werden und diesem zuzuordnen sind, gilt Folgendes:

- (a) Zeichnungsgelder, die ein Anleger vor dem Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile er zu zeichnen wünscht, einzahlt oder einzuzahlen beabsichtigt, werden erst im Anschluss an den Bewertungszeitpunkt des Handelstages, an welchem dem Anleger Anteile des Teilfonds zugeteilt werden, bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds als dessen Vermögenswerte berücksichtigt;
- (b) Rücknahmegelder, die erst nach dem Handelstag, zu dem die betreffenden Anteile zurückgenommen wurden, an den Anleger zahlbar sind, werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht als dessen Vermögenswerte berücksichtigt;
- (c) an Anteilinhaber zahlbare Dividendenbeträge werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht als dessen Vermögenswerte berücksichtigt.

Der Wert des Vermögens jedes Teilfonds wird wie folgt berechnet:

- (a) an einer anerkannten Börse notierte und regelmäßig gehandelte Vermögenswerte, für die Marktnotierungen ohne Weiteres zu beschaffen sind, und Vermögenswerte, die am Freiverkehrsmarkt gehandelt werden, sind zu ihrem letzten verfügbaren Handelskurs an der Hauptbörse oder an dem Markt für die betreffende Anlage zum betreffenden Bewertungszeitpunkt (oder, falls kein letzter Handelspreis zu beschaffen ist, zu Marktmittelkursen) zu bewerten. Eine an einer anerkannten Börse notierte Anlage, die mit Auf- oder Abgeld außerhalb der betreffenden Wertpapierbörse oder an einem Freiverkehrsmarkt erworben oder gehandelt wird, kann jedoch unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abgelds zum Datum der Bewertung der Anlage bewertet werden.

Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft und mit der Genehmigung der Verwahrstelle den Wert jeglicher solcher Vermögenswerte anpassen oder durch die Verwaltungsstelle anpassen lassen, wenn er hinsichtlich der Währung, der Marktgängigkeit und derjenigen sonstigen Überlegungen, die er als von Bedeutung ansieht, der Meinung ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um deren echten Wert widerzuspiegeln.

Wenn die letzten verfügbaren Kurse bestimmter Vermögenswerte nach Meinung des Verwaltungsrats in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nicht deren echten Wert widerspiegeln, ist der Wert sorgfältig und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder seinem für diesen Zweck von der Verwahrstelle gebilligten Delegierten in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft zu berechnen, um den wahrscheinlichen Realisierungswert für diese Vermögenswerte zum betreffenden Bewertungszeitpunkt festzusetzen;

- (b) falls die Vermögenswerte an mehreren anerkannten Börsen notiert werden, wird der letzte verfügbare Handelskurs oder gegebenenfalls der Marktmittelkurs an der anerkannten Börse, die nach Ansicht des Verwaltungsrats in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft den Hauptmarkt für diese Vermögenswerte darstellt, benutzt. Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft alternativ den niedrigsten Geld- oder Briefkurs an dem betreffenden Markt bzw. der betreffenden Börse benutzen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, diesen Ermessensspielraum nur zu nutzen, um den Wert des Besitzes bestehender oder verbleibender Anteilinhaber im Falle erheblicher oder wiederkehrender Nettozeichnungen oder -rückgaben oder anderer Marktfaktoren, die den betroffenen Teilfonds berühren, zu wahren.
- (c) in allen anderen Fällen als den vorstehenden Absätzen (a) und (b) muss die kompetente Person, die für die Bewertung der Vermögenswerte verantwortlich ist, – bei der Gesellschaft der Verwaltungsrat oder dessen Delegierter (bei denen es sich um kompetente Personen handeln muss) – und die in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Verfahren handelt, für diesen Zweck von der Verwahrstelle gebilligt werden;
- (d) falls irgendwelche der Vermögenswerte zum betreffenden Bewertungszeitpunkt nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, müssen diese Vermögenswerte vom Verwaltungsrat oder dessen Delegierten (bei denen es sich um kompetente Personen handeln muss) sorgfältig und nach Treu und Glauben und in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft mit dem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet werden. Dieser wahrscheinliche Realisierungswert kann an Hand eines von einem Makler gestellten Geldkurses ermittelt werden. Alternativ kann der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft denjenigen wahrscheinlichen Realisierungswert benutzen, den die Verwaltungsgesellschaft oder die andere für diese Zwecke vom Verwaltungsrat bestellte kompetente fachkundige Person empfiehlt. Wegen der Natur dieser nicht notierten Vermögenswerte und der Schwierigkeit der Beschaffung einer Bewertung von anderen Quellen kann diese kompetente fachkundige Person eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Person sein;
- (e) Barmittel und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls mit aufgelaufenen Zinsen, zum betreffenden Bewertungszeitpunkt bewertet;
- (f) Anteile von kollektiven Kapitalanlagen (soweit sie nicht gemäß dem vorstehenden Absatz (a) oder (b) bewertet werden) werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert der betreffenden Einrichtung für gemeinsame Anlagen bewertet;
- (g) jeder Wert, der in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt wird (unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage oder um Barmittel handelt) und jegliche Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs umgerechnet, den die Verwahrstelle unter den Umständen für angemessen erachtet;
- (h) Der Wert von derivativen Kontrakten, Futures, Aktienkursindex-Futures und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, entspricht dem am entsprechenden Markt an einem Bewertungszeitpunkt festgelegten Abrechnungspreis. Sollte auf dem relevanten Markt die Notierung eines Abrechnungspreises nicht üblich sein oder sollte aus irgendeinem Grund an einem Bewertungszeitpunkt kein Abrechnungspreis erhältlich sein, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder durch eine kompetente Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat

bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck gebilligt wird. Derivative Kontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden, können täglich bewertet werden, und zwar unter Anwendung entweder einer von der jeweiligen Gegenpartei bereitgestellten Bewertung oder einer alternativen Bewertung, wie etwa einer von der Gesellschaft, ihrem Bevollmächtigten oder einem unabhängigen Kursanbieter errechneten Bewertung. Falls die Gesellschaft eine Bewertung anwendet, die nicht von der jeweiligen Gegenpartei für derivative Kontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden, bereitgestellt wurde,

- muss sie die Grundsätze für die Bewertung außerbörslich (over-the-counter) gehandelter Finanzinstrumente einhalten, die von Körperschaften wie der *International Organisation of Securities Commissions* oder der *Alternative Investment Management Association* festgelegt wurden; die Bewertung wird von einer kompetenten Person erstellt, die von der Anlagemanagementgesellschaft oder dem Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck gebilligt wird; und
- muss die Bewertung mit der von der Gegenpartei monatlich bereitgestellten Bewertung abgestimmt werden, und im Falle signifikanter Abweichungen muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass diese überprüft werden, und die jeweiligen Parteien um eine Erklärung ersuchen.

Falls die Verwaltungsgesellschaft eine Bewertung anwendet, die von der jeweiligen Gegenpartei für derivative Kontrakte, die nicht an einem Markt gehandelt werden, bereitgestellt wurde,

- muss die Bewertung von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck gebilligt wird, genehmigt oder überprüft werden; und
 - muss die unabhängige Überprüfung mindestens wöchentlich durchgeführt werden.
- (i) Devisentermingeschäfte und Zinsswapgeschäfte müssen in derselben Weise wie derivative Kontrakte, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, bewertet werden, oder ersatzweise unter Bezug auf frei erhältliche Marktbewertungen. Bei Verwendung der Letztgenannten ist es nicht erforderlich, diese Preise unabhängig überprüfen zu lassen oder mit der Bewertung der Gegenpartei abstimmen zu lassen;
- (j) Im Falle von Geldmarktfonds kann der Verwaltungsrat die Restbuchwertmethode verwenden, nach der die Wertpapiere zu ihren jeweiligen Anschaffungskosten berichtigt um eine Abschreibung des Aufgelds bzw. der Zuschreibung des Disagios bewertet werden, vorausgesetzt, dass (A) der Geldmarktfonds nur Wertpapiere umfasst, die die folgenden Kriterien erfüllen: (i) eine Gesamtlaufzeit ab Ausgabe von maximal 397 Tagen; (ii) eine Restlaufzeit von maximal 397 Tagen; (iii) regelmäßige Anpassungen der Rendite an die Geldmarktbedingungen mindestens einmal in 397 Tagen; und/oder (iv) ein Risikoprofil, einschließlich Kredit- und Zinsrisiken, das dem von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von maximal 397 Tagen oder mit einer Anpassung der Rendite mindestens einmal in 397 Tagen entspricht, und die in den Fällen (iii) und (iv) außerdem die Anforderungen an das Laufzeitende der jeweiligen Ratingagentur erfüllen; und (B) die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios 60 Tage nicht übersteigt. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Personen überprüfen wöchentlich, ob Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert der Geldmarktinstrumente bestehen, bzw. veranlassen eine entsprechende Überprüfung, und stellen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der irischen Zentralbank sicher, dass Eskalationsmassnahmen ergriffen werden, um gegen wesentliche Abweichungen vorzugehen.
- (k) Im Falle eines Teilfonds, der kein Geldmarktfonds ist, kann der Verwaltungsrat Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten mit der Restbuchwertmethode bewerten, wenn diese Wertpapiere keine besondere Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweisen.

Falls es unmöglich oder unrichtig ist, eine Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts nach den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (j) aufgeführten Bewertungsregeln vorzunehmen, oder falls diese Bewertung für den angemessenen Marktwert eines Vermögenswerts nicht repräsentativ ist, ist der

Verwaltungsrat (bzw. dessen Delegierter) berechtigt, andere allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zu benutzen, um zu einer richtigen Bewertung dieses bestimmten Vermögenswerts zu gelangen, sofern eine alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um die den Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren und Honorare sowie auf die Anlagen des Teilfonds aufgelaufene Erträge zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder der Gesellschaft haftet weder der Verwaltungsrat noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwaltungsstelle für einen Verlust, der der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber auf Grund eines Irrtums bei der Berechnung des Zeichnungs- oder des Rücknahmepreises in Folge einer Ungenauigkeit der von einem Kursinformationsdienst gelieferten Informationen entsteht. In ähnlicher Weise gilt, dass die Verwahrstelle, wenn sie vom Verwaltungsrat, von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Anlagemanagementgesellschaft mit Billigung des Verwaltungsrats angewiesen wird, sich bestimmter Kursinformationsdienste, Makler, Marktmacher oder anderer Mittler zu bedienen, nicht für einen Verlust haftet, der der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber auf Grund eines Irrtums bei der Berechnung des Zeichnungs- oder des Rücknahmepreises in Folge einer Ungenauigkeit der von diesen nicht von der Verwaltungsstelle bestellten oder ausgewählten Kursinformationsdiensten, Maklern, Marktmachern oder anderen Mittlern gelieferten Informationen entsteht. Die Verwaltungsstelle muss sich in angemessener Weise darum bemühen, jegliche Kursinformationen zu prüfen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Person (einschließlich einer verbundenen Person, die ein Makler, Marktmacher oder anderer Mittler ist) geliefert worden ist. Die Gesellschaft anerkennt jedoch, dass es unter bestimmten Umständen für die Verwaltungsstelle vielleicht nicht möglich oder durchführbar ist, diese Informationen zu prüfen, und unter solchen Umständen haftet die Verwaltungsstelle nicht für einen Verlust, der der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber auf Grund eines Irrtums bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises in Folge einer Ungenauigkeit der von einer solchen Person gelieferten Informationen entsteht.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds an jedem in Frage kommenden Handelstag wird durch Teilung des Nettoinventarwerts des den Anteilen des betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Vermögens des Teilfonds an dem Tag durch die Anzahl der an dem betreffenden Handelstag umlaufenden Anteile des betreffenden Teilfonds ermittelt.

Wenn sich bei einem Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse im Umlauf befindet, ist der gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts „Berechnung des Nettoinventarwerts“ berechnete Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds den einzelnen Klassen gemäß dem jeweiligen in der Basiswährung des Teilfonds ausgedrückten Wert, der durch von Zeit zu Zeit empfangene Zeichnungen bzw. geleistete Rücknahmen von Anteilen jeder Klasse des Teilfonds repräsentiert wird, zuzuweisen. Wenn unterschiedliche Ansprüche, Kosten oder Verbindlichkeiten für verschiedene Klassen gelten, bleiben diese bei der anfänglichen Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds unberücksichtigt und werden gesondert mit dem der betreffenden Klasse zugewiesenen Nettoinventarwert verrechnet. Der Teil des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds, der der einzelnen Klasse zuzurechnen ist, ist dann in die betreffende Währung, auf die die Klasse lautet, zu von der Verwaltungsstelle angewandten geltenden Wechselkursen umzurechnen und durch die Anzahl der an dem betreffenden Handelstag umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse zu teilen, um den Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse zu berechnen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird nach der Berechnung auf www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht und im Falle von notierten Teilfonds der Euronext Dublin unmittelbar nach der Berechnung mitgeteilt. Außerdem kann die Verwaltungsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten über den aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds informieren. Der zuletzt berechnete Nettoinventarwert für die auf die Basiswährung der einzelnen Teilfonds lautende Anteilsklasse kann in den jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht werden. Außerdem kann jedermann Informationen zu den einzelnen Teilfonds und den aktuellen Anteilspreisen (auf Englisch) bei der britischen Zahl- und Informationsstelle an folgender Adresse beziehen: Exchange House, Primrose Street, London EC2A 2NY, Vereinigtes Königreich.

Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise

Zeichnungspreise

Der Zeichnungspreis, zu dem Anteile jeder Klasse eines Teilfonds gezeichnet werden können, ist der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Teilfondsklasse gegebenenfalls zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags (siehe „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Ausgabeaufschlag, Rücknahme- und Umschichtungsgebühr: Ausgabeaufschlag“).

Rücknahmepreise

Der Preis, zu dem Anteile jeder Klasse eines Teilfonds an einem Handelstag zurückgenommen werden können, ist der zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Teilfondsklasse.

Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung

Der Verwaltungsrat kann mit der Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit jeweils die Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds und die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen jeder Klasse eines Teilfonds in jeglichen der folgenden Fälle vorübergehend aussetzen:

- (a) während jeglichen Zeitraums, in dem ein Markt oder eine anerkannte Börse aus anderen Gründen als wegen normaler Feiertage oder wegen Wochenenden geschlossen ist, wenn dieser Markt bzw. diese Börse der Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse für einen wesentlichen Teil der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Anlagen geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während jeglichen Zeitraums, in dem die Verfügung über Anlagen, die einen wesentlichen Teil der dem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen zu normalen Wechselkursen zu überweisen, oder es für die Verwaltungsstelle praktisch nicht durchführbar ist, den Wert von Anlagen, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, richtig zu ermitteln;
- (c) während eines Zusammenbruchs der Nachrichtenmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises irgendwelcher der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Anlagen oder der gegenwärtigen Preise an einem Markt oder einer anerkannten Börse eingesetzt werden;
- (d) wenn die Preise von Anlagen, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, aus irgendeinem Grunde nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden können; oder
- (e) während jeglichen Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder Bezahlung irgendwelcher der dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Anlagen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Jegliche solche Aussetzung und die Beendigung jeglicher solcher Aussetzung sind der irischen Zentralbank und der Euronext Dublin unverzüglich mitzuteilen und sind Anteilhabern des betreffenden Teilfonds mitzuteilen, falls sie nach Meinung des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage dauern wird, und wird Antragstellern auf Anteile des betreffenden Teilfonds oder Anteilhabern, die Auftrag zum Rückkauf von Anteilen des betreffenden Teilfonds erteilen, zum Zeitpunkt des Antrags bzw. der Einreichung des schriftlichen Auftrags für diesen Rückkauf mitgeteilt. Sofern möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Zeitraum der Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Während eines Zeitraums der Aussetzung dürfen (mit Ausnahme der bereits zugeteilten) keine Anteile eines Teilfonds ausgegeben und dürfen keine Anteile eines Teilfonds zurückgenommen werden. Im Falle der Aussetzung kann ein Anteilhaber des betreffenden Teilfonds seinen Rücknahmeauftrag zurückziehen, sofern dieser Rückzug tatsächlich vor Beendigung des Zeitraums der Aussetzung eingeht. Wenn der Auftrag nicht so zurückgezogen wird, ist der Tag, zu dem die Rücknahme der Anteile des betreffenden Teilfonds erfolgt (sofern er nach dem Tag liegt, an dem die Rücknahme erfolgt wäre, wenn es keine Aussetzung gegeben hätte), der nächstfolgende anwendbare Rücknahmehandelstag nach dem Ende der Aussetzung.

Besteuerung beim Eintreten bestimmter Ereignisse

Anleger werden auf den Abschnitt des Prospekts mit der Überschrift „Besteuerung in Irland“ aufmerksam gemacht und insbesondere auf die Steuerpflicht aufgrund des Eintretens bestimmter Ereignisse wie der Einlösung, der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen durch oder der Zahlung von Dividenden an Anteilhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind. Falls die Gesellschaft in einem beliebigen Hoheitsgebiet zur Zahlung von Steuern einschließlich diesbezüglicher Zinsen oder Strafzuschläge verpflichtet ist, ist sie berechtigt, von der Zahlung, die infolge dieses Ereignisses entsteht, einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen oder die Anzahl Anteile, die von dem Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen oder zu löschen, deren Wert ausreicht, um die Schuld zu begleichen. Der betreffende Anteilhaber muss die Gesellschaft für jeden Verlust entschädigen und schadlos halten, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses zur Zahlung von Steuern einschließlich diesbezüglicher Zinsen oder Strafzuschläge verpflichtet ist, selbst wenn kein solcher Abzug, keine solche Aneignung bzw. keine solche Annullierung stattgefunden hat.

VERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG AN DIE GESELLSCHAFTER

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft müssen in Irland abgehalten werden. In jedem Jahr muss die Gesellschaft eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung abhalten. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft muss mit einer Frist von 21 Tagen (ausschließlich des Tages des Versand und des Tages der Versammlung) bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die auf der Versammlung zu erledigenden Geschäfte angeben. Für jeden Anteilinhaber kann ein Bevollmächtigter teilnehmen.

Jeder Anteilinhaber hat eine Stimme bei jeglicher die Gesellschaft betreffender Angelegenheit, die den Anteilhabern zur Abstimmung durch Handaufheben vorgelegt wird. Jeder Anteil verleiht dem Inhaber eine Stimme bei jeglicher die Gesellschaft betreffender Angelegenheit, die den Anteilhabern zur Abstimmung mit Stimmenausszählung vorgelegt wird. Alle Anteile haben gleiches Stimmrecht. Jeder Inhaber eines Managementanteils, der auf der Versammlung persönlich anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, hat eine Stimme für alle Managementanteile.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. März jedes Jahres. Der Stichtag für den Halbjahresabschluss ist der 30. September jedes Jahres.

Der Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres veröffentlicht. Für den Zweck der Erstellung des Halbjahres- und des Jahresberichts mit Jahresabschluss ist die Berichtswährung jedes Teilfonds seine Basiswährung.

Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag einen halbjährlichen ungeprüften Finanzbericht zum 30. September jedes Jahres, der eine Aufstellung des Vermögensbesitzes des Teilfonds und der jeweiligen Marktwerte enthält.

Alle Korrespondenz an Anteilinhaber wird auf deren Gefahr versandt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden innerhalb von vier Monaten bzw. zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen auf www.columbiathreadneedle.com (oder einer anderen Website, die den Anteilhabern mitgeteilt wird) veröffentlicht und an die Euronext Dublin und die irische Zentralbank sowie auf Anfrage an die Anteilinhaber versandt. Auf Wunsch werden der jeweils jüngste geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht an jeden Anteilinhaber oder potenziellen Anleger versandt.

SCHLIESSUNG EINES TEILFONDS

Neben den im Abschnitt „ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen: Zwangsweise Rücknahme“ kann die Gesellschaft durch Mitteilung an alle Anteilhaber mit einer Frist von mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen an einem Geschäftstag alle umlaufenden Anteile der Gesellschaft oder jeglichen Teilfonds oder jeglicher Klasse an diesem Datum in den folgenden Fällen zum Nettoinventarwert pro Anteil zurücknehmen:

- wenn die Gesellschaft kein zugelassener OGAW mehr ist; oder
- wenn ein Gesetz erlassen wird, das es rechtswidrig macht oder auf Grund dessen es nach der angemessenen Meinung des Verwaltungsrats undurchführbar oder unratsam ist, die Gesellschaft oder irgendeinen Teilfonds fortzuführen; oder
- wenn innerhalb eines Zeitraums von 120 Tagen nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Gesellschaft von ihrem Wunsch unterrichtet, gemäß den Bedingungen des Verwahrstellungsvertrags ihr Amt niederzulegen, oder nach dem Datum, an dem die Bestellung der Verwahrstelle von der Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Verwahrstellungsvertrags gekündigt wird, oder nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle nicht mehr von der irischen Zentralbank genehmigt ist, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist.

RISIKOFAKTOREN

Mit der Anlage in der Gesellschaft und in den Anteilen jedes Teilfonds sind Risiken verbunden.

Zu den Risiken, die ein Anleger berücksichtigen sollte, gehören Risiken, die gesellschaftsspezifisch sind, d. h. für alle Anteilklassen der Gesellschaft und alle Teilfonds der Gesellschaft gelten, in denen Anleger anlegen können, und die fondsspezifisch sind, d. h. für die Anteile des Teilfonds spezifisch sind, in denen der Anleger möglicherweise anlegen möchte, und sich aus dem Anlageziel, der Anlagepolitik und der Anlagestrategie, die für den Teilfonds festgelegt werden, und aus den zugrunde liegenden Anlagen ergeben, in denen er anlegt. Jeder potenzielle Anleger sollte die Risiken sorgfältig bedenken, bevor er in der Gesellschaft und in den Anteilen irgendeines ihrer Teilfonds anlegt.

Neben denjenigen Risikofaktoren, die im Nachtrag mit Fondsangaben für einen bestimmten Teilfonds und dessen Anteile genannt werden, sollten Anleger die folgenden Faktoren berücksichtigen, wenn sie die Risiken bedenken, die mit der Anlage in der Gesellschaft und in Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbunden sind:

Allgemeines

Potenzielle Anleger sollten davon Kenntnis nehmen, dass die Anlagen jedes Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken ausgesetzt sind, die mit der Anlage in Wertpapieren der Art und Natur verbunden sind, in denen der Teilfonds anlegt, und dass es keine Gewähr dafür geben kann, dass ein Wertzuwachs eintreten wird. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und daher der Wert und Ertrag von Anteilen eines Teilfonds können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger bekommt möglicherweise nicht den Betrag wieder, den er anlegt. Veränderungen der Wechselkurse zwischen Währungen können auch dazu führen, dass der Wert der Anlagen abnimmt oder zunimmt. Ein Anleger, der Anteile eines Teilfonds nach kurzer Zeit realisiert, realisiert außerdem wegen eines etwaigen bei der Ausgabe der Anteile erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag. Der jeweilige Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke des Kaufs und der Rücknahme bedeutet, dass eine Anlage im Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Bewertung

Falls Anlagen gehalten werden, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, werden diese Anlagen möglicherweise von „kompetenten Personen“ bewertet, die mit der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Delegierten) verbunden sind, und die möglicherweise einen Interessenkonflikt in Bezug auf diese Bewertung haben. Der Verwaltungsrat hat unter „INTERESSENKONFLIKTE“ erklärt, dass er dafür sorgen wird, dass jeder entstehende Interessenkonflikt gerecht und im Interesse der Anteilhaber gelöst wird. Bei der Bewertung von Wertpapieren dieser Art hat die kompetente Person die Pflicht, bei der Bewertung der betreffenden Anlage sorgfältig und nach Treu und Glauben vorzugehen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte kann durch Ungewissheiten wie nationale, regionale oder internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Rücküberweisung von Devisenbeträgen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, berührt. Außerdem bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Normen für das Rechnungswesen, für Rechnungsprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, möglicherweise nicht den gleichen Grad des Anlegerschutzes oder der Anlegerinformation, der an größeren Wertpapiermärkten allgemein gelten würde.

Verletzung der Datensicherheit

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlagemanagementgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (sowie deren Gruppengesellschaften) verfügen über IT-Systeme. Wie alle Informatiksysteme können diese jedoch Cyberangriffen oder ähnlichen Gefahren ausgesetzt sein, welche die Datensicherheit verletzen, zu Datendiebstahl führen oder den Service der Verwaltungsgesellschaft, der Anlagemanagementgesellschaft, der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle stören und diese daran hindern können, Positionen glattzustellen oder zur Folge haben, dass sensible und vertrauliche Daten an die Öffentlichkeit gelangen oder verfälscht werden. Solche Sicherheitsverletzungen können potenziell zum Verlust von Vermögenswerten führen und die Gesellschaft erheblichen finanziellen und rechtlichen Risiken aussetzen.

Rechtliche Risiken

Durch Transaktionen im Allgemeinen und den Einsatz von OTC-Derivaten im Besonderen sind die Teilfonds der Gefahr ausgesetzt, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien möglicherweise nicht genau wiedergibt. Die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlagemanagementgesellschaft, die Verwaltungsstelle und andere verbundene Unternehmen können separat Rechtsverfahren, Amtsverfahren oder Rechtsstreitigkeiten mit Privatpersonen ausgesetzt sein. Neben dem Risiko, dass solche Rechtsstreitigkeiten und Verfahren den Dienstleistungserbringer daran hindern könnten, seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, könnten der Gesellschaft daraus auch Kosten für die Verteidigung des Dienstleistungserbringers verursacht werden.

Risiken des Portfoliomanagements

Die Anlagemanagementgesellschaft kann durch den Einsatz von Terminkontrakten und Optionen für die Teilfonds verschiedene Portfoliostrategien verfolgen. Wegen der Natur von Terminkontrakten werden bei einem Broker, bei dem ein Teilfonds eine offene Position hält, Barguthaben zur Leistung von Erst- und Folgeinschüssen unterhalten. Bei Ausübung der Option zahlt der Teilfonds möglicherweise eine Prämie an eine Gegenpartei. Im Falle des Konkurses der Gegenpartei können die Optionsprämie sowie etwaige nicht realisierte Gewinne, wenn der Kontrakt „im Geld“ ist, verloren gehen.

Wechselkurs-/Währungsrisiko und abgesicherte Klassen

Wenngleich Anteile eines Teilfonds auf eine oder mehrere Währungen lauten können, weichen diese möglicherweise von der Basisrechnungswährung des Teilfonds ab, und der Teilfonds legt sein Vermögen möglicherweise in Wertpapieren an, die auf eine breite Palette von Währungen lauten, von denen einige eventuell nicht frei konvertierbar sind. Der Nettoinventarwert des Teilfonds und der Nettoinventarwert von auf verschiedene Währungen lautenden Anteilen eines Teilfonds werden je nach den Veränderungen des Wechselkurses zwischen den betreffenden Währungen schwanken. Ein Teilfonds und seine Anteile können daher einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein.

Die Gesellschaft kann bestimmte währungsbezogene Geschäfte abschließen (ist dazu aber nicht verpflichtet), um im Sinne eines effizienten Portfoliomanagements das einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbare Währungsrisiko im Vermögen eines Teilfonds in der Währung abzusichern, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet. Zudem kann eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des Teilfonds, gegen Risiken aus Schwankungen im Wechselkurs zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Basiswährung abgesichert werden. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Strategien für eine oder mehrere Anteilsklassen verwendet werden, gehören zu den Vermögenswerten/Verbindlichkeiten eines Teilfonds als Ganzes, werden aber den entsprechenden Anteilsklassen zugerechnet, und die Gewinne/Verluste aus den entsprechenden Finanzinstrumenten sowie die Kosten dafür werden ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet. Bei einer Absicherung einer Anteilsklasse wird diese im Nachtrag mit Fondsangaben für den Teilfonds offengelegt, der Anteile dieser Klasse ausgibt. Die Steuerung der einer Anteilsklasse zurechenbaren Währungsrisiken lässt sich nicht mit der Steuerung von Währungsrisiken einer anderen Anteilsklasse kombinieren bzw. dagegen aufrechnen. Die Steuerung der einer Anteilsklasse zurechenbaren

Währungsrisiken im Vermögen des Teilfonds kann nicht einer anderen Klasse zugewiesen werden. Wenn die Anlagemanagementgesellschaft sich um eine Absicherung gegen Währungsschwankungen bemüht, könnte das Ergebnis aufgrund äußerer, sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehender Faktoren unbeabsichtigt darin bestehen, dass Positionen über- oder unterabgesichert sind. Jedoch liegen überabgesicherte Positionen höchstens bei 105 % des Nettoinventarwertes und abgesicherte Positionen werden ständig überprüft, um zu gewährleisten, dass Positionen im Wert von deutlich über 100 % des Nettoinventarwertes nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Unvollständig abgesicherte Positionen werden mindestens 95% des der Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwertes ausmachen und werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen unter 95% nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Insoweit, als die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich verläuft, bewegt sich die Wertentwicklung der Klasse aller Voraussicht nach im Gleichschritt mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte, sodass Anleger in der Klasse keine Gewinne machen, wenn die Anteilsklassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds lauten.

Aufgeldrisiko

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere am Freiverkehrsmarkt erwirbt oder bewertet, gibt es keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds diese Wertpapiere wegen der Natur des Freiverkehrsmarkts mit einem Aufgeld wird realisieren können.

Adressenausfall- und Abwicklungsüberlegungen

Ein Teilfonds ist dem Kreditrisiko bei Kontrahenten ausgesetzt, mit denen es Optionen, Terminkontrakte, sonstige Kontrakte und andere derivative Finanzinstrumente handelt, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Diese Instrumente erhalten nicht den gleichen Grad des Schutzes, der Marktteilnehmern zusteht, die Terminkontrakte oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie die Leistungsgarantie eines Börsen-Clearinghauses. Ein Teilfonds ist der Möglichkeit der Insolvenz, des Konkurses oder der Nichterfüllung eines Kontrahenten ausgesetzt, mit dem die Gesellschaft diese Instrumente handelt, was zu beträchtlichen Verlusten für die Gesellschaft und den betreffenden Teilfonds führen könnte.

Die Gesellschaft muss für die Futures und Optionsgeschäfte, die sie für jeden Teilfonds eingeht, Einschüsseinlagen und Optionsprämien an die jeweiligen Broker bezahlen. Werden solche Geschäfte an der Börse gehandelt, so übernimmt zwar üblicherweise die Börse die Garantie, der Teilfonds ist aber dennoch dem Risiko ausgesetzt, dass der Broker, durch den die Transaktion eingegangen wird, betrügerisch handelt oder zahlungsunfähig wird. Die Anlagemanagementgesellschaft versucht, dieses Risiko zu minimieren, in dem sie nur erstklassige Broker mit solchen Transaktionen beauftragt.

Ein Teilfonds ist einem Kreditrisiko auch bei Parteien ausgesetzt, mit denen die Gesellschaft Wertpapiere handelt, und trägt möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung, insbesondere bei Schuldtiteln wie kurz-, mittel- und langfristigen Schuldverschreibungen sowie ähnlichen Schuldpapieren oder -instrumenten. Die Anteilinhaber sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass die Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und zuverlässig sind als die in weiter entwickelten Ländern und dass dies daher das Risiko der Nichterfüllung erhöht, was bei Anlagen in Schwellenländern zu beträchtlichen Verlusten für die Gesellschaft und den betreffenden Teilfonds führen könnte. Die Anteilinhaber sollten auch davon Kenntnis nehmen, dass die Wertpapiere von gering kapitalisierten Unternehmen sowie die Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern weniger liquide und stärker schwankungsanfällig sind als weiter entwickelte Aktienmärkte und dass dies zu Schwankungen des Preises für die Anteile des betreffenden Teilfonds führen kann.

Eintragungsrisko

In einigen Schwellenländern wird der Nachweis des formellen Eigentumsrechts an Aktien in „Buchform“ geführt. Um als eingetragener Eigentümer der Aktien einer Gesellschaft anerkannt zu werden, muss ein Käufer oder ein Vertreter des Käufers sich persönlich zu einem Registerführer begeben und bei dem Registerführer ein Konto eröffnen (wofür in bestimmten Fällen eine Kontoeröffnungsgebühr

erhoben wird). Danach muss der Vertreter des Käufers jedes Mal, wenn der Käufer weitere Aktien der Gesellschaft kauft, dem Registerführer zusammen mit dem Nachweis des Kaufes Vollmachten des Käufers und des Verkäufers dieser Aktien vorlegen. Dann wird der Registerführer diese gekauften Aktien dem beim Registerführer geführten Konto des Verkäufers belasten und diese gekauften Aktien dem beim Registerführer zu führenden Konto des Käufers gutschreiben.

Die Rolle des Registerführers bei diesen Verwahr- und Eintragungsverfahren ist von entscheidender Bedeutung. Registerführer unterliegen möglicherweise keiner effektiven staatlichen Aufsicht, und es ist möglich, dass die Gesellschaft ihre Eintragung durch Betrug, Fahrlässigkeit oder einfaches Versehen seitens des Registerführers verliert. Während von Unternehmen in bestimmten Schwellenländern möglicherweise verlangt wird, unabhängige Registerführer zu haben, die bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllen, ist in der Praxis nicht gewährleistet, dass diese Vorschrift streng durchgesetzt wird. Wegen dieses eventuellen Fehlens der Unabhängigkeit kann die Geschäftsleitung von Unternehmen in diesen Schwellenländern potenziell einen erheblichen Einfluss auf den Besitz an Aktien dieser Unternehmen ausüben. Sollte das Gesellschaftsregister zerstört oder beschädigt werden, könnte der Besitz der Gesellschaft an den betreffenden Aktien des Unternehmens für einen Teilfonds wesentlich beeinträchtigt oder in bestimmten Fällen annulliert werden. Registerführer unterhalten häufig keine Versicherung gegen solche Vorkommnisse und verfügen möglicherweise auch nicht über ausreichendes Vermögen, um die Gesellschaft und in Folge dessen einen Teilfonds der Gesellschaft zu entschädigen. Der Registerführer und das Unternehmen mögen nach dem Gesetz zwar zu einer Entschädigung für diesen Verlust verpflichtet sein, aber es gibt keine Garantie dafür, dass sie dies tun würden, und auch nicht dafür, dass die Gesellschaft in der Lage wäre, wegen dieses Verlusts erfolgreich einen Anspruch für einen Teilfonds gegen sie durchzusetzen. Außerdem könnte der Registerführer oder das betreffende Unternehmen es wegen der Vernichtung des Gesellschaftsregisters vorsätzlich ablehnen, die Gesellschaft als Eigentümer zuvor von einem oder für einen Teilfonds gekaufter Aktien anzuerkennen.

Risiko der gegenseitigen Haftung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds, dessen Teilfonds jeweils getrennt voneinander haften. Nach irischem Recht können Haftungsansprüche gegenüber einem bestimmten Teilfonds daher nur noch aus dem Vermögen dieses Teilfonds abgegolten werden; das Vermögen der anderen Teilfonds darf nicht genutzt werden, um einen solchen Anspruch zu erfüllen. Darüber hinaus enthält jeder Vertrag, der von der Gesellschaft abgeschlossen wird, kraft Gesetzes eine stillschweigend mit eingeschlossene Vertragsbedingung, welche festlegt, dass ausschließlich in Bezug auf das Vermögen des Teilfonds, in Bezug auf den der Vertrag abgeschlossen wurde, Rückgriffrechte der Gegenpartei bestehen, nicht jedoch in Bezug auf die Vermögen der übrigen Teilfonds. Diese Bestimmungen sind für sämtliche Gläubiger verbindlich und gelten für sämtliche Insolvenzfälle.

Obwohl diese Bestimmungen vor irischen Gerichten, die zunächst für Klagen zur Durchsetzung von Forderungen gegen die Gesellschaft zuständig sind, rechtsverbindlich sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gläubiger versuchen wird, vor einem Gericht einer anderen Jurisdiktion, in welcher das Prinzip der getrennten Haftung der Teilfonds möglicherweise nicht anerkannt wird, einen Pfändungsbeschluss in Bezug auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zu erwirken.

Schwellenländerrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern anlegen. Diese Wertpapiere können einen hohen Risikograd aufweisen und als spekulativ angesehen werden. Zu den Risiken gehören (i) ein höheres Risiko der Enteignung, der Beschlagnahme, der Besteuerung, der Nationalisierung sowie der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Instabilität; (ii) die kleineren Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und die geringeren Handelsvolumina, was zu mangelnder Liquidität und zu einer stärkeren Schwankungsanfälligkeit der Kurse führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die die für einen Teilfonds bestehenden Anlagemöglichkeiten beschränkt, wozu auch Beschränkungen der Anlage in Emittenten oder Branchen gehören, die als sensitiv hinsichtlich bestimmter nationaler Interessen gelten und Beschränkungen für die Veräußerung und

Rücküberweisung von Anlagen ausländischer Anleger; und (iv) Währungsinstabilität und Hyperinflation; und (v) das Fehlen entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Anlagen und privates Eigentum.

Die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsnormen von Ländern, in denen die Gesellschaft möglicherweise für einen Teilfonds anlegt, sind wahrscheinlich weniger umfassend als die für Gesellschaften in den Vereinigten Staaten oder im Vereinigten Königreich geltenden Normen; dies gilt insbesondere für Gesellschaften in Schwellenländern.

Mit Derivaten verbundene Risiken

Die Preise von Derivaten, einschließlich Futures und Optionen, können hoch volatil sein. Preisschwankungen von Terminkontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem beeinflusst durch Zinssätze, Änderungen bei Angebot und Nachfrage, staatliche Handels-, Steuer-, monetären und Devisenkontrollprogrammen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen. Ferner intervenieren Staaten gelegentlich direkt oder durch Vorschriften in bestimmten Märkten, insbesondere an Devisenmärkten und Märkten für zinsbezogene Futures und Optionen. Diese Intervention zielt häufig direkt auf die Beeinflussung der Preise und kann zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen, zusehends in dieselbe Richtung entwickeln. Mit dem Einsatz von Derivaten zu Hedging-Zwecken sind u. a. die folgenden spezifischen Risiken verbunden: (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursschwankungen gehedgter Wertpapiere und Zinsbewegungen vorauszusagen; (2) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder Marktsektoren, die gehedgt werden; (3) der Umstand, dass die Fähigkeiten, diese Instrumente einzusetzen, sich von denen unterscheiden, die Wertpapiere des Teilfonds auszuwählen; (4) mögliche Hindernisse im Hinblick auf ein effektives Portfoliomanagement oder im Hinblick auf die Möglichkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Nutzung von Leverage

Der Einsatz von Derivaten zur Verstärkung des Engagements eines Teilfonds an einem Markt oder zur Erzielung einer Hebelwirkung durch Kaufpositionen oder Leerverkäufe führt dazu, dass der Wert der Anlagen eines Teilfonds schneller auf steigende oder fallende Marktpreise reagiert als der Wert von Anlagen von Teilfonds, die keine Hebelwirkung erzielen.

Erkennt der Markt den grundlegenden Wert, den die Anlagemanagementgesellschaft einem Wertpapier zuschreibt an, oder nimmt die Anlagemanagementgesellschaft die Richtung, in die sich der Marktpreis oder der Preis eines bestimmten Wertpapiers entwickeln wird, richtig vorweg, so steigert dies die Teilfonds-Performance, und zwar in stärkerem Masse als bei Teilfonds, die keine Hebelwirkung erzielen. Tätigt die Anlagemanagementgesellschaft Leerverkäufe, so kann der Teilfonds unter Umständen selbst von fallenden Wertpapierpreisen profitieren.

Umgekehrt kann eine Fehleinschätzung des grundlegenden Wertes oder der Preistendenz durch die Anlagemanagementgesellschaft dem Teilfonds aufgrund des durch die Hebelwirkung verursachten Multiplikatoreffekts weitaus mehr schaden als die tatsächliche Änderung des Wertpapierpreises dies vermuten lassen würde.

Hochzinsanleihen

Einzelne Teilfonds der Gesellschaft können gelegentlich in Hochzinsanleihen anlegen. Anleger sollten berücksichtigen, dass Anlagen in Hochzinsanleihen, die von Emittenten mit geringer Bonität ausgegeben werden, unter Umständen ein höheres Ausfallrisiko bergen und sich nachteilig auf den Ertrags- und Kapitalwert auswirken können. Ausschüttungen können ganz oder teilweise aus dem angelegten Kapital erfolgen. Somit können laufende Erträge durch den Verzicht auf zukünftige Kapitalgewinne zustandekommen.

Der Marktwert von Unternehmensschuldtiteln mit einer schlechteren als erstklassigen Einstufung und vergleichbarer Wertpapiere ohne Einstufung reagiert im Allgemeinen empfindlicher auf unternehmensspezifische Entwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Lage als Wertpapiere mit höherer

Einstufung. Die Emittenten dieser Wertpapiere sind häufig hochgradig fremdfinanziert, so dass ihre Fähigkeit zur Leistung des Schuldendienstes während eines Konjunkturabschwungs beeinträchtigt sein kann. Außerdem stehen diesen Emittenten möglicherweise keine weiteren traditionellen Finanzierungsmethoden zur Verfügung, und sie sind möglicherweise nicht in der Lage, Schulden bei Fälligkeit durch Refinanzierung zurückzuzahlen. Das Verlustrisiko auf Grund der Nichtzahlung von Zinsen oder Kapital durch diese Emittenten ist wesentlich höher als bei erstklassigen Wertpapieren, weil diese Wertpapiere häufig der vorherigen Bezahlung vorrangiger Verbindlichkeiten im Range nachgehen.

Liquidität von Futures-Kontrakten

Futures-Positionen können sich als illiquide erweisen, da bestimmte Warenbörsen die Preisschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte innerhalb eines Tages durch Regelungen begrenzen, die als „tägliche Begrenzungen der Preisschwankungen“ oder als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Gelten solche Regelungen, so können innerhalb eines Handelstages Geschäfte zu Preisen außerhalb dieser Grenzen nicht durchgeführt werden. Ist der Preis für einen Kontrakt für ein bestimmtes Future um einen Betrag angestiegen oder gefallen, welcher der täglichen Grenze entspricht, so können Future-Positionen weder eingegangen, noch glattgestellt werden, es sei denn die Händler sind bereit, die Geschäfte zu den oder innerhalb der Grenzen zu tätigen. Dadurch könnte ein Teilfonds daran gehindert werden, ungünstige Positionen glattzustellen.

Handel per Termin

Termingeschäfte und Optionen auf solche Geschäfte werden nicht wie Futures-Kontrakte an Börsen gehandelt und unterstehen auch keinen Normen: Banken und Händler agieren auf diesen Märkten als Eigenhändler und verhandeln jede Transaktion einzeln. Der Handel per Termin und der Kassahandel sind also größtenteils nicht reglementiert; die täglichen Preisschwankungen sind nicht begrenzt und es gibt keine Einschränkungen für das Eingehen spekulativer Positionen.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken

Wie bei jeder Kreditgewährung bestehen Zahlungsverzögerungs- und Ausfallrisiken. Kommt der Leihnehmer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach oder verletzt er seine Pflichten aus dem Wertpapierleihgeschäft, so wird auf die geleistete Sicherheit zurückgegriffen. Die Sicherheit wird so ausgelegt, dass sie wertmäßig dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht oder diesen übertrifft. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Da Teilfonds zudem Barsicherheiten, die sie erhalten haben, in Übereinstimmung mit den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen anlegen dürfen, sind die Teilfonds, die Sicherheiten anlegen, den Risiken ausgesetzt, die mit solchen Anlagen verbunden sind, wie z. B. dem Risiko, dass der Emittent des jeweiligen Wertpapiers säumig ist oder seine Pflichten verletzt.

Mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiken

Wenn bei einem Pensionsgeschäft der Verkäufer seiner Rückkaufverpflichtung nicht nachkommt, kann dem betreffenden Teilfonds in der Masse ein Verlust entstehen, in dem die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere geringer sind als der Rückkaufpreis. Wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird, kann das Konkursgericht bestimmen, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören und zur Abzahlung der Schulden des Verkäufers verkauft werden müssen. Der betreffende Teilfonds kann sowohl Verzögerungen beim Liquidieren der zugrunde liegenden Wertpapiere erleiden als auch Verluste in der Zeit, in der er sich bemüht, seine diesbezüglichen Rechte durchzusetzen, unter anderem durch unterdurchschnittliche Erträge und mangelnden Zugriff auf Erträge während dieses Zeitraums sowie durch Ausgaben für die Durchsetzung seiner Rechte.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass der Marktwert der vom Teilfonds verkauften Wertpapiere unter die vereinbarten Rückkaufpreise sinkt. Falls bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft der Käufer der Wertpapiere Konkurs anmeldet oder zahlungsunfähig wird, können die dem Teilfonds aus dem Geschäft zustehenden Erlöse begrenzt werden, bis die Gegenpartei oder deren

Treuhänder oder Konkursverwalter entschieden haben, ob die Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere durchgesetzt wird.

Mit der Wiederanlage von Sicherheiten verbundene Risiken

Es besteht das Risiko, dass sich durch die Wiederanlage von Barsicherheiten der Wert des Sicherheitenkapitals verringert (wenn die Anlage an Wert verliert). Dadurch können der Gesellschaft und dem betreffenden Teilfonds Verluste entstehen, weil sie zur Rückgabe der Sicherheiten an die Gegenpartei verpflichtet sind. Zur Steuerung dieses Risikos reinvestiert die Gesellschaft erhaltene Barsicherheiten ausschließlich nach den im Abschnitt „Portfolioanlagetechniken“ aufgeführten Richtlinien.

Weniger gute Performance

Der Einsatz von Derivaten zum Schutz vor Marktrisiken oder zur Erbringung zusätzlicher Erträge durch den Verkauf abgedeckter Kaufoptionen kann einen Teilfonds daran hindern, vorteilhafte Marktbewegungen vollständig zu nutzen.

Marktrisiko

Erwirbt die Anlagemanagementgesellschaft ein Wertpapier oder eine Option, so beschränkt sich das Risiko für einen Teilfonds auf das Risiko, seine Anlage zu verlieren. Im Falle von Transaktionen, die Futures, Termingeschäfte, Swaps, Differenzgeschäfte und den Verkauf von Optionen beinhalten, kann die Haftung eines Teilfonds bis zur Schließung der Position praktisch unbegrenzt sein.

Staatsschuldenkrise in der Eurozone

Als Folge der Vertrauenskrise an den Märkten, welche die Renditespreads der Anleihen (die Kosten der Kreditaufnahme an den Kapitalmärkten) und die Credit Default Spreads (die Kosten für den Schutz vor Zahlungsausfällen) vor allem in Bezug auf bestimmte Länder der Eurozone in die Höhe trieb, mussten einzelne EU-Mitgliedstaaten Finanzhilfe von Banken und Kreditlinien von supranationalen Behörden, wie dem Internationalen Währungsfonds und der jüngst ins Leben gerufenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität in Anspruch nehmen. Auch die Europäische Zentralbank intervenierte und kaufte Schuldpapiere aus der Eurozone auf, im Versuch, die Märkte zu stabilisieren und die Kosten der Kreditaufnahme zu senken. Ungeachtet der von den Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Maßnahmen und etwaiger in Zukunft eingeführter Maßnahmen, ist nicht auszuschließen, dass ein Land aus der Eurozone austritt und zu seiner Landeswährung zurückkehrt und in der Folge gar die EU verlässt, oder dass die europäische Einheitswährung, der Euro, in ihrer gegenwärtigen Form abgeschafft wird oder ihren Status als gesetzliche Währung in einem oder mehreren Ländern, in denen sie gegenwärtig diesen Status genießt, verliert. Es ist unmöglich, die Folgen solcher Ereignisse für die Gesellschaft und/oder eine oder mehrere ihrer Anteilklassen vorauszusagen. Solche Ereignisse könnten eine starke Volatilität der Wechselkurse verursachen und die Finanzmärkte nicht nur in Europa sondern weltweit beeinträchtigen und den Wert der Anlagen der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Zahlen Anleger Zeichnungsgelder vor Ausgabe der Anteile an einen Teilfonds, werden die Beträge auf dem Umbrella-Geldkonto im Namen der Gesellschaft gehalten (nähere Angaben dazu im Abschnitt „Informationen zum Kauf und Verkauf“) und gelten als Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds. Hinsichtlich solcher vorzeitig geleisteten Zeichnungsbeträge sind die Anleger ungesicherte Gläubiger des Teilfonds und profitieren nicht von einer allfälligen Aufwertung dessen NIW oder von anderen Anteilinhaberrechten (z. B. Dividendenanspruch), bis die entsprechenden Anteile ausgegeben worden sind. Bei Zahlungsunfähigkeit des Teilfonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds erfolgen nur wenn die Verwaltungsstelle den Zeichnungsantrag im Original erhalten hat und alle Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erfüllt worden sind. Dessen ungeachtet gelten zurückgebende Anteilinhaber ab dem Rücknahmedatum nicht mehr als Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Zurückgebende und/oder ausschüttungsberechtigte Anteilinhaber sind hinsichtlich des Rücknahmeerlöses bzw. des Ausschüttungsbetrages ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungstermin ungesicherte Gläubiger der Gesellschaft und profitieren nicht von einer allfälligen Aufwertung des NIW des Teilfonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (z. B. weitere Dividendenansprüche). Wird der Teilfonds oder die Gesellschaft in diesem Zeitraum zahlungsunfähig, gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben und/oder ausschüttungsberechtigt sind, sollten deshalb sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle die von ihr benötigten Unterlagen und Informationen rechtzeitig zustellen. Anteilinhaber, die diese Vorschrift nicht befolgen, tun dies auf eigenes Risiko.

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds („zahlungsunfähiger Teilfonds“) unterliegt die Beitreibung von einem anderen Teilfonds zustehenden Beträgen („begünstigter Teilfonds“), die jedoch möglicherweise aufgrund der Verwendung von Umbrella-Geldkonten fälschlicherweise an einen zahlungsunfähigen Teilfonds übertragen worden sind, den geltenden irischen Gesetzen sowie den Nutzungsbestimmungen für Umbrella-Geldkonten. Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Unstimmigkeiten kommen und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge zurückzuzahlen, die einem anderen Teilfonds zustehen. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft solche Beträge Beitreiben kann. Des Weiteren besteht keine Garantie, dass in solchen Fällen der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen.

Besteuerung

Interessierte Anleger werden auf die Risiken der Besteuerung in Zusammenhang mit Anlagen in einen Teilfonds hingewiesen. Im Abschnitt „**ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER**“ sind diese Risiken detailliert beschrieben.

Da sich die Steuergesetze in den verschiedenen Ländern auch rückwirkend ändern können, kann es vorkommen, dass die Rücklagen der Gesellschaft für mögliche Steuern auf jeweils gehaltene Anlagen oder Erträge daraus, zu hoch oder zu niedrig sind, um die endgültigen Steuerverbindlichkeiten zu begleichen. Daher kann es sein, dass Anleger in der Gesellschaft übervorteilt oder benachteiligt werden, je nachdem, was die zuständigen Steuerbehörden in der Zukunft festlegen und je nachdem, ob die Steuerrücklagen zum Zeitpunkt der Zeichnung oder der Rücknahme überschüssig oder unzureichend waren.

Muss die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in einem Rechtshoheitsgebiet Steuern sowie Zinsen und Strafgebühren auf diese Steuern entrichten, so ist sie berechtigt, diesen Betrag von der für dieses Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen oder eine Anzahl Anteile des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr ausreicht, um diese Verbindlichkeit zu decken. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn sie bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern und darauf anfallende Zinsen oder Strafgebühren entrichten muss, auch wenn kein derartiger Abzug, keine Einbehaltung, oder Annullierung vorgenommen wurde.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die im US-amerikanischen Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 (Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010, HIRE) enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („FATCA“), die auf bestimmte Zahlungen Anwendung finden, schreiben grundsätzlich vor, dass Spezifizierte US-Personen ihren direkten und indirekten Besitz an Konten und Unternehmen außerhalb der USA der amerikanischen Steuerbehörde melden müssen. Werden die erforderlichen Informationen nicht geliefert, kann auf Direktinvestitionen (gegebenenfalls auch auf indirekte Investitionen) in den USA eine amerikanische Quellensteuer von 30 % erhoben werden. Um von der amerikanischen Quellensteuer befreit zu werden, müssen sowohl amerikanische als auch nicht-amerikanische Anleger unter Umständen Angaben zu ihrer eigenen Person und jener ihrer Anleger machen. Die irische und die amerikanische Regierung haben am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (siehe Abschnitt „Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften“).

Potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Steuermelde- und Belegspflichten in den USA, ihren einzelnen Bundesstaaten und Kommunen sowie im Ausland erkundigen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Am 31. Januar 2020 hat das Vereinigte Königreich offiziell die EU verlassen, unterlag jedoch während einer vereinbarten Übergangsphase bis 31. Dezember 2020 weiterhin EU-Recht. Obwohl die Übergangsphase nun zu Ende ist und die EU und das Vereinigte Königreich ein Freihandelsabkommen ratifiziert haben, bleiben was die Beziehung zwischen Großbritannien und der EU betrifft noch einige Unsicherheiten bestehen, beispielsweise bezüglich der regulatorischen Angleichung oder der Äquivalenzen. Bis die Einzelheiten der regulatorischen Bestimmungen geklärt sind, können wir nicht wissen, welche Auswirkungen der Austritt und/oder sämtliche damit zusammenhängende Angelegenheiten auf die Gesellschaft haben werden.

Ab dem 1. Januar 2021 gilt eine Absichtserklärung zwischen der britischen Financial Conduct Authority, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EU, die die weitere Delegation der Anlageverwaltung erlaubt. Es ist möglich, dass die im Vereinigten Königreich und in der EU geltenden Vorschriften nach dem Brexit stärker voneinander abweichen, was die grenzüberschreitenden Aktivitäten einschränken würde.

Die künftigen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU (sowie anderen, Nicht-EU-Staaten, mit denen Vereinbarungen bestehen) sind weiterhin ungewiss. Infolge dieser Unsicherheit dürfte die Währungs- und Preisvolatilität weltweit weiter zunehmen. Die derzeitige Volatilität könnte bedeuten, dass sich die Marktschwankungen negativ auf die Renditen bestimmter Fondsanlagen auswirken und dass vorsichtige Währungsabsicherungstechniken für die Gesellschaft schwieriger oder teurer werden. Die anhaltende Unsicherheit könnte sich negativ auf die allgemeinen Konjunkturaussichten auswirken und insofern die Gesellschaft in der effektiven Umsetzung ihrer Strategien beeinträchtigen sowie zu erhöhten Kosten für die Gesellschaft führen. Angesichts der oben erwähnten Unsicherheitsfaktoren, kann gegenwärtig nicht definitiv gesagt werden, wie sich der Brexit auf die Teilfonds und ihre Anlagen auswirken wird. Die Teilfonds müssen mit mehr Rücknahmen rechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht akkurat bewerten kann, oder bei umfangreichen Rücknahmen kann sie bestimmte von der Zentralbank genehmigte Liquiditätsmanagementinstrumente einsetzen, einschließlich zurückgestellter Rücknahmen, Anwendung des Fair-Value-Pricing sowie die zeitweilige Aussetzung eines Teilfonds.

Potenzielle Auswirkungen einer Epidemie und/oder Pandemie

Ereignisse wie Pandemien oder der Ausbruch von Krankheiten können kurzfristig zu erhöhter Marktvolatilität führen und sich langfristig negativ auf die Weltwirtschaft und die Märkte im Allgemeinen

auswirken. Beispielsweise brach Ende 2019 eine hochansteckende Form der Coronavirus-Krankheit, COVID-19 oder 2019-nCoV aus, verbreitete sich in zahlreiche Länder und veranlasste die Regierungen vieler Länder zu Geschäftsschließungen und Reisebeschränkungen.

Epidemien und Pandemien können die Weltwirtschaft und die Märkte stark beeinträchtigen. Pandemien wie die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen können sich negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern auswirken, in denen ein Teilfonds anlegen kann und auch auf die weltweite Handelsaktivität, was die Wertentwicklung der entsprechenden Anlagen beeinträchtigen kann. Pandemien und der Ausbruch von Krankheiten können in bestimmten Regionen oder weltweit zu einem Wirtschaftsabschwung führen, vor allem wenn die Krankheit lange nicht unter Kontrolle gebracht werden kann oder sich weltweit ausbreitet. Dies könnte sich negativ auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken oder seine Fähigkeit einschränken, neue Positionen einzugehen oder seine Anlagen zu veräußern. Pandemien und ähnliche Ereignisse können auch für einzelne Emittenten oder Emittentengruppen schwere Folgen haben und sich negativ auf Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Handel am Sekundärmarkt, Bonitätsbewertungen, das Ausfallrisiko, die Inflation, die Deflation und andere mit den Anlagen eines Teilfonds verbundene Faktoren auswirken und die Geschäfte der Anlagemanagementgesellschaft und der Gesellschaft sowie jene ihrer Dienstleister beeinträchtigen.

Der Ausbruch einer Epidemie kann die Anlagemanagementgesellschaft und/oder Unternehmen, in denen sie anlegt zwingen, ihre Büros oder sonstige Geschäftsräume zu schließen, darunter Bürogebäude, Einzelhandelsläden und andere kommerzielle Lokale zu schließen und kann außerdem (a) zu einer Knappheit an Rohstoffen, die ein Portfoliounternehmen für seine Geschäfte braucht, oder zu starken Preisschwankungen bei diesen Rohstoffen führen und (b) zu einer Störung regionaler oder weltweiter Märkte und/oder zu einem Kapitalmangel oder Wirtschaftsabschwung. Solche Ausbrüche von Krankheiten können den Wert eines Teilfonds und/oder seiner Anlagen beeinträchtigen.

Das Vorstehende sollte nicht als erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor der Anlage in einem der Teilfonds erwägen sollte. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken außergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Die nachstehenden Ausführungen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter irischer und britischer steuerlicher Folgen sein, die sich für die Gesellschaft und Anteilinhaber ergeben können. Die hier gemachten Angaben sind nicht vollständig und stellen keine Beratung in rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht dar. Die Ausführungen beziehen sich auf Anteilinhaber, die Anteile als Anlage halten (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler) und beruhen auf dem in dem betreffenden Hoheitsgebiet zum Datum dieses Dokuments geltenden Recht und der dort geübten Praxis. Wie bei jeder Anlage lässt sich nicht garantieren, dass die steuerliche Lage oder die vorgesehene steuerliche Lage, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem eine Anlage in der Gesellschaft vorgenommen wird, unbegrenzte Zeit fort dauert.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (wie beispielsweise über Besteuerung und Devisenkontrollen), die für die Zeichnung, den Besitz und die Realisierung von Anteilen an den Plätzen ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und Domizils vertraut machen und sich gegebenenfalls beraten lassen. Die für jeden Anteilinhaber entstehenden steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Besitzes, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen hängen von den entsprechenden Gesetzen des Hoheitsgebiets ab, dem der Anteilinhaber untersteht. Anleger und potenzielle Anleger sollten selbst fachkundigen Rat hierüber sowie auch über etwaige Devisenkontrollen oder andere Gesetze und Vorschriften einholen.

Besteuerung in Irland

Allgemeines

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter steuerrechtlicher Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen. Diese Zusammenfassung stellt keine ausführliche Beschreibung aller relevanten steuerrechtlichen Erwägungen dar. Die Zusammenfassung bezieht sich ausschließlich auf die Situation von Personen, die absolute wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind. Sie gilt jedoch nicht für bestimmte andere Personengruppen.

Die Zusammenfassung beruht auf den Steuergesetzen, die am Datum dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind (und sie gilt vorbehaltlich aller zukünftigen und rückwirkend geltenden Änderungen). Den Anlegern kann nicht garantiert werden, dass sich die Steuerfolgen bei einer Anlage in die Teilfonds tatsächlich so entwickeln, wie sich aus der Zusammenfassung schließen lässt. Potenzielle Anleger, die sich hinsichtlich ihrer steuerrechtlichen Situation im Unklaren sind, sollten sich, was die irischen oder anderweitigen Steuerfolgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung der Anteile betrifft, an ihre eigenen, unabhängigen Steuerberater wenden.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Geschäfte so zu führen, dass sie für Steuerzwecke als in Irland ansässig gilt. Unter der Annahme, dass sie tatsächlich für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, gilt die Gesellschaft nach irischem Steuerrecht als Anlageorganismus und ist deshalb von der irischen Einkommens- und Ertragsteuer befreit.

Die Gesellschaft muss wie nachfolgend beschrieben der irischen Steuerbehörde melden, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden (und unter gewissen anderen Umständen). Die Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*“ und „*gewöhnlicher Aufenthalt*“ finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilhabern

Ist ein Anteilhaber nicht in Irland ansässig (und hat auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland), behält die Gesellschaft auf die Anteile des Anteilhabers keine irischen Steuern ein, wenn sie eine Erklärung erhalten hat, in der bestätigt wird, dass der Anteilhaber den Status „nicht ansässig“ hat. Die Erklärung kann durch einen Intermediär abgegeben werden, der die Anteile im Namen von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben), sofern die Anleger nach bestem Wissen des Intermediärs nicht in Irland ansässig sind (und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben). Die Erläuterung des Begriffs „*Intermediär*“ ist am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Liegt der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung vor, bringt die Gesellschaft irische Steuern für die Anteile des Anteilhabers in Abzug, als wäre der Anteilhaber ein nicht-steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilhaber (siehe unten). Die Gesellschaft wird auch irische Steuern in Abzug bringen, falls die Gesellschaft über Informationen verfügt, die darauf hindeuten, dass die Erklärung eines Anteilhabers unrichtig ist. Ein Anteilhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuern, ausser wenn es sich bei dem Anteilhaber um eine Gesellschaft handelt, welche die Anteile über eine Zweigstelle in Irland hält, und unter bestimmten, genau abgegrenzten anderen Umständen. Die Gesellschaft muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn ein Anteilhaber für Steuerzwecke in Irland ansässig wird.

Generell gilt, dass Anteilhaber, die für Steuerzwecke nicht in Irland ansässig sind, betreffen ihre Anteile auch nicht anderweitig in Irland steuerpflichtig sind. Falls es sich bei einem Anteilhaber jedoch um eine Gesellschaft handelt, die ihre Anteile über eine irische Zweigstelle oder Vertretung hält, ist der Anteilhaber möglicherweise in Irland für die Gewinne und Erträge aus den Anteilen (im Wege der Selbstveranlagung) körperschaftsteuerpflichtig.

Besteuerung steuerbefreiter Anleger

Ist ein Anteilhaber in Irland ansässig (oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland) und fällt er unter eine der in Section 739D(6) des Taxes Consolidation Act of Ireland („TCA“) aufgeführten Kategorien, bringt die Gesellschaft keine irischen Steuern für die Anteile des Anteilhabers in Abzug, sofern die Gesellschaft die Erklärung erhalten hat, in der der steuerbefreite Status des Anteilhabers bestätigt wird.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Vorsorgepläne („Pension Schemes“, im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
2. Unternehmen, die im Lebensversicherungsgeschäft tätig sind (im Sinne von Section 706 TCA).
3. Anlageorganismen („Investment Undertakings“, im Sinne von Section 739B TCA).
4. Investment-Kommanditgesellschaften („Investment Limited Partnerships“, im Sinne von Section 739J TCA).
5. Spezielle Anlageorganismen (im Sinne von 737 TCA).
6. Investmenttrusts ohne Zulassung („Unit Trust Schemes“, die in den Geltungsbereich von Section 731(5)(a) TCA fallen).
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA)

8. Qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Section 734(1) TCA).
9. Spezifische Unternehmen (im Sinne von Section 734(1) TCA).
10. Qualifizierte Verwalter von Teilfonds und Sparguthaben (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA).
11. Verwalter von persönlichen Vorsorgesparkonten („Personal Retirement Savings Accounts“, PRSA) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
12. Irische Sparvereine („Credit Unions“, im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
13. Die National Asset Management Agency,
14. Die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Investmentvehikel der Commission.
15. Qualifizierte Unternehmen (im Sinne von Section 110 TCA).
16. Alle anderen in Irland ansässigen Personen, denen es (nach dem Gesetz oder aufgrund einer ausdrücklichen Bewilligung der irischen Steuerbehörde) gestattet ist, Anteile an der Gesellschaft zu halten, ohne dass die Gesellschaft gezwungen wäre, Steuerabzüge vorzunehmen oder Steuern abzurechnen.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die einen steuerbefreiten Status beanspruchen, müssen alle auf Anteile anfallenden irischen Steuern im Wege der Selbstveranlagung deklarieren.

Erhält die Gesellschaft diese Erklärung hinsichtlich eines Anteilinhabers nicht, bringt die Gesellschaft irische Steuern für die Anteile des Anteilinhabers in Abzug, als wäre der Anteilinhaber ein nicht-steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe unten). Ein Anteilinhaber hat in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuern, sofern es sich bei dem Anteilinhaber nicht um eine Gesellschaft handelt, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegt, und in genau abgegrenzten anderen Umständen.

Besteuerung anderer irischer Anteilinhaber

Ist ein Anteilinhaber in Irland ansässig (oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland) und kein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber (siehe oben), bringt die Gesellschaft irische Steuern auf Ausschüttungen, Rückgaben und Übertragungen und außerdem bei Ereignissen des „achten Jahrestags“, wie nachfolgend beschrieben, zum Abzug.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Falls die Gesellschaft an einen nicht-steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhaber eine Ausschüttung auszahlt, behält sie auf diese Ausschüttung irische Steuern ein. Die Höhe der abgezogenen irischen Steuer entspricht:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung gemacht hat, damit der 25%-Satz Anwendung findet; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt diese einbehaltenen an die irische Steuerbehörde.

Ein Anteilinhaber hat dann im Allgemeinen keine weiteren steuerlichen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Ausschüttung. Falls der Anteilinhaber aber eine Gesellschaft ist, für die die

Ausschüttung Einkünfte aus Handelstätigkeit darstellen, bildet die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuern) für die Zwecke der Selbstveranlagung einen Teil seines zu versteuernden Einkommens und der Anteilinhaber kann die abgezogenen Steuern dann mit der Körperschaftssteuer verrechnen.

Rückgabe und Übertragung von Anteilen

Falls die Gesellschaft Anteile zurücknimmt, die von einem nicht-steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilinhaber gehalten werden, zieht die Gesellschaft irische Steuern von der Rücknahmezahlung ab, die an den Anteilinhaber geleistet wird. Auf ähnliche Weise wird die Gesellschaft, wenn solch ein in Irland ansässiger Anteilinhaber einen Anspruch auf Anteile (durch Verkauf oder anderweitig) überträgt, irische Steuern für diese Übertragung in Abzug bringen. Die Höhe der abgezogenen oder abgerechneten irischen Steuer wird unter Bezugnahme auf den (etwaigen) Gewinn berechnet, den der Anteilinhaber der zurückgegebenen oder übertragenen Anteile angesammelt hat, und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung gemacht hat, damit der 25%-Satz Anwendung findet; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft zahlt die einbehaltenen Steuern an die irische Steuerbehörde. Bei einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft zur Deckung der irischen Steuerverbindlichkeit andere Anteile, die vom Anteilinhaber gehalten werden, in Besitz nehmen oder annullieren. Dies kann zu einer weiteren irischen Steuerverbindlichkeit führen.

Hinsichtlich der Rücknahme oder der Übertragung bestehen für den Anteilinhaber in der Regel keine weiteren Steuerpflichten in Irland. Handelt es sich beim Anteilinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Rückgabe- bzw. Übertragungszahlung Einkünfte aus Handelstätigkeit darstellt, bildet der durch die Anschaffungskosten der Anteile verminderte Bruttobetrag (einschließlich des irischen Steuerabzugs) einen Teil des steuerbaren Einkommens des Anteilinhabers für die Zwecke der Selbstveranlagung und der Steuereinbehalt kann mit der Körperschaftssteuer verrechnet werden.

Wenn die Anteile nicht in Euro geführt werden, kann ein Anteilinhaber (im Wege der Selbstveranlagung) für Währungsgewinne, die bei der Rückgabe oder der Übertragung der Anteile erzielt wurden, in Irland kapitalertragssteuerpflichtig sein.

„Achter Jahrestag“ („Eighth Anniversary Events“)

Veräußert ein nicht-steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren ab dem Erwerb, wird für die Zwecke des irischen Steuerrechts angenommen, dass der Anteilinhaber die Anteile am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) ihres Erwerbs veräußert hat. Aufgrund einer solchen angenommenen Veräußerung wird die Gesellschaft für die Zwecke des irischen Steuerrechts den Wertzuwachs (sofern zutreffend) dieser Anteile während dieses achtjährigen Zeitraums feststellen. Die Höhe der abgerechneten irischen Steuer entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilinhaber um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung gemacht hat, damit der 25%-Satz Anwendung findet; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Die Gesellschaft wird dann die entsprechenden Steuern an die irische Steuerbehörde abführen. Zur Deckung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die Gesellschaft Anteile, die vom Anteilinhaber gehalten werden, in Besitz nehmen oder annullieren.

Falls jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) in dem jeweiligen Teilfonds von nicht-steuerpflichtigen in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, diese angenommene Veräußerung für die Zwecke des irischen Steuerrechts nicht festzustellen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, muss die Gesellschaft:

1. gegenüber der irischen Steuerbehörde jedes Jahr bestätigen, dass diese 10%-Anforderung erfüllt ist, und der irischen Steuerbehörde alle Einzelheiten über nicht-steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern) mitteilen; und
2. nicht-steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber darüber in Kenntnis setzen, dass die Gesellschaft sich dazu entschlossen hat, diese Befreiung in Anspruch zu nehmen.

Falls die Gesellschaft die Befreiung in Anspruch nimmt, müssen nicht-steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber im Wege der Selbstveranlagung an die irische Steuerbehörde die irischen Steuern bezahlen, die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und an jedem darauf folgenden achten Jahrestag) zu zahlen wären.

Alle irischen Steuern, die im Zusammenhang mit einem Wertzuwachs der Anteile während des achtjährigen Zeitraums gezahlt werden, können anteilig mit zukünftigen Steuerverbindlichkeiten in Irland, die ansonsten im Zusammenhang mit diesen Anteilen zu zahlen wären, verrechnet werden. Überschüssige Beträge können bei der letztendlichen Veräußerung der Anteile zurückgefordert werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilhaber Anteile zu den üblichen Marktbedingungen gegen andere Anteile an der Gesellschaft oder gegen Anteile an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft und erhält der Anteilhaber dafür keine Zahlung, bringt die Gesellschaft im Hinblick auf diesen Umtausch keine irischen Steuern in Abzug.

Stempelsteuer

Für die Emission, Übertragung und Rücknahme der Anteile fällt keine irische Stempelsteuer (oder andere irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilhaber eine Ausschüttung in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft als Sachdividende, so fällt unter Umständen eine Stempelsteuer an.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Auf Geschenke oder Erbschaften von in Irland befindlichen Vermögenswerten oder falls entweder der Schenkungsnehmer bzw. der Erbe in Irland domiziliert oder ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat oder der Schenkungsgeber bzw. der Erblasser in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) anfallen.

Die Anteile könnten als in Irland befindlich behandelt werden, weil sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Ein Geschenk oder eine Erbschaft der Anteile wird jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl am Tag der Schenkung bzw. des Vermächnisses als auch am „Bewertungstag“ (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer definiert) im Geschenk bzw. im Vermächtnis enthalten sind;
2. der Schenkungsgeber bzw. der Erblasser am Tag der Verfügung weder in Irland domiziliert ist, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und

3. der Schenkungsempfänger bzw. der Erbe am Tag der Verfügung weder in Irland domiziliert ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Begriffsklärungen

Bedeutung des Begriffs „ansässig“ in Bezug auf Gesellschaften

Eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland hat, gilt ungeachtet ihres eingetragenen Firmensitzes als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

1. die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ist in Irland gewerblich tätig und die Gesellschaft wird letztendlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Staaten, mit denen die Republik Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen kontrolliert, oder die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen notiert; oder
2. die Gesellschaft gilt aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung des Begriffs „ansässig“ in Bezug auf natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als steuerlich in Irland ansässig, wenn sie:

1. sich in diesem Steuerjahr während mindestens 183 Tagen in Irland aufhält; oder
2. sich in diesem Steuerjahr und im vorhergehenden Steuerjahr zusammengerechnet insgesamt während 280 Tagen in Irland aufgehalten hat. Hat sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr während höchstens 30 Tagen in Irland aufgehalten, wird dieser Aufenthalt beim Zweijahrestest nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person hat sich an einem Tag in Irland aufgehalten, wenn sie persönlich zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag in Irland anwesend war.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Bezug auf natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ (im Unterschied zu „ansässig“) bezieht sich auf die normale Lebensführung einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die während drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland ansässig war, gilt ab dem Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, gilt am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig ist, nicht mehr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die zum Beispiel 2021 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Jahr verlässt, behält daher bis zum Ende des Steuerjahres 2024 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Bedeutung des Begriffs „Intermediär“

„Intermediär“ bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise darin besteht, im Auftrag Dritter Zahlungen von einem in Irland ansässigen Anlageorganismus entgegenzunehmen; oder
2. im Auftrag Dritter Anteile an einem Anlageorganismus hält.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu leiten und zu führen, dass sie im Sinne der britischen Steuervorschriften nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Sofern die Gesellschaft (i) nicht über eine Betriebsstätte, die im Sinne der britischen Körperschaftsteuervorschriften im Vereinigten Königreich ansässig ist, über eine Niederlassung oder Vertretung, die im Vereinigten Königreich ansässig und einkommensteuerpflichtig ist, im Vereinigten Königreich gewerblich tätig ist, oder mit britischen Grundstücken handelt oder in der Erschließung britischer Grundstücke tätig ist (für diese Zwecke gehören dazu auch Beteiligungen an Einrichtungen, deren Wert von britischen Grundstücken abgeleitet wird) und (ii) nicht in britische Immobilien investiert oder in Einrichtungen, deren Bruttovermögen zu einem großen Teil aus britischen Immobilien besteht, wie unten definiert, unterliegt sie nicht der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihr zufließende Erträge und Kapitalgewinne, ausser wie nachstehend in Bezug auf mögliche Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen angegeben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass keine solche Betriebsstätte, Niederlassung, Vertretung, Handelstätigkeit oder Anlage entsteht, soweit dies in seiner Macht steht. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen, die erforderlich sind, um das Entstehen einer solchen Betriebsstätte, Niederlassung, Vertretung, Handelstätigkeit oder Anlage zu verhindern, jederzeit erfüllt werden. Als Einrichtungen, deren Bruttovermögen zu einem großen Teil aus britischen Immobilien besteht, gelten Einrichtungen, deren Bruttovermögen zu mindestens 75 % aus britischen Immobilien besteht (oder die alle diese Vermögenswerte zu Handelszwecken halten und einsetzen).

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und andere Erträge aus britischen Quellen können im Vereinigten Königreich Quellensteuern unterliegen.

Anteilinhaber- Allgemein

Anteilinhaber, die natürliche Personen und steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen je nach ihren persönlichen Umständen mit von der Gesellschaft gezahlten Dividenden oder anderen Ertragsausschüttungen (die im Falle von Anteilklassen mit Meldefondsstatus auch meldepflichtige Erträge sein können) unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht, der britischen Einkommensteuer. Solchen Anteilhabern kann auf Dividenden der Gesellschaft eine Steuererleichterung (d.h. ein Freibetrag) von GBP 2.000 gewährt werden (sofern noch nicht beansprucht).

Im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen sind im Allgemeinen von der britischen Körperschaftsteuer auf Ertragsausschüttungen der Gesellschaft befreit, wobei jedoch angemerkt werden muss, dass es hierbei Ausnahmen gibt (insbesondere im Fall von „kleinen Unternehmen“ gemäß Abschnitt 931S des Corporation Tax Act von 2009 („CTA 2009“) und bestimmte Regelungen zur Verhinderung von Steuerumgehung eingehalten werden müssen.

Teil 9A des *Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010* („TIOPA 2010“) unterwirft im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Steuer auf Gewinne von nicht dort ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen berühren, grob gesagt, im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die alleine oder zusammen mit bestimmten anderen verbundenen Personen Beteiligungen halten, die einen Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne (25%-Anteil) eines nicht ansässigen Unternehmens verleihen, das von Personen beherrscht wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, und das in seinem Sitzstaat einem niedrigeren Steuersatz unterliegt. Das Gesetz berührt nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen. Diese Bestimmungen gelten überdies nicht, wenn der Anteilinhaber der vertretbaren Überzeugung ist, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft während des gesamten betreffenden Rechnungszeitraums weniger als 25 % beträgt.

Personen, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von *Section 3* des britischen *Taxation of Chargeable Gains Act* von 1992 („*Section 3*“) hingewiesen. *Section 3* findet auf einen „Teilhaber“ (*participator*) im Sinne der britischen Steuervorschriften (welcher Begriff auch einen Anteilinhaber umfasst) Anwendung, wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt, zu

dem ihr ein Kapitalgewinn entsteht, der in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn darstellt, von einer Anzahl Personen beherrscht wird, die so klein ist, dass die Gesellschaft, wenn sie steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig wäre, für diese Zwecke eine „Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern“ (*close company*) wäre. Die Bestimmungen von *Section 3* könnten, wenn sie angewendet würden, dazu führen, dass eine solche Person, die ein „Teilhaber“ der Gesellschaft ist, für die Zwecke der britischen Besteuerung steuerpflichtiger Kapitalgewinne so behandelt wird, als wenn ein Teil eines der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Kapitalgewinns direkt dieser Person zugeflossen wäre, wobei dieser Teil auf fairer und angemessener Grundlage der anteiligen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft als „Teilhaber“ entspricht. Wenn dieser Teil (zusammen mit dem Teil der mit dieser Person verbundenen Personen) ein Viertel des Kapitalgewinns nicht übersteigt, könnte für eine solche Person jedoch keine Verbindlichkeit nach *Section 3* entstehen. Zudem gelten auch Ausnahmen, wenn mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Vermögenswerte nicht in erster Linie eine Steuerumgehung angestrebt wurde oder wenn die betreffenden Gewinne bei der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, welche ausschließlich für echte, wirtschaftlich bedeutende Geschäfts- und Handelstätigkeiten außerhalb des Vereinigten Königreichs eingesetzt werden, oder wenn der steuerbare Gewinn andernfalls der britischen Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Im Fall von Privatpersonen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber ihr Domizil außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, ist *Section 3* nur auf Gewinne, die sich auf im Vereinigten Königreich belegene Vermögensgegenstände der Gesellschaft beziehen, und auf Gewinne, die sich nicht auf im Vereinigten Königreich belegene Vermögensgegenstände beziehen, aber in das Vereinigte Königreich überwiesen werden, anwendbar.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen CTA 2009 sieht vor, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Rechnungszeitraum ein Anleger, der eine juristische Person ist, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Teilfonds hält und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, zu dem dieser Teilfonds den „Test über die Voraussetzungen erfüllende Anlagen“ nicht besteht, die von dieser juristischen Person gehaltene Beteiligung für den Rechnungszeitraum so behandelt wird, als wenn es sich bei ihr um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der im CTA 2009 enthaltenen Regelungen zur Besteuerung der meisten Unternehmensverbindlichkeiten (die „Regelungen für Unternehmensverbindlichkeiten“) handeln würde. Die Anteile werden (wie nachstehend erläutert) Beteiligungen an einem Offshore-Teilfonds darstellen. Falls der Test nicht bestanden wird (z. B. wenn eine Anteilsklasse in liquiden Mitteln, Wertpapieren, Schuldtiteln oder Offshore-Teilfonds oder offene Investmentgesellschaften, die den „Test über die Voraussetzungen erfüllende Anlagen“ nicht bestehen, anlegt und der Marktwert dieser Anlagen 60 % des Marktwerts aller ihrer Anlagen übersteigt), fallen die Anteile der betreffenden Klasse für Körperschaftsteuerzwecke unter die Regelungen für Unternehmensverbindlichkeiten. Folglich werden, wenn der Test zu irgendeinem Zeitpunkt nicht bestanden wird, alle Renditen (einschließlich Kapitalgewinnen, Überschüssen und Fehlbeträgen, Wechselkursgewinnen und -verlusten) aus den Anteilen der betreffenden Klasse für jeden Rechnungszeitraum des Anlegers, der eine juristische Person ist, in dem der Test nicht bestanden wird, auf der Grundlage des Marktwerts (Fair Value) als Ertrag oder Aufwendung behandelt und führen zu einer entsprechenden Besteuerung bzw. Steuererminderung. Daher kann ein nicht realisierter Wertzuwachs des Anteilsbestandes für einen Anleger, der eine juristische Person ist, je nach seinen persönlichen Umständen zu einer Körperschaftsteuerschuld führen (und ebenso ein nicht realisierter Wertrückgang des Anteilsbestandes zu einer Körperschaftsteuererminderung). Die (nachstehend beschriebenen) Bestimmungen für Teilfonds ohne Meldefondsstatus wären auf solche Anteilinhaber, die juristische Personen sind, dann nicht anwendbar und die (vorstehend beschriebenen) Bestimmungen für Beteiligungen an beherrschten ausländischen Gesellschaften hätten deutlich geringere Auswirkungen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, werden auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des britischen *Income Tax Act* von 2007 hingewiesen, nach denen die Erträge, die der Gesellschaft zufließen, einem solchen Anteilinhaber zugerechnet werden können und ihn in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft der Besteuerung unterwerfen können. Diese Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn ein Anteilinhaber die Steuerbehörde *HM Revenue & Customs* davon überzeugen kann, dass:

1. es unter Berücksichtigung aller Umstände nicht angemessen wäre, den Schluss zu ziehen, dass der Zweck bzw. einer der Zwecke einer oder mehrerer der betreffenden Transaktionen die Umgehung einer Steuerpflicht war;
2. alle betreffenden Transaktionen rein geschäftliche Transaktionen sind und es unter Berücksichtigung aller Umstände nicht angemessen wäre, den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen aus anderen Gründen als aus Zufall zu der Umgehung einer Steuerpflicht geführt haben.
3. alle betreffenden Transaktionen echte, zu Marktbedingungen unter unabhängigen Parteien abgeschlossene Transaktionen waren und eine Steuerpflicht des Anteilnehmers für solche Transaktionen gemäß Kapitel 2 von Teil 13 des britischen *Income Tax Act von 2007* eine ungerechtfertigte und übermäßige Einschränkung einer gemäß Titel II oder IV von Teil II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III des EWR-Abkommens geschützten Freiheit darstellen würde. Es gilt zu beachten, dass sich dies infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ändern könnte.

Besondere Steuervorschriften gelten für Anlagen in einem „Offshore-Fonds“ im Sinne TIOPA 2010. Zu diesem Zweck werden einzelne Anteilklassen innerhalb desselben Teilfonds als separate „Offshore-Fonds“ behandelt. Die steuerliche Behandlung von Anteilhabern einer Klasse mit Meldefondsstatus unterscheidet sich in mehreren Bereichen von jener der Anteilhaber von Klassen ohne diesen Status. Die jeweilige Besteuerung wird nachstehend gesondert erläutert. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für jede ausschüttende Anteilklasse der Gesellschaft die Genehmigung als Meldefonds zu beantragen, kann jedoch nicht garantieren, dass er eine solche Genehmigung erhalten oder aufrechterhalten wird. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für jede thesaurierende Anteilklasse die Genehmigung als Meldefonds einzuholen. Potenzielle Investoren können sich anhand der von der britischen Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) veröffentlichten Liste genehmigter Meldefonds über jene Anteilklassen informieren, die den Status des Meldefonds aufweisen.

Inhaber von Anteilklassen mit Meldefonds-Status

Jede Anteilklasse gilt als „Offshore-Fonds“ im Sinne der Offshore-Fonds-Vorschriften *TIOPA 2010*. Nach diesen Vorschriften wird jeder Gewinn, der beim Verkauf, bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen eines Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind, entsteht, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Veräußerung oder Rückgabe als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn versteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn einem Teilfonds von der Steuerbehörde HM Revenue & Customs während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten worden sind, die Eigenschaft eines Meldefonds bescheinigt worden ist.

Um für eine Anteilklasse den Status als Meldefonds zu erhalten, muss die Gesellschaft dies bei der britischen Steuerbehörde beantragen. In der Folge muss die Gesellschaft die Investoren zu 100 % über die Erträge der betreffenden Anteilklasse in jeder Rechnungsperiode informieren, wobei dieser Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Rechnungsperiode erstellt werden muss. Im Vereinigten Königreich wohnhafte Privatanleger müssen den im Bericht aufgeführten Ertrag versteuern, selbst wenn er nicht ausgeschüttet wird. Dieser Ertrag wird auf der Grundlage des in den Büchern ausgewiesenen Ertrags, bereinigt um Kapital und andere Posten ermittelt. Anteilhaber müssen insbesondere beachten, dass jeglicher aus Handelsgeschäften (im Unterschied zu Anlagegeschäften) entstandene Gewinn als meldepflichtigen Ertrag betrachtet wird, es sei denn es gilt die im Folgenden beschriebene Ausnahmeregelung.

Kapitel 6 Teil 3 der *Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009* (die „Vorschriften“) sieht vor, dass bestimmte Transaktionen eines regulierten Teilfonds wie der Gesellschaft im Allgemeinen bei der Ermittlung des zu meldepflichtigen Ertrags von Meldefonds nicht als Handelsgeschäfte betrachtet werden, sofern das Eigentum am Fondsvermögen ausreichend breit gestreut ist. In diesem Zusammenhang bestätigt der Verwaltungsrat, dass alle Klassen vorrangig für Privatanleger und institutionelle Anleger bestimmt sind und an diese vertrieben werden. Um den Vorschriften gerecht zu werden,

verpflichtet sich der Verwaltungsrat, diese Anteile an der Gesellschaft breit zu streuen. Sie müssen in einem ausreichend weiten Umfeld angeboten und verkauft werden, damit die Anlegerzielgruppen erreicht werden können und das Marketing muss diese Zielgruppe ansprechen.

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Vorschriften wird gemäß den Regeln über die Besteuerung von Meldefonds nur jenen Anlegern meldepflichtiger Ertrag zugeordnet, die am Ende der jeweiligen Rechnungsperiode Anteilhaber bleiben. Das bedeutet, dass der Anteil der Anteilhaber am Dividendeneinkommen, insbesondere wenn die tatsächliche Dividende nicht in Bezug auf den Gesamtertrag einer Klasse mit Meldefondsstatus deklariert wird, grösser oder kleiner sein kann, als unter bestimmten Umständen erwartet, wie beispielsweise bei Verkleinerung oder Ausweitung einer Anteilkategorie. Gemäß den Vorschriften kann ein Meldefonds diesen Effekt durch eine Dividendenanpassung oder einen Ertragsausgleich verringern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bezüglich jeder Anteilkategorie die Dividenden anzupassen oder einen Ertragsausgleich vorzunehmen.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die nach einer Anteilszeichnung Anteile einer Anteilkategorie mit Meldefondsstatus in Anteile einer anderen Anteilkategorie umschichten möchten (ob mit oder ohne Meldefondsstatus), sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine solche Umschichtung zu einer Veräußerung führen kann, die eine Kapitalgewinn- oder Körperschaftssteuerpflicht auf Kapitalgewinne in Abhängigkeit vom Wert des Anteilsbesitzes zum Zeitpunkt der Umschichtung auslösen kann. Eine Umschichtung zwischen Anteilkategorien mit unterschiedlicher Währung, die ansonsten identisch sind, hat mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine Veräußerung in diesem Sinn zur Folge.

Inhaber von Anteilkategorien ohne Meldefondsstatus

Jede Anteilkategorie gilt als „Offshore-Fonds“ im Sinne der Offshore-Fonds-Vorschriften TIOPA 2010. Nach diesen Vorschriften wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen eines Offshore-Fonds, die von Personen gehalten werden, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Veräußerung oder Rückgabe als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn einem Teilfonds von der britischen Steuerbehörde die Eigenschaft eines Meldefonds bescheinigt worden ist.

Folglich können Anteilhaber, die im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind und in Anteilkategorien ohne Meldefondsstatus investieren mit Gewinnen, die beim Verkauf, bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen entstehen, der britischen Einkommensteuer unterliegen. Solche Gewinne können ungeachtet allgemeiner oder spezifischer britischer Kapitalgewinnsteuerbefreiungen oder Freibeträge, die einem Anteilhaber zustehen, weiterhin zu versteuern sein. Folglich können bestimmte Anleger einer verhältnismäßig höheren Steuerschuld im Vereinigten Königreich unterliegen. Für jegliche aus der Veräußerung von Anteilen durch Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, entstandenen Verluste besteht Anspruch auf eine Steuererleichterung für Kapitalverluste.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die nach einer Anteilszeichnung Anteile einer Anteilkategorie ohne Meldefondsstatus in Anteile einer anderen Anteilkategorie umschichten möchten (ob mit oder ohne Meldefondsstatus), sollten zur Kenntnis nehmen, dass eine solche Umschichtung zu einer Veräußerung führen kann, die eine Kapitalgewinn- oder Körperschaftssteuerpflicht auf Kapitalgewinne in Abhängigkeit vom Wert des Anteilsbesitzes zum Zeitpunkt der Umschichtung auslösen kann. Eine Umschichtung zwischen unterschiedlichen Währungskategorien, die ansonsten identisch sind, hat mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine Veräußerung in diesem Sinn zur Folge.

Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind

Anteilhaber, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen voraussichtlich nicht der britischen Steuer auf steuerpflichtige Gewinne, wenn sie Anteile an der Gesellschaft veräußern oder zurückgeben. Falls ein Teilfonds jedoch zu einer Einheit wird, deren Bruttovermögen zu einem großen Teil aus britischen Immobilien besteht, könnten seine Anteilhaber einer solchen Steuer unterliegen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dieser Fall eintreten wird, und der Verwaltungsrat wird die Lage genau überwachen.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

In Irland gilt der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelte Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten („Common Reporting Standard“). Gemäß dem OECD-Meldestandard ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde Informationen über die Anteilhaber zu übermitteln, wie z. B. deren Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer sowie Angaben über die Höhe der Erträge und Veräußerungs- und Rücknahmeerlöse, die sie für ihre Anteile erhalten haben. Die irische Steuerbehörde kann diese Informationen den Steuerbehörden von andern EU-Mitgliedstaaten sowie anderen Steuergemeinschaften, in denen der OECD-Meldestandard gilt, zugänglich machen.

Der OECD-Meldestandard hat das Auskunftserteilungssystem im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, das mit der Richtlinie 2003/48/EG (auch bekannt als „EU-Zinsrichtlinie“) eingeführt worden war, ersetzt.

Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 („HIRE“) enthaltenen Bestimmungen über die Steueranmeldung ausländischer Konten („FATCA“) stellen ein umfassendes Meldesystem dar, das die Vereinigten Staaten (die „USA“) eingeführt haben, um sicherzustellen, dass spezifizierte US-Personen, die Vermögenswerte außerhalb der USA besitzen, den korrekten Betrag an US-amerikanischen Steuern entrichten. Gemäß FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte Erträge aus amerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus amerikanischen Quellen abwirft, die an ein ausländisches Finanzinstitut („FFI“) gezahlt werden, erhoben, es sei denn, das FFI unterzeichnet mit der US-amerikanischen Steuerbehörde („IRS“) einen FFI-Vertrag oder ist in einem IGA-Land (siehe unten) domiziliert. Der FFI-Vertrag auferlegt dem FFI Pflichten, wie beispielsweise die direkte Weiterleitung bestimmter Informationen über US-amerikanische Anleger an die Steuerbehörde IRS und den Abzug einer Quellensteuer bei nicht kooperativen Anlegern. Die Gesellschaft gilt als FFI im Sinne von FATCA.

Da die FATCA-Bestimmungen in erster Linie die Einführung einer Berichterstattung (und nicht bloß die Erhebung einer Quellensteuer) zum erklärten Ziel haben und ihre Einhaltung in manchen Rechtsgebieten für FFI schwierig ist, haben die USA ein zwischenstaatliches System zur Umsetzung von FATCA entwickelt. Diesbezüglich hat die irische Regierung am 21. Dezember 2012 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „irische IGA“) abgeschlossen, und das Finanzgesetz 2013 wurde durch eine Bestimmung zur Umsetzung des irischen IGA ergänzt, die der irischen Steuerbehörde die Einführung von Verordnungen zu den Registrierungs- und Meldeverfahren ermöglicht, die sich aus dem irischen IGA ergeben. Diesbezüglich hat die irische Steuerbehörde (zusammen mit dem Finanzministerium) die Verordnung S.I. No. 292 von 2014 erlassen, welche am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Außerdem veröffentlichte die irische Steuerbehörde am 1. Oktober 2014 Leitlinien, die ad hoc aktualisiert werden.

Das irische IGA soll irischen FFI die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung reduziert. Gemäß dem irischen IGA legt jedes irische FFI (sofern nicht von der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen ausgenommen) der irischen Steuerbehörde jährlich Informationen über die in Frage kommenden US-Anleger vor. Die irische Steuerbehörde wird der IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) solche Informationen vorlegen, ohne dass das ausländische Finanzinstitut („FFI“) einen FFI-Vertrag mit der IRS abschließen muss. Das FFI muss sich jedoch normalerweise bei der IRS registrieren, damit es eine FATCA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN) erhält.

Gemäß dem irischen IGA unterliegen FFI im Allgemeinen nicht der Quellensteuer von 30 %. Wird auf den Anlagen der Gesellschaft infolge von FATCA amerikanische Quellensteuer einbehalten, weil es ein Anleger versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden, kann der Verwaltungsrat jegliche Maßnahmen hinsichtlich der Anlagen dieses Investors ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Steuerabzug vom betreffenden Anleger getragen wird.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater über die Auswirkungen der FATCA-Vorschriften auf ihre persönliche Situation beraten lassen.

ANERKANNTE BÖRSEN

Das Nachstehende ist eine Liste geregelter Wertpapierbörsen und Märkte, an denen das Vermögen jedes Teilfonds jeweils angelegt werden darf. Diese Liste wird nach Vorschriften der irischen Zentralbank erstellt. **Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und offene kollektive Kapitalanlagen sind Anlagen auf diese Wertpapierbörsen und Märkte beschränkt.** Die irische Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

- (i) sämtliche Wertpapierbörsen oder Märkte in den Mitgliedstaaten der OECD sowie deren Territorien, für die das OECD-Abkommen gilt und in Hongkong.
- (ii) ohne Einschränkung an einer der folgenden Börsen bzw. einem der folgenden Märkte:

Ägypten	The Egyptian Exchange
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesh	Dhaka Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	B3
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	Bolsa Electrónica de Chile
China	Shanghai Securities Exchange
China	Shenzhen Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	BSE
Indien	National Stock Exchange of India
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Katar	The Qatar Stock Exchange
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Korea, Republik	Korea Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia
Marokko	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia	Namibian Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Pakistan Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan	Taipei Exchange

Thailand	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	Borsa Istanbul
Ukraine	Ukrainian Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

- (iii) Um Anlagen in Russland und den Staaten der Russischen Föderation zu tätigen, kann ein Teilfonds an den folgenden Märkte anlegen:

Moskauer Börse

- (iv) ohne Einschränkung an jeglichen der folgenden Märkte:

der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

der von den „aufgeführten Geldmarktinstituten“, die in der Publikation der Bank von England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1998 in der jeweiligen Fassung beschrieben sind, betriebene Markt;

AIM – der von Londoner Wertpapierbörse beaufsichtigte und betriebene Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich;

die französischen Märkte für *Titres de Créances Négociables* (Freiverkehrsmärkte für handelbare Schuldtitel);

der von der National Association of Securities Dealers Inc. beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten von Amerika;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt in Japan;

der von Primärhändlern, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden, betriebene Markt für Wertpapiere der US-Regierung;

der von der Investment Dealers Association of Canada beaufsichtigte Freiverkehrsmarkt für kanadische Regierungsanleihen.

- (v) Zusätzlich zu den vorstehend genannten Märkten, an denen derivative Finanzinstrumente gehandelt werden, die folgenden geregelten Derivate-Märkte:

Alle Terminbörsen, an denen zulässige derivative Finanzinstrumente notiert sein können oder gehandelt werden können:

- in einem qualifizierten Rechtssoheitsgebiet;

in Asien, an der

- Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- Hong Kong Exchanges & Clearing;
- Jakarta Futures Exchange;
- Korea Exchange;
- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange;
- National Stock Exchange of India;
- Osaka Mercantile Exchange;

- Osaka Securities Exchange;
- Shanghai Futures Exchange (SHFE);
- Singapore Exchange;
- Stock Exchange of Thailand;
- Taiwan Futures Exchange;
- Taiwan Stock Exchange;
- The Stock Exchange, Mumbai;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Australien, an der

- Australian Securities Exchange;
- Sydney Futures Exchange;

in Brasilien an der B3;

in Israel an der Tel-Aviv Stock Exchange;

in Mexiko an der Mexican Derivatives Exchange (MEXDER)

in Südafrika an der South African Futures Exchange (Safex);

in der Schweiz an der Eurex (Zürich);

in den USA, an der

- NYSE American;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- New York Futures Exchange;
- Ice Futures USNew York Mercantile Exchange;
- NASDAQ OMX PHLX;

in Kanada an der

- Bourse de Montréal;
- Ice Futures Canada.

- (vi) lediglich zum Zwecke der Ermittlung des Wertes des Vermögens eines Teilfonds soll die Bezeichnung „anerkannte Börse“ in Bezug auf Terminkontrakte oder Optionen auch jede organisierte Börse und jeden organisierten Markt umfassen, an der/dem der betreffende Termin- oder Optionskontrakt regelmäßig gehandelt wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 1999 nach dem Recht Irlands als Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital des offenen Umbrella-Typs mit der eingetragenen Nummer 302305 gegründet. Zum Datum dieses Dokuments:

- (i) beträgt das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft EUR 38.092,14, eingeteilt in 30.000 Managementanteile zu je EUR 1,269738 und 500.000.000 gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert, die anfangs als Anteile ohne Klassenangabe bezeichnet wurden;
- (ii) Die Managementanteile wurden ursprünglich an die Columbia Threadneedle Capital (UK) Limited ausgegeben. Am 27. November 2009 wurden bis auf sieben alle Managementanteile von der Gesellschaft für den auf diese Anteile eingezahlten Betrag zurückgenommen.

Managementanteile verleihen den Inhabern keinen Dividendenanspruch, und bei Auflösung verleihen sie dem Inhaber einen Anspruch auf den darauf eingezahlten Betrag, aber im Übrigen keine Teilhabe am Vermögen der Gesellschaft.

Gründungsdokumente

Klausel 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft legt fest, dass der einzige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital entweder in übertragbare Wertpapiere oder in sonstige in Regulation 68 der OGAW-Verordnung näher bezeichnete liquide Finanzvermögenswerte oder beides ist. Die Gesellschaft arbeitet nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Gesellschaft kann in dem von den OGAW-Verordnungen zulässigen Rahmen alle Maßnahmen ergreifen bzw. Transaktionen tätigen, die sie zur Erreichung und Entwicklung ihres Zwecks als nützlich erachtet.

Der folgende Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft. Definierte Bezeichnungen in diesem Abschnitt haben die gleiche Bedeutung, wie sie in der Satzung der Gesellschaft definiert sind.

(i) *Änderung von Klassenrechten*

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit der Billigung eines besonderen Beschlusses auf einer gesonderten Versammlung der Inhaber der Anteile der Klasse geändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen der Satzung für Hauptversammlungen gelten für jede solche gesonderte Hauptversammlung mit Ausnahme dessen, dass es zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung zweier Personen bedarf, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse halten oder durch Vollmacht vertreten, oder auf einer vertagten Versammlung einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse hält, oder ihres Bevollmächtigten. Folgende Personen können eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen: der Vorsitzende, mindestens drei Gesellschafter, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind, ein oder mehrere Gesellschafter, der/die mindestens 10 % der Stimmrechte aller Gesellschafter halten und zur Stimmenabgabe an Versammlungen berechtigt sind sowie ein oder mehrere Gesellschafter, die stimmberechtigte Anteile halten, auf die ein Gesamtbetrag von mindestens 10 % des insgesamt auf die stimmberechtigten Anteile eingezahlten Betrags eingezahlt ist. Das Recht, eine Abstimmung mit Stimmenauszählung zu verlangen, kann aufgehoben werden. Wird eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt, bestimmt der Vorsitzende deren Ablauf (eine Abstimmung mit Stimmenauszählung in Bezug auf die Wahl eines Vorsitzenden oder eine Vertagung ist sofort durchzuführen). Bei einer Abstimmung

mit Stimmenausschüttung ist ein Gesellschafter, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend und zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, nicht verpflichtet, alle seine Stimmen abzugeben oder in derselben Weise zu verwenden.

(ii) *Stimmrechte*

Bei Handaufheben hat jeder Anteilhaber, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme und jeder Inhaber von Managementanteilen, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, eine Stimme für alle Managementanteile. Bei Abstimmung mit Stimmenausschüttung hat jeder Anteilhaber, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und jeder Inhaber von Managementanteilen, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Managementanteile. Anteilsbruchteile verleihen kein Stimmrecht.

(iii) *Änderungen des Anteilskapitals*

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einen ordentlichen Beschluss ihr Anteilskapital um denjenigen Betrag erhöhen, den der Beschluss vorschreibt.

Die Gesellschaft kann durch einen ordentlichen Beschluss ihre genehmigtes Kapital durch Zusammenlegung und Aufteilung ihres Anteilskapitals in Anteile über einen höheren Betrag als ihre bestehenden Anteile, durch Unterteilung ihrer Anteile in Anteile über einen geringeren Betrag als den in der Gründungsurkunde der Gesellschaft festgelegten oder durch Annullierung von Anteilen, die zum Zeitpunkt des ordentlichen Beschlusses darüber nicht von einer Person übernommen worden sind oder zu deren Übernahme sich keine Person verpflichtet hat, ändern und die Höhe ihres Anteilskapitals um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen.

Die Gesellschaft kann durch einen besonderen Beschluss ihr Anteilskapital von Zeit zu Zeit herabsetzen.

(iv) *Interessen der Verwaltungsratsmitglieder*

Ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Person, die das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds anstrebt, kann mit der Gesellschaft jeglichen Vertrag abschließen, und dieser Vertrag bzw. diese Absprache kann nicht angefochten werden, und das betreffende Verwaltungsratsmitglied braucht gegenüber der Gesellschaft für irgendeinen durch diesen Vertrag oder diese Absprache erzielten Gewinn auf Grund dessen, dass es dieses Amt bekleidet, oder wegen des so geschaffenen Treueverhältnisses keine Rechenschaft abzulegen und kann in Verbindung mit dem Amt eines Verwaltungsratsmitglieds jegliches andere Amt oder jegliche gewinnbringende Stellung bei der Gesellschaft zu denjenigen Bedingungen bezüglich Amtsdauer und in anderer Hinsicht bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Ein Verwaltungsratsmitglied bei einem Beschluss über seine Bestellung (oder die Absprache über die Bedingungen seiner Bestellung) zu einem Amt oder einer gewinnbringenden Stellung bei der Gesellschaft oder über einen Vertrag oder eine Absprache, an dem/der es ein wesentliches Interesse hat, nicht mit abstimmen oder bei der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden. Das Verbot gilt unter anderem nicht (bei Fehlen irgendeines anderen als der nachstehend aufgeführten Interessen):

- (a) für die Stellung einer Sicherung oder die Gewährung einer Entschädigung an es für von ihm verliehenes Geld oder eine von ihm übernommene Verpflichtung auf Wunsch oder zum Nutzen der Gesellschaft oder irgendeiner ihrer Tochtergesellschaften;
- (b) für einen Vertrag oder eine Absprache seitens eines Verwaltungsratsmitglieds über die Verbürgung oder die feste Übernahme von Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft; und

- (c) für Vorschläge, die eine andere Gesellschaft betreffen, an der er direkt oder indirekt ein Interesse besitzt, und zwar als leitender Angestellter, Gesellschafter, Gläubiger oder in anderer Eigenschaft.

Die Gesellschaft kann durch einen ordentlichen Beschluss die vorstehend beschriebenen Bestimmungen in jeglichem Umfang aussetzen oder lockern oder ein Geschäft ratifizieren, dass auf Grund einer Verletzung dieser Bestimmungen nicht ordnungsgemäß genehmigt ist.

(v) *Befugnisse zur Kreditaufnahme*

Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme, zur Verpfändung oder Belastung ihres Unternehmens, ihres Vermögens oder irgendeines Teils davon und zur Ausgabe von kurz-, mittel- und langfristigen Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere, und zwar ohne Zweckbindung wie auch als Sicherheit für Verbindlichkeiten, ausüben.

(vi) *Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern*

Es gibt keine Bestimmungen für das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern bei Erreichen eines bestimmten Alters.

(vii) *Übertragung von Anteilen*

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen unter den unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNGEN – Übertragung von Anteilen“ dargelegten Umständen die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn nicht alle anwendbaren Steuern und/oder Stempelabgaben bezüglich des Übertragungsinstruments gezahlt worden sind und das Übertragungsinstrument am Sitz der Gesellschaft oder demjenigen anderen Ort eingereicht wird, den der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, begleitet vom Zertifikat für die Anteile, auf die es sich bezieht, und denjenigen Nachweisen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung zu beweisen, und denjenigen diesbezüglichen Angaben, die der Verwaltungsrat angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangt.

(viii) *Nicht abgeforderte Ausschüttung*

Vorbehaltlich der Bestimmungen des irischen Aktiengesetzes von 2014 verfällt eine 6 Jahre nach dem Datum der Erklärung dieser Ausschüttung noch nicht abgeforderte Ausschüttung und fällt an den betreffenden Teilfonds zurück.

(ix) *Benchmarks*

Sofern im vorliegenden Prospekt nichts anderes angegeben ist, werden die Indizes, die von den Teilfonds als Benchmarks verwendet werden (im Sinne der Definition von „Verwendung eines Referenzwerts“ in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwertverordnung“) zum Datum dieses Prospekts von Referenzwert-Administratoren zur Verfügung gestellt, welche im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwertverordnung eingetragen sind.

Die Gesellschaft verfügt über einen Index-Notfallplan, in dem festgelegt wird, welche Maßnahmen die Gesellschaft zu ergreifen hat, falls sich eine von einem ihrer Teilfonds verwendete Benchmark wesentlich verändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (der „**Index-Notfallplan**“). Von der Gesellschaft gemäß dem Index-Notfallplan ergriffene Maßnahmen können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen und sich gegebenenfalls negativ auf der Wert einer Anlage in der Gesellschaft auswirken. Jedwede solche Änderung wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank und den in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen umgesetzt.

(x) *Datenschutz*

Die Gesellschaft kontrolliert und schützt personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Datenschutzgesetze, wie in der Datenschutzerklärung der Gesellschaft ausführlicher erklärt. Ein Exemplar der Datenschutzerklärung ist auf www.columbiathreadneedle.com abrufbar.

(xi) *Auflösung*

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, das es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Gesellschaftssekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, um den Vorschlag der Bestellung eines Liquidators und der Auflösung der Gesellschaft zu erörtern. Der Liquidator wird nach seiner Bestellung als erstes das Vermögen der Gesellschaft zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen verwenden, wie er dies für zweckmäßig hält. Danach wird das Vermögen der Gesellschaft an die Anteilhaber ausgeschüttet. Die zur Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind wie folgt zu verwenden:

- (i) zuerst sind die Vermögenswerte, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, an die Inhaber von Anteilen dieser Klasse zu zahlen;
- (ii) als zweites ist ein danach verbleibender Rest, der keiner bestimmten Klasse zuzuordnen ist, anteilig auf die Anteilsklassen im Verhältnis zum Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilhaber zu verteilen und sind die so verteilten Beträge an die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse zu zahlen; und
- (iii) als drittes zu Zahlungen an die Inhaber von Managementanteilen in Höhe des darauf eingezahlten Nominalbetrags. Falls die vorstehenden Vermögenswerte nicht ausreichen, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf auf die sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zurückgegriffen werden.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgelöst wird, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds oder mit Billigung durch einen auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die mit Anteilen jeder Klasse verbundenen Rechte gelten durch folgendes nicht als geändert:

- (i) die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile jeder Klasse im gleichen Rang mit den bereits ausgegebenen Anteilen;
- (ii) die Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds und die Ausschüttung ihres bzw. seines Vermögens an ihre/seine Gesellschafter in Übereinstimmung mit ihren Rechten oder die Übertragung von Vermögenswerten auf Treuhänder für ihre/seine Gesellschafter in natura.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, bei denen es sich nicht um Verträge handelt, die im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen werden, sind seit Gründung der Gesellschaft abgeschlossen worden und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

1. *Verwaltungsgesellschaftsvertrag*

- (a) Der Vertrag vom 17. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, mit dem Letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde

2. *Anlagemanagementverträge*

(i) *Thames River Capital Anlagemanagementvertrag*

- (a) Mit Vertrag (der „Thames River Capital Anlagemanagementvertrag“) vom 17. Dezember 2021 in der jeweiligen Fassung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Thames River Capital LLP hat sich Thames River Capital LLP verpflichtet, als Anlagemanagementgesellschaft für gewisse Teilfonds der Gesellschaft zu fungieren. Sie hat sich auch verpflichtet, als Vertriebsstelle für die Anteile gewisser Teilfonds der Gesellschaft auf nicht exklusiver Basis zu fungieren.

Thames River Capital LLP kann alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume in Bezug auf die Verpflichtungen aus dem Thames River Capital-Anlagemanagementvertrag delegieren, so wie sie es mit den betreffenden Beauftragten jeweils vereinbart. Die Bestellung von Beauftragten erfolgt nach den Vorgaben der Zentralbank. Nähere Angaben zu den für einzelne Teilfonds bestellten Untereinlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und entweder im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben oder in den Geschäftsberichten der Gesellschaft offengelegt. Die von der Thames River Capital LLP an die von ihr bestellten Beauftragten zu zahlenden Gebühren sind von der Thames River Capital LLP aus der Anlagemanagementgebühr zu entrichten.

(ii) *Columbia Threadneedle Management Anlagemanagementvertrag*

- (a) Mit Vertrag (der „Columbia Threadneedle-Anlagemanagementvertrag“) vom 17. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Columbia Threadneedle Management Limited, hat sich letztere verpflichtet, als Anlagemanagementgesellschaft für einzelne Teilfonds der Gesellschaft zu fungieren.

Columbia Threadneedle Management Limited kann alle Befugnisse, Pflichten und Ermessensspielräume in Bezug auf die Verpflichtungen aus dem Columbia Threadneedle-Anlagemanagementvertrag delegieren, so wie sie es mit den betreffenden Beauftragten jeweils vereinbart. Die Bestellung von Beauftragten erfolgt nach den Vorgaben der Zentralbank. Nähere Angaben zu den für einzelne Teilfonds bestellten Untereinlageverwaltern werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und entweder im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben oder in den Geschäftsberichten der Gesellschaft offengelegt. Die von der Columbia Threadneedle Management Limited an die von ihr bestellten Beauftragten zu zahlenden Gebühren sind von der Columbia Threadneedle Management Limited aus der Anlagemanagementgebühr zu entrichten.

3. *Verwahrstellenvertrag*

- (a) Der Verwahrstellenvertrag vom 11. Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats betraut wurde.

4. *Verwaltungsstellenvertrag*

- (a) Durch Vertrag vom 17. Dezember 2021 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle (der „Verwaltungsstellenvertrag“), wird die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle und Registerführer für die Gesellschaft fungieren.

Wesentliche Verträge, die sich nur auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, sind gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag mit Fondsangaben dargestellt.

Definition der „US-Person“

Jeder Anleger wird belegen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden.

Zum Zweck dieses Prospekts ist eine „US-Person“ eine Person, die in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person entsprechend der Definition von „US-Person“ gemäß Rule 902 der Regulation S im Gesetz von 1933, oder (b) eine Person, die nicht in der Definition einer „Nicht-US-Person“ enthalten ist, wie in Rule 4.7 der *Commodity Futures Trading Commission* („CFTC“) verwendet. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen, wenn sie oder er keiner der Definitionen von „US-Person“ in Rule 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 CFTC qualifiziert.

„US-Person“ gemäß Rule 902 umfasst im Allgemeinen folgendes:

- (a) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (b) jede nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (c) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (d) jedes Treuhandverhältnis, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) jede in den Vereinigten Staaten belegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer nicht-amerikanischen Rechtsperson;
- (f) jedes Konto/Depot ohne Dispositionsvollmacht oder ähnliche Konto/Depot (das keinen Nachlass und kein Treuhandverhältnis darstellt), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (g) jedes Konto/Depot mit Dispositionsvollmacht oder ähnliche Konto/Depot (das keinen Nachlass und kein Treuhandverhältnis darstellt), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; und
- (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn:
 - (i) sie nach den Gesetzen eines nicht-amerikanischen Hoheitsgebiets organisiert oder gegründet ist; und
 - (ii) sie von einer US-Person hauptsächlich für den Zweck der Anlage in Wertpapieren errichtet ist, die nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert sind, sofern sie nicht von anerkannten Anlegern (wie in Regel 501(a) der Regulation D im Rahmen des Gesetzes von 1933 definiert), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse sind, organisiert oder gegründet sind und sich in deren Besitz befinden.

Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes umfasst die Bezeichnung „US-Person“ gemäß Rule 902 (i) kein Konto/Depot mit Dispositionsvollmacht oder ähnliches Konto/Depot (das keinen Nachlass und kein Treuhandverhältnis darstellt), das zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderen gewerbsmäßigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist; (ii) keinen Nachlass, bei dem ein gewerbsmäßiger Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (A) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagedispositionsvollmacht bezüglich des Vermögens des Nachlasses hat, und (B) der Nachlass nicht-US-amerikanischem Recht unterliegt; (iii) kein Treuhandverhältnis, bei dem ein gewerbsmäßiger Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagedispositionsvollmacht bezüglich des Treuhandvermögens hat und kein Begünstigter des Treuhandverhältnisses (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist; (iv) kein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und üblicher Praktiken und Dokumentation

des betreffenden Landes geschaffen ist und verwaltet wird; (v) keine außerhalb der Vereinigten Staaten belegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (A) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus anerkannten geschäftlichen Gründen tätig ist und (B) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie belegen ist, umfassender Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt; und (vi) keine bestimmten internationalen Organisationen, die in Regel 902(k)(2)(vi) der Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 aufgeführt sind.

CFTC Rule 4.7 stellt derzeit in wesentlichen Teilen fest, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden:

- (a) jede natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (b) eine Partnerschaft, Aktiengesellschaft oder andere Einrichtung, die nicht eine Einheit ist, die in erster Linie zur passiven Anlage nach den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Gerichtsbarkeit organisiert wurde, und die ihren Geschäftssitz nicht in einer US-Gerichtsbarkeit hat;
- (c) ein Nachlass oder Treuhandverhältnis, dessen Erträge, unabhängig von deren Herkunft, nicht der US-Einkommenssteuer unterstellt sind;
- (d) eine Einheit, die in erster Linie zur passiven Anlage organisiert ist, wie ein Pool, eine Anlagegesellschaft oder ähnliche Einheit, vorausgesetzt, dass die Partizipationsanteile, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen qualifiziert sind oder anderweitig als qualifizierte anspruchsberechtigte Personen (wie definiert in CFTC Rule 4.7(a) (2) oder (3)) gelten, zusammen weniger als 10 % des wirtschaftlichen Anteils an der Einheit ausmachen, und dass eine solche Einheit nicht in erster Linie zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch Personen, die sich nicht als Nicht-US-Personen qualifizieren, in einem Pool gebildet wurde, in dem der Betreiber von bestimmten Bestimmungen von Teil 4 der CFTC-Bestimmungen dadurch befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; oder
- (e) ein Altersversorgungsplan für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Geschäftsführer einer Einheit, die ihren Hauptgeschäftssitz und ihre Organisation außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

Rechtsstreitigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit

Die Gesellschaft ist nicht in Rechts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und dem Verwaltungsrat ist nicht bekannt, dass Rechts- oder Schiedsverfahren anhängig oder von der bzw. der Gesellschaft angedroht sind.

Verschiedenes

- (i) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und irgendwelchen ihrer Verwaltungsratsmitglieder, und solche Verträge sind auch nicht vorgesehen.
- (ii) Soweit in diesem Prospekt nicht beschrieben, besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einem Vertrag oder einer Absprache, der bzw. die bis zum Datum dieses Dokuments fortbesteht, der bzw. die nach seiner/ihrer Natur und seinen/ihren Bedingungen ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (iii) Zum 30. Juni 2017 hatten weder die Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter sowie deren Familien noch deren Ehegatten noch deren minderjährige Kinder noch eine mit ihnen verbundene Person ein Interesse am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen auf dieses Kapital. Jeglicher Anteilsbesitz von Verwaltungsratsmitgliedern wird im Jahresabschluss der Gesellschaft erklärt.
- (iv) Kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft ist veroptioniert, und es besteht keine Verpflichtung, dieses bedingt oder bedingungslos zu veroptionieren.

- (v) Soweit in diesem Prospekt und im Abschnitt „ALLGEMEINE ANGABEN – Gründung und Anteilskapital“ nicht offen gelegt, ist kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft ausgegeben worden und ist nicht vorgesehen, solches Anteils- oder Fremdkapital auszugeben.
- (vi) Soweit in diesem Prospekt nicht offen gelegt, sind von der Gesellschaft in Bezug auf von der Gesellschaft ausgegebene oder auszugebende Anteile keine Provisionen, Abschläge, Vermittlungsprovisionen oder andere besondere Bedingungen bei einer Ausgabe oder einem Verkauf von Anteilen gewährt worden. Die Anlagemanagementgesellschaft kann aus ihren eigenen Mitteln oder aus dem Ausgabeaufschlag oder den Managementgebühren für Anträge, die durch Vermittler und andere gewerbsmäßige Beauftragte eingehen, Provisionen zahlen oder Abschläge gewähren.
- (vii) Zum Datum dieses Dokumentes gab es keine wesentliche Veränderung der Finanz- oder Handelsposition der Gesellschaft seit dem 31. März 2015 (dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses).
- (viii) Zum Datum dieses Dokumentes weist die Gesellschaft kein ausstehendes (oder geschaffenes aber nicht ausgegebenes) Fremdkapital (einschließlich Termindarlehen) aus, sowie keine ausstehenden Hypotheken, Gebühren, Schuldverschreibungen oder andere Kredite, einschließlich Überziehungskredite und Verbindlichkeiten unter Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf oder Finanzierungsleasing-Zusagen, Garantien oder anderen Eventualverbindlichkeiten.
- (ix) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten gehabt. Die Gesellschaft hat keine geschäftliche Niederlassung im Vereinigten Königreich.
- (x) Ein britischer Anleger, der auf diesen Prospekt hin einen Anlagevertrag abschließt, um Anteile eines Teilfonds zu erwerben, hat kein Recht auf Annullierung des Vertrags nach irgendwelchen Annullierungsregeln der Finanzdienstleistungsbehörde im Vereinigten Königreich (FCA). Der Vertrag ist mit Annahme des Antrags seitens des Teilfonds verbindlich.
- (xi) Die meisten, wenn nicht alle, Schutzeinrichtungen der britischen Aufsichtsstruktur gelten nicht. Die Rechte von Anteilhabern des Teilfonds sind möglicherweise nicht durch die im Vereinigten Königreich geschaffene Anlegerentschädigungseinrichtung geschützt.
- (xii) Ein Anleger, der eine Beschwerde bezüglich irgendeines Aspekts des Teilfonds oder seines Betriebs vorbringen möchte, kann dies direkt gegenüber der Gesellschaft tun.
- (xiii) Kein Verwaltungsratsmitglied:
 - (a) hat irgendwelche ungesühnte Verurteilungen für Straftaten gehabt; oder
 - (b) ist Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaberschaft gewesen, über die in der Zeit, in der es Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder Teilhaber war, oder innerhalb von 12 Monaten danach der Konkurs eröffnet wurde, die unter Zwangsverwaltung gestellt wurde, die liquidiert wurde oder die einen Verwaltungs- oder freiwilligen Vergleich abgeschlossen hat;
 - (c) ist Gegenstand offizieller Beschuldigungen und/oder Sanktionen durch gesetzliche oder Aufsichtsbehörden (einschließlich zuständiger Berufsgremien) gewesen; und keinem Verwaltungsratsmitglied ist von einem Gericht die Eignung abgesprochen worden, als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft zu fungieren oder in der Geschäftsleitung oder der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft tätig zu sein.

Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen während normaler Geschäftsstunden an Wochentagen (Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) am Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) Gründungsbescheinigung der Gesellschaft und Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft;
- (b) die im Abschnitt „ALLGEMEINE ANGABEN – Wesentliche Verträge“ genannten wesentlichen Verträge;
- (c) der jeweils letzte Jahres- und gegebenenfalls Halbjahresbericht;
- (d) die OGAW-Verordnungen; und
- (e) das irische Aktiengesetz von 2014;

Exemplare der Satzung der Gesellschaft sind beim Sitz der Verwaltungsstelle erhältlich, wo auch Exemplare der Jahresberichte, der gegebenenfalls danach veröffentlichten Halbjahresberichte, des Prospekts und jeglicher Nachträge mit Fondsangaben dazu und der Kauf- und Rücknahmepreis für Anteile kostenlos erhältlich sind.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente können im Vereinigten Königreich an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der britischen Informationsstelle Exchange House, Primrose Street, London EC2A 2NY, Vereinigtes Königreich, kostenlos eingesehen werden:

- (a) der aktuelle Prospekt mit allen zugehörigen Nachträgen
- (b) die wesentlichen Anlegerinformationen
- (c) die Gesellschaftssatzung sowie alle Urkunden, mit denen die Satzung geändert wurde, sowie
- (d) der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Exemplare dieser Dokumente können bei der britischen Informationsstelle auch bezogen werden. Exemplare des aktuellen Prospekts und der Nachträge mit Fondsangaben, sowie der wesentlichen Anlegerinformationen werden kostenlos abgegeben. Die britische Informationsstelle behält sich das Recht vor, für Kopien der Gesellschaftssatzung, der Urkunden zur Satzungsänderung, sowie der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft eine angemessene Gebühr zu erheben.

ANHANG I – LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

Zum Datum dieses Prospekts hatte die Verwahrstelle in ihrer Funktion als globale Unterverwahrstelle aus dem globalen Verwahrstellennetz von State Street folgende lokalen Unterverwahrstellen bestellt: Die aktuelle Liste ist auf der Website www.mystatestreet.com aufrufbar.

LAND	UNTERVERWAHRSTELLE
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Chile	Itaú CorpBancaS.A.
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung in Kopenhagen)
Deutschland	State Street Bank International GmbH

	Deutsche Bank AG
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (tätig über ihr Tochterunternehmen Nordea Bank Finland Plc.) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung in Helsinki)
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung in Paris)
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited

Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysien	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (tätig über ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Österreich	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG

Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Republik Korea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Saudi British Bank (Im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited UBS Switzerland AG
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (im Auftrag der Standard Bank of South Africa Limited)
Singapur	Citibank N.A. United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.

Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tschechien	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	State Street Bank and Trust Company
Venezuela	Citibank, N.A.
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (der Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch

Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (im Auftrag von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation
China Connect	Citibank N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (tätig über ihre Niederlassung Athen)

ANHANG II –NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

(1) Einleitung

Die Gesellschaft unterliegt der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Gemäß den Anforderungen der SFDR ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken sowie portfoliospezifische Angaben zu den wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen jedes Teilfonds offenzulegen. Laut SFDR bezeichnet „Nachhaltigkeitsrisiko“ ein Ereignis oder einen Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

(2) Kategorisierung der Teilfonds

Laut Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft fallen die Teilfonds nicht in den Geltungsbereich von Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR.

(3) Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

a) Offenlegungen durch die Gesellschaft

Gemäß Artikel 6 SFDR ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Erläuterungen zur Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden, abzugeben. Da die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung der Teilfonds an die Anlagemanagementgesellschaft delegiert, hängt ihre Strategie für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken von der Umsetzung der Strategie des Anlageverwalters in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken (die „**Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken**“) bei der Verwaltung der Teilfonds ab.

b) Integration von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlagemanagementgesellschaft

Der Anlageverwalter verfolgt eine Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Der Strategie des Anlageverwalters in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken liegt die Überlegung zugrunde, dass sich ESG-bezogene Ereignisse auf die Anlagen der Teilfonds und somit auch auf ihren Nettoinventarwert auswirken können. Diese Strategie wird im Folgenden zusammengefasst und kann auf der Website www.columbiathreadneedle.com eingesehen werden.

Als ein Gründungsmitglied und eine Erstunterzeichnerin der Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (<https://www.unpri.org/>) verfolgt die Anlagemanagementgesellschaft schon seit vielen Jahren einen integrierten Ansatz bei der Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken. Dieser Ansatz hat sich mit den Veränderungen an den Märkten weiterentwickelt und Informationen, die zur Identifizierung, Messung und Steuerung dieser Risiken beitragen, sind immer besser zugänglich geworden. Die Anlagemanagementgesellschaft passt ihren Ansatz an die verschiedenen Anlageklassen und Anlagestrategien an.

Das Global Investment Committee („GIC“) ist für die Überwachung der verantwortungsvollen Anlagestrategie, der ESG-Integration und der Steuerung der ESG-Risiken bei der Anlagemanagementgesellschaft verantwortlich. Das GIC prüft jährlich die Strategie des Anlageverwalters in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Anlagemanagementgesellschaft geht bei der ESG-Integration je nach Anlagestrategie und Anlageklasse nach einem maßgeschneiderten Ansatz vor, um sicher zu gehen, dass die Analyse der ESG-Faktoren für den Anlageprozess des jeweiligen Teams relevant und sinnvoll ist. Die Anlagemanagementgesellschaft geht bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere wie unten und in der Strategie des Anlageverwalters in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken genauer beschrieben vor.

- Erkennung und Integration von ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken
- auf die Anlageklasse abgestimmte Integration
- maßgeschneidertes Screening und Anlagekriterien für ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Fondsangebot
- Sorgfaltsprüfung von Drittverwaltern
- aktive Eigentümerschaft
- Ausschlüsse

Die Anlagemanagementgesellschaft legt regelmäßig zusätzliche Informationen zu ihren Bemühungen in den Bereichen verantwortungsbewusstes Investieren und Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos offen. Genauere Informationen finden Sie auf www.columbiathreadneedle.com.

c) **Potenzielle Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Teilfonds**

Nachhaltigkeitsrisiken können grob in drei Kategorien unterteilt werden, nämlich Umweltrisiken, soziale Risiken und Risiken bezüglich der Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsrisikoereignisse können je nach Art des Risikos zahlreiche und unterschiedliche Auswirkungen haben. Im Allgemeinen kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses bei einem Vermögenswert zu einer Minderung oder zum vollständigen Verlust seines Werts führen. Für Unternehmen kann dies auf einen Einbruch der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, den Abgang führender Mitarbeiter, den Ausschluss von Geschäftsmöglichkeiten, höhere Geschäftskosten und/oder höhere Kapitalkosten infolge eines Rufschadens zurückzuführen sein. Ein Unternehmen kann außerdem unter den Folgen von Strafzahlungen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen leiden. Die Geschäftsleitung könnte sich gezwungen sehen, ihre Zeit und Ressourcen anstatt für den Ausbau des Geschäfts für das Nachhaltigkeitsrisikoereignis aufzuwenden, um beispielsweise ihre Geschäftspraktiken umzustellen oder sich mit Ermittlungen und Rechtsstreitigkeiten auseinanderzusetzen. Auch der Nutzen und Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen der jeweilige Teilfonds angelegt ist, können durch das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken können entstehen und sich auf eine spezifische Anlage oder allgemein auf einen Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region oder ein Hoheitsgebiet auswirken. Zu den Motoren dieser Entwicklung gehören staatliche und/oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von nicht-staatlichen Organisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Regelungen und Industriestandards spielen eine bedeutende Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren in vielen Branchen, insbesondere was Umwelt und Soziales betrifft. Jegliche Veränderungen solcher Maßnahmen, wie beispielsweise immer strengere Umweltgesetze oder Bestimmungen zu Gesundheitsschutz und Sicherheit, können sich bedeutend auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen auswirken. Des Weiteren können Firmen, die derzeit regelkonform sind in Bezug auf vermeintliche vorgängige Versäumnisse mit Forderungen, Strafen oder Verbindlichkeiten konfrontiert werden. Die oben erwähnten Risiken können zu einem wesentlichen Wertverlust einer mit einem solchen Unternehmen verbundenen Anlage führen.

Die Anlagemanagementgesellschaft ist überzeugt, dass ein verantwortlicher Anlageansatz unerlässlich ist und man den wahren Wert einer Anlage nur verstehen kann, wenn Nachhaltigkeitsrisiken beim Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden. Die Anlagemanagementgesellschaft glaubt, dass mit diesem Ansatz langfristig bessere Anlageergebnisse erzielt werden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass nachhaltiges Investieren längerfristig bessere Renditen liefert. Insbesondere die Einschränkung des Anlageuniversums durch Ausschlusskriterien kann dazu führen, dass dem Anlageverwalter die Gelegenheit entgeht, eine Anlage zu tätigen, von deren langfristiger Überperformance er ansonsten überzeugt wäre. Im Großen und Ganzen ist der Anlageverwalter jedoch der Ansicht, dass die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Entscheidungsprozess für die Einschätzung der langfristigen Wertentwicklung einer Anlage wichtig ist und außerdem eine wirkungsvolle Methode der Risikominderung darstellt.

Daher hat der Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des jeweiligen Teilfonds als gering eingestuft.

d) Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren auf Anlageentscheidungen

Gemäß Artikel 4 SFDR ist die Gesellschaft verpflichtet, auf ihrer Website anzugeben, ob sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen („principal adverse impact“, PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Ab dem 30. Dezember 2022 ist die Gesellschaft außerdem verpflichtet anzugeben, ob und, wenn ja, inwiefern jeder Teilfonds diese nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt.

Da die Gesellschaft die Anlageverwaltung der Teilfonds an die Anlagemanagementgesellschaft delegiert hat, verlässt sie sich darauf, dass dieser die PAI berücksichtigt.

Für die Anlagemanagementgesellschaft bilden die PAI einen Teil ihres Gesamtansatzes für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken. BMO GAMs Erklärung zu den PAI ist auf www.columbiathreadneedle.com verfügbar. Zum Datum dieses Prospekts wurden die endgültigen Level-2-Massnahmen der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf die SFDR, die detaillierte PAI-Offenlegungsanforderungen enthalten, noch nicht übernommen. Die Gesellschaft wird daher weiterhin zusammen mit dem Anlageverwalter die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die PAI-Offenlegung überprüfen und berücksichtigen, alle relevanten Dokumente regelmäßig aktualisieren und die erforderlichen Informationen unter Einhaltung der zeitlichen Vorgaben der SFDR offenlegen.

(4) Taxonomieverordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Wie oben dargelegt, integriert der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess und berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Da die Teilfonds jedoch keine ökologischen und nachhaltigen Merkmale gemäß SFDR bewerben, machen wir keine Angaben zu ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomieverordnung.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und im Prospekt sowie den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt enthalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Euronext Dublin.

COLUMBIA THREADNEEDLE (IRL) III plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds gemäß der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN

ZUM

CT ENHANCED INCOME EURO EQUITY FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum CT Enhanced Income Euro Equity Fund, einem Teilfonds der Columbia Threadneedle (Irl) III plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. Juli 2022 und ist im Zusammenhang und zusammen mit diesem zu lesen, unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Fonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschließlich derer für Anlagen, Administration und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben darf nur zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft verteilt werden. Außerdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind.

Datum: 4. Juli 2022

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „VERWALTUNG – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder tragen hierfür die Verantwortung.

Die Fonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts aufgeführt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile des Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden ihrer Teilfonds einen Nachtrag zu diesem Prospekt (Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts in einem Rechtshoheitsgebiet ist nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, dem letzten Halbjahresbericht der Gesellschaft zulässig. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen dahingehend ausgelegt werden und stellen keine Zusicherung dafür dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt und seine Nachträge stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an Personen in einem Rechtshoheitsgebiet dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig sind, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot und eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP genehmigt, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“) in der jeweils gültigen Fassung registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäß anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (wie in diesem Prospekt definiert) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Hindernissen und Konformitätshürden verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von U.S.-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird belegen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Für diesen Zweck gilt jede Person, die in eine der folgenden beiden Kategorien fällt, als „US-Person“: (a) eine Person, auf die die Definition der „US-Person“ gemäß Bestimmung S Regel 902 des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäß Regel 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) nicht zutrifft. Zur Klarstellung: Eine Person ist keine "US-Person", wenn sie eine der Voraussetzungen für die Definition einer "US-Person" nach Rule 902 nicht erfüllt und die Voraussetzungen für die Definition einer "Nicht-US-Person" nach CFTC Rule 4 erfüllt. 7. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist oder auf andere Art zu einer U.S.-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsstelle mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung oder wenn die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und sämtliche

Investitionen oder Umschichtungen zwischen Fonds können blockiert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Fonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils stoßen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage im Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag mit Fondsangaben hingewiesen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat einen Teil oder alle Gebühren und Auslagen für die ausschüttenden Anteile des Teilfonds aus dem Kapital der betreffenden Anteilsklasse zahlen kann und sich infolgedessen der Kapitalwert einer Anlage in einer solchen Anteilsklasse verringern kann und es zu einer Erosion des dieser Anteilsklasse zuzuschreibenden Kapitals kommen kann.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sollten zwischen der englischen Fassung des Prospekts und der Übersetzung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts massgebend ist, auf dem das betreffende Verfahren beruht.

Eine Anlage im CT Enhanced Income Euro Equity Fund sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Die typischen Investoren des Teilfonds werden höchstwahrscheinlich Privatanleger sein, die entweder über Intermediäre wie Privatbanken oder Finanzberater anlegen oder über ein diskretionär verwaltetes, von einem Vermögensverwalter oder einer Privatbank geführtes Konto (Managed Account), sowie institutionelle Anleger, die ein lang- oder kurzfristiges Engagement im vom Index abgedeckten Markt eingehen wollen und bereit sind, die mit dieser Art von Anlage verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen, darunter die Volatilität dieses Marktes und die Optionsstrategie.

GESELLSCHAFT

Columbia Threadneedle (Irl) III plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der CT Enhanced Income Euro Equity Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Um den besonderen Bedürfnissen der Investoren gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemeinsam unter Berücksichtigung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds nach den im Folgenden aufgeführten Kriterien verwaltet werden.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Anteilsklassen, die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die Mindestanlage, die Mindestrücknahme und den Mindestbestand. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen kann auf www.columbiathreadneedle.com oder auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder bei Columbia Threadneedle Management Limited kostenlos bezogen werden.

Verfügbare Währungen: EUR, USD, GBP, NOK, SEK, CHF					
Typ: Ausschüttend abgesichert, ausschüttend nicht abgesichert, thesaurierend abgesichert, thesaurierend nicht abgesichert					
Anteils- klasse	Maximale Anlagever- waltungs- gebühr	Mindestanlage (in Euro oder entsprechendem Fremdwährungs- betrag)		Mindestrücknahme (in Euro oder entsprechendem Fremdwährungs- betrag)	Mindestbestand (in Euro oder entsprechendem Fremdwährungsbetrag)
		Erstanlage	Folge- anlage		
Klasse A	0,50%	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000
Klasse B	0,25%	€ 2.500.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000.000
Klasse D	0,20%	€10.000.000	€ 1.000	€ 1.000	€10.000.000
Klasse P	0,25%	€ 1.000.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000.000
Klasse R	0,25%	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000
Klasse X	entfällt	€ 2.500.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 2.500.000

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jedes Geschäftsjahr den wesentlichen Teil des den ausschüttenden Anteilen der Klassen A, B, P, R und X (zusammen die „ausschüttenden Anteile“) zurechenbaren Ertrags des Teilfonds (einschließlich Zinsen, Optionsprämien und Dividenden), vor Abzug von Gebühren und Auslagen, vierteljährlich bis spätestens 30. April (für das am 31. März endende Quartal) bzw. 31. Juli, 31. Oktober und 31. Januar jedes Jahres auszuschütten. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf ausschüttende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Um den zur Ausschüttung für die ausschüttenden Anteilklassen verfügbaren Ertrag zu maximieren, kann der Verwaltungsrat einen Teil oder alle für die ausschüttenden Anteile anfallenden Gebühren und Auslagen des Teilfonds aus dem Kapital der betreffenden Anteilklassen zahlen.

Thesaurierende Anteile

Es ist nicht vorgesehen, aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die den thesaurierenden Anteilklassen zurechenbar sind, an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen der Klassen A, B, D, P, R oder X (zusammen die „thesaurierenden Anteile“) Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf thesaurierende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen folgenden Personen zur Verfügung:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Institutionelle Anleger, die für eigene Rechnung investieren. Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen folgenden Personen zur Verfügung:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, ein Engagement in großkapitalisierten europäischen Qualitätsunternehmen einzugehen und durch den Einsatz von Derivaten potenzielle zusätzliche Erträge zu generieren.

Anlagepolitik Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, (i) ein breitgefächertes, passives Aktienengagement in großkapitalisierten europäischen Unternehmen mit (ii) einer aktiv verwalteten Call-Optionsstrategie zu kombinieren, die dem Teilfonds zusätzliche Erträge einbringen soll. Im Folgenden werden die einzelnen Elemente der Anlagepolitik im Detail beschrieben.

Index Exposure Um dieses Element seiner Anlagepolitik umzusetzen, versucht der Teilfonds, die Performance des EURO STOXX 50 Net Return Index (der „Index“) (oder eines anderen vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmten Index, der im Wesentlichen denselben Markt repräsentiert wie der Index und der im Erachten des Verwaltungsrats und gemäß Prospekt als angemessener Referenzindex für den Teilfonds gilt) so exakt wie möglich nachzubilden, egal, ob der Index steigt oder sinkt, und dabei den Tracking Error zwischen der Performance dieses Elements seiner Anlagepolitik und des Index möglichst gering zu halten. Sollte der Verwaltungsrat einen anderen Index für den Teilfonds festlegen, werden die Anteilhaber mit angemessener Frist informiert, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile zurückzugeben, bevor die Änderung in Kraft tritt, und der Nachtrag wir entsprechend aktualisiert.

Der Index gilt als Europas führender Blue-Chip-Index und repräsentiert die Aktien der großkapitalisierten Unternehmen des Euroraums. Er wurde aus dem EuroStoxx Index abgeleitet und enthält die nach Marktkapitalisierung des Streubesitzes größten Aktienemittenten des Euroraums. Am Datum dieses Nachtrags umfasst der Index 50 Titel aus 9 Ländern des Euroraums: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande und Spanien. Weitere Informationen über den Index sowie seine Zusammensetzung und Performance finden Sie auf <https://www.stoxx.com/index-details?symbol=sx5e>.

Um dieses Element seines Anlageziels zu erreichen und den Tracking Error zu minimieren, versucht der Anlageverwalter, den Index nachzubilden, indem er alle Titel des Index (die „Indextitel“) mit derselben Gewichtung hält, mit der sie im Index vertreten sind. Ist die vollständige Nachbildung des Index nicht möglich (beispielsweise aufgrund der Anzahl an Wertpapieren oder der Illiquidität bestimmter Indextitel), wählt der Anlageverwalter die Indextitel so aus, dass er ein repräsentatives Portfolio erhält, dessen Rendite mit jener des Index vergleichbar ist. Daher hält der Teilfonds gegebenenfalls über bestimmte Zeiträume nur einen Teil der Indextitel. Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die nicht im Index enthalten sind, wenn diese Wertpapiere ein ähnliches Engagement (mit ähnlichen Risikoprofilen) bieten wie bestimmte Indextitel. Indexfremde Titel werden nur ins Portfolio aufgenommen, wenn sie in Bezug auf die Branchen und die Unternehmensmerkmale hinsichtlich Liquidität und Kapitalmaßnahmen im Wesentlichen dasselbe Engagement bieten wie bestimmte Indextitel.

Zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements darf der Teilfonds unter Berücksichtigung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Futures auf europäische (ausser britische) Aktien oder OGAW-konforme europäische (ausser britische) Indizes (einschließlich des Index) halten, um kurzfristig Kapitalflüsse zu verwalten und/oder Kosten zu sparen.

Verkauf von Optionen

Der Anlageverwalter ist befugt, im Namen des Teilfonds gezielt Kaufoptionen auf den Index zu verkaufen, um zusätzliche Erträge zu generieren. Eine Kaufoption auf den Index ist ein Derivat, das seinem Inhaber gegen Bezahlung einer vereinbarten Prämie das Recht einräumt, vom Verkäufer der Option (in diesem Fall der Teilfonds) den Wert des zugrunde liegenden Index (in diesem Fall der Index) an oder bis zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu erhalten.

Der Teilfonds versucht, dieses Element seines Anlageziels durch eine Strategie zum Verkauf von Kaufoptionen auf den Index zu erreichen. Die Strategie soll dem Teilfonds durch die Optionsprämien zusätzliche Erträge einbringen. Bei dieser Strategie erhält der Teilfonds (als Verkäufer der Option) vom Käufer eine Prämie als Gegenleistung für das Recht, den Wert des Index zu einem im Voraus festgelegten Preis, dem so genannten Ausübungspreis, zu erhalten. Liegt der Wert des Index unter dem Ausübungspreis, wird davon ausgegangen, dass der Käufer von seinem Recht nicht Gebrauch macht und der Teilfonds die volle Prämie bei Fälligkeit der Option oder einen Teil der Prämie bei vorzeitiger Kontraktauflösung erhält. Liegt der Indexwert über dem Ausübungspreis, wird davon ausgegangen, dass die Option ausgeübt wird, und der Teilfonds muss dem Inhaber der Option den Differenzbetrag zwischen dem Indexwert und dem Ausübungspreis zahlen. Demnach ist die aus der Option entstehende finanzielle Verbindlichkeit des Teilfonds an den Marktwert des Index gebunden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen gelten für die Verkaufsstrategie von Kaufoptionen folgende Parameter: (i) der Teilfonds wird voraussichtlich in Bezug auf bis zu 60 % des Werts seiner Aktien Kaufoptionen verkaufen; (ii) die Kaufoptionen werden bis zu drei Monate gültig sein und (iii) der Ausübungspreis der Kaufoptionen wird immer über dem Marktpreis des Indexes bei Abschluss des Kontrakts liegen. Unter Berücksichtigung dieser Parameter wählt der Anlageverwalter das Optionsengagement anhand seiner Einschätzung der Volatilität an den europäischen Aktienmärkten, der Bewertungen der zugrunde liegenden europäischen Wertpapiere und der Marktrisiken aus. Dabei stützt er sich sowohl auf sein internes Analysteam als auch auf externe Anbieter von Marktdaten.

Der Teilfonds kann die durch den Verkauf von Optionen erzielten Barmittel zu Anlagezwecken und in Übereinstimmung mit den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen in Indexfutures auf den Index investieren, um die Indexperformance nachzubilden und die sich eventuell aus dem Halten von Barmitteln ergebenden negativen Auswirkungen auf seine Wertentwicklung zu reduzieren. Weitere Ausführungen über die Verwendung von Derivaten finden sich im Prospekt unter der Überschrift „*Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten*“.

Allgemeines: Die oben beschriebene Optionsstrategie umfasst den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (d. h. Kaufoptionen) durch den Teilfonds zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements.

Informationen zu den Schwierigkeiten bei der Indexnachbildung finden Sie unter „*RISIKOFAKTOREN*“ in diesem Nachtrag. Der Tracking Error des Teilfonds gegenüber dem Index wird laut derzeitiger Einschätzung unter normalen Marktbedingungen, unter denen der Tracking Error als Standardabweichung der generierten Überrenditen innerhalb eines Jahres gilt, voraussichtlich bis zu 4 % betragen und Anleger sollten beachten, dass die Indexnachbildung wie oben beschrieben nur einen Teil der Anlagepolitik des Teilfonds ausmacht. Hauptursache für den Tracking Error wird die Verkaufsstrategie von Optionen sein; weitere zu erwartende Ursachen sind unter anderem die Anlagen/Größe des Teilfonds, Kapitalflüsse, jegliche Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen im Teilfonds oder bei der Veräußerung von Anlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sowie Gebühren und die Häufigkeit der Neugewichtung des Portfolios in Bezug auf den Index.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen darf der Teilfonds nur an anerkannten Börsen anlegen, die jeweils in der Liste „*Anerkannte Börsen*“ im Prospekt aufgeführt sind.

Sofern der Teilfonds nicht vollständig in Aktien und Derivaten investiert ist, darf er außerdem ergänzend in Geldmarktinstrumenten, Organismen für gemeinsame Anlagen (darunter solche, die von der Anlagemanagementgesellschaft verwaltet werden), Einlagen, Barmittel und bargeldähnliche Mittel anlegen.

Die Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und -beschränkungen sind im Kapitel „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Portfolioanlagetechniken“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahme geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente im Rahmen der im Kapitel „DIE GESELLSCHAFT“ und den Abschnitten „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“ und „Portfolioanlagetechniken“ im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Bedingungen und Grenzen einsetzen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu solchen Zwecken kann zu einem gehebelten Engagement führen. Gemäß den OGAW-Vorschriften muss der Teilfonds Risikomaßnahmen ergreifen, um den durch den Einsatz von Finanzderivaten entstehenden Hebeleffekt messen, überwachen und steuern zu können. Aufgrund der oben beschriebenen Verwendung von Futures und Kaufoptionen ist der Teilfonds gehebelt. Es ist zu erwarten, dass dieser Hebel nicht mehr als 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird. Er wird anhand der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet und kann unter bestimmten Bedingungen diesen Wert überschreiten, beispielsweise wenn der Teilfonds umfangreiche Rücknahmen verzeichnet hat.

Die mit der Verwendung von Finanzderivaten durch den Teilfonds verbundenen Risiken werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank mithilfe der relativen Value at Risk („VaR“)-Methode gesteuert. Der Wert im Risiko (VaR) ist eine statistische Methode, mit der versucht wird, anhand von historischen Daten das mögliche Ausmaß der Verluste zu ermitteln, mit denen in einer gegebenen Zeitspanne zu rechnen ist. Der Teilfonds wird so verwaltet, dass sein VaR gemessen in Zeiträumen von 20 Geschäftstagen nicht mehr als doppelt so hoch ist wie der VaR des Indexes. Der VaR wird mit einem einseitigen 99 %-igen Konfidenzintervall über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Alle Risiken in Bezug auf den Einsatz von Derivaten werden mindestens täglich gemessen und überwacht.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann außerdem Geschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos zwischen der Basiswährung des Teilfonds (Euro) und anderen Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls lauten können, auf die sie sich beziehen, oder in denen sie gehandelt werden, tätigen.

Bei der Absicherung seiner Positionen gegen Währungsschwankungen kann der Teilfonds aufgrund von externen Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, unbeabsichtigt eine übermäßige oder ungenügende Absicherung vornehmen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden in keinem Fall mehr als 105 % des Nettoinventarwerts ausmachen und die abgesicherten Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Insoweit, als die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Performance des NIW pro Anteil dieser Klasse (vorbehaltlich von Zinsunterschieden) jener des Basiswerts entsprechen. Dies hat zur Folge, dass Anleger in dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, sinkt oder sogar einen Verlust erleiden, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche

die Anlagen des Teilfonds lauten, steigt. Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Währungsabsicherungen erfolgreich sind.

Der Teilfonds geht kein Engagement in Pensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften oder Total-Return-Swaps ein.

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist Columbia Threadneedle Management Limited. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemäßen Anlagegeschäfts deren Aufsicht.

Weitere Angaben zur Anlagemanagementgesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „VERWALTUNG“ zu finden.

VERWALTUNGSSTELLE UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Einzelheiten über die Verwaltungsstelle und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter der Überschrift „ADMINISTRATION UND VERWAHRUNG“ zu finden.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine monatliche Anlageverwaltungsgebühr für die Anteile des Teilfonds, die gemäß den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die oben genannte jährliche Anlageverwaltungsgebühr wird zu den Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, die in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ angegeben sind.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Fonds entstandenen Gründungskosten dürften sich auf etwa GBP 10.000 belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) abgeschrieben.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Handelstage für Zeichnungen und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen beginnt am 5. Juli 2022 um 9:00 Uhr (irische Zeit) und endet am 4. Januar 2023 um 17:00 Uhr (irische Zeit) oder an einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn

Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich.

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$10.00
EUR	€10.00
GBP	£10.00
NOK	NOK100.00
CHF	CHF10.00
SEK	SEK100.00

Nach dem Erstausgabezeitraum – und im Fall bereits aufgelegter Anteilsklassen dieses Teilfonds ab dem Datum dieses Prospektnachtrags – können Anteile des Teilfonds an jedem Zeichnungshandelstag gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag für Zeichnungen.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Außerdem werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn der entsprechende Anleger ebenfalls eine Anlagevereinbarung abschließt. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Die Beträge für die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt.

Zeichnungsgebühren

Bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen (i), sofern dies nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, an Finanzintermediäre, so unter anderem an Untervertriebsstellen, Vermittler und Geschäftszuträger, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Anlageverwaltungsgebühr eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die dem Anlageverwalter geeignet erscheinen – unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger – auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren), gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Rücknahmen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am jeweiligen Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahme und Mindestbestand

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile anderer Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offengelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird nach seiner Berechnung auf www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht und sofort nach der Berechnung der Euronext Dublin mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse des Teilfonds in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jeden Rechnungszeitraum den wesentlichen Teil des den ausschüttenden Anteilsklassen zurechenbaren Ertrags des Teilfonds (einschließlich Zinsen, Optionsprämien und Dividenden), vor Gebühren und Auslagen, vierteljährlich auszuschütten. Ferner kann der Verwaltungsrat jenen Teil der ausschüttenden Anteile zuzuordnenden realisierten und nicht realisierten

Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ausschütten, der ihm angemessen erscheint, um ein zufriedenstellendes Ausschüttungsniveau aufrechtzuerhalten.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den in jedem Quartal erwirtschafteten Bruttoertrag an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen quartalsmäßig zu den folgenden Daten auszuschütten: spätestens am 30. April (für das am 31. März endende Quartal), am 31. Juli (für das am 30. Juni endende Quartal), am 31. Oktober (für das am 30. September endende Quartal und am 31. Januar (für das am 31. Dezember endende Quartal), jeweils ein „Zuweisungsdatum“).

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der thesaurierenden Anteile des Teilfonds aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf die thesaurierenden Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile des Teilfonds können sowohl steigen als auch fallen, und ein Anleger bekommt möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der seine Anteile am Teilfonds schon nach kurzer Zeit veräußert, erhält außerdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Ferner sollten potenzielle Anleger bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollten, die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Teilfonds das Element der Indexnachbildung seines Anlageziels erreichen wird. Insbesondere gibt es kein Finanzinstrument, das die genaue Nachbildung oder Wiedergabe der Renditen von Indizes ermöglicht, und die gegebenenfalls notwendige Anwendung von Techniken zur Portfoliooptimierung anstelle einer getreuen Indexnachbildung kann das Risiko eines Tracking Errors erhöhen. Veränderungen des Teilfondsportfolios und Neuausrichtungen des Indexes können verschiedene Transaktionskosten (u.a. in Zusammenhang mit der Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften), Betriebsaufwendungen oder Ineffizienzen verursachen, die die Nachbildung des Indexes durch den Teilfonds beeinträchtigen können. Außerdem vermindert sich die Gesamtanlagerendite des Teilfonds aufgrund bestimmter Kosten und Aufwendungen (wie beispielsweise

Marktpreis, Handelsgebühren sowie Stempel- und Umsatzabgaben), die bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren kann es sein, dass im Falle einer vorübergehenden Unterbrechung oder Aussetzung des Handels mit Indextiteln oder bei Störungen am Markt die Neuausrichtung des Anlagenportfolios des Teilfonds unmöglich ist, was zu Abweichungen von der Indexrendite führen kann.

Der Teilfonds legt sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten aus dem Euroraum an, sodass die Wertentwicklung des Teilfonds stark von den Märkten, den Währungen und den wirtschaftlichen, politischen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen im Euroraum abhängt und volatiler sein kann als die Wertentwicklung geografisch breiter aufgestellter Fonds. Außerdem kann es sein, dass Anleger als Reaktion auf Faktoren, die den Euroraum beeinflussen oder beeinflussen dürften, einen wesentlichen Teil der Anteile des Teilfonds kaufen oder verkaufen, was zu ungewöhnlichen Barmittelzu- und -abflüssen in den bzw. aus dem Teilfonds führen kann. Aufgrund dieser ungewöhnlichen Zu- und Abflüsse kann es sein, dass die Barmittelposition oder der Barmittelbedarf des Teilfonds die herkömmlichen Niveaus übersteigen und sich somit negativ auf die Verwaltung und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Auch die Liquidität des Teilfonds wird durch diese Konzentration der Anlagen möglicherweise beeinträchtigt.

Außerdem kann der Teilfonds vorbehaltlich der ständigen Einhaltung der Vorschriften der OGAW-Verordnung eine im Vergleich zu anderen Anlagenfonds geringe Zahl von Anlagen tätigen, sodass seine Wertentwicklung volatiler sein kann als die Wertentwicklung anderer, stärker diversifizierter Fonds.

Um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, verkauft der Teilfonds Kaufoptionen auf den Index, wobei er die Ausübungspreise bestimmt, zu denen der Optionskäufer sein Recht, den Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen, ausüben kann. Dadurch entstehen Risiken für den Teilfonds, da er unter Umständen Barmittel zahlen muss, was zu Verlusten führen kann. Bei verkauften Optionen werden die Indexkomponenten bei der Ausübung nicht geliefert, da der Kontrakt in bar abgewickelt wird. Die finanziellen Verbindlichkeiten des Teilfonds hängen deswegen vom aktuellen Marktwert der zugrundeliegenden Anlagen ab. Außerdem verzichtet der Teilfonds durch Verkauf einer Kaufoption auf die Möglichkeit, von Kurssteigerungen des Index über den Ausübungspreis der Option hinaus zu profitieren, da der Optionsinhaber in diesem Fall die Option ausüben wird und der Teilfonds den Wert der Kurssteigerung des Index über den Ausübungspreis hinaus an den Optionsinhaber zahlen muss.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass der Verkauf von Kaufoptionen auf den Index nicht dazu führt, dass der Teilfonds den Marktrisiken in Zusammenhang mit dem Halten der Indextitel selbst nicht mehr ausgesetzt ist.

Durch den Verkauf von Optionen wird möglicherweise auch das Potenzial für Kapitalwachstum eingeschränkt, da der Teilfonds dadurch Verluste erleiden kann und das für die Nachbildung des Index verfügbare Vermögen sinkt, wodurch das Risiko steigen kann, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sich schlechter entwickelt als der Index. Zusätzlich kann das Halten von Barmitteln nach Erhalt von Optionsprämien oder Margenzahlungen für die vom Teilfonds verkauften Kaufoptionen die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Anleger seien darauf hingewiesen, dass die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, durch den Verkauf von Optionen Erträge zu generieren, und dass solche Erträge einen wesentlichen Teil der bei der Anlage in den Teilfonds zu erwartenden Rendite ausmachen können. Gemeinsam mit der Ausschüttungspolitik des Teilfonds kann dies dazu führen, dass die Anleger einen wesentlichen Teil der durch die Anlage in den Teilfonds erwirtschafteten Renditen als Ausschüttungen anstatt in Form von Kapitalwachstum erhalten. Anlegern wird empfohlen, in Bezug auf die möglichen Auswirkungen dieser Politik auf die steuerliche Behandlung ihrer Anlage ihre Steuerberater hinzuzuziehen.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich Wechselkursschwankungen zwischen dem Pfund Sterling, der Norwegischen Krone, der Schwedischen Krone und dem US-Dollar

gegenüber dem Euro auf den Nettoinventarwert der auf GBP, NOK, SEK und USD lautenden Anteile des Teilfonds auswirken können, da die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist. Der Teilfonds kann zur Abschwächung dieser Auswirkungen Absicherungsgeschäfte tätigen, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass solche Geschäfte, falls sie abgeschlossen werden, erfolgreich sind. Aus diesem Grund kann der Teilfonds einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften gehen auf Rechnung der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse.

Der Teilfonds kann Geschäfte abschließen, durch die sich das Währungsengagement seiner Anlagen gegebenenfalls verändert. Unter Umständen können mit solchen Geschäften Kursschwankungen der Wertpapiere des Teilfonds oder Wechselkursschwankungen nicht ausgeglichen und Verluste infolge von Kurseinbrüchen dieser Wertpapiere nicht verhindert werden. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat im Rahmen der Ausschüttungspolitik der ausschüttenden Anteilsklassen des Teilfonds jenen Teil der ausschüttenden Anteile zuzuordnenden realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ausschütten kann, der ihm angemessen erscheint, um ein zufriedenstellendes Ausschüttungsniveau aufrechtzuerhalten. Die aufgrund dieser Politik höheren Ausschüttungen können zu einem höheren steuerbaren Ertrag führen, wobei die potenziellen Kapitalgewinne gleichzeitig verringert werden. Potenzielle Anleger sollten sich außerdem bewusst sein, dass die Ausschüttungspolitik für die thesaurierenden Anteile des Teilfonds keine Zahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen an die Inhaber thesaurierender Anteile aus den Einkünften und Gewinnen des Teilfonds, welche auf diese thesaurierenden Anteilsklassen entfallen, vorsieht und dass derartige Erträge von der Gesellschaft wie vorstehend unter „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ beschrieben wiederangelegt werden. Folglich entsteht Inhabern von thesaurierenden Anteilen im Falle eines Minderertrags, durch den die Vermögensgegenstände des Teilfonds nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ausreichen, ein höherer anteiliger Verlust ihrer Anlage als Inhabern von ausschüttenden Anteilen.

Potenzielle Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass auch, wenn bestimmte Vermögenswerte und Kosten einer bestimmten Währungsklasse zugerechnet werden, die einzelnen Währungsklassen keine gesonderten Vermögensportfolios bilden, sondern unterschiedliche Anteile am Vermögensportfolio des Teilfonds darstellen. Daher können alle Vermögenswerte des Teilfonds zur Deckung von Verbindlichkeiten jeder Währungsklasse verwendet werden, ungeachtet der Währungsklasse, der sie zugeordnet werden können.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DEN INDEX

Der Teilfonds wird in keiner Weise von STOXX Limited („STOXX“), Deutsche Börse Group oder deren Lizenzgeber (zusammen: die „Lizenzgeber“) gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Die Lizenzgeber geben weder implizit noch explizit eine Garantie oder eine Stellungnahme in Bezug auf die durch die Nutzung des Index erzielten Ergebnisse und/oder den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig ab. Der Index wird von STOXX zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist keiner der Lizenzgeber (aus Fahrlässigkeit oder anderweitig) für mögliche Fehler im Index gegenüber einer anderen Person haftbar oder verpflichtet, andere Personen auf mögliche Fehler im Index hinzuweisen.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und im Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt enthalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Euronext Dublin.

COLUMBIA THREADNEEDLE (IRL) III plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds gemäß der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN

ZUM

CT EUROPEAN REAL ESTATE SECURITIES FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen CG European Real Estate Securities Fund, einem Teilfonds der Columbia Threadneedle (Irl) III plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. Juli 2022 und ist zusammen mit diesem zu lesen unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschließlich derer für Anlagen, Administration und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben ist nur gestattet, wenn ihm der Prospekt der Gesellschaft beiliegt. Außerdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Hoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind.

Die auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A, die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse A, die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse C, die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B und die auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B des CT European Real Estate Securities Fund sind zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile des CT European Real Estate Securities Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Stand am 4. Juli 2022

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „VERWALTUNG – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag mit Fondsangaben enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft werden auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die in Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin und an anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden Teilfonds der Gesellschaft einen Nachtrag zum Prospekt (ein Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil des Prospekts dar und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Verteilung des Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind. Diese Berichte und der Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Kopien der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als im Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Weder die Übergabe des Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe irgendwelcher der Anteile darf unter gleich welchen Umständen so aufgefasst werden und stellt keine Zusicherung dar, dass die im Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum des Prospekts richtig sind.

Der Prospekt (und die Nachträge) stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar an irgendjemanden in einem Hoheitsgebiet, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung unzulässig ist, oder an eine Person, gegenüber der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, in deren Besitz der Prospekt gelangt, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der *Section 264* des britischen *Financial Services and Markets Act* von 2000. Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP genehmigt, die von der *Financial Conduct Authority* genehmigt ist und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäß anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer laut Prospekt als US-Person geltenden Person angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem *US Investment Company Act* von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Vorschriften und Compliance-Auflagen verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird bescheinigen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Zum Zweck dieses Prospekts ist eine „US-Person“ eine Person, die in eine der folgenden Kategorien fällt: (a) eine Person entsprechend der Definition von „US-Person“ gemäß Rule 902 der Regulation S im Gesetz von 1933, oder (b) eine Person, die nicht in der Definition einer „Nicht-US-Person“ enthalten ist, wie in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) verwendet. Zur Vermeidung von Zweifeln wird eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Rule 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 CFTC qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsstelle mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und weitere Zeichnungen sowie Umschichtungen zwischen Teilfonds verweigert werden. Die anderen Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung oder die Aufrechterhaltung desjenigen Mindestbesitzes an Anteilen zu verlangen, die jeweils vom Verwaltungsrat vorgeschrieben ist.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils stoßen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sofern der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache massgebend, mit der Ausnahme, dass bei einer Klage, die auf einer Angabe in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch basiert, die Sprache des Prospekts, auf dem die Klage basiert, massgebend ist, sofern (und nur sofern) das Recht eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile verkauft werden, dies verlangt.

Eine Anlage in den CT European Real Estate Securities Fund sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Columbia Threadneedle (Irl) III plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der CT European Real Estate Securities Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist Pfund Sterling.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Um den besonderen Bedürfnissen der Investoren gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen oder Unterklassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemeinsam unter Berücksichtigung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds nach den im Folgenden aufgeführten Kriterien verwaltet werden.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Anteilklassen, die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die Mindestanlage, die Mindestrücknahme und den Mindestbestand. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen kann auf der Website www.columbiathreadneedle.com oder auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder bei Asset Management Limited kostenlos bezogen werden.

Verfügbare Währungen: EUR, USD, GBP, NOK, SEK, CHF					
Typ: ausschüttend abgesichert, ausschüttend nicht abgesichert, thesaurierend abgesichert, thesaurierend nicht abgesichert					
Anteils- klasse	Maximale Anlagever- waltungs- gebühr	Mindestanlage (in GBP oder entsprechendem Fremdwährungsbetrag)		Mindestrück- nahme (in GBP oder entsprech- endem Fremd- währungs- betrag)	Mindestbestand (in GBP oder entsprechendem Fremdwäh- rungsbetrag)
		Erstanlage	Folgeanlage		
Klasse A	1,50%	£ 10.000	£ 1.000	£ 1.000	£ 10.000
Klasse B	1,00%	£ 2.500.000	£ 1.000	£ 1.000	£ 2.500.000
Klasse C	1,00%	£ 2.500.000	£ 1.000	£ 1.000	£ 2.500.000
Klasse D	0,65%	£150.000.000	£ 1.000	£ 1.000	£150.000.000
Klasse P	1,00%	£ 2.500.000	£ 1.000	£ 1.000	£ 2.500.000
Klasse R	1,50%	£ 1.000	£ 1.000	£ 1.000	£ 1.000
Klasse X	entfällt	£ 2.500.000	£ 1.000	£ 1.000	£ 2.500.000

Die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse B wurden mit Wirkung zum 2. Juli 2012 in Klasse C Pfund Sterling ausschüttend umbenannt.

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jedes Geschäftsjahr im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschließlich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds, der ausschüttenden Anteilen der Klassen A, C, P, R und X (zusammen die „ausschüttender Anteile“) zurechenbar ist, halbjährlich bis spätestens 30. April (für das am 31. März endende Halbjahr) bzw. 31. Oktober (für das am 30. September endende Halbjahr) auszuschütten. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf ausschüttende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Thesaurierende Anteile

Es ist nicht beabsichtigt, aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die jeder Klasse thesaurierender Anteile zurechenbar sind, an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen der Klassen A, B, D, P, R und X (zusammen die „thesaurierenden Anteile“) Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf thesaurierende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine höhere Gesamtrendite zu erzielen als der FTSE EPRA/NAREIT Developern Europe Capped Index (Net) in Pfund Sterling („Index“). Der Index ist ein nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichteter Index, der die allgemeine Entwicklung in Frage kommender Immobilienaktien aus europäischen Industrieländern abbilden soll, indem er die Kursentwicklung von Unternehmen aus europäischen Industrieländern, die im Immobiliensektor aktiv sind, misst. Die Immobilienaktivitäten von Unternehmen, die in den Index aufgenommen werden, umfassen unter anderem Eigentum an, Handel mit und Projektentwicklung von Mietimmobilien. Das maximale Gewicht jedes Indexbestandteils ist auf 10 % der gesamten Marktkapitalisierung des Index begrenzt. Falls das Gesamtgewicht von Indexbestandteilen, deren Gewicht jeweils 5 % oder mehr beträgt, 40 % übersteigt, werden die einzelnen Gewichte dieser Indexbestandteile angepasst, bis diese Grenze eingehalten wird. Weitere Informationen über die Indexregeln werden von der FTSE veröffentlicht (die „Indexregeln“). Der Teilfonds wird versuchen, sowohl in steigenden als auch in fallenden Märkten eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Index. Dabei soll die Volatilität des Teilfonds in etwa der annualisierten Volatilität des Index entsprechen. Im 12-Monatszeitraum zum 30. September 2020 betrug diese annualisiert 23,8 %. Zu Vergleichszwecken weisen wir die Anleger darauf hin, dass sich die Volatilität des MSCI European Index, der die Wertentwicklung des breiteren europäischen Aktienmarkts misst, im selben Zeitraum auf 24,4 % belief. Gegenüber dem langfristigen Durchschnitt waren die Schwankungsbreiten relativ hoch, was in diesem Zeitraum an sämtlichen Aktienmärkten der Fall war. Mit einem veränderten Marktumfeld können sich diese Volatilitätswerte jedoch wesentlich ändern. Es besteht keine Gewähr, dass der Teilfonds sein Ziel oder die angestrebte Volatilität erreichen wird.

Der Teilfonds strebt an, sein Ziel zu erreichen, indem er im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank in Wertpapieren und Indizes auf Wertpapiere von börsennotierten Immobilienunternehmen und anderen börsennotierten Unternehmen, die mit dem Immobiliensektor verbunden sind (wie z. B. Bauunternehmen, Immobiliendienstleistungsgesellschaften und Immobilienfondsverwaltungsgesellschaften) vorwiegend in europäischen Industrieländern anlegt. Daneben kann der Teilfonds in Wandelanleihen und Schuldtiteln mit und ohne Rating von Immobilienunternehmen und Unternehmen, die mit dem Immobiliensektor verbunden sind (wie z. B. Bauunternehmen, Immobiliendienstleistungsgesellschaften und Immobilienfondsverwaltungsgesellschaften, wie oben angegeben) anlegen.

Die Anlagemanagementgesellschaft verfolgt eine auf eingehenden Marktanalysen basierende, fundamentale Anlagestrategie, um in vornehmlich in Europa börsennotierten Immobilientiteln anzulegen, die aufgrund ihrer relativen Bewertung günstige Anlagegelegenheiten bieten. Sie versucht, in den einzelnen Teilsektoren des Immobiliensektors ein zu starkes direktionales Engagement gegenüber der Benchmark zu vermeiden, und zielt darauf ab, durch eine bewertungsorientierte Titelselektion in den einzelnen Teilsektoren des Immobiliensektors eine relative Performance zu erzielen. Die zugrunde liegende Anlagestrategie stützt sich auf fundamentale Unternehmensanalysen, bei denen die große Erfahrung des Anlageteams sowohl im Bereich der börsengehandelten als auch im Bereich der direkten Immobilienanlagen genutzt wird.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten abschließen, um ein Engagement in Immobilienpapieren und Indizes auf Immobilienpapieren einzugehen. Zu solchen Derivaten gehören unter anderem Futures-Kontrakte, Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps und Differenzkontrakte. Derivatgeschäfte können von dem Teilfonds entweder an einer Börse oder außerbörslich abgeschlossen werden. Der Einsatz von Derivaten kann das Marktrisikopotenzial des Teilfonds erhöhen (Leverage) oder zu synthetischen Short-Positionen führen (d. h. Positionen, die wirtschaftlich Short-Positionen entsprechen). Der Teilfonds kann synthetische Short-Positionen beispielsweise durch den Einsatz von Futures-Kontrakten, Swaps und Optionen erzeugen. Der Teilfonds kann Derivate zu Absicherungszwecken, zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und im Rahmen seiner Anlagepolitik einsetzen. Weitere Angaben zum Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds sind im Abschnitt *„Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten“* des Prospekts enthalten. Wenn der Einsatz von Derivaten zu Leverage führt, wird eine solche Leverage mit dem

einfachen Ansatz (Commitment Approach) gemessen und darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen. Alle synthetischen Short-Positionen erfüllen die Anforderungen der irischen Zentralbank.

Die Anlagen erfolgen in Höhe von rund 90 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder an den europäischen Märkten oder Börsen notiert bzw. gehandelt werden oder andernorts notiert sind, jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze oder Gewinne aus Anlagen in Europa oder aus Geschäften in oder mit Europa erzielen. Europa umfasst in diesem Sinne die Mitgliedstaaten der EU, des EWR und die Schweiz, die Türkei und osteuropäische Länder, die nicht Mitglied der EU oder des EWR sind.

Der verbleibende Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (nach Abzug der flüssigen Mittel) kann in immobilienbezogenen Wertpapieren angelegt werden, um Anlagegelegenheiten durch ein Engagement in außereuropäischen Unternehmen zu nutzen, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Aussichten, Kurse und Bewertungen der betreffenden Titel und Märkte einschätzt. Solche Anlagen außerhalb Europas sind nicht auf bestimmte Regionen oder nur auf Industrie- oder nur auf Schwellenmärkte konzentriert, sondern können auch in Ländern wie etwa Hongkong, Japan und den USA erfolgen.

In Europa legt der Teilfonds den Schwerpunkt auf Unternehmen, die in einem europäischen Industrieland ihren Sitz haben oder notiert sind. Bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts (nach Abzug der flüssigen Mittel) kann der Teilfonds in Titeln europäischer Unternehmen anlegen, die nach den Indexregeln zu den Schwellenländern zählen (zurzeit sind dies Polen, Tschechien, die Türkei und Ungarn).

Mit Ausnahme gestatteter Anlagen in nicht notierten Wertpapieren oder in Anteilen von offenen kollektiven Kapitalanlagen sind Anlagen des Teilfonds auf die anerkannten Börsen beschränkt, die jeweils unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ im Prospekt aufgeführt sind. Der Teilfonds kann ein Engagement in Immobilienpapieren eingehen, indem er in börsennotierten Immobilienaktiengesellschaften (REITs) und anderen geschlossenen Teilfonds (einschließlich börsengehandelten Fonds) anlegt, die den Anforderungen der irischen Zentralbank genügen.

Maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder Anteilen von offenen kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die auf nationalen russischen Märkten gehandelt werden. Solche Anlagen sind allerdings nur in Wertpapieren zulässig, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

In den ersten sechs Monaten nach Aufnahme der Fondsaktivitäten können im Portfolio hohe Bestände an flüssigen und geldnahen Mitteln gehalten werden; hierzu gehören Geldmarktinstrumente (z. B. Schatzanweisungen), Schuldtitel staatlicher und nichtstaatlicher Emittenten (z. B. Solawechsel) sowie andere Vermögenswerte (einschließlich flüssiger Mittel jeder Art, darunter auch Einlagezertifikate) und Geldmarktfonds, die den Anforderungen der irischen Zentralbank genügen. Alle Geldmarktinstrumente und (fest- und variabel verzinslichen) Schuldtitel im Bestand des Teilfonds müssen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen (oder bei Anlagen ohne Rating von der Anlagemanagementgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden). Ihre Restlaufzeit beträgt höchstens 397 Tage.

Potenzielle Anleger im Teilfonds werden auch auf die für jeden Teilfonds der Gesellschaft geltende allgemeine Politik hingewiesen, die unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt aufgeführt ist.

Der Teilfonds wird gemäß der oben beschriebenen Anlagephilosophie des Anlageverwalters aktiv verwaltet. Der Teilfonds strebt eine höhere Gesamtrendite als der Index und eine mit dem Index vergleichbare Volatilität an. Anleger sollten jedoch beachten, dass der Teilfonds nicht versucht, den Index nachzubilden, und nicht an den Index gebunden ist. Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen in ein Portfolio investieren, dessen Zusammensetzung von der des Index abweicht.

Genauere Angaben zur Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu seinem Index können den Wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) des Teilfonds und den geprüften Jahresberichten sowie den ungeprüften Halbjahresberichten der Gesellschaft entnommen werden. Verweise auf den Index im KIID oder in den geprüften Jahresberichten sowie den ungeprüften Halbjahresberichten der Gesellschaft dienen nur der Veranschaulichung.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die Befugnisse und Beschränkungen für Anlagen und Kreditaufnahme, denen der Teilfonds unterliegt, werden im Prospekt unter „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Portfolioanlagetechniken“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahmen geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ beschrieben.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist dem Teilfonds vorbehaltlich der in den Abschnitten „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Portfolioanlagetechniken“ und „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ im Prospekt aufgeführten Bedingungen und Grenzen gestattet. Es können hinsichtlich aller Vermögenswerte des Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu solchen Zwecken kann zu einem gehebelten Engagement führen. Gemäß den OGAW-Vorschriften muss der Teilfonds Risikomaßnahmen ergreifen, um den durch den Einsatz von Finanzderivaten entstehenden Hebeleffekt messen, überwachen und steuern zu können. Zu diesem Zweck geht der Teilfonds nach dem Commitment-Ansatz vor, einer der beiden in den OGAW-Vorschriften genehmigten Methoden. Beim Commitment-Ansatz wird die Derivatposition anhand des Marktwerts des Basiswerts oder des Kontrakts in die entsprechende Position im Basiswert konvertiert, wie im Risikomanagementverfahren, das der Zentralbank vorgelegt wird, beschrieben. Wird die Hebelwirkung des Teilfonds anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt, beträgt der durch den Einsatz von Finanzderivaten erzeugte Hebel maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Einsatz von Derivaten kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in allen Vermögensklassen, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Sie geht jedoch davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus den je nach vorhandenen Gelegenheiten eingegangenen Short-Positionen in solchen Wertpapieren unter normalen Marktbedingungen in der Regel höchstens 50 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Sie geht auch davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in solchen Wertpapieren in der Regel insgesamt höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden.

Wie im Prospekt beschrieben, ermöglichen diese Instrumente und Techniken dem Teilfonds den Einsatz einer Vielzahl unterschiedlicher Strategien zwecks Risikomanagement und effizienterer Investments. Diese Strategien umfassen die Erhöhung und Verringerung aktienspezifischer Risiken und Marktrisiken durch Erhöhung und Verringerung des Risikopotentials (Leverage/Deleverage) des Portfolios des Teilfonds entsprechend den Einschätzungen der Anlagemanagementgesellschaft hinsichtlich Marktaussichten, Preisen und Werten.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte zwischen der Basiswährung des Teilfonds (Pfund Sterling) und anderen Währungen, auf die vom Teilfonds jeweils gehaltene Anlagen lauten oder in denen diese gehandelt werden oder mit deren Risiko sie behaftet sind, vornehmen.

Eine vom Teilfonds angestrebte Absicherung gegen Währungsrisiken kann – auch wenn dies nicht beabsichtigt ist – zur Folge haben, dass aufgrund externer Faktoren, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat, übersicherte oder unterscherte Positionen entstehen. Der Wert von übersicherten Positionen wird jedoch in keinem Fall 105 % des Nettoinventarwerts übersteigen und abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, deren Wert 100 % des Nettoinventarwerts signifikant übersteigt, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Wenn eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird die Entwicklung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteilsklasse voraussichtlich (vorbehaltlich Zinsdifferenzen) entsprechend der Wertentwicklung der zugrundeliegenden

Vermögenswerte verlaufen, so dass die Anleger in dieser Anteilsklasse nicht davon profitieren, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, an Wert verliert, und ihnen möglicherweise Verluste entstehen, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, an Wert gewinnt. Es besteht keine Gewähr, dass solche Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein werden.

Wie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Engagement des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximum
Total Return Swaps	0%	0%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	100%

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist Thames River Capital LLP. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemäßen Anlagegeschäfts von der *Financial Conduct Authority* im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht diesbezüglich deren Aufsicht.

Nähere Einzelheiten über die Anlagemanagementgesellschaft finden sich im Prospekt unter „VERWALTUNG“.

VERWALTUNGSSTELLE UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsstelle und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter „ADMINISTRATION UND VERWAHRUNG“ angegeben.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäß den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, welche in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt sind.

Anlageerfolgsprämie

Daneben hat die Anlagemanagementgesellschaft für die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse A, die auf Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A (zusammen die „Anteile der Klasse A“), die auf Pfund Sterling, Euro und norwegische Kronen lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse B (zusammen die „Anteile der Klasse B“), die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse C (zusammen die „Anteile der Klasse C“), die auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden Anteile der Klasse D, die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse D (zusammen die „Anteile der Klasse D“), die auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse P (zusammen die „Anteile der Klasse P“), die auf Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, norwegische Kronen, schwedische Kronen und Schweizer Franken lautenden thesaurierenden und ausschüttenden Anteile der Klasse R (zusammen die „Anteile der Klasse R“) (alle zusammengefasst unter der Bezeichnung die „Anteilsklassen mit Performancegebühr“) Anspruch auf eine anlageerfolgsbezogene Anlagemanagementgebühr (die „Anlageerfolgsprämie“), die für jeden Zeitraum, für den die Wertentwicklung gemessen wird, nachträglich zahlbar ist, wenn bei diesen Anteilen bestimmte Wertentwicklungsziele erreicht werden.

Die für die Anteilsklassen mit Performancegebühr zahlbare Anlageerfolgsprämie ist der Betrag in der Währung der betreffenden Anteilsklasse, der dem betreffenden Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Währungsklasse am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums entspricht, multipliziert mit der prozentualen, den Referenzwert übersteigenden Wertentwicklung pro Anteil (d. h. dem Prozentsatz, um den die Wertentwicklung pro Anteil die Wertentwicklung des Index pro Anteil, wie nachstehend definiert, übersteigt) der betreffenden Klasse, multipliziert mit 15 %. Dabei gilt, dass eine Anlageerfolgsprämie für eine Anteilsklasse mit Performancegebühr für einen Messzeitraum nur zahlbar ist, wenn der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse des Teilfonds am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums nach Berücksichtigung der für diesen Zeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie höher ist als der aktuelle Höchststand. Der Höchststand („High Water Mark“) ist wie folgt definiert:

- (a) hinsichtlich des ersten Messzeitraums, in dem eine Anlageerfolgsprämie zahlbar ist, der Erstaussgabepreis der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr; und
- (b) hinsichtlich nachfolgender Messzeiträume, der höchste Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr jeweils am letzten Geschäftstag der vorgehenden Messzeiträume der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr, für die eine Anlageerfolgsprämie gezahlt wurde, der die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie für den jeweiligen Zeitraum berücksichtigt.

Der Gesamtbetrag der für jeden Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie ist ein Betrag in Pfund Sterling (oder derjenigen anderen Währung oder denjenigen anderen Währungen, welche die Anlagemanagementgesellschaft vereinbart); er entspricht der zahlbaren Anlageerfolgsprämie pro Anteil jeder Anteilsklasse mit Performancegebühr, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der während dem relevanten Messzeitraum ausgegebenen Anteile dieser Klasse.

Die „Wertentwicklung pro Anteil“ der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr in einem Messzeitraum ist der in Prozent ausgedrückte Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Messzeitraums, der die Belastung einer etwaigen Anlageerfolgsprämie für den vorhergehenden Zeitraum berücksichtigt, und dem Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, berechnet in der Währung, auf welche diese Anteilsklasse lautet.

„Indexperformance pro Anteil“ in Bezug auf einen Messzeitraum bezeichnet für die jeweilige Anteilsklasse mit Performancegebühr den als Prozentsatz angegebenen Unterschied zwischen dem Stand des betreffenden Indexes am letzten Geschäftstag des vorhergehenden Messzeitraums, aus dem sich ergibt, ob und welche Performancegebühr berechnet wurde, und dem Stand am letzten Geschäftstag des betreffenden Messzeitraums, wobei diese Werte angepasst sind, um entweder (i) die allfälligen Kosten für die Absicherung des Werts des Pfund Sterling gegenüber der Währung der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr oder (ii) bei nicht abgesicherten Anteilsklassen mit Performancegebühr die Darstellung des Index in der Währung der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr anstatt in der Basiswährung widerzuspiegeln.

Die „prozentuale, den Referenzwert übersteigende Wertentwicklung pro Anteil“ für die betreffende Anteilsklasse ist der Wert, um den die Wertentwicklung pro Anteil die Wertentwicklung des Index pro Anteil übersteigt, ausgedrückt in Prozent.

„Messzeitraum“ bezeichnet alle aufeinanderfolgenden Zeiträume von einem Jahr, die jeweils am 1. April eines Jahres beginnen und am 31. März des Folgejahres enden. Der erste Messzeitraum einer noch nicht aufgelegten Anteilsklasse mit Performancegebühr beginnt am ersten Handelstag, an dem die Anteile der betreffenden Anteilsklasse mit Performancegebühr ausgegeben werden, und endet am darauffolgenden 31. März.

Ist die Wertentwicklung pro Anteil einer Anteilsklasse mit Performancegebühr in einem Messzeitraum geringer als die Wertentwicklung des Index pro Anteil für diese Klasse im betreffenden Messzeitraum, so wird dieser in Prozent ausgedrückte negative Unterschied der Wertentwicklung vorgetragen. Eine Anlageerfolgsprämie ist in einem Messzeitraum für eine Anteilsklasse mit Performancegebühr nur zahlbar, wenn die Wertentwicklung pro Anteil dieser Klasse gegenüber der Wertentwicklung des Index pro Anteil dieser Klasse einen etwaigen angesammelten in Prozent ausgedrückten negativen Unterschied der Wertentwicklung in Bezug auf vorangegangene Zeiträume aufgeholt hat. Im Messzeitraum, in dem ein etwaiger angesammelter in Prozent ausgedrückter negativer Unterschied der Wertentwicklung aufgeholt wird, wird nur jener Teil der prozentualen, den Referenzwert übersteigenden Wertentwicklung pro Anteil in diesem Zeitraum bei der Berechnung der für diesen Zeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie berücksichtigt, der den vorgetragenen angesammelten in Prozent ausgedrückten negativen Unterschied der Wertentwicklung für diese Klasse übersteigt („Nettounterschied der positiven Wertentwicklung gegenüber dem Referenzwert pro Anteil“).

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilsklasse mit Performancegebühr am letzten Tag eines Messzeitraums, auf dem die Berechnung der für den Messzeitraum zahlbaren Anlageerfolgsprämie basiert, wird ohne Abzug von Anlageerfolgsprämien für diese Klasse, die in diesem Messzeitraum aufgelaufen sind, berechnet (woraus sich ein Wert ergibt, der als „Bruttoinventarwert“ bzw. „BIW“ bezeichnet wird) und nach Wiederhinzurechnung etwaiger an die Anteilinhaber für den Messzeitraum ausgeschütteter Nettoerträge und unter der Annahme, dass solche Erträge zum Zeitpunkt der Ausschüttung wiederangelegt wurden.

Für den Fall, dass keine Anlageerfolgsprämie an die Anlagemanagementgesellschaft für einen Messzeitraum zahlbar ist, in dem die Wertentwicklung pro Anteil die Wertentwicklung des Index übersteigt, jedoch der Nettoinventarwert pro Anteil niedriger ist als die High Water Mark, wird eine solche nicht vergütete prozentuale, den Referenzwert übersteigende Wertentwicklung pro Anteil vorgetragen und erst gezahlt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse über dem Höchststand liegt. Der Betrag einer Anlageerfolgsprämie, der eine nicht vergütete prozentuale, den Referenzwert übersteigende

Wertentwicklung pro Anteil repräsentiert, wird so begrenzt, dass die Wertentwicklung pro Anteil im Messzeitraum nicht unter die Wertentwicklung des Index pro Anteil sinkt und der Nettoinventarwert nicht unter die High Water Mark fällt.

Die zahlbare Anlageerfolgsprämie läuft an jedem Handelstag auf und wird an jedem Handelstag bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilsklasse mit Performancegebühr berücksichtigt. Erfolgt beim Teilfonds innerhalb eines Messzeitraums an einem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen mit Performancegebühr, so hat die Anlagemanagementgesellschaft Anspruch auf die für diese Rücknahme aufgelaufene Anlageerfolgsprämie je Anteil. Ein solcher Anspruch auf Anlageerfolgsprämien für Rücknahmen von Anteilen ist nicht rückzahlbar, obwohl dieser Anspruch bei der Berechnung des etwaigen Anspruchs auf eine Anlageerfolgsprämie für den Messzeitraum insgesamt berücksichtigt wird.

Die Verwahrstelle muss die Berechnung der Anlageerfolgsprämie überprüfen.

Die Anlagemanagementgebühr und die Anlageerfolgsprämie enthalten keine etwaige Mehrwertsteuer.

Anlageerfolgsprämien sind auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne unter Berücksichtigung realisierter und nicht realisierter Verluste zahlbar. Folglich können Anlageerfolgsprämien auf nicht realisierte Gewinne bezahlt werden, die danach möglicherweise niemals realisiert werden.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds und der Ausgabe der auf Pfund Sterling lautenden ausschüttenden und thesaurierenden Anteile sowie der auf Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile des Teilfonds entstandenen Gründungskosten dürften sich auf etwa GBP 20.000 belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) abgeschrieben.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum aller Anteilsklassen, die am Datum dieses Nachtrags zum Prospekt noch nicht aufgelegt sind, beginnt am 5. Juli 2022 um 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 1. Januar 2023 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums – und für die bereits aufgelegten Anteilsklassen ab dem Datum dieses Nachtrags zum Prospekt – können Anteile des Teilfonds an jedem Zeichnungshandelstag gezeichnet

werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

Zum Datum dieses Prospektnachtrags ist der Erstausgabezeitraum für die nachfolgend aufgeführten Anteilklassen bereits abgelaufen. Anteile dieser Klassen können zum Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden.

Klasse A EUR Thesaurierend	Klasse B EUR Thesaurierend
Klasse A GBP Thesaurierend	Klasse B GBP Thesaurierend
Klasse A GBP Ausschüttend	Klasse C GBP Ausschüttend
Klasse A NOK Thesaurierend	Klasse D GBP Thesaurierend

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag für Zeichnungen.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschließt. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Die Beträge für die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt.

Zeichnungsgebühren

Auf Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds ist ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu zahlen.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzmittler, insbesondere Untervertriebsstellen, Intermediäre und Vertriebspartner, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger, auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der

Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren), gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Rücknahmen ist 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für bestimmte Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahmen und Mindestbestände

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft plant derzeit nicht die Erhebung einer Umschichtungsgebühr, behält sich jedoch vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offen gelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabebauschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird unmittelbar nach seiner Berechnung auf www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht und der Euronext Dublin mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilklasse in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, für jeden Rechnungszeitraum im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschließlich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds, der auf ausschüttende Anteile entfällt, halbjährlich auszuschütten. Außerdem kann der Verwaltungsrat denjenigen Teil realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne, die auf ausschüttende Anteile des Teilfonds entfallen, ausschütten, der nach seiner Meinung angemessen ist, um eine zufriedenstellende Ausschüttungshöhe aufrechtzuerhalten.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den Nettoertrag jedes Geschäftsjahrs halbjährlich bis spätestens 30. April (für das am 31. März endende Halbjahr) bzw. 31. Oktober (für das am 30. September endende Halbjahr)

(jeweils ein „Zuweisungsdatum“) an die Inhaber ausschüttender Anteile auszuschütten.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der Klassen thesaurierender Anteile des Teilfonds aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf diese thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf eine Klasse thesaurierender Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt verwiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung für eine Wertsteigerung geben lässt. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus und daher der Wert und der Ertrag der Anteile des Teilfonds können sinken wie auch steigen, und es kann sein, dass ein Anleger nicht den von ihm angelegten Betrag zurückbekommt. Veränderungen der Wechselkurse zwischen Währungen können auch dazu führen, dass der Wert der Anlagen abnimmt oder zunimmt. Ein Anleger, der schon nach kurzer Zeit Anteile des Teilfonds veräußert, erhält außerdem wegen eines bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rücknahmen bedeutet, dass eine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Potenzielle Anleger sollten bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen wollen, ferner die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargestellten Risikofaktoren berücksichtigen.

Preisschwankungen, die den Immobiliensektor insgesamt betreffen, können sich auch auf die Kurse einzelner Immobilienpapiere auswirken, in die der Teilfonds anlegt. Die Gesellschaft geht dieses Risiko ein, um ihr Anlageziel zu erreichen, doch könnte es dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds sich schlechter entwickeln als Anlagen in anderen Sektoren oder als der Markt.

Die Wertentwicklung des Teilfonds kann im Fall eines Immobilienmarktes mit rückläufigen Kapitalwerten oder sinkenden Mieteinnahmen beeinträchtigt werden. Diese Faktoren können sich auch auf den Betrag und Wert von Dividenden bzw. sonstigen Ausschüttungen auswirken, die auf Anlagen in Immobilientiteln geleistet werden. Die Wertentwicklung bestimmter Immobilienpapiere unterliegt einem wertpapierspezifischen Risiko aufgrund von Faktoren, die für das betreffende Wertpapier spezifisch sind, wie z. B. die ihm zugrundeliegenden Immobilienobjekte, die Höhe der Mieten, die Leerstandsdaten, die Verwaltungsstrategie oder die Höhe der Fremdfinanzierung. Diese Faktoren führen dazu, dass sich die Rendite eines Wertpapiers von der Marktrendite unterscheidet.

Anlagen an Schwellenmärkten sind mit Risikofaktoren und besonderen Aspekten verbunden, die mit Anlagen an weiter entwickelten Märkten in der Regel nicht verbunden sind. Politische und wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten möglicherweise mit höherer

Wahrscheinlichkeit ein und haben eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen im Hinblick auf Anlagen durch Ausländer, die Konvertierbarkeit von Währungen und die Rücküberweisung von Geldern, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Schwellenländern, in denen Anlagen vorgenommen werden dürfen, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung oder anderweitige Konfiszierung könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern wie Russland oder anderen osteuropäischen Schwellenländern sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, unter anderem einem unzureichenden Anlegerschutz, unklaren oder widersprüchlichen Gesetzen oder Vorschriften und mangelnde Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnde gesetzliche Rechtsschutzmöglichkeiten und Vertrauensbruch. Es kann in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken. Außerdem entsprechen die Corporate Governance-Standards und Regelungen zum Anlegerschutz in Russland möglicherweise nicht denjenigen in anderen Ländern.

Im Vergleich zu anderen Sektoren sind manche Wertpapiere im Immobiliensektor möglicherweise durch ein geringeres Volumen, geringere Liquidität und höhere Volatilität gekennzeichnet. Dies kann zu höheren Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds führen (und damit in den Zeichnungs- und Rücknahmepreisen der Anteile des Teilfonds) als bei Teilfonds, die in anderen Sektoren anlegen. Falls der Teilfonds zur Erfüllung einer hohen Anzahl an Rücknahmeaufträgen kurzfristig eine beträchtliche Menge der von ihm gehaltenen Wertpapiere veräußern muss, könnte er ferner gezwungen sein, diese Wertpapiere zu ungünstigen Preisen zu veräußern, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds auswirken könnte.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten: Da die Basiswährung des Teilfonds das Pfund Sterling ist, wird der Nettoinventarwert der auf Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden Anteile des Teilfonds durch Veränderungen im Wechselkurs des Euro, der norwegischen Krone und des US-Dollar gegenüber dem Pfund beeinflusst. Der Teilfonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um zu versuchen, die Wirkung solcher Wechselkursveränderungen abzuschwächen. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass solche etwaigen Währungsabsicherungsgeschäfte ihr Ziel erreichen werden. Der Teilfonds kann daher einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Die Vorteile, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften kommen der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse zugute bzw. gehen zu deren Lasten.

Der Teilfonds kann Geschäfte abschließen, mit denen das Währungsrisiko aus zugrundeliegenden Anlagen, in denen der Teilfonds jeweils investiert ist, verändert wird. Durch diese Geschäfte gelingt es möglicherweise nicht, Schwankungen der Kurse der Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, oder Wechselkursschwankungen auszugleichen oder Verluste aus einem Rückgang der Kurse dieser Wertpapiere zu verhindern. Die Wertentwicklung des Teilfonds könnte durch Wechselkursveränderungen stark beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen müssen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Verwaltungsrat im Rahmen der Ausschüttungspolitik der ausschüttenden Anteile des Teilfonds denjenigen Teil etwaiger realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Kapitalverluste, die auf diese ausschüttenden Anteile des Teilfonds entfallen, ausschütten kann, der nach seiner Ansicht angemessen ist, um eine zufriedenstellende Ausschüttungshöhe zu halten. Höhere Ausschüttungen als Folge dieser Politik können daher zu einer entsprechenden Erhöhung der steuerpflichtigen Einkünfte führen, während gleichzeitig das Potenzial für Kapitalgewinne möglicherweise geschmälert wird. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass die Ausschüttungspolitik der thesaurierenden Anteile des Teilfonds nicht vorsieht, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber thesaurierender Anteile aus den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf solche thesaurierenden Anteile entfallen, auszuschütten bzw. vorzunehmen, und dass solche Erträge von der Gesellschaft, wie im vorstehenden Abschnitt

„AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ näher beschrieben, wieder angelegt werden. Folglich entsteht Inhabern thesaurierender Anteile im Falle eines Minderertrags, bei dem die Vermögensgegenstände des Teilfonds nicht zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ausreichen, ein höherer anteiliger Verlust ihrer Anlage als Inhabern ausschüttender Anteile.

Außerdem sollten sich potenzielle Anleger dessen bewusst sein, dass, obgleich sich bestimmte Vermögenswerte und Aufwendungen spezifisch auf eine einzelne Währungsanteilsklasse beziehen, die Währungsanteilsklassen von Anteilen nicht durch gesonderte Vermögensportfolios repräsentiert werden, sondern verschiedene Ansprüche an das gesonderte Vermögensportfolio darstellen, das von dem Teilfonds repräsentiert wird. Folglich steht das gesamte Vermögen des F&C Real Estate Securities unabhängig von der Währungsanteilsklasse, der es zuzurechnen ist, dafür zur Verfügung, die Verbindlichkeiten jeder der Währungsanteilsklassen zu erfüllen.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und im Prospekt sowie den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt enthalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Irischen Wertpapierbörse.

COLUMBIA THREADNEEDLE (IRL) III plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM CT MULTI-STRATEGY GLOBAL EQUITY FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum CT Multi-Strategy Global Equity Fund, einem Teilfonds der Columbia Threadneedle (Irl) III plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. Juli 2022 und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesem zu lesen und insbesondere mit den darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschließlich derer für Anlagen, Administration und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben darf nur zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft verteilt werden. Außerdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind.

Die auf Euro lautenden nicht abgesicherten thesaurierenden Anteile der Klasse F des CT Multi-Strategy Global Equity Fund, die ausgegeben wurden und zur Ausgabe zur Verfügung stehen, sind amtliche notiert und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen.

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen des CT Multi-Strategy Global Equity Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Datum: 4. Juli 2022

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „VERWALTUNG – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Irischen Wertpapierbörse und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden ihrer Teilfonds einen Nachtrag zu diesem Prospekt (Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang und zusammen mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet ist nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen so aufgefasst werden und stellen keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt und seine Nachträge stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar an irgendjemanden in einem Rechtshoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig sind, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot und eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne der Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Columbia Threadneedle Management Limited genehmigt, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäß anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (wie in diesem Prospekt definiert) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Hindernissen und Konformitätshürden verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von U.S.-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird belegen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Für diesen Zweck gilt jede Person, die in eine der folgenden beiden Kategorien fällt, als „US-Person“: (a) eine Person, auf die die Definition der „US-Person“ gemäß Bestimmung S Regel 902 des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäß Regel 4.7. der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) nicht zutrifft. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hier klargestellt, dass eine Person nur von dieser Definition als US-Person ausgeschlossen ist, wenn sie keiner der Definitionen von „US-Person“ in Regel 902 genügt, und sich als „Nicht-US-Person“ gemäß CFTC-Regel 4.7 qualifiziert. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer U.S.-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsstelle mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und sämtliche Investitionen oder Umschichtungen zwischen Teilfonds können blockiert werden. Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung oder die Aufrechterhaltung desjenigen Mindestbesitzes an Anteilen zu verlangen, der jeweils vom Verwaltungsrat vorgeschrieben ist.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils stoßen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag mit Fondsangaben hingewiesen.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sollten zwischen der englischen Fassung des Prospekts und der Übersetzung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts massgebend ist, auf dem das betreffende Verfahren beruht.

Eine Anlage im CT Multi-Strategy Global Equity Fund sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios ausmachen und eignet sich unter Umständen nicht für alle Anleger. Anleger sollten außerdem beachten, dass eine Anlage im CT Multi-Strategy Global Equity Fund keine Einlage darstellt und ihr Wert schwanken kann.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Profil eines typischen Anlegers

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Columbia Threadneedle (Irl) III plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der CT Multi-Strategy Global Equity Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Um den besonderen Bedürfnissen der Investoren gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen oder Unterklassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemeinsam unter Berücksichtigung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds nach den im Folgenden aufgeführten Kriterien verwaltet werden.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Anteilklassen, die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die Mindestanlage, die Mindestrücknahme und den Mindestbestand. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen kann auf der Website www.columbiathreadneedle.com oder auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder bei Columbia Threadneedle Management Limited kostenlos bezogen werden.

Verfügbare Währungen: EUR, USD, GBP, NOK, SEK, CHF					
Typ: ausschüttend abgesichert, ausschüttend nicht abgesichert, thesaurierend abgesichert, thesaurierend nicht abgesichert					
Anteils- klasse	Maximale Anlage- verwaltungs- gebühr	Mindestanlage (in EUR oder entsprechendem Fremd- währungsbetrag)		Mindestrück- nahme (in EUR oder entspre- chendem Fremdwäh- rungsbetrag)	Mindestbestand (in EUR oder entsprechendem Fremdwäh- rungsbetrag)
		Erstanlage	Folgeanlage		
Klasse A	1,50%	€ 10.000	€ 5.000	€ 5.000	€ 10.000
Klasse B	0,75%	€ 5.000.000	€ 5.000	€ 5.000	€ 5.000.000
Klasse C	0,75%	€ 5.000.000	€ 5.000	€ 5.000	€ 5.000.000
Klasse F	0,25%	€ 50.000.000	€ 5.000	€ 5.000	€ 50.000.000
Klasse P	0,75%	€ 5.000.000	€ 5.000	€ 5.000	€ 5.000.000
Klasse R	1,50%	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000
Klasse X	entfällt	€ 5.000.000	€ 5.000	€ 5.000	€ 5.000.000

Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf Thesaurierende und Ausschüttende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);

- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
- c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio aus Beteiligungspapieren, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen. Zu den Beteiligungspapieren zählen unter anderem Stamm- und Vorzugsaktien. Derivate können Futures, Forwards, Optionen, Swaps (einschließlich indexbasierte Total Return Swaps) und Differenzkontrakte umfassen. Der Teilfonds kann sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte (OTC) Derivate einsetzen. Zu den kollektiven Kapitalanlagen in seinem Anlagenportfolio gehören auch Teilfonds, die in Aktien investieren. Solche kollektiven Kapitalanlagen können ein Engagement in Schwellenländern oder einen wirtschaftlichen Bezug zu Schwellenmärkte aufweisen.

Die Anlagemanagementgesellschaft wählt die Länder, Sektoren und Titel, in denen der Teilfonds anlegt, anhand einer Analyse von quantitativen und qualitativen Parametern aus, die Renditetreiber wie Unternehmensumsätze, Kosten, Margen und Gewinne nach einem Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz identifiziert und die Qualität der Unternehmensführung sowie die relative Positionierung des Unternehmens in seinem Industriezweig bewertet. Der Top-Down-Ansatz umfasst eine breite Analyse der globalen Sektor bezogenen und wirtschaftlichen Umstände, um abzuschätzen, welcher Industriezweig die höchsten Renditen generieren wird. Beim Bottom-Up-Ansatz werden Anlagen aufgrund der individuellen Eigenschaften des Emittenten ausgewählt. Mit ihrer Strategie versucht die Anlagemanagementgesellschaft, keinen bestimmten Anlagestil zu bevorzugen, indem sie pragmatisch und flexibel bleibt, um unter allen Marktbedingungen Rendite generieren zu können.

Der Teilfonds beabsichtigt, schwerpunktmäßig in Industrieländern zu investieren, kann jedoch einen erheblichen Teil seines Vermögens (maximal 35 %) auch in Wertpapiere und Instrumente von Schwellenländern und von in Schwellenländern domizilierten Emittenten investieren sowie in Wertpapiere und Instrumente von Emittenten anderer Länder, die aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge mit Anlagen oder Geschäften in bzw. mit Schwellenländern erwirtschaften. Im Zusammenhang mit diesem Teilfonds gelten als Schwellenländer alle Länder der Welt, die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) nicht als „fortgeschrittene Volkswirtschaften“ eingestuft werden. Zum Datum dieses Nachtrags mit Fondsangaben umfasste die IWF-Liste der fortgeschrittenen Volkswirtschaften alle EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz, die USA, Kanada, Japan, Hongkong, Südkorea, Singapur, Taiwan, Israel, Australien und Neuseeland. Aufgrund der kontinuierlichen Änderungen unterworfenen Definition und Zuordnung der Begriffe „Schwellenland“ und „Industrieland“ kann sich die Bezeichnung eines Landes als „Schwellenland“ ändern, wenn sich die Situation eines Landes, das bisher als aufstrebendes Land galt, nach Einschätzung der Anlagemanagementgesellschaft aufgrund von Entwicklungsfaktoren wie Größe, Liquidität und Risikoprofil der Situation einer fortgeschrittenen Volkswirtschaft annähert oder ihr entspricht, und in diesem Fall wird ein solches Land nicht mehr als Schwellenland behandelt. Zu den Anlagen in Schwellenländern zählen auch Anlagen in Ländern mit verhältnismäßig niedrigem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen und einem Potenzial für rasches Wirtschaftswachstum. Schwellenländer sind in der Regel Länder in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Lateinamerika sowie die aufstrebenden europäischen Länder.

Der Teilfonds rechnet bei normalen Marktverhältnissen mit einer Volatilität von 10–20 % im Jahresmittel. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass der Teilfonds dieses Maß an Volatilität aufrechterhalten kann.

Der Einsatz von Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist dem Teilfonds vorbehaltenlich der in den Abschnitten „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“, „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Portfolioanlagetechniken“ und „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“ im Prospekt aufgeführten Bedingungen und Grenzen gestattet. Der Teilfonds wird Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und gemäß den Vorschriften der Zentralbank einsetzen.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken Derivatgeschäfte abschließen, um ein Engagement in Wertpapieren und Wertpapierindizes zu erlangen, die gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds zulässig sind (z. B. Indizes für Aktien von Schwellenmarkt-Emittenten). Solche derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Futures, Forwards, Optionen (darunter Barrier-Optionen), Swaps (darunter indexbasierte Total Return Swaps) und Differenzkontrakte und können von der Anlagemanagementgesellschaft zur Erhöhung des Engagements in bestimmte Arten von Vermögenswerten des Teilfonds eingesetzt werden. Der Teilfonds kann sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte (OTC) Derivate einsetzen.

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken Derivate anstelle von Direktanlagen in einem der oben genannten zugrundeliegenden Vermögenswert (wie Beteiligungspapieren) einsetzen, wenn die Anlagemanagementgesellschaft der Ansicht ist, dass ein derivatives Engagement im betreffenden Basiswert effizienter ist und mehr Wertschöpfungspotenzial bietet als eine Direktanlage. Mit dem Einsatz von Derivaten verfolgt die Anlagemanagementgesellschaft die Absicht, die Rendite aus den eingegangenen Anlagerisiken zu erhöhen. Dabei handelt sie jedoch immer in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann Derivate auch zur Absicherung von Risiken in Bezug auf die zum Anlageuniversum des Teilfonds zählenden Vermögenswerte oder zur Absicherung von Risiken in Bezug auf einen Markt einsetzen, an dem der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagetätigkeit Positionen eingehen kann.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann zum Beispiel Futures, Forwards und Optionen zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Teilfonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder in Bezug auf Märkte, an denen der Teilfonds engagiert ist, einsetzen. Die

Anlagemanagementgesellschaft kann solche Instrumente auch einsetzen, um den Teilfonds so zu positionieren, dass er von erwarteten Preiskorrekturen bei überbewerteten Wertpapieren oder von Korrekturen in Bezug auf Marktrisiken oder Aufwärts- und Abwärtsbewegungen der Marktpreise profitieren kann, indem er in Bezug auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte sowohl Long- als auch synthetische Short-Positionen eingeht.

Der Einsatz von Derivaten erzeugt einen Hebeleffekt und kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in allen Vermögensklassen, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Sie geht jedoch davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus den je nach vorhandenen Gelegenheiten eingegangenen Short-Positionen in solchen Wertpapieren unter normalen Marktbedingungen in der Regel höchstens 50 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Sie geht auch davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in solchen Wertpapieren in der Regel insgesamt höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden.

Die durch den Einsatz von Derivaten und Short-Positionen verursachte Hebelwirkung darf die im Abschnitt „BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDIT-AUFNAHME“ weiter unten aufgeführten VaR-Grenzen nicht überschreiten. Das anhand der Summe der Basiswerte der eingesetzten Derivate ermittelte gehebelte Risiko wird bei normalen Marktbedingungen voraussichtlich zwischen 0 % und 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen, kann diese Spanne jedoch auch überschreiten. Weitere Ausführungen über die Verwendung von Derivaten finden sich weiter unten und im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten“.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren oder Anteilen offener kollektiver Kapitalanlagen darf der Teilfonds nur in Wertpapieren anlegen, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, die jeweils auf der Liste „Anerkannte Börsen“ im Prospekt aufgeführt sind. Der Teilfonds kann in Investmenttrusts und geschlossenen Teilfonds anlegen, die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Der Teilfonds wird höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in solchen nicht notierten Wertpapieren anlegen. Die Anlagen des Teilfonds in Anteile offener kollektiver Kapitalanlagen sind auf 10 % seines Nettoinventarwerts begrenzt. Bei den kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investieren darf, wird es sich um OGAW mit Sitz in Luxemburg oder Großbritannien handeln. Den kollektiven Kapitalanlagen, in die der Teilfonds investieren darf, können Verwaltungsgebühren von maximal 1,5 % pro Jahr belastet werden.

Das Fondsportfolio kann, wenn die Anlagemanagementgesellschaft keine angemessene Anlagegelegenheit sieht, wesentliche Bestände an Barmitteln und Baräquivalenten enthalten, darunter Geldmarktinstrumente (z. B. Schatzwechsel), staatliche und nicht-staatliche Schuldpapiere (z. B. Solawechsel) und andere zusätzliche liquide Mittel (darunter Barmittel oder andere Formen von Barmitteln wie Einlagenzertifikate) und Cash-Teilfonds (in die der Teilfonds bis zum 22. Juni 2015 (vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank) unbegrenzt investieren darf; nach diesem Datum darf er insgesamt maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in offene kollektive Kapitalanlagen investieren), sofern sie den Vorschriften der Zentralbank entsprechen. Solche Cash-Teilfonds müssen OGAW mit Sitz in Luxemburg oder Großbritannien sein. Die Verwaltungsgebühren der Cash-Fonds, in die der Teilfonds investieren darf, dürfen maximal 1,5 % pro Jahr betragen. Alle vom Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente und (fest- und variabel verzinslichen) Schuldtitel weisen beim Erwerb ein Investment-Grade-Rating auf (oder werden, falls sie kein Rating haben, von der Anlagemanagementgesellschaft als gleichwertig eingestuft) und haben eine Laufzeit von maximal 397 Tagen.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds mit solchen Instrumenten und Techniken verschiedene Strategien zum Risikomanagement und zur effizienten Anlageverwaltung umsetzen. Zu diesen Strategien zählt auch die Erhöhung und Verringerung der aktienspezifischen und allgemeinen Marktrisiken durch den Ansatz eines stärkeren oder geringeren Hebels auf das Portfolio, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Marktaussichten, Preise und Bewertungen einschätzt.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine, für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und –beschränkungen sind im Abschnitt „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und –vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivative Finanzinstrumente“, „Portfolioanlagetechniken“, „Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahme geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Es können hinsichtlich aller Vermögenswerte des Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Das durch den Einsatz von Derivaten (ob zu Absicherungs- oder zu Anlagezwecken) gegebenenfalls entstehende zusätzliche Risiko wird abgesichert und gemäß Vorschrift der irischen Zentralbank nach dem Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) gesteuert.

VaR ist eine statistische Methode, mit der versucht wird, anhand von historischen Daten das mögliche Ausmaß der Verluste zu ermitteln, mit denen in einer gegebenen Zeitspanne zu rechnen ist. Der VaR wird mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet. Der Teilfonds beabsichtigt eine absolute VaR-Grenze festzulegen, um sicherzustellen, dass der Value-At-Risk des Portfolios zu keiner Zeit höher liegt als der zweifache Wert des Value-At-Risk des MSCI World Index. Die mit dem Einsatz von Derivaten eingegangenen Risiken werden mindestens einmal täglich gemessen und überwacht.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds mit solchen Instrumenten und Techniken verschiedene Strategien zum Risikomanagement und zur effizienten Anlageverwaltung umsetzen. Zu diesen Strategien zählt auch die Erhöhung und Verringerung der aktienspezifischen und allgemeinen Marktrisiken durch den Ansatz eines stärkeren oder geringeren Hebels auf das Portfolio, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Marktaussichten, Preise und Bewertungen einschätzt.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Geschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos zwischen der Basiswährung des Teilfonds (Euro) und anderen Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls lauten können, auf die sie sich beziehen, oder in denen sie gehandelt werden, tätigen.

Wie in diesem Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Exposure des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0%	20%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	50%

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft des Teilfonds ist Columbia Threadneedle Management Limited. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemäßen Anlagegeschäfts deren Aufsicht. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Columbia Threadneedle AM (Holdings) plc.

Weitere Angaben zur Anlagemanagementgesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „VERWALTUNG“ zu finden.

VERWALTUNGSSTELLE UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsstelle und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter der Überschrift „ADMINISTRATION UND VERWAHRUNG“ zu finden.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäß den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, welche in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt sind.

Die Anlagemanagementgebühr wird ohne (eine gegebenenfalls zahlbare) Mehrwertsteuer angegeben.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds und der Ausgabe der auf Pfund Sterling und Euro lautenden thesaurierenden Anteile des Multi Strategy Global Equity Fund entstandenen Gründungskosten dürften sich auf 20.000 Euro belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, der vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt und in den Finanzausweisen angegeben wird) abgeschrieben.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Handelstage für Zeichnungen und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum aller Anteilsklassen, die am Datum dieses Nachtrags zum Prospekt noch nicht aufgelegt sind, beginnt am 5. Juli 2022 um 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 4. Januar 2023 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den

folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00
NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach dem Erstausgabezeitraum – und im Fall der auf Euro lautenden, nicht abgesicherten, thesaurierenden Anteilsklasse F ab dem Datum dieses Prospektnachtrags – können Anteile des Teilfonds an jedem Handelstag für Zeichnungen gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.¹

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für die Zeichnung ist der Geschäftsschluss am betreffenden Markt am Handelstag für die Zeichnung.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare müssen vor Geschäftsschluss an jenem betreffenden Markt, der am Handelstag für die Zeichnung als erster schließt, eingehen. Antragsformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Des Weiteren werden Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse X nur bearbeitet, wenn ein Anleger zusätzlich eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) mit dem Anlageverwalter abschließt. Genauere Informationen zur Anlagevereinbarung erhalten Sie vom Anlageverwalter.

Die Beträge für die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt.

Zeichnungsgebühren

Bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzintermediäre, so unter anderem an Untervertriebsstellen, Vermittler und Geschäftszuträger, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren,

¹ An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile gezeichnet werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren), gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr.

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.¹

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Rücknahmen ist der Geschäftsschluss am betreffenden Markt am Handelstag für Rücknahmen.

Ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Rücknahmeformulare müssen vor Geschäftsschluss an jenem betreffenden Markt, der am Handelstag für die Rücknahme als erster schließt, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach einem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahmen und Mindestbestand

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds (nach Abzug von Rücknahmegebühren) sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offengelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird nach seiner Berechnung auf www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht und sofort nach der Berechnung der Irischen Wertpapierbörse mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse des Teilfonds in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

¹ An den folgenden Geschäftstagen können keine Anteile zurückgenommen werden: Gründonnerstag, ein Geschäftstag, der auf einen Freitag vor Heiligabend fällt, falls Heiligabend auf einen Samstag oder Sonntag fällt, Heiligabend und sämtliche anderen Tage, an denen die Bewertung eines wesentlichen Teils der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen aufgrund von geschlossenen Wertpapierbörsen und Märkten erschwert ist.

AUSSCHÜTTUNGS UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Ausschüttende Anteile

Sofern der Teilfonds nach Abzug der Kosten einen ausreichenden Nettoertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, am oder vor dem 31. Mai (für das am 30. April endende Halbjahr) und am oder vor dem 30. November (für das am 31. Oktober endende Halbjahr), die jeweils einen Zuweisungstag darstellen, im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschließlich Zinsen und Dividenden) des Teilfonds auszuschütten. Ferner kann der Verwaltungsrat jenen Teil der solchen ausschüttenden Anteilen zuzuordnenden realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste ausschütten, der ihm angemessen erscheint, um ein zufriedenstellendes Ausschüttungsniveau aufrechtzuerhalten.

Für genauere Informationen über die Ausschüttungs- und Wiederanlagepolitik des Teilfonds werden die Anleger auf das Kapitel „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ des Prospekts verwiesen.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der Thesaurierenden Anteile des Teilfonds von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die Thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf die thesaurierenden Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile des Teilfonds können sowohl steigen als auch fallen, und ein Anleger bekommt möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der seine Anteile am Teilfonds schon nach kurzer Zeit veräußert, erhält außerdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Ferner sollten potenzielle Anleger bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollen, die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Anlagen in Schwellenländern gehen mit besonderen Risiken einher und erfordern besondere Erwägungen, die mit Anlagen in weiter entwickelten Ländern normalerweise nicht verbunden sind. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten mit größerer Wahrscheinlichkeit ein und haben möglicherweise eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, die Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen, die Konvertierbarkeit von Währungen und die Rücküberweisung von Devisenbeträgen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften in den Schwellenländern, in denen Anlagen getätigt werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung oder anderweitiger Konfiszierung, könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein einschließlich eines unzureichenden Anlegerschutzes, unklarer oder widersprüchlicher Gesetzgebung oder Vorschriften und mangelnder Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verletzung gesetzlicher oder anderer Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnder gesetzlicher Entschädigung und Verletzung der Vertraulichkeitspflicht. Es kann in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich Wechselkursschwankungen zwischen dem Pfund Sterling und dem US-Dollar gegenüber dem Euro auf den Nettoinventarwert der auf GBP und USD lautenden Fondsanteile auswirken können, da die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist. Der Teilfonds kann zur Abschwächung dieser Auswirkungen Absicherungsgeschäfte tätigen, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass solche Geschäfte, falls sie abgeschlossen werden, erfolgreich sind. Daher kann der Teilfonds einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt sein. Die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit solchen Absicherungsgeschäften gehen auf Rechnung der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse.

Der Teilfonds kann Transaktionen abschließen, durch die das Währungsengagement der Vermögenswerte, in die der Fond von Zeit zu Zeit anlegt, geändert wird. Unter Umständen können mit diesen Transaktionen Kursschwankungen der Wertpapiere des Teilfonds oder Wechselkursschwankungen nicht eliminiert werden und Verluste infolge von Kurseinbrüchen dieser Wertpapiere nicht verhindert werden. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit seinen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch wenn bestimmte Kosten einer bestimmten Währungsklasse zugerechnet werden, die einzelnen Währungsklassen keine gesonderten Vermögensportfolios bilden, sondern unterschiedliche Anteile am Vermögensportfolio des Teilfonds darstellen. Daher können alle Vermögenswerte des Teilfonds zur Deckung von Verbindlichkeiten jeder Währungsklasse verwendet werden, ungeachtet der Währungsklasse, der sie zugeordnet werden können.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags mit Fondsangaben haben, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder anderen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Finanzberater erkundigen. Anteile können auf der Grundlage der in diesem Nachtrag und im Prospekt sowie den darin genannten Dokumenten enthaltenen Angaben gezeichnet werden. Dieser Nachtrag mit Fondsangaben und der Prospekt enthalten die vorgeschriebenen Angaben für die Beantragung der Zulassung zur Notierung an der Euronext Dublin.

COLUMBIA THREADNEEDLE (IRL) III plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland zugelassen als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung)

NACHTRAG MIT FONDSANGABEN ZUM CT REAL ESTATE EQUITY MARKET NEUTRAL FUND

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben enthält spezifische Informationen zum CT Real Estate Equity Market Neutral Fund, einem Teilfonds der Columbia Threadneedle (Irl) III plc (die „Gesellschaft“). Er ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 4. Juli 2022 und ist zusammen mit diesem zu lesen unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Angaben über:

- die Gesellschaft, ihre Teilfonds und ihre Anteile;
- Kosten und Aufwendungen (einschließlich derer für Anlagen, Administration und Verwahrung);
- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen;
- Besteuerung, Interessenkonflikte und Risikofaktoren.

Dieser Nachtrag mit Fondsangaben darf nur zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft verteilt werden. Außerdem ist die Verteilung dieses Nachtrags mit Fondsangaben und des Prospekts in jeglichem Rechts-
hoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ihnen der jeweils letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind.

Die auf US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A, die auf Euro lautenden thesaurierenden Anteile der Klassen A und B und die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse C des CT Real Estate Equity Market Neutral Fund sind zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin zugelassen. Für die auf Pfund Sterling lautenden thesaurierenden Anteile der Klasse A und die auf norwegische Kronen lautenden thesaurierenden Anteile der Klassen A und B des CT Real Estate Equity Market Neutral Fund der Gesellschaft wurde die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin beantragt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für die Anteile des CT Real Estate Equity Market Neutral Fund ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Stand am 4. Juli 2022

WICHTIGE ANGABEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter „VERWALTUNG – Verwaltungsrat der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Teilfonds der Gesellschaft sind auf der Titelseite des Prospekts genannt. Die im Umlauf befindlichen Anteile und der Stand der amtlichen Notierung bzw. der Anträge auf amtliche Notierung und auf Zulassung zum Handel am Global Exchange Market der Euronext Dublin und anderen in Frage kommenden Börsen sind im betreffenden Nachtrag mit Fondsangaben aufgeführt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich in den Anteilen irgendeines Teilfonds ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Die Gesellschaft gibt für jeden ihrer Teilfonds einen Nachtrag zu diesem Prospekt (Nachtrag mit Fondsangaben) heraus. Zum Zeitpunkt der Auflegung jedes einzelnen Teilfonds wird ein gesonderter Nachtrag mit Fondsangaben herausgegeben. Jeder Nachtrag mit Fondsangaben stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte im Zusammenhang und zusammen mit diesem Prospekt gelesen werden.

Die Verteilung dieses Prospekts in jeglichem Rechtshoheitsgebiet ist nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht und/oder, falls jüngeren Datums, der letzte Halbjahresbericht der Gesellschaft beigelegt ist bzw. sind. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Zeichnung von Anteilen. Alle Inhaber von Anteilen können sich auf die Gründungsdokumente der Gesellschaft berufen, sind an diese gebunden und gelten als über ihren Inhalt unterrichtet. Exemplare der Gründungsdokumente sind in der in diesem Nachtrag angegebenen Weise erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen andere Werbeaussagen oder Angaben zu machen oder Zusicherungen zu geben, als in diesem Prospekt enthalten sind, und falls sie gemacht oder gegeben werden, darf sich niemand darauf verlassen, dass diese Werbeaussagen, Angaben oder Zusicherungen von der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen dürfen unter keinen Umständen so aufgefasst werden und stellen keine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind.

Dieser Prospekt und seine Nachträge stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar an irgendjemanden in einem Rechtshoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig sind, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot und eine solche Aufforderung rechtswidrig sind, und darf nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen kann in bestimmten Rechtshoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, und daher sind Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu erkundigen und diese zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000. Dieser Prospekt wird im Vereinigten Königreich vom Verwaltungsrat oder für den Verwaltungsrat verteilt und ist von der Thames River Capital LLP genehmigt, die von der Financial Conduct Authority zugelassen wurde und deren Aufsicht untersteht.

Die Anteile sind nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (das „Gesetz von 1933“), in der jeweils gültigen Fassung, registriert und werden auch nicht danach registriert werden, noch sind sie gemäß anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zugelassen, und die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien oder Besitzungen) nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person (wie in diesem Prospekt definiert) angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser aufgrund einer Registrierung oder einer Befreiung. Die Gesellschaft ist nicht unter dem US Investment Company Act von 1940, in seiner aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1940“), registriert und wird auch nicht danach registriert werden, und Anleger können sich nicht auf eine solche Registrierung berufen.

Da Anlagen von US-Staatsbürgern und in den USA domizilierten Körperschaften mit gesetzlichen Hindernissen und Konformitätshürden verbunden sind, akzeptiert die Gesellschaft derzeit weder Anträge für den Erwerb oder die Zeichnung von Anteilen von US-Personen noch Anträge zur Übertragung auf eine US-Person.

Jeder Anleger wird belegen müssen, dass er keine „US-Person“ ist und die Anteile nicht direkt oder indirekt zugunsten oder für Rechnung von einer US-Person erworben werden. Für diesen Zweck gilt jede Person, die in eine der folgenden beiden Kategorien fällt, als „US-Person“: (a) eine Person, auf die die Definition der „US-Person“ gemäß Bestimmung S Regel 902 des Gesetzes von 1933 zutrifft, oder (b) eine Person, auf die die Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäß Regel 4.7. der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) nicht zutrifft. Die Definition der „US-Person“ ist im Prospekt unter „ALLGEMEINE ANGABEN“ aufgeführt.

Ein Anleger, der in die Vereinigten Staaten gezogen ist, oder auf andere Art zu einer US-Person geworden ist, muss dies der Verwaltungsstelle mitteilen. Infolge einer solchen Mitteilung, oder wenn die Verwaltungsstelle oder der Verwaltungsrat Grund zur Annahme hat, dass der Anleger eine US-Person geworden ist, kann das Konto des Anlegers eingefroren und sämtliche Investitionen oder Umschichtungen zwischen Teilfonds können blockiert werden. Rechte im Zusammenhang mit zuvor erworbenen Anteilen sind davon nicht betroffen.

Nach den Gründungsdokumenten der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile, die von oder für Rechnung einer Person oder eines Rechtssubjekts in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder von einer Person oder Personen unter Umständen gehalten werden, unter denen der Besitz dieser Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu rechtlichen, finanziellen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteilen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds oder ihre jeweiligen Anteilhaber führen kann, zurückzunehmen oder deren Übertragung zu verlangen oder den von ihm jeweils festgelegten Mindestbesitz aufrechtzuerhalten.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über (a) die etwaigen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Voraussetzungen und (c) etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften erkundigen, auf die sie im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils Stoßen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen bedeutsam sein könnten. Der Wert von Anlagen und der Ertrag daraus können sowohl sinken als auch steigen, und ein Anleger wird möglicherweise den von ihm angelegten Betrag nicht zurückbekommen. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte. Potenzielle Zeichner werden auf den Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag mit Fondsangaben hingewiesen.

Der Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sollten zwischen der englischen Fassung des Prospekts und der Übersetzung Abweichungen bestehen, ist die englische Fassung massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts massgebend ist, auf dem das betreffende Verfahren beruht.

Eine Anlage im CT Real Estate Equity Market Neutral Fund sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten die Abschnitte mit der Überschrift „RISIKOFAKTOREN“ im Prospekt und in diesem Nachtrag mit Fondsangaben lesen.

Profil eines typischen Anlegers

Als typische Investoren gelten Anleger, die ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren anstreben und bereit sind, eine stärkere Volatilität in Kauf zu nehmen.

GESELLSCHAFT

Columbia Threadneedle (Irl) III plc ist eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital und beschränkter Haftung. Sie ist in Irland errichtet und von der irischen Zentralbank als OGAW zugelassen. Die Teilfonds der Gesellschaft haften jeweils getrennt.

TEILFONDS

Der CT Real Estate Equity Market Neutral Fund (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der Gesellschaft.

BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE

Um den besonderen Bedürfnissen der Investoren gerecht zu werden, kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen oder Unterklassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemeinsam unter Berücksichtigung der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds nach den im Folgenden aufgeführten Kriterien verwaltet werden.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Anteilsklassen, die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die Mindestanlage, die Mindestrücknahme und den Mindestbestand. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen kann auf der Website www.columbiathreadneedle.com oder auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder bei Columbia Threadneedle Management Limited kostenlos bezogen werden.

Verfügbare Währungen: EUR, USD, GBP, NOK, SEK, CHF					
Typ: ausschüttend abgesichert, ausschüttend nicht abgesichert, thesaurierend abgesichert, thesaurierend nicht abgesichert					
Anteils- klasse	Maximale Anlage- verwaltungs- gebühr	Mindestanlage (in EUR oder entsprechendem Fremdwährungsbetrag)		Mindestrück- nahme (in EUR oder entsprech- endem Fremd- währungsbetrag)	Mindestbestand (in EUR oder entsprechendem Fremdwäh- rungsbetrag)
		Erstanlage	Folgeanlage		
Klasse A	1,75%	€ 100.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 100.000
Klasse B	1,00%	€ 5.000.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 5.000.000
Klasse C	1,00%	€ 5.000.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 5.000.000
Klasse P	1,00%	€ 5.000.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 5.000.000
Klasse R	1,75%	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 1.000
Klasse X	entfällt	€ 5.000.000	€ 1.000	€ 1.000	€ 5.000.000

Thesaurierende Anteile

Es wird nicht beabsichtigt, von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die jeder thesaurierenden Anteilsklasse zurechenbar sind, an die Inhaber von thesaurierenden Anteilen Dividenden auszuschütten oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Weitere Informationen zur Ausschüttungspolitik in Bezug auf thesaurierende Anteile sind nachstehend im Abschnitt „AUSSCHÜTTUNGS- UND WIEDERANLAGEPOLITIK“ aufgeführt.

Anteilsklasse P

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten);
 - b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten;
 - c) Hinsichtlich Anlegern, die in der Europäischen Union errichtet wurden, bezieht sich die Bezeichnung institutionelle Anleger auf geeignete Gegenparteien/professionelle Kunden;
- und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen und (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse R

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich folgenden Personen zur Verfügung bzw. können nur über folgende Personen vermittelt werden:

- a) Finanzintermediäre, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten (in der EU zählen dazu auch Finanzintermediäre, die unabhängige Anlageverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen anbieten).
- b) Finanzintermediäre, die keine unabhängigen Beratungsdienstleistungen anbieten und die gemäß spezifischen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht dazu berechtigt sind, Provisionen, die ansonsten mit dem Anlageverwalter ausgehandelt worden wären, entgegenzunehmen und zu behalten.

und die (i) mit dem Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle unter Vertrag stehen; und die (ii) vom Anlageverwalter bzw. der Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Anteilsklasse X

Anteile dieser Klasse stehen ausschließlich Anlegern zur Verfügung, die mit dem Anlageverwalter eine Anlagevereinbarung (eine „Anlagevereinbarung“) (siehe Abschnitt „ZEICHNUNG VON ANTEILEN“ für zusätzliche Informationen) geschlossen haben.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage, unter Verwendung eines markneutralen Long/Short-Ansatzes, in den Wertpapieren von Emittenten, die im Immobilienbereich, in Bau/Entwicklung von Immobilien, im Immobilienhandel oder Immobilienmanagement oder ähnlichen Bereichen tätig sind. Der Teilfonds wird vorwiegend aber nicht ausschließlich in Unternehmen investieren, die in Europa gegründet wurden, niedergelassen sind oder deren Hauptbörse sich in Europa befindet, oder in Unternehmen, die an einer Börse außerhalb Europas notiert sind aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge aus Anlagen in Europa und Geschäftstätigkeiten in oder mit Europa beziehen. Zu diesem Zweck zählen zu Europa die Mitgliedstaaten der EU und des EWR, die Schweiz, die Türkei und die nicht EU/EWR-Länder in Osteuropa.

Zur Verwirklichung seines Anlageziels wird der Teilfonds vornehmlich in Beteiligungspapiere und Wertpapierindizes investieren, welche die Auflagen der Europäischen Zentralbank erfüllen, in Aktien von börsengehandelten Immobiliengesellschaften und andere börsengehandelte Unternehmen, die einen Bezug zum Immobiliensektor aufweisen (wie Bauunternehmungen, Immobilienservicegesellschaften und Immobilienfondsverwalter) und die sich größtenteils in den europäischen Industrieländern befinden. Der Teilfonds darf auch in Wandelpapiere investieren sowie in Schuldtitel mit und ohne Rating, wie z. B.

Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Immobiliengesellschaften und mit dem Immobilienmarkt verbundenen Unternehmen ausgegeben werden (wie die oben erwähnten Bauunternehmungen, Immobilienservicegesellschaften und Immobilienfondsverwalter). Solche Wertpapiere weisen in der Regel mindestens ein Investment-Grade-Rating von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen international anerkannten Rating-Agentur auf oder werden von der Anlagemanagementgesellschaft als Wertpapiere mit gleichwertiger Bonität eingestuft. Allerdings darf der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem geringeren Rating als Investment Grade anlegen.

Die Anlagemanagementgesellschaft verfolgt eine auf eingehenden Marktanalysen basierende, fundamentale Anlagestrategie, um in vornehmlich in Europa börsennotierten Immobilientiteln anzulegen, die aufgrund ihrer relativen Bewertung günstige Anlagegelegenheiten bieten. Die Anlagemanagementgesellschaft gliedert die infrage kommenden Anlagen anhand der Eigenschaften der im Immobilienbestand der einzelnen börsengehandelten Gesellschaften enthaltenen Objekte in von ihr selbst definierte Teilsektoren des Immobiliensektors. Ziel des Teilfonds ist es, durch die aufgrund der Bewertung der einzelnen Titel in jedem Teilsektor getroffene Aktienausswahl Performance zu erwirtschaften und ein deutlich direktionales Engagement zu vermeiden, indem er in jedem Teilsektor mehr oder weniger gleichwertige Long- und Short-Positionen eingeht. Der Anlageprozess stützt sich auf fundamentale Analysen der einzelnen Unternehmen und der Teilsektoren des Immobiliensektors, in denen diese tätig sind, und profitiert von den profunden Kenntnissen des Anlageteams im Bereich der börsengehandelten Immobiliengesellschaften. Zu den Kriterien, welche die Anlagemanagementgesellschaft untersucht, gehören unter anderem verschiedene relative Bewertungskennzahlen wie Nettoinventarwerte und wiederkehrende Ertragskennzahlen.

Zudem wird der Teilfonds Derivate einsetzen, um das angestrebte langfristige Kapitalwachstum zu erzielen. Der Einsatz von Derivaten kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in Wertpapieren. Synthetische Short-Positionen dürfen nur über Derivate eingegangen werden und können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Nähere Angaben zu Finanzindizes, in die der Teilfonds investiert, können die Anteilhaber den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft entnehmen.

Die durch den Einsatz von Derivaten und Short-Positionen verursachte Hebelwirkung darf die im Abschnitt „BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME“ weiter unten aufgeführten VaR-Grenzen nicht überschreiten. Das anhand der Summe der Basiswerte der eingesetzten Derivate ermittelte gehebelte Risiko wird bei normalen Marktbedingungen voraussichtlich zwischen 0 % und 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegen, kann diese Spanne jedoch auch überschreiten. Weitere Ausführungen über die Verwendung von Derivaten finden sich weiter unten und im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „*Weitere Angaben zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten*“.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine, für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird. Der Einsatz von Derivaten erzeugt einen Hebeleffekt und kann auch das Eingehen von synthetischen Short-Positionen umfassen (d. h. Positionen, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Short-Positionen darstellen) oder Long-Positionen in allen Vermögensklassen, in denen der Teilfonds wie oben beschrieben anlegt. Synthetische Short-Positionen können entweder zur Absicherung des Anlagenportfolios des Teilfonds gegen einen Wertzerfall der Vermögenswerte im Portfolio eingesetzt werden oder um einen Kursrückgang im Basiswert auszunutzen. Die Anlagemanagementgesellschaft kann den Einsatz von synthetischen Short-Positionen je nach Marktbedingungen variieren. Unter normalen Marktbedingungen geht die Anlagemanagementgesellschaft davon aus, dass das Nettoengagement des Teilfonds aus Short-Positionen je nach den am Markt vorhandenen Gelegenheiten in der Regel unter 150 % des Nettoinventarwerts liegen wird. Die Anlagemanagementgesellschaft geht davon aus, dass unter normalen Marktbedingungen die Long-Positionen des Teilfonds in der Regel höchstens 150 % des Nettoinventarwerts ausmachen werden. Somit dürfte das Nettoengagement des Teilfonds unter normalen

Marktbedingungen zwischen -150 % und +150 % des Nettoinventarwerts ausmachen, kann diese Grenzwerte jedoch auch unter- bzw. überschreiten.

Je nach Gelegenheit und nach Einschätzung der Marktaussichten, Preise und Wertentwicklung solcher Wertpapiere durch die Anlagemanagementgesellschaft kann das verbleibende Nettovermögen des Teilfonds (nach Abzug der Barmittel) in Wertpapieren angelegt werden, die einen Bezug zum Immobiliensektor aufweisen und ein Exposure in Immobiliengesellschaften außerhalb Europas bieten. Dafür berücksichtigt die Anlagemanagementgesellschaft Faktoren wie die relativen Bewertungskennzahlen der Wertpapiere außerhalb Europas sowie die derzeitige Phase des Wirtschaftszyklus und des geldpolitischen Zyklus, in welcher die jeweiligen Unternehmen gerade tätig sind. Die Anlagen außerhalb Europas sind nicht auf bestimmte geografische Regionen oder auf bestimmte Industrie- und Schwellenländer ausgerichtet und können somit auch Anlagen in Hongkong, Japan und den USA umfassen.

Der Teilfonds beabsichtigt, schwerpunktmäßig in Industrieländern zu investieren, kann jedoch einen Teil seines Vermögens auch in Wertpapiere und Instrumente von Schwellenländern und in Schuldverschreibungen von in Schwellenländern ansässigen Emittenten investieren sowie in Schuldpapiere von Emittenten anderer Länder, die aber einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze und Erträge mit Anlagen oder Geschäften in bzw. mit Schwellenländern erwirtschaften. Im Zusammenhang mit diesem Teilfonds gelten als Schwellenländer alle Länder der Welt, die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) nicht als „fortgeschrittene Volkswirtschaften“ eingestuft werden. Zum Datum dieses Nachtrags mit Fondsangaben umfasste die IWF-Liste der fortgeschrittenen Volkswirtschaften alle EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz, die USA, Kanada, Japan, Hongkong, Südkorea, Singapur, Taiwan, Israel, Australien und Neuseeland.

Der Teilfonds darf in nicht börsennotierte Wertpapiere und/oder in Anteile von anderen offenen, regulierten kollektive Kapitalanlagen wie OGAW und alternative Investmentfonds investieren, die im Vereinigten Königreich, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in den USA ansässig sind. Von diesen Fällen abgesehen, ist die Anlagetätigkeit des Teilfonds beschränkt auf Wertpapiere, die an anerkannten Börsen notiert sind, welche jeweils unter „ANERKANNTE BÖRSEN“ aufgeführt sind. Der Teilfonds kann mittels Investitionen in börsengehandelte Immobilien trusts („REITs“) und andere geschlossene Teilfonds (auch börsengehandelte), welche die Anforderungen der irischen Zentralbank erfüllen, ein Exposure in Immobilientiteln eingehen.

Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren werden höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Anlagen in Anteilen kollektiver Kapitalanlagen werden insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Die Anlagemanagementgesellschaft darf bis zu 5 % des Nettovermögens des Teilfonds in Wertpapieren, die an einheimischen russischen Märkten gehandelt werden, anlegen. Dabei werden jedoch nur Wertpapiere gekauft, die entweder an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Ein wesentlicher Teil des Fondsportfolios darf auch in Barmitteln und Barmitteläquivalenten, einschließlich Geldmarktinstrumenten (wie Schatzwechsel), staatlichen und nicht-staatlichen Schuldpapieren (wie Solawechsel) und Vermögenswerten (einschließlich Barmittel und Barmitteläquivalente wie Einlagenzertifikate) und von der irischen Zentralbank genehmigten Geldmarktfonds angelegt werden. Alle vom Teilfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente und (fest- und variabel verzinslichen) Schuldtitel weisen beim Erwerb ein Investment-Grade-Rating auf (oder werden, falls sie kein Rating haben, von der Anlagemanagementgesellschaft als gleichwertig eingestuft) und haben eine Laufzeit von maximal 397 Tagen.

Potenzielle Anleger werden auf die allgemeine, für alle Teilfonds der Gesellschaft geltende Anlagepolitik verwiesen, die unter dem Titel „DIE GESELLSCHAFT – Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt näher beschrieben wird.

BEFUGNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR ANLAGEN UND KREDITAUFNAHME

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und -beschränkungen sind im Abschnitt „DIE GESELLSCHAFT – Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ und in den folgenden Abschnitten „Für die Kreditaufnahme und -vergabe und für den Handel geltende Beschränkungen“, „Derivate Finanzinstrumente“ und „Portfolioanlagetechniken“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Änderungen der für Anlagen und Kreditaufnahme geltenden Beschränkungen“ und „Unternehmen aus Nichtmitgliedstaaten“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Es können hinsichtlich aller Vermögenswerte des Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte abgeschlossen werden.

Das durch den Einsatz von Derivaten (ob zu Absicherungs- oder zu Anlagezwecken) gegebenenfalls entstehende zusätzliche Risiko wird abgesichert und gemäß Vorschrift der irischen Zentralbank nach dem Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) gesteuert.

VaR ist eine statistische Methode, mit der versucht wird, anhand von historischen Daten das mögliche Ausmaß der Verluste zu ermitteln, mit denen in einer gegebenen Zeitspanne zu rechnen ist. Der Teilfonds beabsichtigt eine absolute VaR-Grenze festzulegen, die einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts entspricht und nicht eine relative Grenze, die sich in Abhängigkeit der Volatilität einer Benchmark verändert, um die Marktbedingungen zu widerspiegeln. Bei der Verwaltung des Teilfonds wird darauf geachtet, dass der Value-at-Risk des Portfolios innerhalb eines Geschäftstages nie über 1,47 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds steigt. Der VaR wird mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 250 Geschäftstagen berechnet, was bedeutet, dass die über den Zeithorizont von 1 Tag tatsächlich entstandenen Verluste mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 % über der Schwelle von 1,47 % liegen könnten. Die mit dem Einsatz von Derivaten eingegangenen Risiken werden mindestens einmal täglich gemessen und überwacht.

Wie im Prospekt beschrieben, kann der Teilfonds mit solchen Instrumenten und Techniken verschiedene Strategien zum Risikomanagement und zur effizienten Anlageverwaltung umsetzen. Zu diesen Strategien zählt auch die Erhöhung und Verringerung der aktienspezifischen und allgemeinen Marktrisiken durch den Ansatz eines stärkeren oder geringeren Hebels auf das Portfolio, je nachdem, wie die Anlagemanagementgesellschaft die Marktaussichten, Preise und Bewertungen einschätzt.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann auch Geschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos zwischen der Basiswährung des Teilfonds (Euro) und anderen Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds gegebenenfalls lauten können, auf die sie sich beziehen, oder in denen sie gehandelt werden, tätigen.

Bei der Absicherung seiner Positionen gegen Währungsschwankungen kann der Fond aufgrund von externen Faktoren, die sich seiner Kontrolle entziehen, unbeabsichtigt eine übermäßige oder ungenügende Absicherung vornehmen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden in keinem Fall mehr als 105 % des Nettoinventarwerts ausmachen und die abgesicherten Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden. Insoweit als die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Performance des NIW pro Anteil dieser Klasse (vorbehaltlich von Zinsunterschieden) jener des Basiswerts entsprechen. Dies hat zur Folge, dass Anleger in dieser Klasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, sinkt oder sogar einen Verlust erleiden, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, steigt. Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Währungsabsicherungen erfolgreich sind.

Wie im Prospekt im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ genauer beschrieben, kann der Teilfonds auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen.

Exposure im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Folgende Tabelle zeigt das Engagement des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0%	0%
Pensionsgeschäfte	0%	20%
Wertpapierleihe	0%	100%

ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Die Anlagemanagementgesellschaft für den Teilfonds ist Thames River Capital LLP. Die Anlagemanagementgesellschaft wurde von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht hinsichtlich des Betriebs ihres bestimmungsgemäßen Anlagegeschäfts deren Aufsicht. Die Anlagemanagementgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Columbia Threadneedle Capital (UK) Limited, welche wiederum eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Columbia Threadneedle AM (Holdings) plc ist.

Weitere Angaben zur Anlagemanagementgesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „VERWALTUNG“ zu finden.

VERWALTUNGSSTELLE UND VERWAHRSTELLE

Verwaltungs- und Registerführungsdienstleistungen werden für den Teilfonds und die Gesellschaft von State Street Fund Services (Ireland) Limited erbracht. Die Verwahrstelle des Teilfonds ist State Street Custodial Services (Ireland) Limited.

Nähere Einzelheiten über die Verwaltungsstelle und den Registerführer sowie die Verwahrstelle sind im Prospekt unter der Überschrift „ADMINISTRATION UND VERWAHRUNG“ zu finden.

GEBÜHREN DER ANLAGEMANAGEMENTGESELLSCHAFT

Anlagemanagementgebühr

Die Anlagemanagementgesellschaft hat Anspruch auf eine Anlagemanagementgebühr für die Anteile des Teilfonds, die monatlich zahlbar ist und gemäß den Angaben im Prospekt unter „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN – Gebühren der Anlagemanagementgesellschaft“ berechnet wird.

Die angegebene jährliche Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft wird zu den Prozentsätzen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, welche in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt sind.

Anlageerfolgsprämie

Der Anlageverwalter erhält eine Performancegebühr, wenn die in Prozent ausgedrückte Rendite einer Anteilsklasse in einem Messzeitraum die Rendite des Indexes übersteigt, sofern der Schluss-NIW pro Anteil im betreffenden Messzeitraum gleichzeitig die High Water Mark übersteigt.

Messzeiträume sind zwölfmonatige Zeiträume, die am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres der Gesellschaft enden. Wenn zum ersten Mal Anteile einer Anteilsklasse ausgegeben werden, beginnt der erste Messzeitraum für diese Anteilsklasse am ersten Handelstag für diese Anteilsklasse und endet am letzten Geschäftstag des Rechnungsjahres, in das dieser Handelstag fiel. Der letzte Messzeitraum für alle Anteilsklassen endet entweder am Datum der Beendigung des Anlagemanagementvertrags mit Thames River Capital oder am Datum der Rücknahme der letzten ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse beträgt 15 % des Prozentsatzes, um den die Wertentwicklung der Anteilsklasse die High Water Mark übertrifft, oder des Prozentsatzes, um den die Wertentwicklung dieser Anteilsklasse die Wertentwicklung des Indexes übertrifft, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

Zur Berechnung der Performancegebühr wird entweder (i) die pro Anteil erzielte Outperformance gegenüber der Benchmark oder (ii) die pro Anteil erzielte Outperformance gegenüber der High Watermark, wie nachfolgend beschrieben, verwendet, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

Die pro Anteil erzielte Outperformance gegenüber der Benchmark entspricht dem in Prozent ausgedrückten Betrag, um den der Bruttoinventarwert pro Anteil am Ende des Messzeitraums die im Messzeitraum verzeichnete Performance der Benchmark übertrifft. Die pro Anteil erzielte Outperformance gegenüber der High Watermark entspricht dem Betrag, um den der Bruttoinventarwert pro Anteil am Ende des Messzeitraums die High Watermark übertrifft, geteilt durch die High Watermark und ausgedrückt in Prozent.

Der niedrigere dieser zwei Vergleichssätze (der anwendbare Outperformance-Satz) wird zuerst mit 15 % (dem Performancegebührensatz) und dann mit dem Bruttoinventarwert pro Anteil am Ende des Messzeitraums multipliziert (um die Performancegebühr pro Anteil zu errechnen) und anschließend mit der Anzahl der am Ende des betreffenden Messzeitraums ausgegebenen Anteile multipliziert (um den Betrag der an den Anlageverwalter für den Messzeitraum zahlbaren Performancegebühr festzustellen).

Definitionen

Alle unten genannten Begriffe haben ausschließlich zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr die in der jeweiligen Definition angegebene Bedeutung.

Eröffnungs-NIW pro Anteil: (i) hinsichtlich des ersten Messzeitraums nach der Erstaussgabe von Anteilen einer Anteilsklasse, der Erstaussgabepreis pro Anteil; und (ii) hinsichtlich nachfolgender Messzeiträume, der Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, der am letzten Bewertungszeitpunkt des vorangegangenen Messzeitraums festgestellt wurde.

Bruttoinventarwert (BIW) pro Anteil: bezeichnet den Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, vor der Abgrenzung allfälliger Performancegebühren und vor Abzug allfälliger Dividenden, nach Hinzufügen allfälliger im betreffenden Messzeitraum bereits ausgezahlter Dividenden.

Schluss-BIW pro Anteil: bezeichnet den Bruttoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am letzten Bewertungszeitpunkt des Messzeitraums.

Schluss-NIW pro Anteil: bezeichnet den Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse nach Abgrenzung allfälliger Performancegebühren, jedoch vor Abzug allfälliger Dividenden, am letzten Bewertungszeitpunkt des Messzeitraums.

Benchmark:

Klasse	Referenzzinssatz
EUR-Anteilsklassen	Euro Short-Term Rate (€STR), der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Zinssatz, der die Kosten für unbesicherte Euro-Tagesgeldkredite von Banken in der Eurozone widerspiegelt.
GBP-Anteilsklassen	Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA), der von der Bank of England veröffentlichte Satz, der den Durchschnitt der Zinssätze widerspiegelt, die Banken zahlen, um sich über Nacht von anderen Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern GBP zu leihen.
USD-Anteilsklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR), der von der Federal Reserve Bank of New York veröffentlichte Zinssatz, der die Kosten für die Aufnahme von durch US-Schatzpapiere besichertem Bargeld über Nacht misst.
SEK-Anteilsklassen	Dreimonatiger Stockholmer Interbankensatz (STIBOR), ein Referenzzinssatz, der den Durchschnitt der Zinssätze angibt, zu denen eine Reihe von auf dem schwedischen Geldmarkt tätigen Banken bereit sind, sich gegenseitig Kredite ohne Sicherheiten mit unterschiedlichen Laufzeiten zu gewähren.
NOK-Anteilsklassen	Norwegian Overnight Weighted Average (NOWA), ein Referenzsatz, der das Zinsniveau widerspiegelt, das eine Bank für unbesicherte Geldmarktkredite in NOK an eine andere Bank verlangt.
CHF-Anteilsklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON) steht für den Referenzzinssatz, der den Tagesgeldsatz des besicherten Geldmarktes für Schweizer Franken darstellt.

Benchmarkperformance: die Benchmarkperformance wird für jede Anteilsklasse anhand der für die Anzahl Geschäftstage im Messzeitraum pro rata ermittelte Benchmark berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt.

Performance pro Anteil: bezeichnet für jede Anteilsklasse den als Prozentsatz ausgedrückten Unterschied zwischen dem Schluss-BIW pro Anteil und dem Eröffnungs-NIW pro Anteil, geteilt durch den Eröffnungs-NIW pro Anteil.

Outperformance gegenüber der Benchmark pro Anteil: bezeichnet bei jeder betroffenen Anteilsklasse die Performance pro Anteil abzüglich der Benchmarkperformance.

High Water Mark bezeichnet entweder:

- (i) den Nettoinventarwert pro Anteil am letzten Bewertungszeitpunkt des letzten Messzeitraums, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde, oder
- (ii) den Erstausgabepreis pro Anteil, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Überperformance gegenüber der High Water Mark pro Anteil: bezeichnet bei jeder betroffenen Anteilsklasse den Unterschied zwischen dem Schluss-BIW pro Anteil und der High Water Mark, geteilt durch die High Water Mark, in Prozent.

Performancegebühr pro Anteil: 15 % der Überperformance gegenüber der Benchmark pro Anteil oder der Überperformance gegenüber der High Water Mark, je nachdem, welcher Wert geringer ist, multipliziert mit dem Schluss-BIW pro Anteil.

Performancegebühr: entspricht der Performancegebühr pro Anteil multipliziert mit der Anzahl ausgegebener Anteile der betreffenden Anteilsklasse am Ende des Messzeitraums. Die Performancegebühr wird abgegrenzt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil aller Anteilsklassen an jedem Handelstag berücksichtigt. Wenn Anteile an einem Handelstag innerhalb eines Messzeitraums zurückgegeben werden, hat der Anlageverwalter Anspruch auf die bis zu diesem Handelstag für die zurückgegebenen Anteile aufgelaufenen Performancegebühren.

Allfällige Performancegebühren in Bezug auf zurückgenommene Anteile sind am Ende des Messzeitraums zahlbar. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass

Performancegebühren in Bezug auf zurückgenommene Anteile zahlbar sind, unabhängig davon, ob für die am Ende des Messzeitraums weiterhin im Umlauf befindlichen Anteile Performancegebühren anfallen.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle unabhängig berechnet und von der Verwahrstelle geprüft. Bis zur Überprüfung der Performancegebühr durch die Verwahrstelle wird keine Performancegebühr ausgezahlt. Die Performancegebühr ist am Ende des betreffenden Messzeitraums zahlbar.

Risiken bezüglich der Performancegebühr

Die Performancegebühr ist eine auf der Grundlage des Nettoinventarwerts berechnete Gebühr und der Teilfonds verwendet keine Methode zum Ertragsausgleich. Aus diesem Grund müssen Anteilinhaber, die nach Beginn eines Messzeitraums Anteile einer Anteilsklasse erwerben, falls für diesen Messzeitraum eine Performancegebühr anfällt, Performancegebühren auf die Performance dieser Anteile im gesamten Messzeitraum und nicht nur auf die Performance dieser Anteile in dem Zeitraum, in dem sie die Anteile tatsächlich halten, zahlen.

Bei der Berechnung der Performancegebühr werden realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste am Ende jedes Messzeitraums berücksichtigt, weswegen es möglich ist, dass Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass bereits gezahlte Performancegebühren nicht zurückgezahlt werden, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse nach Ende des Messzeitraums, für den die Performancegebühr gezahlt wurde, unter die High Water Mark sinkt, selbst wenn der Anteilinhaber seine Anteile zurückgibt.

SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds und der Ausgabe der auf Pfund Sterling, Euro, norwegische Kronen und US-Dollar lautenden thesaurierenden Anteile des Teilfonds entstandenen Gründungskosten dürften sich auf 20.000 Euro belaufen und werden von der Gesellschaft über die ersten fünf Betriebsjahre des Teilfonds (oder denjenigen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt) getilgt.

Nähere Angaben über sonstige Gebühren und Aufwendungen bezüglich des Teilfonds und der Gesellschaft sind im Prospekt unter der Überschrift „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ zu finden.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum, Zeichnungshandelstage und Bewertungszeitpunkte

Der Erstausgabezeitraum aller Anteilsklassen, die am Datum dieses Nachtrags zum Prospekt noch nicht aufgelegt sind, beginnt am 5. Juli 2021 um 09:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und endet am 4. Januar 2023 um 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin oder an dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Datum bzw. Zeitpunkt. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Jegliche Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, wenn Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich. Während des Erstausgabezeitraums sind die Anteile zu den folgenden Erstausgabepreisen (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Erstausgabepreises) erhältlich:

<i>Anteilswährung</i>	<i>Erstausgabepreis</i>
USD	US\$ 10,00
EUR	€ 10,00
GBP	£ 10,00

NOK	NOK 100,00
CHF	CHF 10,00
SEK	SEK 100,00

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums – und für die bereits aufgelegten Anteilklassen ab dem Datum dieses Nachtrags zum Prospekt – können Anteile des Teilfonds an jedem Zeichnungshandelstag gezeichnet werden. Der Zeichnungspreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „Berechnung des Nettoinventarwerts und des Zeichnungs- und Rücknahmepreises“ dargelegten Verfahren) zuzüglich eines an die Anlagemanagementgesellschaft zahlbaren Ausgabeaufschlags.

Zum Datum dieses Prospektnachtrags ist der Erstaussgabezeitraum für die nachfolgend aufgeführten Anteilklassen bereits abgelaufen. Anteile dieser Klassen können zum Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden.

Klasse A EUR Thesaurierend	Klasse B EUR Thesaurierend
Klasse A USD Thesaurierend	Klasse C GBP Thesaurierend

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Zeichnungen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Zeichnungen ist der Geschäftsschluss am zuletzt schließenden Markt, am Handelstag für Zeichnungen.

Ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt, eingehen. Antragsformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung hat in Übereinstimmung mit dem Prospekt und den Weisungen im Antragsformular zu erfolgen.

Mindestanlagehöhe für Zeichnungen

Die Beträge für die Mindestanlage und die Mindestfolgeanlage in Anteilen des Teilfonds (nach Abzug des Ausgabeaufschlags) sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt.

Zeichnungsgebühren

Bei der Zeichnung von Anteilen des Teilfonds wird ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben.

Die Anlagemanagementgesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagemanagementgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen (i) an Finanzmittler, so unter anderem an Untervertriebsstellen, Vermittler und Geschäftszuträger, die potenzielle Anleger vermitteln, aus dem Ausgabeaufschlag und der Gebühr der Anlagemanagementgesellschaft eine Provision zahlen und/oder (ii) bei bestimmten potenziellen Anlegern auf der Grundlage von Faktoren, die der Anlagemanagementgesellschaft geeignet erscheinen, unter anderem der Höhe der vorgesehenen Anlage durch einen potenziellen Anleger auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Handelstage für Rücknahmen und Bewertungszeitpunkte

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag für Rücknahmen zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis pro Anteil des Teilfonds ist der Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds (berechnet zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter „BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DES ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEPREISES“ dargelegten Verfahren).

In Bezug auf die Anteile des Teilfonds gilt jeder Geschäftstag als Handelstag für Rücknahmen.

Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag für Rücknahmen ist der Geschäftsschluss am zuletzt schließenden Markt, am Handelstag für Zeichnungen.

Ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeformulare müssen spätestens um 13.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Handelstag für Rücknahmen oder an demjenigen anderen Tag und/oder zu demjenigen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils allgemein oder für spezifische Anträge festlegt, eingehen. Rücknahmeformulare, die nach dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden am nächstfolgenden Handelstag bearbeitet. Die Begleichung des Rücknahmeerlöses erfolgt in Übereinstimmung mit dem im Prospekt unter „ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNG – Rücknahmen“ dargelegten Verfahren.

Mindestrücknahmen und Mindestbestand

Der Mindestrücknahmebetrag und der Mindestrestbestand an Anteilen des Teilfonds sind in der Tabelle im Abschnitt „ZUR ZEICHNUNG VERFÜGBARE ANTEILE“ aufgeführt.

UMSCHICHTUNG

Anteile des Teilfonds können an jedem Handelstag, an dem Anteile beider Teilfonds zur Zeichnung verfügbar sind, in Anteile anderer Teilfonds der Gesellschaft umgeschichtet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, eine Umschichtungsgebühr zu erheben, behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Gebühr allgemein oder bei bestimmten Teilfonds zu erheben. Nähere Angaben über solche etwaigen Umschichtungsgebühren werden in den jeweiligen Nachträgen mit Fondsangaben zu den betroffenen Teilfonds offengelegt. Für Transaktionen, die auf Anweisung der Anteilinhaber oder ihrer Bevollmächtigten als getrennte Rücknahmen oder Zeichnungen zu behandeln sind, darf die Gesellschaft jedoch den vorstehend beschriebenen Ausgabeaufschlag erheben.

ANTEILSPREISE

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wird nach seiner Berechnung auf www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht und sofort nach der Berechnung der Euronext Dublin mitgeteilt. Ferner ist der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bei der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich und kann für die auf die Basiswährung des Teilfonds lautende Anteilsklasse des Teilfonds in Zeitungen oder Zeitschriften, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, veröffentlicht werden.

AUSSCHÜTTUNGS UND WIEDERANLAGEPOLITIK

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass an die Inhaber der thesaurierenden Anteile des Teilfonds von den Erträgen und Gewinnen des Teilfonds, die auf die thesaurierenden Anteile entfallen, Dividenden ausgeschüttet oder sonstige Ausschüttungen vorgenommen werden. Der an einem Zuweisungstag auf die thesaurierenden Anteile entfallende Ertrag wird Teil des Kapitalvermögens dieser Klasse. Befinden sich am betreffenden Zuweisungstag Anteile einer anderen Klasse des Teilfonds in Umlauf, so erhalten Inhaber thesaurierender Anteile in Höhe dieses Ertrags einen zum jeweiligen Zuweisungstag vorgenommenen Ausgleich entsprechend dem Wert des Vermögens des Teilfonds, auf den sich der Preis eines thesaurierenden Anteils der betreffenden Klasse bezieht. Durch diese Anpassung

wird sichergestellt, dass der Preis eines thesaurierenden Anteils trotz der Übertragung von Erträgen auf das Kapitalvermögen unverändert bleibt.

ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ANTEILINHABER“ im Prospekt hingewiesen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Anlagen des Teilfonds Marktschwankungen und anderen Risiken unterliegen, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und dass sich keine Zusicherung dafür geben lässt, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge und somit der Wert und die Erträge der Anteile des Teilfonds können sowohl steigen als auch fallen, und ein Anleger bekommt möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können den Wert der Anlagen sinken oder steigen lassen. Ein Anleger, der seine Anteile am Teilfonds schon nach kurzer Zeit veräußert, erhält außerdem wegen des bei der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds erhobenen Ausgabeaufschlags möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurück. Der jeweils bestehende Unterschied zwischen dem Nettoinventarwert von Anteilen für die Zwecke von Käufen und Rückgaben bedeutet, dass eine Anlage in den Teilfonds als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Ferner sollten potenzielle Anleger bei der Überlegung, ob sie in Anteilen des Teilfonds anlegen sollten, die im Prospekt unter „RISIKOFAKTOREN“ dargelegten Risikofaktoren berücksichtigen.

Preisschwankungen, die den gesamten Immobiliensektor betreffen, können auch die Preise einzelner Immobilientitel im Anlagenportfolio des Teilfonds beeinflussen. Im Bestreben, ihr Anlageziel zu erreichen, setzt sich die Gesellschaft diesem Risiko aus. Dies kann jedoch auch dazu führen, dass die Performance des Teilfonds hinter der Wertentwicklung anderer Sektoren oder des Marktes zurückliegt.

Die Fondspersormance kann unter dem Einfluss des Preises, zu dem die Immobilientitel bei sinkendem Kapitalwert oder Mietertrag am Immobilienmarkt gehandelt werden, beeinträchtigt werden. Dadurch können auch der Betrag und der Wert etwaiger Dividenden und anderer Ausschüttungen aus Anlagen in Immobilientitel beeinflusst werden.

Das aktienspezifische Risiko ist das Risiko in Bezug auf die Wertentwicklung eines bestimmten Immobilientitels infolge von Faktoren, die diesen Titel betreffen, wie die ihm zugrundeliegenden Immobilien, die erzielten Mieterträge, die Leerstandsquoten, die Geschäftsstrategie und die Verschuldung/Fremdfinanzierung. Aufgrund solcher Faktoren kann die Rendite eines Titels von der Marktrendite abweichen.

Anlagen in Schwellenländern gehen mit besonderen Risiken einher und erfordern besondere Erwägungen, die mit Anlagen in stärker entwickelten Ländern normalerweise nicht verbunden sind. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und mangelnde politische und wirtschaftliche Stabilität treten mit größerer Wahrscheinlichkeit ein und haben möglicherweise eine stärkere Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern. Eine nachteilige Regierungspolitik, die Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen, die Konvertierbarkeit von Währungen und die Rücküberweisung von Devisenbeträgen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den

Gesetzen und Vorschriften in den Schwellenländern, in denen Anlagen getätigt werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung oder anderweitiger Konfiszierung, könnten zu einem Verlust für den Teilfonds führen.

Gesetze über ausländische Anlagen und Wertpapiergeschäfte in Schwellenländern, wie Russland und andere osteuropäische Schwellenmärkte, sind möglicherweise weniger differenziert als in entwickelten Ländern. Der Teilfonds kann daher zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein einschließlich eines unzureichenden Anlegerschutzes, unklarer oder widersprüchlicher Gesetzgebung oder Vorschriften und mangelnder Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften, Unkenntnis oder Verletzung gesetzlicher oder anderer Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, mangelnder gesetzlicher Entschädigung und Verletzung der Vertraulichkeitspflicht. Es kann in bestimmten Schwellenländern, in denen Vermögenswerte des Teilfonds angelegt sind, schwierig sein, ein Urteil zu erwirken und zu vollstrecken. Außerdem sind die Corporate Governance und der Anlegerschutz in Russland möglicherweise dem in anderen Hoheitsgebieten gebotenen Niveau nicht gleichwertig.

Im Vergleich zu anderen Sektoren können einzelne Titel des Immobiliensektors klein, weniger liquide und volatil sein. Dies kann zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds (und folglich des Zeichnungs- und des Rücknahmepreises für Anteile des Teilfonds) führen, als wenn die Mittel in anderen Sektoren angelegt wären. Wenn kurzfristig Wertpapiere in größerem Volumen verkauft werden müssen, um umfangreiche Rücknahmeanträge für den Teilfonds zu erfüllen, kann es außerdem sein, dass diese Verkäufe zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden müssen, was sich wiederum nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds auswirken kann.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sich Wechselkursschwankungen zwischen dem Pfund Sterling, der norwegischen Krone und dem US-Dollar gegenüber dem Euro auf den Nettoinventarwert der auf GBP, NOK und USD lautenden Fondsanteile auswirken können, da die Basiswährung des Teilfonds der Euro ist. Der Teilfonds kann zur Abschwächung dieser Auswirkungen Absicherungstransaktionen tätigen, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass diese Transaktionen gegebenenfalls erfolgreich sein werden. Daher ist der Teilfonds einem Wechselkurs-/Währungsrisiko ausgesetzt. Die Gewinne, Verluste und Kosten im Zusammenhang mit solchen Absicherungstransaktionen gehen auf Rechnung der auf die betreffende Währung lautenden Anteilsklasse.

Der Teilfonds kann Transaktionen abschließen, durch die das Währungsengagement der Vermögenswerte, in die der Teilfonds von Zeit zu Zeit anlegt, geändert wird. Unter Umständen können mit diesen Transaktionen Kursschwankungen der Wertpapiere des Teilfonds oder Wechselkursschwankungen nicht eliminiert werden und Verluste infolge von Kurseinbrüchen dieser Wertpapiere nicht verhindert werden. Die Performance des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit seinen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch wenn bestimmte Vermögenswerte und Kosten einer bestimmten Währungsklasse zugerechnet werden, die einzelnen Währungsklassen keine gesonderten Vermögensportfolios bilden, sondern unterschiedliche Anteile am Vermögensportfolio des Teilfonds darstellen. Daher können alle Vermögenswerte des Teilfonds zur Deckung von Verbindlichkeiten jeder Währungsklasse verwendet werden, ungeachtet der Währungsklasse, der sie zugeordnet werden können.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

COLUMBIA THREADNEEDLE (IRL) III plc

(eine Investmentgesellschaft des offenen Umbrella-Typs mit veränderlichem Kapital, errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands und eingetragen unter der Nummer 302305 und in Irland gemäß der irischen Rechtsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Rechtsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung, als Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds zugelassen)

LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR DIE SCHWEIZ

Diese länderspezifische Ergänzung für die Schweiz vom 29. Juli 2022 enthält spezifische Informationen über die Columbia Threadneedle (Irl) III plc (die „Gesellschaft“) für Anleger in der Schweiz. Sie sollte zusammen mit dem Prospekt der Gesellschaft und seinen Nachträgen mit Fondsangaben vom 4. Juli 2022 (der „Prospekt“), gelesen werden. Alle in dieser Ergänzung genannten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, es sei denn, es werde etwas anderes angegeben.

1. *Vertreter in der Schweiz*

Vertreter in der Schweiz ist **CARNEGIE FUND SERVICES S.A.**, 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, Tel: + 41 (0)22 705 11 73.

2. *Zahlstelle in der Schweiz*

Zahlstelle in der Schweiz ist die Genfer Kantonalbank **BANQUE CANTONALE DE GENÈVE**, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz, Tel.: + 41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

3. *Bezugsort der maßgeblichen Dokumente*

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs) bzw. das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. *Publikationen*

1. Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform von Fundinfo unter www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der Internetplattform von Fundinfo unter www.fundinfo.com publiziert. Die Veröffentlichung der Preise erfolgt täglich.

5. *Zahlung von Retrozessionen und Rabatten*

1. Retrozessionen

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten können sofern nach dem Gesetz und den geltenden Vorschriften zulässig Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen, die der Anlageverwalter und seine Beauftragten aus der Anlagemanagementgebühr an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz leisten.

Mit diesen Zahlungen vergütet der Anlageverwalter die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschließend:

- Vermittlung potenzieller Anleger für die Teilfonds
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen, zu welchen der Anlageverwalter eingeladen ist
- Hilfestellung für Anleger beim Ausfüllen von Zeichnungsanträgen
- Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen an den Verwalter der Gesellschaft
- Zustellung der Unterlagen der Gesellschaft an Anleger
- Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfaltsprüfungen, Führung von schriftlichen Aufzeichnungen über Kunden, die in die Teilfonds investieren könnten
- Verteilen und Veröffentlichung von Informationen und anderen Mitteilungen an Kunden, usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen betreffend die Entgegennahme von Retrozessionen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) geregelt. Demzufolge müssen Empfänger von Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen die Anleger vorgängig, d.h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und kostenlos über die Art und den Umfang der Entschädigung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten, sodass die Anleger ihren Verzicht auf die Entschädigung bestätigen können. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Entschädigungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Beträge, die sie effektiv für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht der Republik Irland sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

2. Rabatte

Der Anlageverwalter und seine Beauftragten haben nicht die Absicht, Anlegern in der Schweiz Rabatte (im Sinne direkter Zahlungen des Anlageverwalters und seiner Beauftragten aus der kollektiven Kapitalanlage belasteten Gebühren oder Kosten, wodurch die besagten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag reduziert werden) zu zahlen. Es ist daher unerheblich, ob das Recht der Republik Irland in Bezug auf die Gewährung von Rabatten in der Schweiz strengere Vorschriften vorsieht als das schweizerische Recht.

6. *Gebühren und Aufwendungen*

Die Anleger werden auf das Kapitel „Gebühren und Aufwendungen des Prospekts verwiesen.

Die Gebühren und Aufwendungen der Zahlstelle und des Vertreters werden zu geschäftsüblichen Konditionen belastet und von der Gesellschaft getragen.

7. *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Schweizer Vertreters oder der Sitz oder Wohnort des Anlegers.